

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 20.04.2020	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplanverfahren VII-4, Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße; - Abwägung - Satzungsbeschluss		Datum: 11.05.2020
Vorlage-Nr: VO/0086/20			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	19.05.2020	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (WBUV)	
Ö	23.06.2020	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan VII-4, Uevекoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, das Gelände der ehemaligen Ziegelei in Uevекoven als Gewerbegebiet zu entwickeln. Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt am nördlichen Rand von Uevекoven und erstreckt sich über das Gelände der ehemaligen Ziegelei. Die genaue Abgrenzung ist der Anlage 1 der Beratungsvorlage zu entnehmen.

Im Zeitraum vom 08.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Aufgrund der in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen wurde u.a. der Planentwurf angepasst sowie der Entwurf der entsprechenden Abwägungstabelle (Anlage 10) hierzu erstellt.

Für den Zeitraum vom 25.02.2020 bis einschließlich 30.03.2020 war die Offenlage des Planentwurfs mit den weiteren Unterlagen für die Öffentlichkeit vorgesehen. Die Offenlage musste aufgrund der Beschränkung des Rathauszugangs, bedingt durch die Corona-Krise, jedoch wiederholt werden. Der ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf hat mit den weiteren Unterlagen daher im Zeitraum vom 01.04.2020 bis einschließlich 04.05.2020, erneut im Rathaus ausgelegt.

Die Beteiligung der Träger im Rahmen der Offenlage brauchte nicht wiederholt werden und konnte wie ursprünglich geplant zum 30.03.2020 abgeschlossen werden.

Aufgrund der in diesem Verfahrensschritt eingegangenen Stellungnahmen wurde eine entsprechende Abwägungstabelle erstellt (Anlage 11).

Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes aus der Offenlage sind als Anlagen 1 -2 und 4 bis 9 beigelegt. Der Entwurf der Begründung (Anlage 3) ist in der bereits nach der Offenlage aktualisierten Fassung (08.05.2020), vorbehaltlich einer entsprechenden Zustimmung des Rates, beigelegt.

Als nächste Verfahrensschritte stehen nun die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (Anlagen 10 und 11) sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan VII-4, Uevokoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße an.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte den Stellungnahmen, gemäß den in den beiden Abwägungstabellen aufgeführten Beschlussvorschlägen entsprochen werden. Ferner wäre darauf aufbauend der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan VII-4, Uevokoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße durch den Rat zu treffen.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses durch den Rat im Bezug auf den Erschließungsvertrag.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, er möge - unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 10 und 11 - beschließen, dass den vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie dort beschrieben, entsprochen wird und die hierin genannten Ergänzungen in den Bebauungsplanentwurf übernommen werden.
2. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne des Beschlusses Nr. 1 über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt, wird dem Rat ferner empfohlen, den Bebauungsplan VII-4, Uevokoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße in der geänderten Fassung als Satzung zu beschliessen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss öffentlich bekanntzumachen.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, das Gelände der ehemaligen Ziegelei in Uevokoven als Gewerbegebiet zu entwickeln. Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt am nördlichen Rand von Uevokoven und erstreckt sich über das Gelände der ehemaligen Ziegelei. Die genaue Abgrenzung ist aus dem der Beratungsvorlage beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich (Anlage 1).

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird in der aktualisierten Fassung als Entscheidungsbegründung (Stand: 08.05.2020) übernommen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1, 10 und 2 des

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom [14.07.1994](#) (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom [03.08.2018](#) (GV.NRW S. 421/SGV. NRW. 232)

Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan VII-4, Uevекoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

-keine-

Alternativen:

-keine-

Anlage/n:

1. Karte des Geltungsbereiches
2. Bebauungsplanentwurf aus der Offenlage (Stand: 11.02.2020)
3. Begründungsentwurf (Stand: 08.05.2020)
4. Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand: Nov. 2019)
5. Textliche Festsetzungen und Hinweise (Stand: 11.02.2020)
6. Artenschutzvorprüfung Stufe 1, Nov. 2019
7. Prognose Verkehrsbelastung vom 11.11.2019
8. Geotechnische Stellungnahme vom 17.11.2019
9. Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen des Gewerbelärms vom 26.11.2019
10. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger sowie der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung (20.01.2020)
11. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und Träger sowie der Öffentlichkeit aus der Offenlage

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

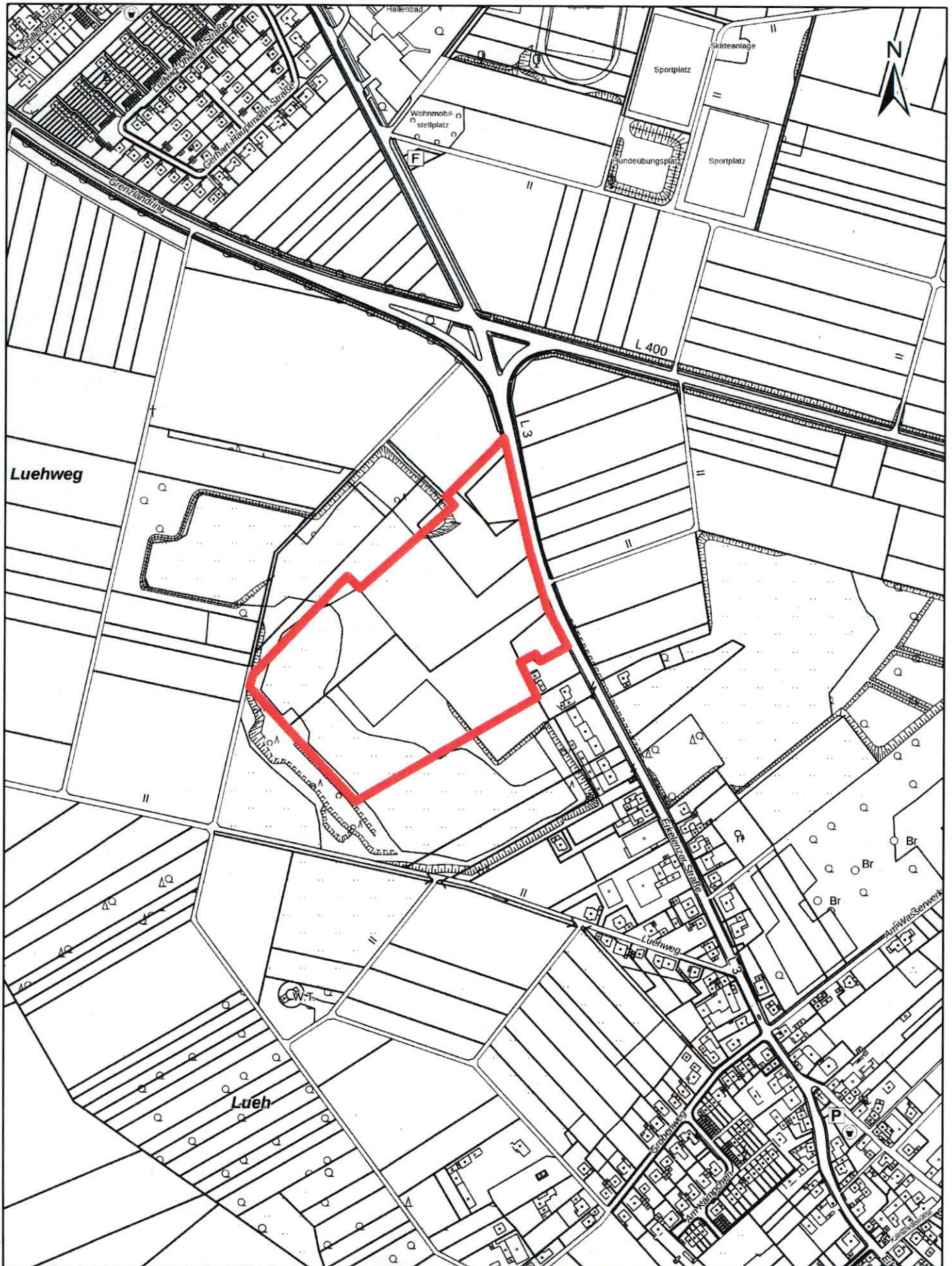
Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

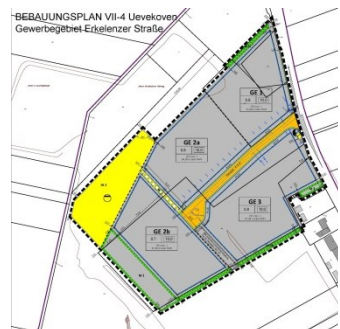
Gez. Stever

Stellv. FBL 301

Gez. Thies

Techn. Beigeordn.





Stadt Wegberg

Bebauungsplan Nr. VII-4 – Uevekoven

„Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“

Begründung (Teil 1)

Satzungsfassung, Mai 2020

Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der Fassung der öffentlichen Auslegung sind durch Streichung bzw. Kursivschrift kenntlich gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	5
1.1	Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	5
1.2	Verfahren	6
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	6
1.4	Alternativstandorte	6
2	Plangebiet und Plangebietsumfeld	7
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation und Planungsvorgaben	9
3.1	Regionalplan	9
3.2	Flächennutzungsplan	9
3.3	Altlastenverdacht	9
3.4	(Geplante) Wasserschutzzone	9
3.5	Natur und Landschaft – Landschaftsplan, Schutzgebiete und Schutzobjekte	10
3.6	Artenschutz	12
3.7	Umweltprüfung	13
4	Begründung der Planinhalte	15
4.1	Städtebauliches Konzept	15
4.2	Verkehr	15
4.3	Art der baulichen Nutzung	16
4.4	Maß der baulichen Nutzung	23
4.5	Überbaubare Grundstücksflächen	24
4.6	Verkehrliche Erschließung	24
4.7	Ver- und Entsorgung	25
4.8	Fläche für die Abwasserbeseitigung	26
4.9	Fläche für Versorgungsanlagen „Elektrizität“	26
4.10	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	27
4.11	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	28
4.12	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW 2000 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB	28
4.13	Nachrichtliche Übernahme	29
4.14	Hinweise	29
4.15	Bebauungsplan und Flächenbilanz	29
5	Kosten und Maßnahmen zur Umsetzung der Planung	30
6	Planunterlagen/Fachgutachten zum Bebauungsplan VII-4	31

1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Zentrale Zielsetzung des Bebauungsplans ist die Wiedernutzbarmachung einer Gewerbebrache im Ortsteil Uevекoven.

Im Plangebiet wurde bis zur Aufgabe dieser Nutzung vor rund 15 Jahren eine Ziegelei betrieben. Nachdem frühere Planungsüberlegungen nicht weiterverfolgt werden konnten und der Standort bereits über längere Zeit das Erscheinungsbild am nördlichen Ortseingang von Uevекoven negativ prägt, hat der heutige Eigentümer die Grundstücksflächen mit der Absicht erworben, diese einer gewerblichen Wiedernutzung zuzuführen. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung von Planungsrecht.

Aus diesem Grund hat der Grundstückseigentümer am 10. März 2015 den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans an die Stadt Wegberg gestellt. In seiner Sitzung am 16. Juni 2015 hat der Rat der Stadt Wegberg beschlossen, den Bebauungsplan VII-4 – Uevекoven „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 7. März 2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Verwaltung ist durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung vom 2. Juni 2015 beauftragt, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens notwendige städtebauliche Verträge mit dem Antragsteller abzuschließen.

Den Beschluss aus dem Jahre 2006 zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel, das ehemalige Ziegeleigelände an der Erkelenzer Straße als Ferien- und Wochenendhausgebiet zu entwickeln, hat die Stadt Wegberg aufgehoben, da diese Zielsetzung nicht mehr weiterverfolgt wird.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebiets auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei am nördlichen Ortseingang von Uevекoven geschaffen werden. Der Standort ist planungsrechtlich derzeit überwiegend als Außenbereich im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist zur Schaffung von Planungsrecht zwingend erforderlich, wobei neben der Festsetzung notwendiger Verkehrsflächen die Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans VII-4 hat eine Fläche von rund 6 ha. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans VII-4 – wie auch den gesamten Ortsteil Uevекoven – als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Siedlungsflächen werden im Regionalplan erst ab einer Größenordnung von 10 ha z. B. als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)“ oder „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt. Die Siedlungsflächen kleiner Ortschaften liegen in der Regionalplandarstellung dementsprechend häufig im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg weist für das Plangebiet „Gewerbliche Baufläche“ (G) aus.

Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der ihm in der Planungsebene übergeordnete Regionalplan entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundstückseigentum. Aufgrund der früheren gewerblichen Nutzung des Plangebiets als Ziegeleigelände und der entsprechenden Ausweisung als gewerbliche Baufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stehen Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Bauleitplanung nicht entgegen und der Bebauungsplan VII-4 wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für Teile des Plangebiets setzt der geltende Landschaftsplan Nr. III-6 „Schwalmplatte“ für den Kreis Heinsberg derzeit Landschaftsschutzgebiet (LSG) fest. Gemäß § 20 Abs. 3 Landschaftsgesetz – LG NRW (Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft) treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem (zuvor aufgestellten) Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Planungsfall gegeben, sodass die Landschaftsschutzgebietsfestsetzung mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans entfallen wird.

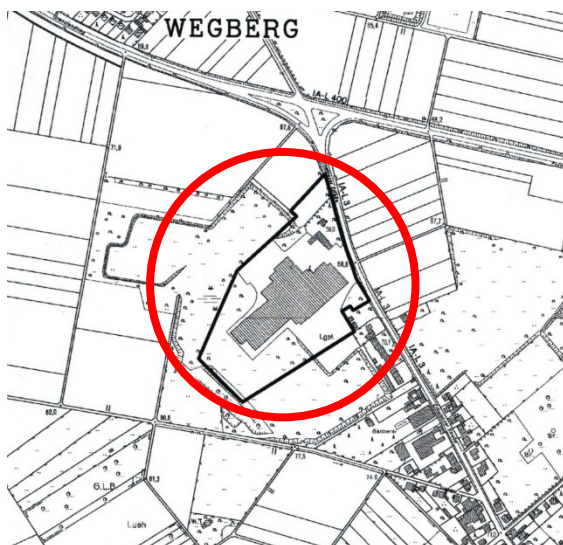
1.2 Verfahren

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 BauGB als sogenannter Angebotsplan im Regelverfahren mit sämtlichen Beteiligungsschritten nach den §§ 3, 4 i. V. m. § 4a BauGB aufgestellt. Eine Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB kam im vorliegenden Planungsfall nicht in Betracht, da der Antragsteller nicht ein oder mehrere konkrete Einzelvorhaben umzusetzen beabsichtigt, sondern plant, die Grundstücksflächen zu erschließen und an interessierte Gewerbetreibende – vorzugsweise aus dem Raum Wegberg – weiter zu veräußern.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereichs wurde im Planungsprozess gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 16. Juni 2015 verändert. Die bisher geplante Abgrenzung orientierte sich ausschließlich an bestehenden Flurstücksgrenzen:

Abbildung 1: Anlage 2 zum Aufstellungsbeschluss vom 16. Juni 2016 – Räumlicher Geltungsbereich

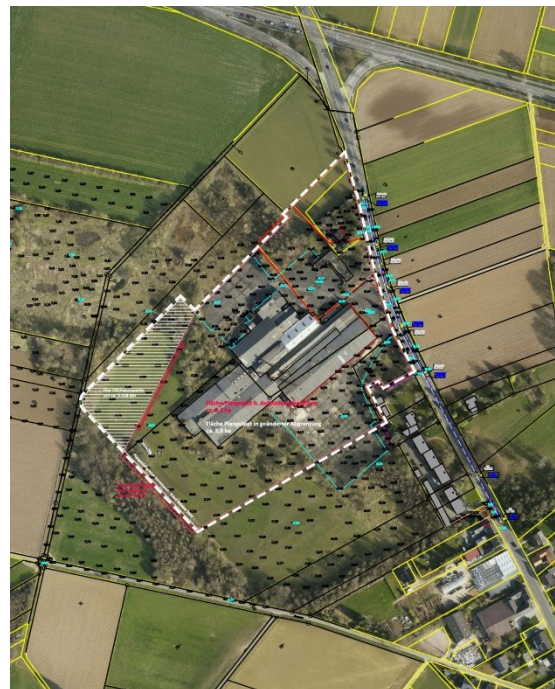


Quelle: Stadt Wegberg

Durch die veränderte Plangebietsabgrenzung können die naturräumlichen Gegebenheiten und planerische Vorgaben besser berücksichtigt werden als in

der bisherigen Abgrenzung, u. a. durch Freihalten des Böschungsfußes südwestlich des Plangebiets. Darüber hinaus können notwendige Entwässerungsanlagen an topografisch geeigneter, d. h. an der am tiefsten gelegenen Stelle innerhalb des Plangebiets untergebracht und planungsrechtlich gesichert werden.

Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans VII-4



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen, Oktober 2016, © Luftbild Stadt Wegberg

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans VII-4 hat eine Fläche von rund 6 ha und umfasst in der Gemarkung Wegberg (4539), Flur 26, die Flurstücke mit den Nummern 180, 213, 214, 215, 216, 217 sowie Teile aus den Flurstücken mit den Nummern 80 und 218. Die genaue Abgrenzung des Plangeltungsbereichs ist der Bebauungsplandarstellung im Maßstab 1 : 500 zu entnehmen.

1.4 Alternativstandorte

Wesentliches Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzung der Flächen einer ehemaligen Ziegelei in Uevекoven. Die Bauleitplanung ist daher standortgebunden und ohne räumliche Alternativen.

2 Plangebiet und Plangebietsumfeld

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans VII-4 befindet sich im Osten des Stadtgebiets und am nördlichen Ortseingang von Uevекoven. Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die Erkelenzer Straße (L 3), die an den ca. 200 m vom Plangebiet entfernten Grenzlandring (L 3/L 400) anbindet. Es handelt sich dort um einen durch Lichtsignalanlagen geregelten Knotenpunkt mit Abbiegespuren vom und auf den Grenzlandring.

Durch die räumliche Nähe von drei Autobahnen (BAB 46, BAB 52 und BAB 61), die im Umkreis von etwa 7 bis 12 km zu erreichen sind, ist das Plangebiet außerdem gut im überörtlichen Verkehrsnetz angebunden.

Abbildung 3: Blick in Richtung Grenzlandring



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen, Juli 2016

Die frühere Nutzung im Plangebiet ist aufgegeben worden. Bis zum Erwerb der Grundstücksflächen durch den heutigen Eigentümer im Jahre 2014 lag das ehemalige Ziegeleigelände bereits etwa ein Jahrzehnt brach.

Die Ziegelei bestand aus mehreren aneinander gebauten, großformatigen Betriebshallen, die von großen asphaltierten bzw. befestigten Flächen für Erschließung und Lagerung umgeben wurden. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgte von der Erkelenzer Straße. Im nordöstlichen Plangebietsteil befand sich das Wohnhaus des Ziegeleibetreibers. Die unbefestigten Flächen des ehemaligen Ziegeleigeländes werden seit Aufgabe der Nutzung ackerbaulich genutzt.

Vorhandene Bausubstanz und Flächenbefestigungen im Plangebiet werden derzeit durch den Eigentümer zurückgebaut, wobei frühere Gebäude bereits größtenteils beseitigt sind.

Abbildung 4: Ehemalige Ziegelei



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen, Juli 2016

Das Gelände im Plangebiet fällt von der Erkelenzer Straße in westliche Richtung leicht ab. So liegt das Geländeniveau an der L 3 im Bereich der geplanten Erschließungsstraße bei rund 69,00 m über Normalhöhen-Null (NHN) und damit um etwa 1,30 bis 1,50 m höher als im Süd- bzw. Nordwesten des Plangebiets. Südwestlich, außerhalb des Plangebiets, steigt das Gelände über einen Steilhang um bis zu 10 m an. In dem hier angrenzenden Bereich befindet sich ein ehemaliger, weithin sichtbarer Wasserturm.

Abbildung 5: Ackerflächen/Grenzlandring nordöstlich des Plangebiets



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen, Juli 2016

Das Plangebietsumfeld wird geprägt durch Ackerflächen östlich der Erkelenzer Straße und die (Wohn-)Bebauung der Ortslage Uevекoven im Südosten. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet, während sich die Bereiche west-

lich und nördlich des Geltungsbereichs der freien Landschaft zurechnen lassen und durch Gehölzbestand bzw. zusammenhängende Waldflächen gekennzeichnet sind.

Abbildung 6: Blick in Richtung Ortslage Uevекoven südöstlich des Plangebiets



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen, Juli 2016

Abbildung 7: Blick von der Erkelenzer Straße in den südlichen Plangebietsteil



Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen, Juli 2016

Abbildung 8: Waldflächen im Nordwesten



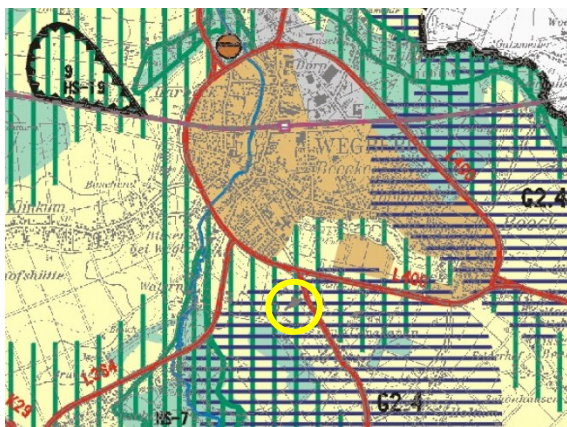
Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen, Juli 2016

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar, überlagert mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“. Aufgrund der früheren gewerblichen Nutzung des Plangebiets als Ziegeleigelände und der entsprechenden Ausweisung als gewerbliche Baufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stehen Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Bauleitplanung nicht entgegen.

Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen



Quelle: Internetportal der Bezirksregierung Köln

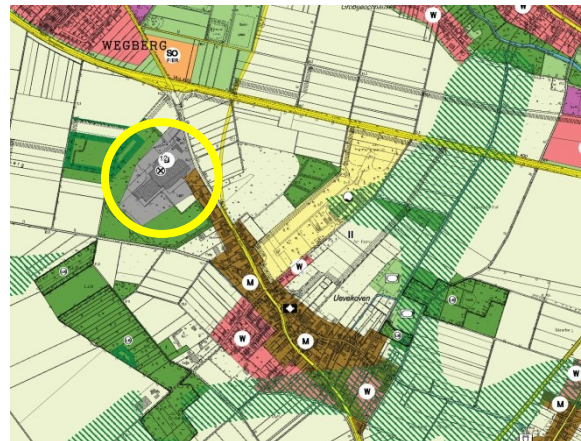
3.2 Flächennutzungsplan

Der Plangeltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg gemäß § 1 Nr. 3 BauNVO als „Gewerbliche Baufläche“ (G) ohne weitere Spezifizierung ausgewiesen. Auf den Altlastenverdacht im Plangebiet wird im Flächennutzungsplan hingewiesen.

Nordwestlich, westlich und südöstlich grenzen hauptsächlich „Flächen für Wald“ und teilweise „Flächen für die Landwirtschaft“ an das Plangebiet. Die daran angrenzenden Flächen im Norden und Osten sind weiträumig als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Südöstlich des Plange-

biets, entlang der Erkelenzer Straße, werden im Flächennutzungsplan „Gemischte Bauflächen“ (M) dargestellt.

Abbildung 10: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg



Quelle: Stadt Wegberg

3.3 Altlastenverdacht

Aufgrund der früheren Nutzung als Ziegelei wird das Plangebiet im Altlastenkataster des Kreises Heinsberg als Altlastenverdachtsfläche geführt. Daher wird empfohlen, rechtzeitig vor dem Beginn von Erdarbeiten eine Gefährdungsabschätzung für die von Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen durchführen zu lassen.

3.4 (Geplante) Wasserschutzzone

Das Plangebiet befindet sich in ca. 500 m Entfernung zur Wassergewinnungsanlage (WSG) Uevekoven des Kreiswasserwerks Heinsberg und lag innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzone III A dieser WSG. Die Wiederaufnahme der Plangebietsflächen in die Wasserschutzzone III A mit entsprechenden Festsetzungen ist nach Angaben des Kreises Heinsberg vorgesehen.

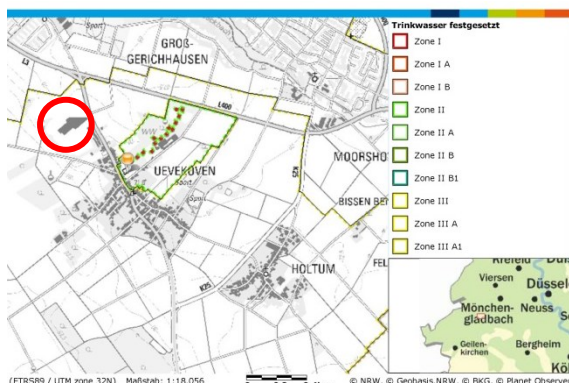
Im Hinblick auf die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans VII-4 wurde deshalb mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg im Juni 2016 Folgendes abgestimmt:

„Die Wasserschutzzone ist zurzeit aufgehoben. Generell soll jedoch so verfahren werden, dass die Anforderungen an die Wasserschutzzone III A erfüllt werden. Generell ist die Versickerung des auf den

Hof- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone zulässig. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass es sich um schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie II handelt. Ein Sedimentfang soll vorgeschaltet werden. Falls das Niederschlagswasser in die Kategorie III (stark belastet) eingestuft werden muss, ist ein Regenklärbecken vorzuschalten. Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen kann dezentral auf den Grundstücken versickert werden (vorbehaltlich der Regelungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Wegberg vom 21. Mai 2015 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016; Anm.).

Das gesamte Gebiet ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft. An den Einleitungsstellen in den Untergrund ist die Schadstofffreiheit nachzuweisen. Die Flächen außerhalb der Baukörper der alten Ziegelei liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die Versickerungsanlage kann im LSG hergestellt werden. Der Eingriff ist auszugleichen.“

Abbildung 11: Geplante Wasserschutzzone III A



Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geoportal NRW

Der Bebauungsplan spiegelt die rechtliche Ausgangssituation zum Zeitpunkt seiner Aufstellung wider. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche

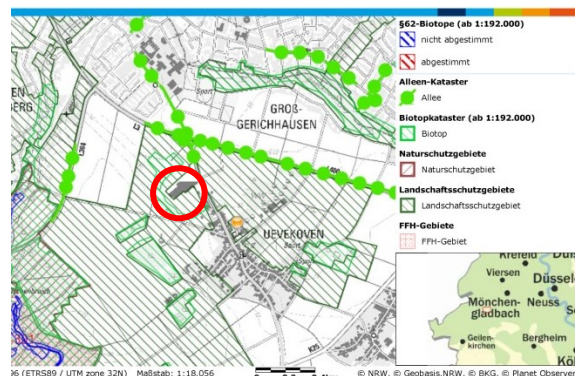
Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Nach aktueller Rechtslage ist eine (neue) Wasserschutzgebietsverordnung, die auch das Plangebiet erfasst (noch) nicht rechtswirksam und kann demnach auch nicht nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und dabei auch Bezug auf geltende Verordnungsinhalte genommen werden. Unter Vorsorgegesichtspunkten wird im Bebauungsplan deshalb u. A. auf Folgendes hingewiesen:

„(...) Eine neue Wasserschutzgebietsverordnung, die auch die Zulässigkeit bestimmter (Bau-) Vorhaben und Nutzungen in ihrem Geltungsbereich neu regelt, ist zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung in Bearbeitung. Bestimmte (Bau-) Vorhaben im Plangebiet können mit Inkrafttreten der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung ggf. nur unter Auflagen genehmigungsfähig oder unzulässig sein. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet ist so vorzunehmen, dass die Anforderungen an die künftige Wasserschutzzone III A erfüllt werden. (...)“

3.5 Natur und Landschaft – Landschaftsplan, Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit dem 29. August 2005 in der Fassung seiner 1. Änderung rechtswirksamen Landschaftsplans Nr. III-6 „Schwalmplatte“ für den Kreis Heinsberg. Der Landschaftsplan setzt die unbefestigten Flächen bzw. den nicht von Gebäuden überstandenen Teil des Plangebietsbereichs als Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-1 „Schwalmplatte“ (LSG-4803-0001) fest.

Abbildung 12: Auszug aus dem Geoportal NRW – Umwelt und Naturdaten



Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geoportal NRW

Für das Landschaftsschutzgebiet ist das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ formuliert. Die Festsetzung erfolgt(e) insbesondere zur Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Vegetationskomplexe und der kulturhistorischen Zeugnisse.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine gesondert geschützten Landschaftsbestandteile. Die nächstgelegenen geschützten Landschaftsbestandteile liegen ca. 150 m südwestlich des Plangebiets (Feldgehölz, Laubwaldparzellen, Obstwiese, Tümpel). Von der Bauleitplanung werden auch keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile im Plangebiet betroffen. Die rekultivierten ehemaligen Abbauflächen der Ziegelei westlich des Plangebiets werden beim Kreis Heinsberg als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile geführt.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich weder im Plangebiet noch in der Umgebung des Plangebiets. Für das Plangebiet und seine Umgebung besteht keine Schutzausweisung als Naturschutzgebiet. Das Plangebiet und seine Umgebung liegen nicht in Gebieten im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Von dem Planvorhaben werden auch keine solchen Gebiete betroffen.

Nach dem Kataster der schutzwürdigen Biotope liegt im südwestlichen Plangebiet ein Teil des Elements BK-4803-048 „Ziegeleigrube und Steilwände nordwestlich Uevekoven“. Als Schutzziel wird hier die „Erhaltung von Steilwänden und temporären Gewässern als Lebensraum für gefährdete Tierarten, u. a. die Uferschwalbe“ formuliert. Die im entsprechenden Datenblatt des Biotopkatasters beschriebenen naturräumlichen Gegebenheiten bzw. die Flächen der Ziegelei haben sich im Laufe der Jahre jedoch vollständig verändert, sodass der Schutzzweck des Biotopkatasters heute nicht (mehr) erfüllt wird.

Das Plangebiet und dessen nord- und südöstliches Umfeld liegen außerdem in der vom Biotopverbund erfassten Fläche mit der Bezeichnung VB-K-4803-008 „Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevekoven“ mit dem Status „besondere Bedeutung“. Als Entwicklungsziel wird hierfür die „Opti-

mierung der Restwaldflächen durch Entwicklung von naturnahen Laubwäldern, Entwicklung mehrstufiger Waldsäume sowie Optimierung der Kleingewässer und der Sekundärbiotope“ formuliert.

Die Biotopverbundfläche umfasst einen Biotopkomplex aus Gehölz- und Offenlandflächen zwischen dem nördlichen bis südwestlichen Ortsrand von Uevekoven und der angrenzenden intensiv genutzten Agrarlandschaft. Das Gelände der ehemaligen Ziegelei bildete dabei den nördlichen Teil der Biotopverbundfläche. Die im entsprechenden Datenblatt beschriebenen Kleingewässer und offenen Steilwände existieren nicht mehr. Das Sekundärbiotop der rekultivierten ehemaligen Abbauflächen im Nordwesten ist noch vorhanden.

Aufgrund der Lage des Planvorhabens innerhalb des ehemaligen Ziegeleigeländes führt das Vorhaben nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Biotopvernetzung. Die versiegelten Flächen der ehemaligen Ziegelei nehmen heute bereits fast die Hälfte des Plangebiets ein. Ein Viertel des Plangebiets bilden landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Gehölze im Plangebiet nehmen nur einen kleinen Teil der gesamten Biotopverbundfläche ein.

Durch das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept im Rahmen der Bauleitplanung werden die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber der gegenwärtigen Situation verbessert und die Lebensraumvielfalt erhöht werden. Es sieht den Erhalt der Steilwand und die Entwicklung eines vorgelagerten Biotopkomplexes aus halboffenen Bereichen vor. Die Eingrünung des Plangebiets, die Extensivierung der restlichen Wiesenfläche und die Schaffung eines offenen Erdbeckens zur Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet wird den Biotopkomplex ergänzen.

Daher sind mit der Bauleitplanung weder Beeinträchtigungen der Flächen des Biotopkatasters noch der Teile des Biotopverbunds verbunden.

In den bereits überbauten Bereichen innerhalb des Plangebiets sind die anstehenden Böden entfernt und in den noch offenen Bereichen sind sie bereits stark überprägt worden. Durch die Umsetzung der Bauleitplanung werden somit keine schutzwürdigen Böden beansprucht.

3.6 Artenschutz

Gesetzliche Grundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017. Mit Inkrafttreten des BNatSchG sind insbesondere § 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und § 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für die Artenschutzprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan VII-4 ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MUNLV (2016) *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 – in der derzeit gültigen Fassung*).

Im Rahmen des Fachbeitrags zum Artenschutz ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Bauleitpläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen; möglich ist dies jedoch durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist generell bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) durchzuführen.

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan VII-4 hat das Büro für Landschaftsplanung Ute Rebstock vorgenommen („*Stadt Wegberg, Bebauungsplan Nr. VII-4, Uevekoven – Fachbeitrag zum Artenschutz – Vorprüfung*“ (ASP I), Ute Rebstock Büro für Landschaftsplanung, Eschweiler im November 2019).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der sogenannten planungsrelevante Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind (LANUV – *Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen* (Hrsg.): *Online-Fachinformationssystem*, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>; Stand 22.11.2019).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung umfasst in der Regel folgende Arbeitsschritte:

- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens
- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit
- Darstellung der Beeinträchtigungen der Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial)
- ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung)
- Artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote

Die Freistellung von den Zugriffsverboten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) setzt voraus, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potenzial der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen der sogenannten Allerweltsarten.

Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung werden im Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag zum Bebauungsplan VII-4 dargestellt.

Die ASP I kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Planvorhaben aufgrund der starken Vorbelastungen, der relativ geringen Ausdehnung der betroffenen Offenlandbiotope und des jungen Alters der betroffenen Gehölzbiotope insgesamt zu keiner relevanten Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tieren führt. Eine Tötung von Vögeln der Gehölzbrüter, Bodenbrüter oder von Brutschmarotzern oder eine Schädigung von Gelegen und Nes-

tern während der Bauphase kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher soll die Baufeldräumung von September bis Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel. Wenn die Baufeldräumung zu anderen Zeiten erfolgen soll, sind die Flächen im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zuvor zu untersuchen.

Insgesamt führt das Vorhaben bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zu keiner relevanten Beeinträchtigung von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum. Unzulässige Auswirkungen treten nicht ein.

3.7 Umweltprüfung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es u. a. dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Daher sind bei der Bauleitplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans VII-4 der Stadt Wegberg gelten die §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, nach denen eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden muss, die zu einem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans führt. Darin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil 2) der Begründung zum Bebauungsplan dar. Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort berücksichtigt sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dokumentiert. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Für die nach § 1a Abs. 2 BauGB notwendige Ermittlung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB nur die Eingriffe maßgeblich, die erstmalig auf Grundlage des Bebauungsplans ermöglicht werden.

Der Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag zum Bebauungsplan VII-4 wurde von dem Büro für Landschaftsplanung Ute Rebstock erarbeitet (*„Stadt Wegberg, Bebauungsplan Nr. VII-4, Uevekoven – Umweltbericht und landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Ute Rebstock Büro für Landschaftsplanung, Eschweiler im November 2019).*

Darin werden die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten dargestellt und bewertet. Es erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen.

Zusammenfassend zeigt das Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine Naturgüter betroffen sind, denen im heutigen Zustand eine außergewöhnliche Wertigkeit zugesprochen werden kann. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch den Bestandserhalt wertvoller Elemente, durch die Berücksichtigung des Artenschutzes, durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sowie durch die Erstellung der Randeingrünung vermieden und verringert.

Der naturschutzrechtlich relevante Eingriff kann durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden. Die außerhalb des Plangebiets liegenden Maßnahmenflächen liegen südlich und nordwestlich des Plangebiets, befinden sich im Besitz des Eigentümers der Plangebiets- bzw. Eingriffsfläche und werden zurzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

4 Begründung der Planinhalte

4.1 Städtebauliches Konzept

Der Bauleitplanung liegt ein städtebauliches Konzept zugrunde, das eine gewerbliche Nutzung für das Plangebiet vorsieht. Um unterschiedliche Flächenansprüche der künftigen Nutzer abdecken zu können, wird die verkehrliche Erschließung des Plangebiets bewusst einfach gehalten. Dieses wird von der Erkelenzer Straße (L 3) durch eine rund 200 m lange Stichstraße mit Wendeanlage erschlossen werden. Die Anbindung der Planstraße an die L 3 erfolgt mittels einer T-Einmündung.

Die L 3 verfügt über eine Fahrbahnbreite von 8,50 m und soll mit einem verdeckten Linksabbiegestreifen ausgestattet werden. Für diese Lösung wurde die Verkehrsqualität nach dem HBS-Verfahren (*HBS = „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 2015*) durchgeführt. Die höchste Qualitätsstufe ist „A“, die schlechteste ist „F“. Die Qualitätsstufe auf der L 3 beträgt ohne Linksabbiegestreifen „A“. Lediglich der Linkseinbieger in die Landesstraße in Richtung Wegberg hat die Qualitätsstufe „B“. Die Anbindung der Planstraße an die L 3 wurde mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt.

Die Planstraße soll im Trennprinzip mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m und 1,50 m breiten, beidseitig geführten Gehwegen sowie einem Parkstreifen in einer Breite von 2,50 m Breite entwickelt werden. Die Gesamtbreite der erstmalig als öffentliche Verkehrsfläche herzustellenden Straße beträgt 12,00 m. Die Wendeanlage wird mit einem Wendradius von 12,50 m zuzüglich notwendiger Überhangflächen ausgestaltet, sodass auch ein Wenden mit Lkw bzw. Lastzügen möglich sein wird. Die Entwässerung der Verkehrsfläche erfolgt über Straßenabläufe in den geplanten Regenwasserkanal. Der Aufbau der Fahrbahn erfolgt gemäß der Belastungsklasse Bk 3,2 der RStO 12 (*RStO 12 = Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen*).

Die Planstraße wird das Plangebiet etwa mittig in Ost-West-Richtung erschließen und stellt das Grundgerüst der verkehrlichen Erschließung im Plangebiet dar. Beidseits ergeben sich dadurch Grundstückstiefen von rund 100 m.

Eine Realisierung geringerer Grundstückstiefen ist ebenfalls möglich, wobei sich die ggf. notwendig werdende spätere Feinerschließung aus dem Bedarf der Grundstückskaufinteressenten bzw. Gewerbetreibenden ergeben wird. Denkbar sind dabei sowohl durch Baulasten abgesicherte, privatrechtliche Regelungen zur Grundstückerschließung als auch die Übernahme weiterer Erschließungswege in das öffentliche Verkehrsnetz.

Der Grundstückseigentümer wird die Planstraße zu seinen Lasten herstellen und der Stadt Wegberg kostenfrei übergeben. Der Ausbaustandard der Stadt Wegberg für öffentliche Straßen wird beachtet. Die Maßgaben zur Herstellung und Übergabe von Erschließungsanlagen werden vertraglich zwischen der Stadt Wegberg und dem Grundstückseigentümer bzw. -veräußerer im Plangebiet geregelt.

4.2 Verkehr

Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrswegenetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet.

Grundlage dieser Betrachtung sind die Daten der Verkehrszählung aus dem Jahre 2009, die im Zuge einer verkehrlichen Machbarkeitsstudie durchgeführt wurde, welche darauf abzielte, den Durchgangsverkehr im Ortsteil Uevекoven zu vermindern. Ebenso wurden die prognostizierten Verkehrszahlen für das geplante Gewerbegebiet auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei aus dem Jahre 2016 herangezogen, die einer verkehrstechnischen Untersuchung für den Landesbetrieb Straßenbau NRW entnommen wurden.

Diese Verkehrszahlen wurden durch eine Verkehrszählung der Abendspitze im Jahre 2018 durch das mit der Planung der Erschließungsanlagen beauftragte Ingenieurbüro Gietemann, Geilenkirchen, überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Verkehrszahlen gegenüber der Verkehrszählung aus dem Jahre 2009 leicht verringert haben.

Aus der Verkehrszählung von 2009 ergibt sich ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von ca. 7.300 Kfz/d. Bei einem DTV zwischen 2.000 Kfz und 15.000 Kfz spricht man von einem mittleren Ver-

kehrsaufkommen. Der Schwerverkehrsanteil ist im Bereich der Ortslage Uevakoven mit rd. 2 % vergleichsweise niedrig. Im Jahre 2009 wurden im Bereich der Ortslage Uevakoven in der Abendspitze 652 Kfz/h im Querschnitt gezählt, im Jahr 2018 waren es nur noch 607 Kfz/h. Dies entspricht einem Rückgang des Verkehrsaufkommens um ca. 7 %.

Anhand der periodischen Straßenverkehrszählungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) für die Jahre 2005, 2010 und 2015 konnte ebenso festgestellt werden, dass die Verkehrszahlen auf den umliegenden Straßenabschnitten (Grenzlandring im Bereich Erkelenzer Straße, Erkelenzer Straße südlich der K 25) in den letzten zehn Jahren eher rückläufig sind, sodass – unabhängig von der Gewerbegebieterschließung – auch zukünftig nicht mit einer erheblichen Verkehrszunahme in diesem Bereich zu rechnen ist.

Basierend auf der Verkehrszählung aus dem Jahre 2009 ergibt sich unter Berücksichtigung des Gewerbegebiets (einschließlich einer potenziell ansiedelnden Tankstelle) zukünftig in der Abendspitze eine Querschnittsbelastung von ca. 800 Kfz/h. Dies entspricht einer Zunahme des Verkehrs um rd. 22 % gegenüber der aktuellen Situation. In der Morgen- spitze verhält es sich ähnlich, der Verkehr wird um ca. 24 % zunehmen, d. h. von 580 Kfz/h (2009) auf ca. 720 Kfz/h.

Bei der Annahme des durch eine Tankstelle verursachten Verkehrsaufkommens wurde insgesamt eine „Worst-case-Situation“ zugrunde gelegt und angenommen, dass die gesamte Kundschaft der Tankstelle zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen führt. In der Praxis wird sich dieser Zustand eher nicht einstellen, weil davon ausgegangen werden kann, dass der größte Teil der Kundschaft zur Tankstelle aus dem ohnehin vorhandenen Verkehr stammt. Insofern wird sich das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch Erschließung des Gewerbe- standorts bei Ansiedlung einer Tankstelle nur un- merklich erhöhen. Realistisch betrachtet wird sich in der Spitzenstunde das Verkehrsaufkommen um rd. 15 % erhöhen. Dies entspricht einer Zunahme von ca. 1,7 Kfz/min. Diese Größenordnung ist nach fachgutachtlicher Einschätzung praktisch nicht wahrnehmbar.

Trotz Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbe- gebietserschließung bleibt insgesamt festzuhalten, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströ- me auf der Erkelenzer Straße im Bereich des ge- planten Gewerbegebiets in der Ortslage Uevakoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A (beste Stufe) erreicht.

Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansied- lung einer Tankstelle) kein zwingendes Erfordernis für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Erkelenzer Straße, wie z. B. Einbau von Querungshilfen, Anlage von Rad- wegen usw., ableiten.

4.3 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der planerischen Zielsetzung für die gewerbliche Wiedernutzung des ehemaligen Zie- geleigelandes setzt der Bebauungsplan ein Gewer- begebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO fest.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, mögliche Nut- zungskonflikte zu erkennen und im planerisch gebo- tenen Umfang zu ihrer Lösung beizutragen. Dabei geht es jedoch nicht darum, sämtliche Fragestellun- gen bereits auf der bauleitplanerischen Ebene ab- schließend zu lösen, insbesondere jener, die sich auf der zeitlich nachfolgenden Genehmigungsebene nach anderen gesetzlichen Bestimmungen regeln und für deren Prüfung detaillierte Angaben zu ei- nem Vorhaben vorzulegen sind. Darüber hinaus ist ein Bebauungsplan als Ortssatzung in der Regel darauf ausgerichtet, die städtebauliche Entwicklung in seinem Geltungsbereich langfristig zu steuern.

Weil es sich bei dem Bebauungsplan VII-4 um eine Angebotsplanung handelt, ist das nach § 8 BauNVO generell zulässige, potenzielle Nutzungsspektrum für die gewerbliche Entwicklung im Plangebiet in den Blick zu nehmen. Das festgesetzte Gewerbe- gebiet wird deshalb im Rahmen der Konkretisierung der zulässigen gewerblichen Nutzungen und im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes ge- mäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO in die Teilgebiete GE 1 – GE 3 gegliedert und gemäß § 1 Abs. 5 und 9 in seiner Nutzung eingeschränkt.

Innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 sowie GE 2a und GE 2b sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – VI und in dem Gewerbegebiet GE 3 die der Abstandsklassen I – VII des Anhangs 1 zum Abstandserlass (*RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007*) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Betriebe und Betriebsbereiche, die in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen, sind innerhalb des Gewerbegebiets (GE 1 – GE 3) gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO ebenfalls nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird außerdem festgesetzt, dass von den gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewerbegebiets Schrottplätze sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe nicht zulässig sind. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit Abs. 8 und 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit unzulässig.

Der Ausschluss einzelner Nutzungen auf Grundlage von § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO folgt der zentralen planerischen Zielsetzung, die zur Verfügung stehenden Flächen im Plangebiet für die Nutzung durch vorwiegend produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe vorzuhalten, wobei der Charakter eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO gewahrt bleibt.

Im Einzelnen begründen sich die Gliederung und Einschränkung sowie der Ausschluss einzelner der in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO grundsätzlich zulässigen Nutzungen wie folgt:

Gliederung und Einschränkung, Abstandserlass

Damit keine unzumutbaren Luft-, Schadstoff- bzw. Geruchs- aber auch Lärmimmissionen an schutzbedürftigen benachbarten Wohnbauflächen auftreten, wird gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO in die Teilgebiete GE 1 – GE 3 gegliedert und in seiner Nutzung auf Grundlage des Abstandserlasses für das Land Nordrhein-Westfalen (*„Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“* –

Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW – V-3 – 8804.25.1 vom 6. Juni 2007, Ministerialblatt für das Land NRW, 60. Jahrgang, Nr. 29, ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 2007) eingeschränkt.

Da es sich im Plangebiet um weitestgehend ebenes Gelände handelt, lässt sich der Abstandserlass ohne Modifikationen einsetzen.

In einem Abstand von rund 20 m bis 40 m zur südlichen Plangebietsgrenze bzw. dem Gewerbegebiet GE 3 befindet sich die nächstgelegene, schutzbedürftige Wohnnutzung an der Erkelenzer Straße Hausnummer 22. Der Bebauungsplan schließt deshalb in dem Gewerbegebiet GE 3 die in der Abstandsliste zum Abstandserlass aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII sowie Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten aus. Aufgrund ihrer größeren Entfernung (mindestens 100 m) zu nächstgelegenen, schutzbedürftigen Nutzungen können in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 auch Betriebsarten der Abstandsklasse VII sowie Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten zugelassen werden, ausgeschlossen werden hier deshalb nur die in der Abstandsliste zum Abstandserlass aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI.

Störfall-Verordnung, „Störfallbetriebe“

Zusätzlich zu den vorgenannten Festsetzungen regelt der Bebauungsplan VII-4 gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO für sämtliche Gewerbegebiete (GE 1 – GE 3), dass keine Betriebe und Betriebsbereiche zulässig sind, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (*Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) – 12. BImSchV*) fallen.

Diese Betriebe/Betriebsbereiche werden nicht zwingend durch den festgesetzten Ausschluss von Betriebsarten der Abstandsklassen I – VII des Anhangs 1 zum Abstandserlass erfasst. Die Festsetzung begründet sich in der planerischen Absicht der Stadt Wegberg, Regelungen über den Umgang mit und

die Lagerung usw. von Gefahrenstoffen im festgesetzten Gewerbegebiet aufgrund der Lage innerhalb einer geplanten Wasserschutzzone und unter allgemeinen Vorsorgegesichtspunkten bereits auf der Ebene der Bauleitplanung planungsrechtlich zu verankern.

Die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens beurteilt sich zudem – auch in immissionsschutzrechtlicher Sicht – immer erst auf der Genehmigungsebene.

Ausschluss Einzelhandel, ausnahmsweise zulässige Verkaufsstellen

Der Ausschluss von Einzelhandel (ausgenommen ausnahmsweise zulässige Verkaufsstellen) begründet sich in der planerischen Zielsetzung, die zur Verfügung stehenden Flächen im Plangebiet für die Nutzung durch vorwiegend produzierende und verarbeitende Gewerbebetrieb vorzuhalten.

Durch Ratsbeschluss im Jahre 2012 wurde das Einzelhandelskonzept der Stadt Wegberg aus dem Jahre 2009 aufgehoben und ist dementsprechend nicht mehr als städtebauliches Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen. Gleichwohl ist festzustellen, dass das Bebauungsplangebiet aufgrund seiner räumlichen Lage und Verkehrsanbindung eine deutlich geringere Eignung für eine Ausrichtung auf gewerbliche Einzelhandelsnutzungen aufweist als andere Standorte im Stadtgebiet, insbesondere derjenigen im Stadtkern und in den zentrumsnahen Lagen, die bereits durch Einzelhandelseinrichtungen belegt werden.

Darüber hinaus kann das Entstehen bodenrechtlicher Spannungen, die durch Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten ausgelöst werden können, auch im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Diese würden wiederum die Zielsetzung, das Plangebiet für die Ansiedlung „klassischer“ Gewerbebetriebe vorzuhalten, widersprechen und sollen daher durch den Einzelhandelsausschluss vermieden werden.

Einzelhandelsbetriebe erzeugen ferner ein gegenüber sonstigen Gewerbebetrieben in der Regel erhöhtes Verkehrsaufkommen und fragen üblicherweise gut sichtbare und verkehrsgünstig ge-

gene Standorte ab. Gleichzeitig benötigen Einzelhandelsunternehmen, abhängig vom angebotenen Warensortiment, aus betriebswirtschaftlichen Gründen häufig große Einzugsbereiche und/oder ein entsprechend hohes Kundenpotenzial im Nahbereich, das über ausreichend Kaufkraft verfügt.

Der Planstandort liegt am nördlichen Rand der Ortslage Uevекoven mit rund 700 Einwohnern und in rund 1,5 km Entfernung zum Stadtzentrum von Wegberg sowie zur nächstgelegenen Ortslage Holtum. Die nächste Wohnbebauung am Rand der Wegberger Innenstadt ist etwa 500 m entfernt. Da das Plangebiet an drei Seiten (Süden, Westen, Norden) ausschließlich durch Landschaftsraum umgeben wird, ist die fußläufige wie auch generell die verkehrliche Erschließung nur über die Erkelenzer Straße (L 3) im Osten möglich. Eine direkte Anbindung des Plangebiets im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) besteht aktuell nicht. Die nächstgelegene Bushaltestelle Uevекove Luehweg befindet sich an der Erkelenzer Straße, etwa einen Kilometer südöstlich des Plangebiets.

Aus den genannten Faktoren wird deutlich, dass das Plangebiet nur über eine geringe bzw. keine Eignung für die Ansiedlung von (reinen) Einzelhandelsbetrieben verfügt und ggf. mit verkehrlichen und/oder Immissionskonflikten in der benachbarten Ortslage Uevекoven verbunden wäre.

Folgende zentrale Aspekte sprechen zusammenfassend gegen Einzelhandelsnutzungen im Plangebiet, die über einen untergeordneten Umfang hinausgehen:

- Geringe Einwohnerzahl im Nahbereich stellt die Tragfähigkeit einer Einzelhandelsnutzung im Plangebiet grundsätzlich in Frage
- Eingeschränkte verkehrliche Anbindung würde – unter Berücksichtigung größerer Einzugsbereiche – zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf umliegenden Straßen führen. Von den damit voraussichtlich einhergehenden Beeinträchtigungen würde insbesondere die Wohnbevölkerung im Ortsteil Uevекoven betroffen, aber auch der Landschaftsraum im Umfeld.

Vom Einzelhandelsausschluss setzt der Bebauungsplan eine sogenannte Rückausnahme gem. § 1 Abs. 9 BauNVO fest, insbesondere um unbeabsichtigte Härten für die künftigen Gewerbetreibenden im Plangebiet zu vermeiden. Eine solche „Rückausnahme“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig, wenn dargelegt wird, dass das gewählte Abgrenzungskriterium marktüblichen Gegebenheiten entspricht und die Feindifferenzierung nach § 1 Abs. 9 BauNVO durch besondere städtebauliche Gründe gerechtfertigt ist. Diese Voraussetzungen sind für die im Bebauungsplan festgesetzte „Rückausnahme“ gegeben:

Ausnahmsweise sind im Plangebiet Verkaufsstellen zulässig, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Gewerbebetrieben stehen und deren Verkaufsfläche der Geschossfläche i. S. v. § 20 BauNVO des zugehörigen Hauptbetriebs untergeordnet ist. Die ausnahmsweise Zulässigkeit untergeordneter Verkaufsstellen, zu denen auch Tankstellenshops trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Betriebe heute auf Verkaufsflächen angewiesen sind. Um dabei negative städtebauliche Auswirkungen, z. B. durch eine „Verselbstständigung“ oder ein unbeschränktes Flächenwachstum dieser Einzelhandelsnutzungen, zu vermeiden, setzt der Bebauungsplan fest, dass ausnahmsweise zulässige Verkaufsstellen dem entsprechenden Hauptbetrieb untergeordnet sein müssen (sog. „Annexhandel“). Damit ist üblicherweise nicht nur eine flächenbezogene, baulich erkennbare „Unterordnung“ der Verkaufsstelle verbunden, sondern in der Regel auch eine untergeordnete Umsatzrelevanz und eine geringere funktionale Bedeutung der Verkaufsfläche im Verhältnis zu der des Hauptbetriebs.

Das Merkmal der Unterordnung setzt außerdem einen engen funktionalen und räumlichen Bezug der Verkaufsfläche zu den sonstigen Betriebsflächen voraus. Damit ist ein Betriebstyp dadurch gekennzeichnet, dass er zum einen aus einem „Hauptbetrieb“ - gewerbliche Produktion, Verarbeitung bestimmter Waren oder Serviceleistungen zu bestimmten Waren - sowie zum anderen aus einem angegliederten untergeordneten Betriebsteil - Verkauf eben dieser Waren - besteht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.04.2006 AZ 7D35/05.NE). Nach aktueller Rechtsprechung wird dabei ein Verkaufs-

flächenanteil von 10 % bis maximal 30 % der Geschossfläche des Hauptbetriebs noch als (deutlich) untergeordnet gelten können.

Die Ausnahmeregelung ist geeignet, das Plangebiet insbesondere als Standort des produzierenden und artverwandten Gewerbes zu stärken, indem sie solchen Betrieben, die in gewissem untergeordnetem Umfang eigene oder fremd produzierte Waren vor Ort absetzen wollen, eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglicht und sie nicht dazu zwingt, in anderen Baugebieten zusätzliche Verkaufsstellen zu errichten. So unterstützt die Festsetzung eine Ansiedlung und die wirtschaftliche Führung eines Gewerbebetriebs und gleichzeitig das Ziel, Flächen für gewerbliche Nutzungen im Plangebiet zu sichern.

Ausschluss Schrottplätze

Von den nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen in Gewerbegebieten schließt der Bebauungsplan VII-4 Schrottplätze in seinem Geltungsbereich aus. Der Ausschluss begründet sich einerseits in dem planerischen Ziel, potenzielle Konflikte zwischen in der Regel immissionsträchtigen Gewerbenutzungen und der benachbarten schutzwürdigen Wohnbebauung im Ortsteil Uevekoven durch den Bebauungsplan zu vermeiden. Andererseits befindet sich der Planstandort am nördlichen Ortseingang von Uevekoven in einem landschaftlich geprägten Umfeld, wobei das Plangebiet sowohl von der Erkelenzer Straße als auch vom Grenzlandring aus zu sehen ist.

Unter diesen Voraussetzungen soll der Ausschluss von Schrottplätzen – d. h. auch solcher, die nicht bereits aus immissionsschutzrechtlichen Gründen unzulässig wären – dazu beitragen, dass sich das geplante Gewerbegebiet baulich und gestalterisch in das Orts- und Landschaftsbild einfügt. Die Unterbringung bzw. Zulässigkeit von Schrottplätzen im Gewerbegebiet Erkelenzer Straße würde dem planerischen Ziel widersprechen, ein städtebaulich attraktives Erscheinungsbild am Ortseingang von Uevekoven zu erreichen.

Ausschluss Bordelle und bordellähnliche Betriebe

Der Ausschluss von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben im Plangebiet begründet sich in dem Ziel,

die bisherige Brachfläche am Ortseingang von Uevekoven zu einem hochwertigen Gewerbestandort zu entwickeln. Das Erscheinungsbild und die prägende Wirkung, die solche Betriebe üblicherweise haben, sind mit dem Planungsziel nicht vereinbar.

Nachdem Bordelle lange Zeit baurechtlich als grundsätzlich nicht genehmigungsfähig galten, wird die Prostitutionstätigkeit seit einer Entscheidung des OVG Münster zur Zulässigkeit von Bordellen in Gewerbebetrieben vom 19. Januar 1983, NVwZ 1983, S. 559 ff., sowie einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November des gleichen Jahres, BVerwG 68, 213, nach den Kategorien des Baurechts beurteilt. Das Bundesverwaltungsgericht stellte damals fest, dass ein Bordell, „in dem Dirnen nicht wohnen“, unter die Nutzungsart „Gewerbebetrieb“ falle und damit im Gewerbegebiet entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung grundsätzlich zulässig sei. Eine entsprechende Betrachtung gilt – je nach Einzelfall – ebenfalls für Vergnügungsstätten, zu denen auch Spielhallen gehören.

Eine Ansiedlung von Bordellen oder bordellartigen Betrieben im Gewerbegebiet Erkelenzer Straße würde – vergleichbar einer Ansiedlung von Vergnügungsstätten – möglicherweise zu Nutzungskonflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung in Uevekoven führen, z. B. aufgrund nächtlicher Betriebszeiten, hohem Verkehrsaufkommen und Lärmimmissionen. Sie würde außerdem dem Planungsziel einer qualitätsvollen gewerblichen Nutzung des Standorts widersprechen und ggf. zu einem Absinken des (Nutzungs-) Niveaus im direkten Umfeld und im Ortsteil Uevekoven führen (Grading-down-Effekt).

Eine Häufung und das Zusammenspiel der genannten Nutzungen (Bordelle und bordellartige Betriebe) mit Vergnügungsstätten verstärken darüber hinaus in der Regel die Gefahr bodenrechtlicher Spannungen in einem Gebiet.

Ausschluss Vergnügungsstätten aller Art

Die Vergnügungsstätten aller Art, die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zugelassen werden können, werden deshalb ebenfalls im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Dies betrifft:

- Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken und Tanzlokale, Multiplex-Kinos und Festhallen
- Swinger-Clubs und Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter, insbesondere der Schaustellung von Personen im Sinne des § 33a Gewerbeordnung, ausgerichtet ist
- Spielhallen und andere Unternehmen im Sinne der §§ 33c, 33d und 33i der Gewerbeordnung
- Unternehmen, die Wetten, insbesondere Sportwetten im Sinne des § 21 Abs. 1 S. 1 Glücksspielstaatsvertrag und Rennwetten im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz, vermitteln

Das Entstehen bodenrechtlicher Spannungen, die durch Vergnügungsstätten in Gewerbegebieten ausgelöst werden können, kann auch im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Diese würden wiederum die Zielsetzung, das Plangebiet für die Ansiedlung „klassischer“ Gewerbebetriebe vorzuhalten, widersprechen und sollen vermieden werden. Hieraus wird deutlich, dass das Plangebiet nur über eine geringe bzw. keine Eignung für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten verfügt und ggf. mit verkehrlichen und/oder Immissionskonflikten in der benachbarten Ortslage Uevekoven verbunden wäre. Die Festsetzung ist außerdem geeignet, das Plangebiet als Standort des produzierenden und artverwandten Gewerbes zu stärken.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 6 i. V. m. Abs. 8 und 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit im geplanten Gewerbegebiet Erkelenzer Straße unzulässig. Diese Nutzungen werden im Plangebiet ausgeschlossen, um das Plangebiet als Standort des produzierenden und artverwandten Gewerbes zu stärken und weil sich hieraus verkehrliche und immissionsschutzrechtliche Konflikte mit der angrenzenden, schutzwürdigen Wohnbebauung, z. B. bei Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen, ergeben können, die vermieden werden sollen.

Darüber hinaus können z. B. Anlagen für gesundheitliche Zwecke grundsätzlich zu Einschränkungen

der gewerblichen Nutzung führen und es stehen andere besser geeignete Flächenalternativen zu dem Planstandort für diese Nutzungen im Stadtgebiet zur Verfügung.

Vorbeugender Lärmimmissionsschutz

Bei der Bebauungsplanaufstellung sind die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Mögliche bzw. absehbare planerische Konflikte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu bewältigen. Um unzumutbare Beeinträchtigungen durch Gewerbelärmimmissionen an schutzwürdigen Nutzungen im Plangebietsumfeld zu vermeiden und dabei gleichzeitig innerhalb des Gewerbegebiets den zulässigen Umfang von Lärmemissionen gerecht zu verteilen bzw. zu begrenzen, ist im Zuge der Bebauungsplanaufstellung eine schalltechnische Betrachtung erfolgt.

Ausgehend davon bestand zunächst die planerische Überlegung, das Gewerbegebiet Erkelenzer Straße nach zulässigen Lärmemissionskontingenten (LEK) zu gliedern. Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO können für die in den §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebiete im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Emissionskontingente nach der DIN 45691 – 2006-12 (*Emissionskontingentierung*, Hrsg. Beuth Verlag, Berlin) sind geeignet, das Emissionsverhalten als „Eigenschaft“ von Betrieben und Anlagen im Sinne der vorgenannten Vorschrift zu kennzeichnen. Die von der Vorschrift vorausgesetzte Gliederung eines Baugebiets erfolgt durch die Bildung von Teilflächen, denen unterschiedliche Emissionskontingente zugeteilt werden (interne Gliederung).

Alternativ ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO eine gebietsübergreifende Gliederung möglich. In diesem Fall werden mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander gegliedert. Neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet muss dabei noch (mindestens) ein anderes Gewerbegebiet („Ergänzungsgebiet“) vorhanden sein, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten. Diese Voraussetzung hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 7. Dezember 2017 erstmals auf die interne Gliederung eines

Gewerbegebiets gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO übertragen. Danach muss es in einem Gewerbegebiet mindestens eine Teilfläche ohne Emissionsbeschränkungen oder – was auf dasselbe hinausläuft – eine Teilfläche geben, die mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen (vgl. *BVerwG, Urteil vom 07.12.2017 - 4 CN 7.16 -*).

Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 7. Dezember 2017 ausgeführt, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist. Diese erfordere, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Der Entscheidung haben sich die Bausenate des OVG NRW angeschlossen (vgl. *OVG NRW, Urteil vom 29.10.2018 – 10A 1403/16 -*; *OVG NRW, Urteil vom 11.10.2018 – 7 D 99/17.NE -*; *OVG NRW, Urteil vom 30.01.2018 – 2 D 102/14.NE -*; *OVG Lüneburg, Urteil vom 15.11.2018 – I KN 29/ 17 -*).

Welche Lärmemissionen den vom Typ her nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben aller Art im Sinne von § 8 BauNVO charakterisieren bzw. diesen zugrunde zu legen sind, sodass keine Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung entstehen, lassen die Gerichte offen. Planerisch wird angenommen, dass zulässiger Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags und nachts grundsätzlich jeden nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb aller Art in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ermöglichen dürften. Allerdings hat die Rechtsprechung zu diesem Kriterium noch nicht abschließend Stellung genommen.

Hieraus ergibt sich in der Praxis, dass es bei einem Verzicht oder einer nur teilweisen Lärmemissionskontingentierung im Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet zu einem sogenannten Windhundrennen kommen kann.

Das heißt, es kann der Fall eintreten, dass bereits der erste zu genehmigende Betrieb das gesamte in einem Baugebiet zur Verfügung stehende „Lärmemissionspotenzial“ abschöpft und in der Folge nur noch weitere Betriebe zulässig wären, die (das Wohnen) nicht (wesentlich) stören, d. h. sog. mischgebietstypische Gewerbebetriebe.

Dies stünde jedoch in Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die alternative Vorgehensweise, d. h. im Bebauungsplanverfahren VII-4 gebietsübergreifend zu gliedern, würde voraussetzen, dass in der Stadt Wegberg zumindest ein anderes (lärmetechnisch) unbeschränktes Gewerbegebiet besteht (oder verbindlich geplant ist).

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach bislang herrschender Meinung auch faktische Gewerbegebiete für eine gebietsübergreifende Gliederung herangezogen werden konnten. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2017 bleibt dies jedoch unklar. So wird einerseits klargestellt, Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sei, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet „noch (mindestens) ein Gewerbegebiet“ als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten. Diese Formulierung schließt auch faktische Gewerbegebiete ein. An anderer Stelle der Entscheidung wird allerdings ausdrücklich nach einem „festgesetzten Gewerbegebiet“ gefragt. Existiert ein festgesetztes Gewerbegebiet, das lärmetechnisch unbeschränkt ist, ist es im Übrigen unerheblich, ob dieses bereits vollständig bebaut ist. In der Rechtsprechung ist allerdings auch noch nicht weiter geklärt, wie es sich auswirkt, wenn in dem anderen festgesetzten Gewerbegebiet – auch wenn planungsrechtlich eine Lärmemissionskontingentierung nicht vorgenommen wurde – immissionschutzrechtliche Beschränkungen aufgrund der Nähe zu Wohngebieten bestehen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung wurden die Möglichkeiten der Konfliktlösung im Hinblick auf Gewerbelärmemissionen im Bebauungsplan VII-4 im weiteren Verfahren (erneut) geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden erörtert. Dabei wurden folgende maßgebliche Immissionspunkte zugrunde gelegt, deren unterschiedliche Schutzansprüche mit der Plangeberin abgestimmt wurden:

Tabelle 1: Maßgebliche Immissionspunkte

Immissionspunkt (IP)	Schutzanspruch
IP 1 Erkelenzer Straße 22	WA*
IP 2 Mühltalweg 31	WA
IP 3 G.-Hauptmann-Straße 25	WR**
IP 4 In Gerichhausen 48	WR

*WA = Allgemeines Wohngebiet i. S. v. § 4 BauNVO

**WR = Reines Wohngebiet i. S. v. § 3 BauNVO

Tabelle 2: Immissionspunkte, Richt- und angenommene Planwerte

Immissionspunkt (IP)	Richtwert		Planwert BP VII-4	
	tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP 1	55	40	54	39
IP 2	55	40	52	37
IP 3	50	35	47	32
IP 4	50	35	47	32

Quelle: Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen zum Gewerbelärm im Bebauungsplan VII-4 Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - der Stadt Wegberg, ACCON Köln GmbH ACB 1119-407618-162_2 vom 26. November 2019

Für die Stadt Wegberg liegt weder ein städtebauliches Konzept noch ein politischer Grundsatzbeschluss vor, wonach die Gewerbeflächen im Stadtgebiet (nach den Lärmemissionseigenschaften der darin anzusiedelnden bzw. vorhandenen Betrieben) im Verhältnis zueinander gegliedert und verteilt werden. Darüber hinaus weisen sämtliche Gewerbegebiete bereits Einschränkungen hinsichtlich zulässiger Lärmimmissionen auf. Eine gebietsübergreifende Gliederung im Zusammenhang einer Festsetzung von Lärmemissionskontingenten schied daher im Bebauungsplan VII-4 aus.

Im Bebauungsplan VII-4 wurde daher als Ergebnis der fachlichen Erörterung und der planerischen Überlegungen zum Lärmimmissionsschutz auf eine Festsetzung von Lärmemissionskontingenten verzichtet. Deren Festsetzung würde aufgrund der örtlichen Voraussetzungen ggf. zu einem Abwägungsmangel im Aufstellungsverfahren führen und der Bebauungsplan VII-4 wäre u. U. aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung

von Lärmemissionskontingenten rechtlich angreifbar.

Die „Freihaltung“ bzw. der Verzicht auf die Lärmemissionskontingentierung von nur einer Teilfläche im Bebauungsplangebiet als alternative Lösung des Immissionschutzkonflikts wäre aus Sicht der Stadt Wegberg nur willkürlich zu treffen und würde u. U. (ebenfalls) zu einem Abwägungsmangel führen, da ein ausreichender Lärmimmissionsschutz nicht für alle maßgeblichen Immissionspunkte gleichermaßen durch die Festsetzung gewährleistet werden könnte.

Die vorgenommene Gliederung des Gewerbegebiets nach dem Abstandserlass NRW und der Ausschluss bestimmter in der Abstandsliste zum Abstandserlass aufgeführten Anlagen und Betriebe tragen weitreichend auch dem Lärmimmissionsschutz Rechnung. Der Erlass und seine Anlagen beruhen auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und des Landes (z. B. der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL). Sie berücksichtigen ferner die einschlägigen VDI-Richtlinien und DIN-Normen. Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623) aufgestellt.

Gleichwohl ist sich die Plangeberin bewusst, dass der potenzielle Lärmimmissionsschutzkonflikt, der durch die Bauleitplanung ausgelöst wird, abschließend auf der Genehmigungsebene anhand der konkreten Vorhaben und unter Berücksichtigung der dann jeweils bestehenden Lärmvorbelastung zu lösen sein wird.

Wie Tabelle 2 zu entnehmen ist, stehen an den Immissionspunkten für alle Vorhaben, die innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans VII-4 realisiert werden, nicht die vollen Immissionsrichtwerte zur Verfügung. Im Rahmen einer Anlagengenehmigung ist deshalb zu beachten, dass für alle Betriebe innerhalb des Plangebiets nur die in den Spalten 4 und 5 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile (Planwerte) zur Verfügung stehen. Davon ausge-

hend, dass bis zu acht Betriebe innerhalb des Plangebiets angesiedelt werden, würde der Nachweis der irrelevanten Zusatzbelastung gemäß der Regelfallprüfung der TA Lärm (ein einzelner Betrieb unterschreitet die Immissionsrichtwerte um 6 dB(A)) dazu führen, dass allen weiteren Betrieben nur ein Richtwertanteil zugestanden werden kann, der um mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt. Auf der Genehmigungsebene sind daher an einzelne Betriebe Anforderungen zu stellen, die über die Maßgabe der Regelfallprüfung nach TA Lärm hinausgehen.

Die Genehmigungsbehörden sind gehalten, von der Bauherrenschaft für jedes Einzelvorhaben den fachlich qualifizierten Nachweis zu verlangen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten – unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen – keine unzulässigen Geräuschimmissionen durch die gewerbliche Nutzung auftreten. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

4.4 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird in den Gewerbebeteiligungen GE 1 bis GE 3 durch die differenzierte Festsetzung zulässiger Höhen baulicher Anlagen und Gebäude über Normalhöhen-Null (§ 18 Abs. 1 BauNVO) in Kombination mit der Grundflächenzahl (GRZ) und Baumassenflächenzahl (BMZ) festgesetzt. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 sowie i. S. v. § 17 Abs. 1 BauNVO hinreichend bestimmt.

In den Gewerbebeteiligungen werden überwiegend eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Baumassenzahl (BMZ) von 10,0 festgesetzt. Damit werden die Obergrenzen von § 17 Abs. 1 BauNVO für ein Gewerbegebiet ausgeschöpft. Mit den Festsetzungen wird einerseits einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen, andererseits können betriebstechnische Anforderungen berücksichtigt werden, die in Gewerbebeteiligungen in der Regel eine möglichst hohe Ausnutzbarkeit der verfügbaren Grundstücksflächen erfordern.

In dem Gewerbegebietsteilgebiet GE 2b wird eine leicht verringerte Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt, da ein größerer Anteil dieser Grundstücksflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

vorgesehen ist. Eine höhere Grundflächenzahl würde dazu in Widerspruch stehen, da eine entsprechende Ausnutzbarkeit des Grundstücks faktisch nicht umzusetzen wäre.

Da sich im Gewerbebau die Geschosshöhen stark unterscheiden, kann über die Zahl der Geschosse die Baumasse nur unzureichend gesteuert werden. Aus diesem Grund werden (zusätzlich zu der BMZ) die zulässigen baulichen Höhen über Normalhöhen-Null festgesetzt. Die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO die im Bebauungsplan bestimmten Höhen über Normalhöhen-Null nicht überschreiten. Für die Einhaltung der maximalen Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) ist die Höhenlage der obersten Bauteile maßgebend. Hiervon ausgenommen sind durch Technik bedingte Aufbauten sowie Solarzellen und Sonnenkollektoren, deren Errichtung innerhalb der festgesetzten Höhe technisch nicht möglich ist.

Die festgesetzten Bauhöhen orientieren sich zum einen an den im Gewerbebau üblichen und erforderlichen Höhen. Andererseits berücksichtigen sie das Orts- und Landschaftsbild.

Planerische Zielsetzung ist es, im Nahbereich der Wohnbebauung an der Erkelenzer Straße eine möglicherweise erdrückend wirkende Bauhöhe zu vermeiden und gleichzeitig ausreichend Spielraum für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit unterschiedlichen baulichen Ansprüchen im Plangebiet zu ermöglichen. Aus diesem Grund setzt der Bebauungsplan in den Gewerbebeteiligungen GE 1, GE 2 und GE 4, d. h. unmittelbar an der Erkelenzer Straße und in südliche Richtung, eine maximal zulässige Höhe von 81,00 m über Normalhöhen-Null (NHN) fest und in dem von der übergeordneten Straße und der bestehenden Wohnbebauung Uevakoven weiter entfernten GE 3 eine maximal zulässige Höhe von 84,00 m über NHN. Ausgehend von einem maximalen Geländeniveau von 69,00 m über NHN (Anschüttung) ergeben sich mit der Festsetzung zulässige Gebäudehöhen von ca. 12 m bis 15 m über Grund.

Die Höhe der überwiegend zweigeschossigen Wohnbebauung mit Satteldach an der L 3 wird mit etwa 10 m angenommen. Da das Plangebiet größ-

tenteils deutlich tiefer als die Wohngrundstücke an der nach Uevakoven ansteigenden Erkelenzer Straße liegt und in Richtung Westen bzw. Landschaftsraum an einem Steilhang grenzt, wird davon ausgegangen, dass die Verträglichkeit der zulässigen Gebäudehöhen im Plangebiet mit dem Umfeld gegeben ist.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen baulicher Anlagen und Gebäude können ausnahmsweise überschritten werden von durch die Technik bedingte und genutzte Ausbauten, wie z. B. Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsmaschinenhäuser, Ausgänge von notwendigen Treppenhäusern, Lichtkuppeln, Krananlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden und sonstige untergeordnete Dachaufbauten um maximal 3,0 m auf bis zu 20 % der Grundfläche. Die festgesetzten Höhen können ausnahmsweise ebenso von Solarzellen und Sonnenkollektoren, deren Einrichtung innerhalb der festgesetzten Höhe technisch nicht möglich ist, überschritten werden.

Mit den Ausnahmeregelungen soll vermieden werden, dass für untergeordnete Bauteile regelmäßig Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt werden müssen. Dabei wird der Umfang solcher Ausnahmen auf ein baulich und stadtgestalterisch verträgliches Maß begrenzt.

4.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB werden in der Plandarstellung zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt. Diese sind entsprechend der zu erwartenden Nutzung ausreichend dimensioniert, sodass genügende Flexibilität zur Anordnung der Betriebsgebäude und -anlagen verbleibt. Zu öffentlichen Verkehrsflächen halten die Baugrenzen dabei einen Abstand von mindestens 5,00 m, zu festgesetzten Pflanz- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet einen Abstand von 3,00 m ein.

4.6 Verkehrliche Erschließung

Wie unter 4.1 „Städtebauliches Konzept“ dieser Begründung dargestellt ist die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets über eine insgesamt 12,00 m breite Planstraße vorgesehen, die an die Erkelenzer Straße anbindet. Die Planstraße wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche

festgesetzt. Die Straßenplanung für den Einmündungsbereich mit der Erkelenzer Straße ist mit dem Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger abgestimmt.

Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der Landesstraße 3, etwa 100 m entfernt vom nördlich verlaufenden Grenzlandring. Um auch weiterhin einen reibungslosen Verkehrsfluss auf der Erkelenzer Straße (L 3) zu gewährleisten, sollen Grundstückszufahrten von der Planstraße aus erfolgen.

Entlang der Erkelenzer Straße setzt der Bebauungsplan nördlich der Einmündung Planstraße und östlich des GE 1 einen 1,00 m breiten Streifen als öffentliche Verkehrsfläche fest. Durch diesen Streifen soll die Möglichkeit geschaffen bzw. erhalten werden, in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und in Abhängigkeit von den sich ansiedelnden Unternehmen ggf. erforderliche Umgestaltungsmaßnahmen an der Erkelenzer Straße zur Erschließung des Gewerbegebiets vornehmen zu können (z. B. Linksabbiegespur, Querungshilfe).

4.7 Ver- und Entsorgung

Zur Sicherstellung der Versorgung mit Wasser, Energie und Telekommunikation sind die entsprechenden Leitungen und technischen Infrastruktureinrichtungen im Plangebiet herzustellen. Die Verlegung neuer (Hauptanschluss-) Leitungen von der Erkelenzer Straße in das Gewerbegebiet soll im Zuge der Herstellung der Planstraße erfolgen.

Aufgrund der früheren gewerblichen Nutzung sind die Flächen im Plangebiet größtenteils im Kanalnetzplan der Stadt Wegberg enthalten, sodass ausreichend Kapazität zur Anbindung des geplanten Gewerbegebiets hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung gegeben ist. Die Entwässerung des Plangebiets ist im Trennsystem geplant, wobei das Schmutzwasser von Gewerbeflächen und öffentlichen Straßen dem Schmutzwasserkanal in der Erkelenzer Straße zugeführt werden wird.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (*Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 – LWG NRW*) besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation

angeschlossen werden, grundsätzlich die Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Dabei sind die „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (*RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-90310012104 – v. 26.05.2004, MBl. NRW. 2004 S. 583, Gl.-Nr. 772*) zu berücksichtigen.

Im sog. Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastet/unbelastet) Niederschlagswasser vor einer Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um Grundstücksflächen, die bereits vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut waren, sodass für diesen Plangebietsteil die in § 44 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) enthaltene Verpflichtung zur Versickerung oder ortsnahe Einleitung von Niederschlagswasser nicht zwingend im gesamten Gewerbegebiet umzusetzen ist bzw. wäre.

Gleichwohl soll das gesamte anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen unter den Gesichtspunkten von Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit vor Ort versickert werden. Eine vollständige Einleitung in die vorhandene Regenwasserkanalisation und hierüber in ein Gewässer wäre aufgrund der topografischen Gegebenheiten darüber hinaus schwierig.

Der Regenwasserkanal in der Erkelenzer Straße liegt in geringer Tiefe von ca. 1,50 m und wäre hydraulisch nicht in der Lage, das gesamte Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet aufzunehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gelände von der Erkelenzer Straße in westliche Richtung abfällt. Dies hätte zur Folge, dass das Gelände im Plangebiet angeschüttet werden müsste.

Um die Sickerfähigkeit des Bodens im Plangebiet zu klären, ist eine Baugrunduntersuchung („*Geotechnische Stellungnahme zu den durchgeführten Untersuchungen des Projekts Erschließung Gewerbegebiet Wegberg-Uevekoven*“, IBL Laermann GmbH, Mönchengladbach, 17. November 2016) durchgeführt worden. Danach ist die Versickerung des Nie-

erschlagswassers im Plangebiet grundsätzlich möglich, und zwar entweder als Sammelentwässerung und/oder unmittelbar auf den einzelnen Gewerbegrundstücken.

Aufgrund der örtlichen Geländeverhältnisse und der naturräumlichen Gegebenheiten (am tiefsten gelegener Bereich, geringste Störwirkung für Flora und Fauna) sehen die Erschließungsplanungen in der nordwestlichen Plangebietsecke die zentrale Entsorgung des Niederschlagswassers von öffentlichen Verkehrsflächen sowie von privaten Flächen und Wegen aus dem Gewerbegebiet durch Versickerung mit vorgeschalteter Klärung vor. Hierzu ist die Herstellung eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens geplant, dessen Randbereich landschaftsgerecht gestaltet werden soll. Die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erlaubt eine größtmögliche Ausnutzbarkeit der Gewerbegrundstücke. Die Erschließung der Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung ist ausgehend von der Wendeanlage am Ende der Planstraße vorgesehen. Die Zugänglichkeit der Versickerungsanlage zu Unterhaltungszwecken wird im Bebauungsplan durch die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ planungsrechtlich gesichert.

Durch § 9 Abs. 6 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 21. Mai 2015 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 13. Mai 2019 – wird geregelt, dass das Schmutz- und das Niederschlagswasser in den im Trennsystem entwässerten Bereichen den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen sind (Anschluss- und Benutzungszwang).

Für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -rückhaltung im Plangebiet sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg die erforderlichen Anträge zu stellen und gutachterlich der Nachweis zu führen, dass eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch vorgesehene Versickerungsanlagen ausgeschlossen werden kann. Die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. notwendige Genehmigungen sind von der Bauherrschaft rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen. Darauf wird im Bebauungsplan unter Vorsorgegesichtspunkten hingewiesen.

Das Gelände im Plangebiet fällt von der Erkelenzer Straße in westliche Richtung leicht ab. Um das Schmutzwasser aus dem Plangebiet in Richtung des Hauptsammlers in der Erkelenzer Straße zu befördern, ist es entweder nötig, das Gelände im Bereich der Planstraße bis auf das Niveau an der Erkelenzer Straße anzuheben, um das „natürliche“ Gefälle nutzen zu können, oder das Schmutzwasser über eine Pumpenanlage abzuführen. ~~Die aktuelle Erschließungsplanung sieht die Ableitung des Schmutzwassers über eine Pumpe vor. Die abschließende Entscheidung über die Form der Niederschlagswasserbeseitigung wird vor Satzungsabschluss über diesen Bebauungsplan getroffen.~~ Regelungen über die Herstellung der erforderlichen Entwässerungs- und Erschließungsanlagen im Plangebiet werden vertraglich zwischen der Stadt Wegberg und dem Grundstückseigentümer gesichert.

4.8 Fläche für die Abwasserbeseitigung

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurden die Bodenverhältnisse im Plangebiet hinsichtlich der Möglichkeiten für eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne von § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) untersucht und eine entwässerungstechnische Fachplanung erstellt.

Das Entwässerungskonzept für das Gewerbegebiet sieht die zentrale Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen und privaten Grundstücksflächen vor. Für die Unterbringung des geplanten Versickerungsbeckens setzt der Bebauungsplan am nordwestlichen Plangebietsrand eine Fläche für die Abwasserbeseitigung fest. Das geplante Versickerungsbecken grenzt dort an umgebende Waldflächen. Es ist als offenes Erdbecken geplant, das landschaftsgerecht gestaltet und begrünt werden soll.

Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sollen, nach Herstellung durch den ersten Grundstückseigentümer vor Weiterveräußerung im Plangebiet, an die Stadt Wegberg übergeben und durch sie betrieben werden.

4.9 Fläche für Versorgungsanlagen „Elektrizität“

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der Bebauungsplanaufstellung hat das örtliche Energieversorgungsunternehmen angeregt, im Bereich der Einmündung Planstraße/Erkelenzer Straße eine

Stationsfläche von ca. 4 m x 6 m vorzusehen. Zur Sicherung der Versorgung bzw. zur Errichtung der erforderlichen Umspannstation im Gewerbegebiet setzt der Bebauungsplan an der gewünschten Position in den geforderten Abmessungen eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ fest.

4.10 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Grundlage für die Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, zum Ausgleich sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der landschaftspflegerische Fachbeitrag zum vorliegenden Bebauungsplan. Das darin enthaltene Maßnahmenkonzept sieht eine vollständige Eingrünung des Plangebiets vor. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen (-Flächen) M 1 – M 4 liegen innerhalb des Plangebiets und nehmen unterschiedliche Funktionen ein:

Die an den Rändern im Nordosten, Südosten und Süden des Gewerbegebiets festgesetzten Flächen M 3 und M 4a – M 4c dienen der Abgrenzung der Bauflächen sowie dem Sichtschutz zur Wohnbebauung im Süden. Die Maßnahmen beinhalten die Entwicklung von Strauchreihen mit Baumgruppen auf einer Fläche von insgesamt etwa 1.500 m².

Die Maßnahmenfläche M 1 im Südwesten des Gewerbegebiets bildet einen vorgelagerten halboffenen Biotopkomplex aus Gehölzbestand, Strauchgruppen, Brachfläche und gemähten Wiesenstreifen. Der Biotopkomplex schließt an die vorhandenen Gehölze am Rand des Plangebiets an. Die Maßnahmenfläche hat eine Breite von 27,00 m. Die festgesetzten Baugrenzen halten hierzu einen Abstand von 3,00 m ein.

Im Nordwesten des Plangebiets wird ein Versickerungsbecken angeordnet (M 2). Die Fläche und die Randbereiche des Beckens werden als extensive Wiese angesät und gepflegt. Hier entstehen sowohl feuchte als auch trockene Bereiche, die weitgehend ungestört sind und die den Lebensraum der Offenlandflächen ergänzen.

Die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb des Plangebiets nicht erreicht werden kann. Die nicht im Geltungsbereich ausgleichbaren Eingriffe werden auf Flächen kompensiert, die in unmittelbarer räumlicher Nähe des Plangebiets liegen (Maßnahmen M 5 und M 6), wobei ein leichter Überschuss an Ökopunkten erzielt wird.

Die planungsrechtliche Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt über vertragliche Regelungen zwischen dem Eingriffsverursacher, d. h. im vorliegenden Planungsfall dem ersten Eigentümer vor Weiterveräußerung der Grundstücksflächen im Plangebiet, und der Plangeberin.

Der Vertrag über die Verpflichtung zur Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen wird spätestens vor Satzungsbeschluss über diesen Bebauungsplan abgeschlossen.

Die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen M 5 und M 6 außerhalb des Plangebiets dienen dazu, zu erwartende Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu mindern und auszugleichen. Gleichzeitig haben die Maßnahmen eine attraktive Gestaltung des Gewerbegebiets, das in einem Landschaftsraum bezogenen Umfeld liegt, zum Ziel:

Die festgesetzten Maßnahmen tragen (neben ihrer teilweise gegebenen Ausgleichsfunktion) zur Einbindung des Baugebiets in das Landschafts- und Ortsbild und zur optischen Abschirmung gegenüber angrenzenden Nutzungen bei.

Die festgesetzte Begrünung von Stellplatzanlagen und des Straßenraums dient deren Gestaltung und der Verbesserung des Kleinklimas, denn gerade größere, vollständig versiegelte Parkplätze wirken monoton, heizen sich bei Sonneneinstrahlung stark auf und verstärken die Abflussspitzen bei Niederschlagsereignissen.

Der Bebauungsplan trifft außerdem Festsetzungen über die bei den Pflanzmaßnahmen zu verwendenden Pflanzenarten und -qualitäten. Die Pflanzenauswahllisten für unterschiedliche Maßnahmen und

Bereiche enthalten jeweils ein Spektrum standortgerechter, heimischer Arten in Qualitäten, die das Anwachsen und einen dauerhaften Verbleib am Standort gewährleisten sollen. Durch die Festsetzungen soll die funktionale, ökologische und gestalterische Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahmen sichergestellt werden.

Als örtliche Bauvorschrift gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW (*Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung*) wird darüber hinaus festgesetzt, dass in den Gewerbegebieten GE 2 – GE 3 zur Grundstückseinfriedung nur frei wachsende Hecken und Schnitthecken sowie begrünte Zäune mit einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig sind. Auch diese Maßnahme soll eine standortgerechte Einbindung des Baugebiets in das Landschafts- und Ortsbild unterstützen.

4.11 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass Keller unterhalb der Geländeoberfläche in wasserundurchlässiger Bauweise oder als „Weiße Wanne“ auszuführen sind. Das Plangebiet liegt im Einflussbereich von Grundwasserabsenkungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus. Nach Beendigung des Tagebaus ist mit einem Wiederanstieg des Grundwasserstands zu rechnen. Die Festsetzung begründet sich in der planerischen Zielsetzung, potenziellen Gebäudeschäden aufgrund eines langfristig zu erwartenden Grundwasseranstiegs innerhalb des Plangebiets vorzubeugen.

Als technische Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB außerdem festgesetzt, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Verwendung von unbeschichteten Metaldacheindeckungen nicht zulässig ist. Die Festsetzung wird unter Umwelt- bzw. Vorsorgegesichtspunkten getroffen, da von nicht beschichteten oder nicht behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dacheindeckungsmaterialien durch Niederschläge und Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen können. Da der Plangeltungsbereich in einem geplanten Wasserschutzgebiet liegt, soll eine Aus-

schwemmung von Metallionen aus Dacheindeckungen verhindert werden.

4.12 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Die Regelungen zur Gestaltung und Anordnung von Abfallsammelbehältern und -plätzen dienen der Attraktivität des öffentlichen Straßenraums, der als maßgebliches Merkmal der Standortadresse vor negativen visuellen Beeinträchtigungen geschützt werden soll.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und bis zu einer Höhe von maximal 78,00 m über Normalhöhen-Null (NHN) zulässig. Fremdwerbung ist nicht zulässig. Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht ist ebenfalls nicht zulässig. Die Einschränkungen für Werbeanlagen dienen der städtebaulichen Gestaltung. Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht und eigenständige Werbeanlagen stehen in der Regel im Widerspruch zu einer ansprechenden Gestaltung des öffentlichen Straßenraums und/oder können zu Immissionskonflikten führen. Dies soll im Plangebiet, gerade aufgrund benachbarter schutzbedürftiger Wohnnutzungen und der Lage am nördlichen Ortseingang von Uevikoven (Fernwirkung), vermieden werden.

Im gesamten Gewerbegebiet (GE 1 – GE 3) sind Mauern, Palisaden und andere vollständig geschlossene bzw. schließende Werkstoffplatten und Verbundstoffe zur Grundstückseinfriedung nicht zulässig. In den Gewerbegebieten GE 2a, GE 2b und GE 3 sind zur Grundstückseinfriedung außerdem nur frei wachsende Hecken und Schnitthecken sowie begrünte Zäune mit einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Durch die Festsetzungen soll erreicht werden, dass sich die Gewerbenutzungen zum öffentlichen Raum hin orientieren und nicht durch hohe Einfriedungen aus massiven Materialien (optisch) abgeschirmt werden. Das Gewerbegebiet GE 1, in dem die Ansiedlung einer Tankstelle konkret geplant ist, wird von den Regelungen, wonach nur frei wachsende Hecken, Schnitthecken und begrünte Zäune zulässig sind, ausgenommen, da Tankstellen für ihren Betrieb in der Regel auf eine einsehbar gestaltete Grundstücksfläche angewiesen sind.

4.13 Nachrichtliche Übernahme

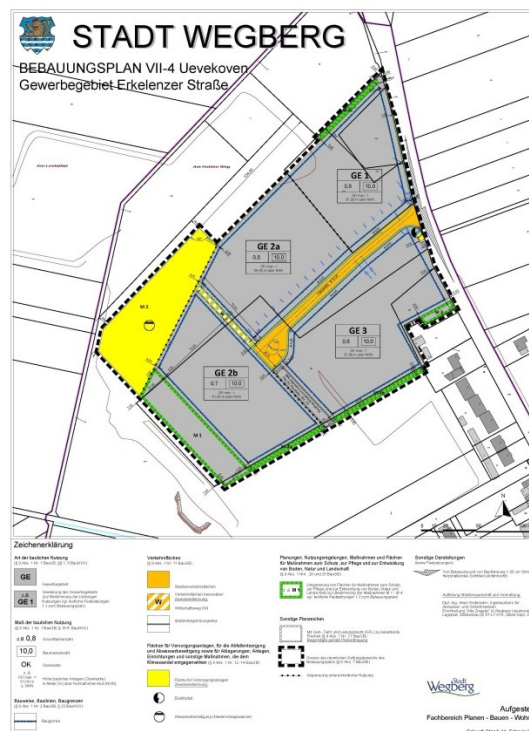
Das Plangebiet (ehemaliges Ziegeleigelände) wird im Altlastenkataster des Kreises Heinsberg als Altlastenverdachtsfläche geführt. Unter Vorsorgegesichtspunkten wird im Bebauungsplan VII-4 empfohlen, rechtzeitig vor dem Beginn von Erdarbeiten eine Gefährdungsabschätzung für die von Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen durchführen zu lassen.

4.14 Hinweise

Im Bebauungsplan wird auf Vorgaben hingewiesen, die nach anderen rechtlichen Bestimmungen geregelt sind. Die Hinweise dienen dazu, Eigentümer, Nutzer und Bauherren zu informieren und z. B. die Notwendigkeit von bestimmten Maßnahmen, Behördenabstimmungen, Genehmigungen und mögliche Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit einem Vorhaben zu verdeutlichen.

4.15 Bebauungsplan und Flächenbilanz

Abbildung 13: Bebauungsplanentwurf



Quelle: Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Tabelle 3: Flächenbilanz zum Bebauungsplan

Nutzung	Fläche in m2	überbaubare Fläche nach GRZ 0,8 in m2	überbaubare Fläche nach GRZ 0,7 in m2	überbaubare Fläche innerh. Baugrenzen	Flächenanteil am Plangebiet in %
Verkehrsfläche	3.162,00				5,2%
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg"	341,00				0,6%
GE 1	9.731,00	7.784,80		8.057,00	16,0%
davon zugleich Maßnahmenfläche M 4c	404,00				
GE 2a	12.236,00	9.788,80		10.909,00	20,2%
GE 2b	11.706,00		8.194,20	6.982,00	19,3%
davon zugleich Maßnahmenfläche M 1	3.257,00				
davon zugleich Maßnahmenfläche M 4a	297,00				
GE 3	17.086,00	13.668,80		13.278,00	28,1%
davon Fläche GFL	686,00				
davon zugleich Maßnahmenfläche M 3	281,00				
davon zugleich Maßnahmenfläche M 4b	557,00				
Gewerbegebiet, gesamt	50.759,00	40.607,20			83,6%
Fläche für die Abwasserbeseitigung	6.407,00				10,6%
davon zugleich Maßnahmenfläche M 2	6.407,00				
Fläche für Versorgungsanlagen (Trafo)	31,00				0,1%
Flächen/Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB (M 1, M 2, M 3, M 4a, M 4b, M 4c), gesamt	11.203,00				18,5%
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans, gesamt	60.700,00	71.849,60	8.194,20		100,0%

Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Januar 2020

5 Kosten und Maßnahmen zur Umsetzung der Planung

Die Kosten der Planung übernimmt der heutige Grundstückseigentümer im Bebauungsplangebiet als Hauptnutznieser der Planung.

Die erstmalige Herstellung der Planstraße und des Unterhaltungswegs zur Versickerungsanlage als öffentliche Straße/Weg sowie der zur Ver- und Entsorgung notwendigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich des Einholens notwendiger Genehmigungen obliegen dem/den künftigen Vorhabenträger(n).

Der/die Vorhabenträger hat/haben die entsprechenden Anlagen nach den Vorgaben der Stadt Wegberg zu eigenen Lasten herzustellen und der Stadt kosten- und lastenfrei zu übergeben. Hierüber wird ein Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Wegberg und dem Vorhabenträger geschlossen.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sind von dem/den künftigen Vorhabenträgern im Plangebiet Pflanzmaßnahmen vorzunehmen.

Im Rahmen der Planverwirklichung ist der Bestand an Bepflanzungen, Grundstückseinfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen, die von den notwendigen Erschließungsmaßnahmen betroffen werden könnten, zur Beweissicherung detailliert aufzunehmen. Für Schäden durch Erschließungs- und Baumaßnahmen sind die jeweiligen Verursacher bzw. Vorhabenträger verantwortlich und haben Ersatz oder Entschädigung an die betroffenen Eigentümer zu leisten.

Notwendige wasserrechtliche Genehmigungen zur Versickerung von Niederschlagswasser sind vom ersten Eigentümer vor der Weiterveräußerung der Grundstücksflächen im Plangebiet in eigener Verantwortung einzuholen.

Der Stadt Wegberg obliegt die Durchführung des Planverfahrens im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben.

Zur Umsetzung der Bauleitplanung ist ein Bodenordnungsverfahren nicht erforderlich.

Ggf. notwendige (ordnungsbehördliche) Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum, durch die eine ordnungsgemäße Zufahrt zum Gewerbestandort von der Landesstraße 3 gewährleistet wird (z. B. Beschilderung), sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern werden von der Stadt Wegberg und dem Landesbetrieb Straßen NRW als Straßenbaulastträger im Zuge der Planverwirklichung bestimmt.

Zu diesem Bebauungsplan wird ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen. Nach Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans bleiben die Erhebung von Erschließungskosten gemäß § 123 ff BauGB und sonstige anfallende Kosten durch den städtebaulichen Vertrag unberührt. Vor Satzungsbeschluss des Stadtrats über den Bebauungsplan wird außerdem ein gesonderter Erschließungsvertrag geschlossen, der die Herstellung und unentgeltliche Übertragung der beitragsfähigen Erschließungsanlagen an die Stadt Wegberg zum Inhalt hat.

Grundlage des abzuschließenden Erschließungsvertrags ist in der Regel eine fachlich qualifizierte Straßenausbauplanung, deren Inhalte und Entwurfstiefe der Vorhabenträger/die Vorhabenträgerin im Einzelnen mit den zuständigen Fachämtern der Stadt Wegberg abstimmt. Der Straßenausbau muss den Anforderungen der Stadt Wegberg für die Herstellung von (öffentlichen) Erschließungsanlagen zum Zeitpunkt der beabsichtigten Planverwirklichung genügen.

6 Planunterlagen/Fachgutachten zum Bebauungsplan VII-4

- **Bebauungsplandarstellung mit planungsrechtlichen Festsetzungen** – Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln im Dezember 2019
- **Begründung (Teil 1)** – Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln im Dezember 2019, *Satzungsfassung mit Ergänzungen nach öffentlicher Auslegung, Mai 2020*
- **Fachgutachten und -planungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung**
- „Stadt Wegberg, Bebauungsplan Nr. VII-4, Uevекoven – Umweltbericht und landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ sowie „Stadt Wegberg, Bebauungsplan Nr. VII-4, Uevекoven – Fachbeitrag zum Artenschutz – Vorprüfung“ (ASP I), Ute Rebstock Büro für Landschaftsplanung, Eschweiler im November 2019
- „Geotechnische Stellungnahme zu den durchgeführten Untersuchungen des Projekts Erschließung Gewerbegebiet Wegberg-Uevекoven“, IBL Laermann GmbH, Mönchengladbach, 17. November 2016
- Verkehrszählung und Aussagen zum Verkehr (Abschnitt 4.2 dieser Begründung) – Ingenieurbüro A. Gietemann, Geilenkirchen, E-Mail-Nachricht vom 11. November 2019 an Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
- Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen zum Gewerbelärm im Bebauungsplan VII-4 Uevекoven -Gewerbegebiet Erkelenzer Straße der Stadt Wegberg, ACCON Köln GmbH ACB 1119-407618-162_2 vom 26. November 2019

Abbildungen

Abbildung 1: Anlage 2 zum Aufstellungsbeschluss vom 16. Juni 2016 – Räumlicher Geltungsbereich	6
Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans VII-4	6
Abbildung 3: Blick in Richtung Grenzlandring	7
Abbildung 4: Ehemalige Ziegelei	7
Abbildung 5: Ackerflächen/Grenzlandring nordöstlich des Plangebiets	7
Abbildung 6: Blick in Richtung Ortslage Uevекoven südöstlich des Plangebiets	8
Abbildung 7: Blick von der Erkelenzer Straße in den südlichen Plangebietsteil	8
Abbildung 8: Waldflächen im Nordwesten	8
Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen	9
Abbildung 10: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg	9
Abbildung 11: Geplante Wasserschutzzone III A	10
Abbildung 12: Auszug aus dem Geoportal NRW – Umwelt und Naturdaten	10
Abbildung 13: Bebauungsplanentwurf	29

Tabellen

Tabelle 1: Maßgebliche Immissionspunkte	221 8
Tabelle 2: Immissionspunkte, Richt- und angenommene Planwerte	221 8
Tabelle 3: Flächenbilanz zum Bebauungsplan	292 5

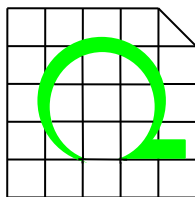
Stadt Wegberg

Bebauungsplan VII-4 Uevekoven
Gewerbegebiet Erkelenzer Straße

Teil 2 der Begründung

UMWELTBERICHT UND
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER
FACHBEITRAG

November 2019

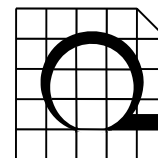


UTE REBSTOCK

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
Hehlrather Str. 2 Tel. 02403 - 5030560
52249 Eschweiler

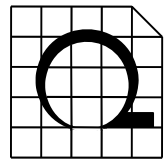
Projektbearbeitung:

Andrea Schönbeck,
Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung



INHALTSVERZEICHNIS

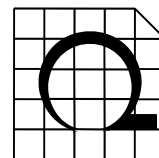
Inhalt	Seite
A	INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS
1.	Anlass und Aufgabenstellung
2.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes
3.	IST-Zustand nach heutigen Rechtsgrundlagen
4.	Kurzbeschreibung des Vorhabens
B	UMWELTBERICHT UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG
5.	Inhalt und Methodik
6.	Standortbeschreibung
7.	Planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne
7.1	Rechtsgrundlagen
7.2	Raumplanung und Bauleitplanung
7.3	Schutzgebiete und Schutzansprüche (Verbindliche Ziele des Umweltschutzes)
7.4	Entwicklungs- und Schutzkonzepte (Informelle Ziele des Umweltschutzes)
8.	Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie der Umweltauswirkungen des Vorhabens
8.1	Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Vorhabens
8.2	Nutzungen und Nutzungsansprüche
8.3	Schutzgüter
8.3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
8.3.2	Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt
8.3.3	Boden
8.3.4	Wasser
8.3.5	Luft / Klima
8.3.6	Landschaft
8.3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter
8.4	Wechselwirkungen
8.4.1	Allgemeine Wechselwirkungen
8.4.2	Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Boden / Wasser / Klima
9.	Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen
9.1	Maßnahmenkonzept
9.1.1	Wasserschutz
9.1.2	Bodenschutz
9.1.3	Natur- und Landschaftsschutz
9.1.4	Gehölzpflanzungen und Gras-/Krautfluren
9.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebiets
9.2.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
9.2.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
9.3	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets



Inhalt

Seite

10.	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	45
10.1	Verbal-Argumentative Eingriffsbewertung, Zusammenfassung	45
10.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	46
11.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	50
12.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	50
13.	Massnahmen zur Überwachung	50
14.	Zusammenfassung	51



PLANVERZEICHNIS

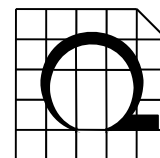
Plan Maßnahmenkonzept

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abbildung 1 Lageplan (M = 1 : 10'000)
- Abbildung 2 Bebauungsplan (ohne Maßstab)
- Abbildung 3 Bestandsflächen (ohne Maßstab)
- Abbildung 4 Luftbild, Bildflug 2013 (M = 1 : 5'000)
- Abbildung 5 Luftbild, Bildflug 2015 (M = 1 : 5'000)
- Abbildung 6 Auszug aus dem Landschaftsplan (ohne Maßstab)
- Abbildung 7 Biotopkataster (M = 1 : 5'000)
- Abbildung 8 Biotopverbund (M = 1 : 5'000)
- Abbildung 9 Auszug aus Klimaatlas: Mittlere Häufigkeit der Windrichtung (ohne Maßstab)
- Abbildung 10 Maßnahmenkonzept (ohne Maßstab)

TABELLENVERZEICHNIS

- Tabelle 1 Flächen der geplanten Nutzung
- Tabelle 2 Bestand
- Tabelle 3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
Bestand und Planung innerhalb des Geltungsbereichs
- Tabelle 4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
Bestand und Planung außerhalb des Geltungsbereichs
- Tabelle 5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Bestand und Planung gesamt



A INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Firma Bloem Beheer B.V. mit Sitz in Panheel in den Niederlanden beabsichtigt, ihre Grundstücksflächen in Wegberg Uevekoven einer neuen Nutzung zuzuführen. Es handelt sich hierbei um das Gelände einer ehemaligen Ziegelei mit einer Fläche von ca. 6 ha.

Ziel ist es, die Flächen planungsrechtlich zu einem "Gewerbegebiet" (GE) zu entwickeln.

Im Rahmen von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanverfahren ist gemäß BauGB § 2¹ eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt. Diese werden innerhalb des vorliegenden Umweltberichts beschrieben und bewertet.

Zusätzlich ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorzulegen. Er dient der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierin werden die Anforderungen nach der Eingriffsregelung abgearbeitet (BNatSchG §§ 14² und LNatSchG NRW §§ 30-34³). Die zu erwartenden Eingriffe werden bilanzierend dargestellt, der erforderliche Kompensationsbedarf wird berechnet und die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen werden nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf formuliert.

Der Umweltbericht und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sind in einem Bericht integriert und bilden den zweiten Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfs.

Zusätzlich wird ein Fachbeitrag zum Artenschutz Stufe 1 vorgelegt, um eine Betroffenheit der Belange des Artenschutzes durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

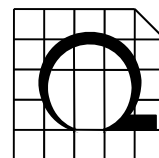
2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (im folgenden Plangebiet genannt) liegt am nördlichen Ortsrand von Uevekoven und südlich der Stadt Wegberg. Bei den Grundstücksflächen handelt es sich um das Gelände einer ehemaligen Ton-/Lehmgrube und Ziegelei.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung

³ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW, S. 934), in der derzeit gültigen Fassung



Die L3 "Erkelenzer Straße" bildet die östliche Grenze des Plangebiets. In ca. 100 m Entfernung verläuft im Norden die Straße "Grenzlandring". Im Südosten und Nordwesten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Im Südwesten grenzt eine mit Gehölzen bewachsene Steilwand an das Plangebiet.

Im Zentrum des Plangebiets befanden sich die Gebäude der ehemaligen Ziegelei.

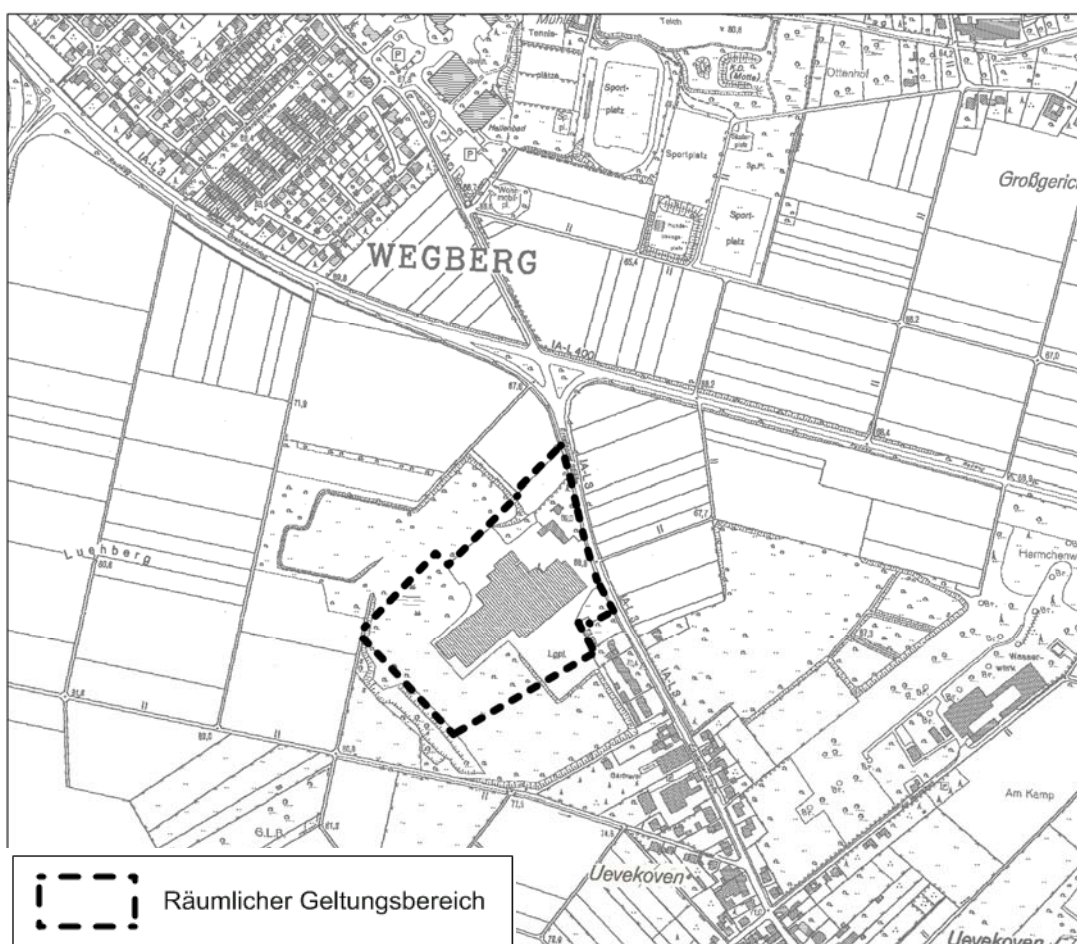


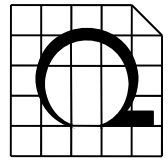
Abbildung 1 Lageplan (M = 1 : 10'000)

3. IST-ZUSTAND NACH HEUTIGEN RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Flächen innerhalb des Plangebiets besteht kein rechtsgültiger Bebauungsplan.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt das Plangebiet und die umliegenden Flächen als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar, überlagert mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“.⁴

⁴ Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt – Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Informationsstand: Oktober 2016)



Im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg⁵ ist das Plangebiet zum Großteil als "Gewerbliche Baufläche" ohne weitere Spezifizierung ausgewiesen. Auf den Altlastenverdacht im Plangebiet wird im Flächennutzungsplan hingewiesen. Im Nordwesten ist ein Teil des Plangebiets als "Wald" dargestellt.

4. KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS

In der Stadt Wegberg, im Ortsteil Uevekoven, soll der Bebauungsplan VII-4 "Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße" aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 6 ha.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet des Bebauungsplans vollständig als "Gewerbegebiet" angegeben. Die Grundflächenzahl (GRZ) soll 0,7 bzw. 0,8 betragen.

Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße von der Erkelenzer Straße aus und verläuft im Plangebiet von Nordosten nach Südwesten. Die Straßenfläche wird als "Straßenverkehrsfläche" festgesetzt.

Im Nordwesten des Plangebiets wird ein Sickerbecken zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser erstellt. Diese Fläche wird im Bebauungsplan als "Fläche für die Abwasserbeseitigung" ausgewiesen.

Die Erschließung des Sickerbeckens ist von der Wendeanlage am Ende der Planstraße vorgesehen. Die Zugänglichkeit der Versickerungsanlage zu Unterhaltungszwecken wird im Bebauungsplan durch die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ planungsrechtlich gesichert.

Die Randflächen im Süden, Westen und tlw. Norden werden als "Fläche(n) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen.

Im Südwesten wird mit der geplanten Baugrenze ein Abstand von 30 m zu der mit Gehölzen bewachsenen Steilwand eingehalten.

⁵ Stadt Wegberg (Hrsg.) (2008): Flächennutzungsplan. In der Fassung der 8. Änderung, Bekanntmachung vom 09.12.2015

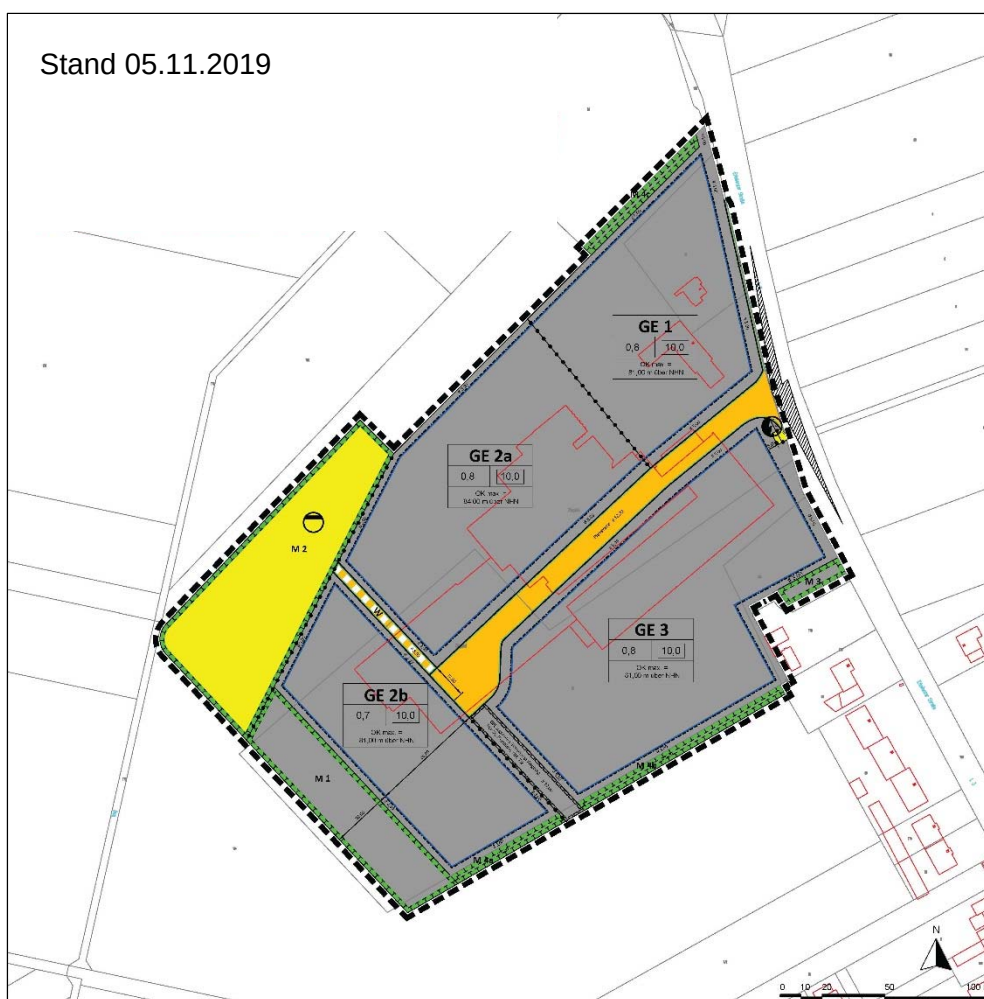
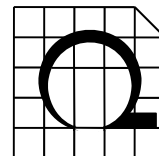


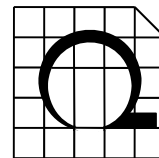
Abbildung 2 Bebauungsplan⁶ (ohne Maßstab)

Der Flächenanteil der geplanten Nutzung innerhalb des Plangebiets ist wie folgt aufgeteilt:

Tabelle 1 Flächen der geplanten Nutzung

Nutzung	Fläche m ²
GE 1	9.731
GE 2a	12.236
GE 2b	11.706
GE 3	17.086
GE gesamt	50.759
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	3.503
Fläche für Versorgungsanlagen (Trafo)	31
Fläche für Abwasserbeseitigung (gleichzeitig Fläche gem. §9 (1) Nr. 20 BauGB - M2)	6.407
Geltungsbereich gesamt	60.700

⁶ Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH: Stadt Wegberg, Bebauungsplan VII-4 " Uevekoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße", Entwurf Stand 05.11.2019



B UMWELTBERICHT UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

5. INHALT UND METHODIK

Der Umweltbericht und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sind in einem Bericht integriert und bilden den zweiten Teil der Begründung des Bebauungsplanentwurfs.

Im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung übernimmt der Umweltbericht die Aufgabe, die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht besteht aus:

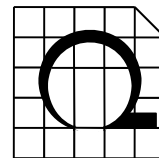
- 1) Einleitung mit folgenden Angaben:
 - Kurzdarstellung von Inhalt und Ziel des Bauleitplans / Beschreibung der Festsetzungen
 - Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:
 - Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes
 - Prognose über die Entwicklung bei Durchführung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung
 - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 - Variantenanalyse
- 3) Sonstigen Angaben:
 - Beschreibung der verwendeten Verfahren der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
 - Geplante Maßnahmen der Überwachung
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Bericht sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu beschreiben, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz⁷ handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Eingriffe sind demnach "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können".

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag dient der inhaltlichen Abarbeitung der rechtlichen Anforderungen der Eingriffsregelung. Deren Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Zustand vor dem Eingriff zu sichern

⁷ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung



oder wiederherzustellen. Zudem wird insbesondere die Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes angestrebt. Hierzu sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen. Die Ergebnisse werden verbal-argumentativ dargestellt und zusätzlich quantitativ in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

6. STANDORTBESCHREIBUNG

Für die Bestandserfassung des Plangebiets und der Umgebung wurde 2016 eine Ortsbegehung durchgeführt.

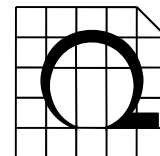
Das Plangebiet umfasst Flächen der ehemaligen Ziegelei. Im Zentrum des Geländes standen die Gebäude der ehemaligen Ziegelei. Die Gebäude wurden bereits abgerissen.

An die Gebäude schließen befestigte Flächen an, die früher wohl als Lagerflächen dienten. Diese Bereiche sind heute noch in ihrer Form und Ausdehnung vorhanden.

Die Gebäude und befestigten Flächen nahmen ca. 45 % des Plangebiets ein.

Der südwestliche Teil des Plangebiets besteht aus einer intensiv genutzten Wiesenfläche. Eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche befindet sich im Norden des Plangebiets. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen ca. 25 % der Plangebietsfläche ein.

An den Randbereichen der befestigten Flächen sind durch natürliche Sukzession Gehölzflächen entstanden. Es sind Flächen, die weder für eine landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet worden sind, noch im Kompensationsflächenkataster des Kreises Heinsberg aufgeführt sind. Vermutlich wurden sie für die Zwischenlagerung des gewonnenen Materials als unbefestigte Lager- und Betriebsflächen genutzt. Ein Großteil dieser Gehölze wurde bereits gerodet. Verblieben sind die Gehölze an der südwestlichen Plangebietsgrenze, am Fuß



einer Steilwand und im Übergang zu den rekultivierten Flächen im Nordwesten (siehe Abbildungen 3 und 4).

Die Gehölze nehmen insgesamt ca. 30 % der Plangebietsfläche ein.

Maßgebend für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist der Zustand vor der Rodung der Gehölze. Der erforderliche Kompensationsbedarf wird so berechnet, als ob die Gehölze noch vorhanden wären.

Die Geländehöhen im Plangebiet liegen etwa zwischen 67,0 und 69,0 m NHN.

In Tabelle 2 wird der Flächenanteil der heutigen Nutzungen im Plangebiet aufgeführt. Die bereits gerodeten Gehölze sind im Bestand mit aufgeführt, da sie für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung mit betrachtet werden.

Tabelle 2 Bestand

Bestand	Fläche (m²)
Versiegelte Flächen (Gebäude und Lagerflächen)	27.876
Gehölzflächen	16.842
Flächen für die Landwirtschaft (Intensivwiese)	13.822
Flächen für die Landwirtschaft (Ackerfläche)	2.160
Geltungsbereich gesamt	60.700

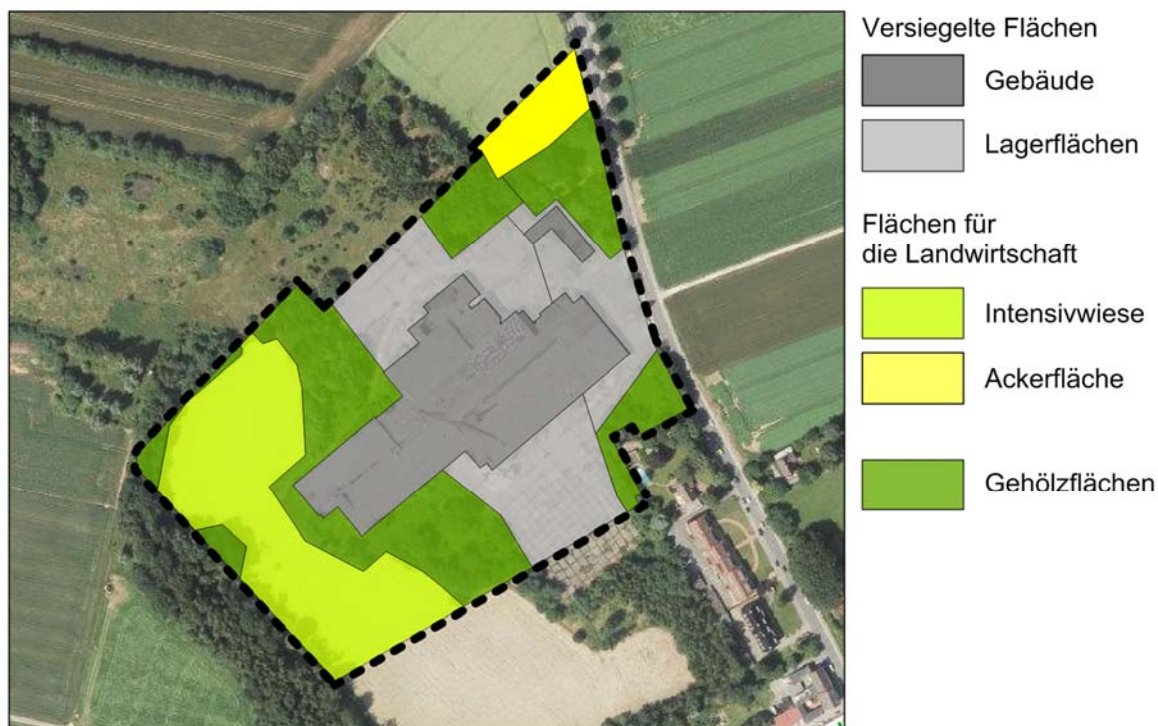
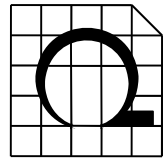


Abbildung 3 Bestandsflächen (ohne Maßstab)



Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt funktionsbezogen für die jeweiligen Schutzgüter auf Grundlage der zu erwartenden projektspezifischen Auswirkungen. Für die Auflistung der planungsrelevanten, gesetzlichen Vorgaben und Fachpläne sowie für die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter werden in der Regel das Plangebiet und die umgebende Fläche in einem Radius von etwa 300 m betrachtet.

Der Untersuchungsraum besteht aus einer halboffenen Kulturlandschaft. Der Landschaftsraum ist im Nordwesten durch die rekultivierten Flächen der ehemaligen Ton-/Lehmgrube geprägt. Hier stocken Feldgehölze zusammen mit locker eingestreuten Gehölzgruppen auf einer Wiesenbrachfläche.

Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die Erkelenzer Straße. Der Norden und Osten des Untersuchungsraums ist weiträumig durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker und Wiese) geprägt. Entlang der Erkelenzer Straße besteht im Norden eine Baumallee.

Der Süden des Untersuchungsraums wird durch eine Wiesenfläche geprägt.

Die Wiese zieht sich von Westen in Richtung Süden in einem Halbbogen durch das Plangebiet und setzt sich außerhalb des Plangebiets nach Südosten weiter fort. Die gesamte Wiesenfläche ist von Feldgehölzen umrandet. Hinter der Wohnbebauung an der Erkelenzer Straße sind die Gehölze teilweise mit Nadelbäumen durchsetzt.

Südwestlich des Plangebiets besteht eine Steilwand, die vollkommen mit Gehölzen bestanden ist.

Im Südosten liegen die bebauten Siedlungsflächen von Uevekoven.

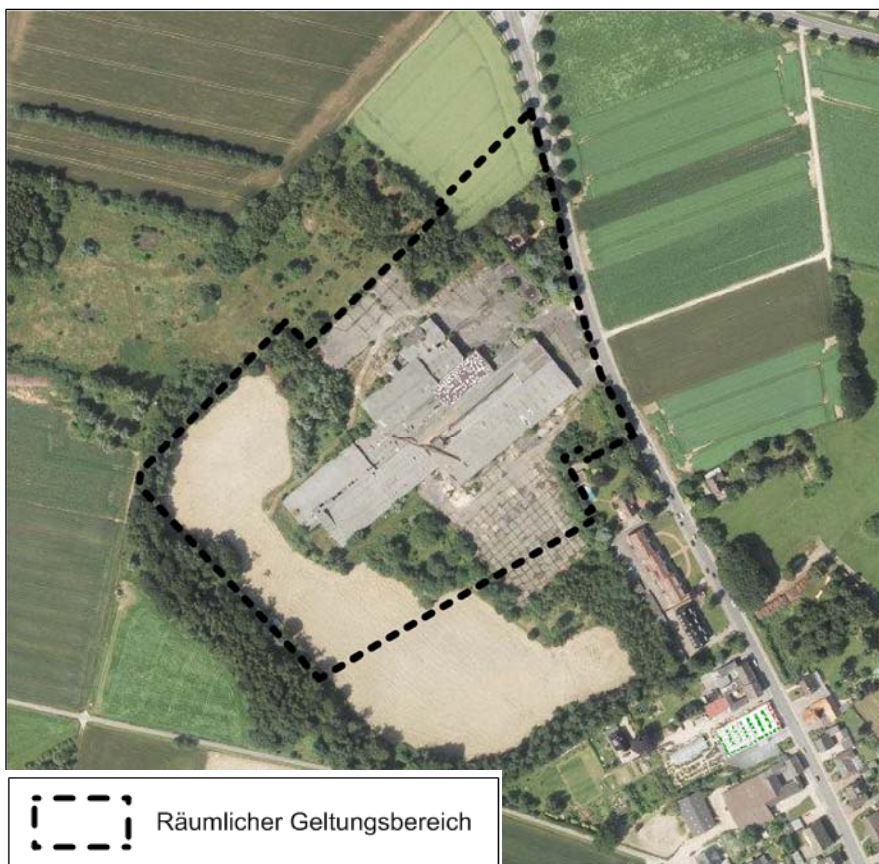
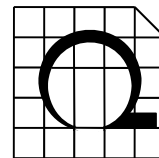


Abbildung 4
Luftbild, Bildflug 2013
(M = 1 : 5'000)

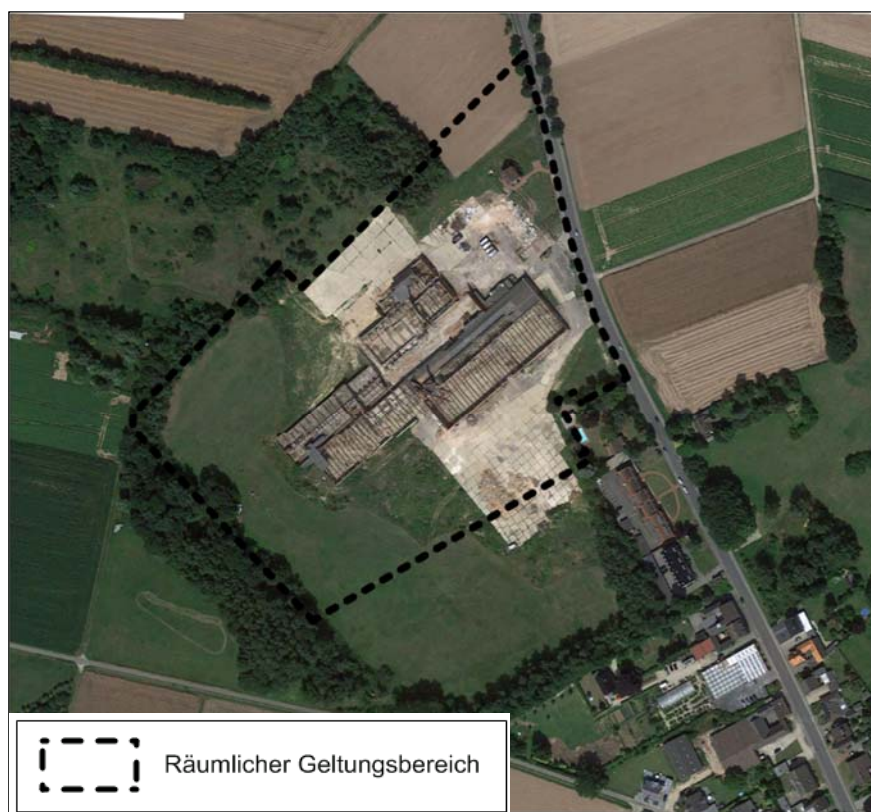
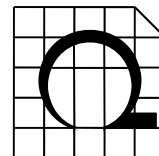


Abbildung 5
Luftbild, Bildflug 2015
(M = 1 : 5'000)



7. PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE

7.1 Rechtsgrundlagen

In der vorliegenden Ausarbeitung wurden insbesondere die folgenden Fachgesetze berücksichtigt:

- Baurecht
- Allgemeines Umweltrecht (Umweltverträglichkeit)
- Bodenschutz
- Naturschutz- und Landschaftsrecht, Artenschutz, Natura 2000
- Wasserrecht

7.2 Raumplanung und Bauleitplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt das Plangebiet und die umliegenden Flächen als "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" dar, überlagert mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie "Grundwasser- und Gewässerschutz".⁸

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg⁹ ist das Plangebiet als "Gewerbliche Baufläche" (G) ohne weitere Spezifizierung ausgewiesen. Auf den Altlastenverdacht im Plangebiet wird im Flächennutzungsplan hingewiesen. Im Nordwesten ist ein Teil des Plangebiets als "Flächen für Wald" dargestellt.

Nordwestlich, westlich und südöstlich an die "Gewerblichen Baufläche" angrenzend sind hauptsächlich "Flächen für Wald" und teilweise "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Die daran angrenzenden Flächen im Norden und Osten sind weiträumig als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Südöstlich des Plangebiets, an das Plangebiet angrenzend und entlang der Erkelenzer Straße, werden im Flächennutzungsplan "Gemischte Bauflächen" dargestellt.

7.3 Schutzgebiete und Schutzansprüche (Verbindliche Ziele des Umweltschutzes)

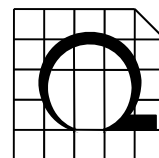
Wasserschutz

Das Plangebiet lag innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebiets Wegberg-Uevekoven.¹⁰

⁸ Bezirksregierung Köln (Hrsg.) (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt – Region Aachen, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Informationsstand: Oktober 2016)

⁹ Stadt Wegberg (Hrsg.) (2008): Flächennutzungsplan. In der Fassung der 8. Änderung, Bekanntmachung vom 09.12.2015

¹⁰ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Fachinformationssystem ELWAS, Internet: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf>, Informationsstand 09.06.2016



Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg ist die Wasserschutzzone zurzeit aufgehoben.¹¹ Die Wiederaufnahme der Plangebietsflächen in die Wasserschutzzone III A mit entsprechenden Festsetzungen ist nach Angaben des Kreises Heinsberg vorgesehen.

Weder das Plangebiet noch der angrenzende Landschaftsraum liegen in einem Überschwemmungsgebiet.¹²

Natur- und Landschaftsschutz

Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile¹³ innerhalb des Plangebiets. Die nächstgelegenen geschützten Landschaftsbestandteile liegen ca. 150 m südwestlich des Plangebiets (Feldgehölz, Laubwaldparzellen, Obstwiese, Tümpel).

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile¹⁴ innerhalb des Plangebiets. Die rekultivierten ehemaligen Abbauflächen der Ziegelei westlich des Plangebiets werden beim Kreis Heinsberg als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile geführt.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich weder im Plangebiet noch in der Umgebung des Plangebiets.¹⁵

Für das Plangebiet und seine Umgebung besteht keine Schutzausweisung als Naturschutzgebiet.¹⁶

Das Plangebiet ist, mit Ausnahme des Gebäudes, Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG-4803-0001, Schwalmplatte.¹⁷ Für das Landschaftsschutzgebiet ist das Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft formuliert. Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Vegetationskomplexe und der kulturhistorischen Zeugnisse.

Auf der Ostseite der Erkelenzer Straße ist eine Pflanzmaßnahme in Form einer Baumreihe festgesetzt. Die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen betreffen nicht das Plangebiet des Bebauungsplanes VII-4 Uevekoven.

¹¹ Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde, Telefonauskunft von Herrn Schnell, Stand 02.06.2016

¹² Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Fachinformationssystem ELWAS, Internet: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf>, Informationsstand 09.06.2016

¹³ Kreis Heinsberg, Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg, rechtskräftig seit 2008

¹⁴ Kreis Heinsberg, Digitale Daten, Gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile, Stand: 04.07.2011

¹⁵ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Gesetzlich geschützte Biotope, Digitale Daten von Juli 2015 Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/downloads>, Stand 10.06.2016

¹⁶ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Naturschutzgebiete, Digitale Daten von Juli 2015 Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, Stand 10.06.2016

¹⁷ Kreis Heinsberg, Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg, rechtskräftig seit 2008

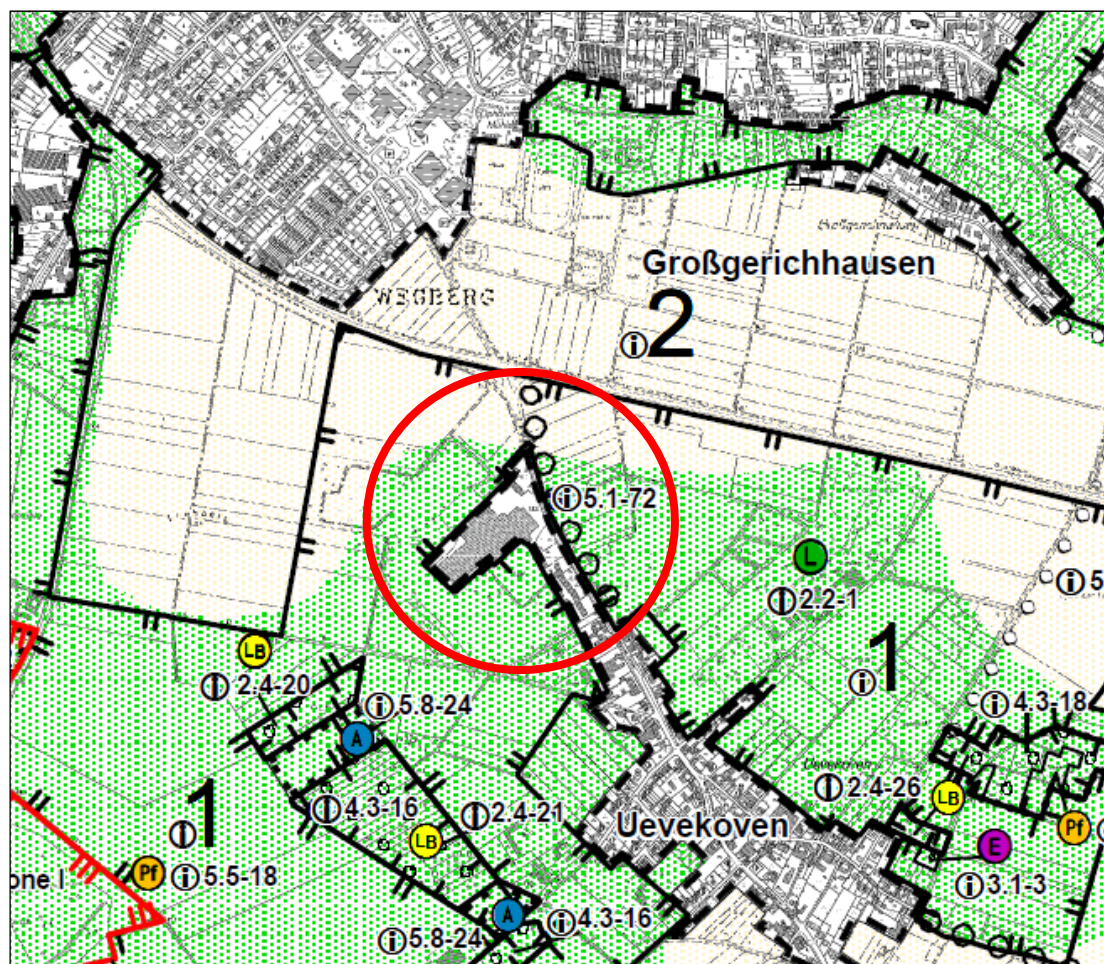
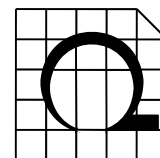


Abbildung 6 Auszug aus dem Landschaftsplan (ohne Maßstab)

"Natura 2000" ¹⁸

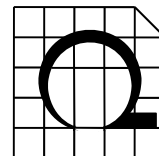
Das Plangebiet und seine Umgebung liegen nicht in Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Von dem Vorhaben sind keine solchen Gebiete betroffen.

Artenschutz

In Kapitel 8.3.2 dieses Umweltberichts wird auf das allgemeine Artenvorkommen eingegangen. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens ist die heutige Funktion der Flächen in Bezug auf die Verbotstatbestände der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes relevant.

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/ 147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des

¹⁸ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2016): Gebiete nach der FFH-Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk> Stand 09.06.2016



BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten.

Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung, erstellt.¹⁹

Grundlage für die Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift (VV Artenschutz) des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (MUNLV 2016). Im Rahmen des Artenschutzprüfung wird demnach geprüft, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Die Artenschutzprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch die starken Vorbelastungen, die relativ geringe Ausdehnung der betroffenen Offenlandbiotope und das junge Alter der betroffenen Gehölzbiotope führt das geplante Vorhaben insgesamt zu keiner relevanten Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tieren.

Eine Tötung von Vögeln der Gehölzbrüter, Bodenbrüter oder von Brutschmarotzern oder eine Schädigung von Gelegen und Nestern während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher sollte die Baufeldräumung von September bis Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel.

Wenn die Baufeldräumung zu anderen Zeiten erfolgen soll, sind die Flächen im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zuvor zu untersuchen.

7.4 Entwicklungs- und Schutzkonzepte (Informelle Ziele des Umweltschutzes)

Biotopkataster ²⁰

Im südwestlichen Plangebiet liegt ein Teil eines Elements, welches im Kataster der schutzwürdigen Biotope erfasst ist. Es hat die Bezeichnung BK-4803-048, "Ziegeleigrube und Steilwände nordwestlich Uevekoven".

¹⁹ Planungsbüro Rebstock: Bebauungsplan Nr. VII-4 Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße, Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung. Eschweiler. Stand Juli 2018

²⁰ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Biotopkataster Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/downloads> Stand 13.05.2015

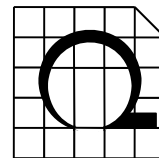


Abbildung 7 Biotopkataster (M=1:5'000)

BK-4803-048, Ziegeleigrube und Steilwände nordwestlich Uevekoven

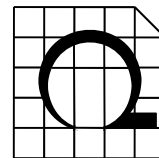
Objektbeschreibung:

Lehmgrube einer Ziegelei nordwestlich Uevekoven. Die Abgrabungstätigkeit ist im südlichen und mittleren Bereich bereits seit geraumer Zeit eingestellt worden, die Böschungen wurden leicht abgeflacht und sind mittlerweile vollständig verbuscht bzw. mit Bäumen bestanden. Der Osthang wird durch eine Art Hohlweg (links und rechts 4-8 m hohe Steilwände) reliefiert.

Im Nordwesten wurde die Abgrabungstätigkeit vor einigen Jahren eingestellt, an der Steilwand findet sich ein Mosaik aus Ruderalvegetation und Spontangebüsch. Der Wand ist eine Fettwiesenbrache vorgelagert. In diesem Bereich wurde vor kurzem ein Kleingewässer angelegt, dessen Uferbereiche von Schlamm-Pionierfluren eingenommen werden. Im Norden wird ebenfalls nicht mehr abgegraben, hier fallen lehmige Steilwände als potentielle Brutplätze der Uferschwalbe auf. Zwischen der Abgrabung und der Ziegelei befindet sich eine Brachfläche.

Schutzziel:

Erhaltung von Steilwänden und temporären Gewässern als Lebensraum für gefährdete Tierarten, u.a. die Uferschwalbe.



Einfluss des Vorhabens auf die Biotopkatasterflächen

Die Flächen der Ziegelei haben sich im Laufe der Jahre vollständig verändert. Im Datenblatt des Biotopkatasters wird die Steilwand als halboffener Bereich beschrieben. Die Steilwand ist zum heutigen Zeitpunkt jedoch sehr dicht mit Gehölzen bewachsen. Offene Steilwandbereiche sind nicht mehr vorhanden. Das im Datenblatt beschriebene Kleingewässer existiert nicht mehr. Im Plangebiet sind überhaupt keine Gewässer mehr vorhanden.

Das Plangebiet bietet somit der zum Beispiel im Biotopkataster genannten Uferschwalbe keinen geeigneten Lebensraum mehr.

Das geplante Maßnahmenkonzept sieht im Südwesten innerhalb des Plangebiets den Erhalt der Steilwand und die Entwicklung eines Biotopkomplexes aus halboffenen Bereichen vor, der den Gehölzen an der Steilwand vorgelagert ist.

Die landwirtschaftlich geprägte Wiesenfläche im Südwesten wird durch die Anlage dieses Biotopkomplexes bereichert und zum Gewerbegebiet durch eine Eingrünung abgegrenzt.

In der nordwestlichen Plangebietsecke, etwa am Standort des ehemaligen Kleingewässers, wird ein Sickerbecken erstellt, das extensiv gepflegt wird und sowohl feuchte als auch trockene Bereiche aufweisen wird.

Durch das Maßnahmenkonzept entstehen neue vernetzte Lebensräume und die Lebensraumvielfalt wird erhöht. Insgesamt wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber der gegenwärtigen Situation verbessert werden.

Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der Flächen des Biotopkatasters.

Biotopverbund ²¹

Das Plangebiet und dessen nord- und südöstliches Umfeld liegen in einer vom Biotopverbund erfassten Fläche. Es trägt die Bezeichnung VB-K-4803-008, "Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevекoven" mit dem Status "besondere Bedeutung".

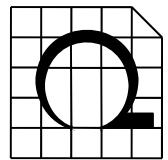
Objekt-Nr.: VB-D-4803-008

Name: Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevекoven

Schutzziel:

Erhalt aller naturnahen Waldbestände und Feldgehölze aus bodenständigen Laubgehölzen mit Relikten ehemaliger Niederwaldnutzung sowie Erhalt aller Kleingewässer und ökologisch wertvoller Sekundärbiotope als strukturreiche Lebensräume zum Teil bedrohter Tier- und Pflanzenarten in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung

²¹ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)(2015): Biotopverbundsystem/Digitale Daten von Juli 2015, Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/downloads>, Informationsstand 17.12.2015



Entwicklungsziel:

Optimierung der Restwaldflächen durch Entwicklung von naturnahen Laubwäldern, Entwicklung mehrstufiger Waldsäume sowie Optimierung der Kleingewässer und der Sekundärbiotope.



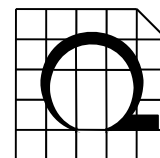
Abbildung 8 Biotopverbund (M=1:5'000)

Einfluss des Vorhabens auf den Biotopverbund

Die Biotopverbundfläche umfasst einen Biotopkomplex aus Gehölz- und Offenlandflächen zwischen dem nördlichen bis südwestlichen Ortsrand von Uevekoven und der angrenzenden intensiv genutzten Agrarlandschaft. Das Gelände der ehemaligen Ziegelei bildete dabei den nördlichen Teil der Biotopverbundfläche.

Die im Datenblatt beschriebenen Kleingewässer und offenen Steilwände existieren nicht mehr. Das Sekundärbiotop der rekultivierten ehemaligen Abbauflächen im Nordwesten ist noch vorhanden.

Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb der ehemaligen Ziegelei führt das Vorhaben nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Biotopvernetzung. Die



versiegelten Flächen der ehemaligen Ziegelei nehmen heute bereits fast die Hälfte des Plangebiets ein. Ein Viertel des Plangebiets bilden landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Gehölze im Plangebiet nehmen nur einen kleinen Teil der gesamten Biotopverbundfläche ein.

Wie bereits bei der Beschreibung und Bewertung der Flächen des Biotopkatasters dargelegt, sieht das geplante Maßnahmenkonzept den Erhalt der Steilwand und die Entwicklung eines vorgelagerten Biotopkomplexes aus halboffenen Bereichen vor. Die Schaffung des Sickerbeckens ergänzt den Biotopkomplex.

Durch das Maßnahmenkonzept entstehen neue vernetzte Lebensräume und die Lebensraumvielfalt wird erhöht. Obwohl der Anteil der versiegelten Flächen zunimmt, wird durch die vorgesehenen Maßnahmen der Biotopverbund nicht beeinträchtigt.

Schutzwürdige Böden ²²

In den bereits überbauten Bereichen innerhalb des Plangebiets sind die anstehenden Böden bereits entfernt worden, in den noch offenen Bereichen sind sie bereits stark überprägt worden.

Das Vorhaben beansprucht keine Schutzwürdigen Böden.

Waldfunktionskarte ²³

Im Plangebiet und umgebenden Landschaftsraum sind keine Elemente der Waldfunktionskarte vorhanden.

8. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES BESTANDES SOWIE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

8.1 Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Ohne Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans würde die Nutzung des Plangebiets unverändert bleiben. Das Gelände der ehemaligen Ziegelei würde weiterhin ungenutzt bleiben.

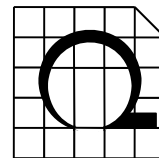
8.2 Nutzungen und Nutzungsansprüche

Landwirtschaft

Der südwestliche Teil der geplanten Baufläche wird derzeit als Wiese genutzt. Ein kleiner Bereich im Norden des geplanten Vorhabens wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird auf den überplanten Flächen entfallen.

²² Geologischer Dienst NRW (Hrsg.) (2001): Auskunftssystem BK50. Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld

²³ Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen, Waldflächen mit hervorgehobenen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Flächen mit besonderer Zweckbestimmung, Blatt 4902 Heinsberg; Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, 1977



Die Flächen, die außerhalb des Plangebiets liegen und die zukünftig als externe Maßnahmenflächen dienen sollen (M5 und M6), werden als Intensivacker genutzt.

Forstwirtschaft

Die Feldgehölze innerhalb des Plangebiets werden nicht wirtschaftlich genutzt. Forstwirtschaftliche Flächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Wassernutzungen

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes (derzeit nicht rechtskräftig). Andere Wassernutzungen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Jagd und Fischerei

Im Plangebiet und seinem Umfeld wird die Jagd im üblichen Rahmen ausgeübt.

Eine fischereiliche Nutzung ist von dem Vorhaben nicht betroffen, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind.

Ver- und Entsorgung / Infrastruktur

Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

8.3 Schutzgüter

8.3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Vordergrund steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die Schutzziele "Wohnen" und "Erholen" dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem Schutzgut Mensch zugrunde gelegt.

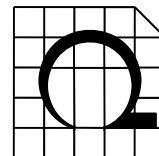
Die Schutzziele "Wohnen" und "Erholen" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm
- Abgasbelastung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Lärm und Luftschadstoffe:

Das Vorhaben sieht eine Ausweisung als Gewerbegebiet vor. Die Erschließung erfolgt über die Erkelenzer Straße. Im heutigen Zustand geht von der Erkelenzer Straße bereits eine Belastung des Plangebietes und der Umgebung aus.

Die Einwirkungen von Lärm- und Schadstoffemissionen auf umliegende Siedlungen, die durch die Betriebsanlagen bzw. durch den Verkehr im Gewerbegebiet entstehen, werden bereits durch die Gliederung des



Gewerbegebietes soweit möglich verringert. Zusätzlich werden Immissionen durch Randeingrünungen vermindert.

Im Rahmen einer lärmtechnischen Stellungnahme²⁴ wird beschrieben, dass unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen für die betrachtete Gewerbefläche die zulässigen Grenzwerte für die umliegenden Siedlungsflächen eingehalten werden.

Auf der Genehmigungsebene ist nachzuweisen, dass es an den Immissionsorten nicht zu unerlaubten Überschreitungen der Grenzwerte kommt.

Landschaftsbild / Erholung:

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Uevekoven und ist weiträumig von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Landstraßen (L3 im Osten und L364 im Westen) und der Straße "Grenzlandring" im Norden umgeben. Für das Vorhaben wird ein bereits vorbelasteter Landschaftsraum beansprucht. Dem Plangebiet kommt keine Funktion für die Erholung zu.

Das Landschaftsbild sowie seine Beeinflussung durch das Vorhaben werden in Kap. 8.3.6 im Detail beschrieben.

Funktionsbeziehungen:

Von dem Vorhaben sind keine Rad- oder Wanderwege betroffen.

8.3.2 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Die Schutzziele "Tierarten", "Pflanzen" und "Biotop" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

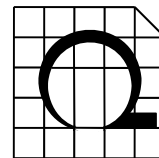
- Verinselung, Habitatverkleinerung
- Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt)
- Störeffekte (Lärm, visuelle Störreize)

Für das Plangebiet und dessen Umfeld liegen aus den folgenden Erfassungen Informationen zum Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor:

- Online Fachinformationssystem LANUV "Geschützte Arten in NRW", Messtischblatt 4803, Quadrant 4, Wegberg²⁵

²⁴ Accon: Schalltechnische Gutachten und Stellungnahmen für den Bebauungsplan VII-4 – Uevekoven „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“,

²⁵ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online-Fachinformationssystem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, Stand 16.07.2018, ergänzt 22.11.2019



- Auswertung des Luftbildes
- Auswertung der Datenblätter zur Biotopverbund- und Biotopkatasterfläche

Biotoptypen

Im Zentrum des Plangebiets befanden sich leerstehende Gebäude der Ziegelei. Sie wurden abgerissen.

Die Gebäude waren im nordwestlichen und südöstlichen Bereich von befestigten Flächen umgeben.

Um die befestigten Flächen herum stockten Bäume und Sträucher, die strukturreiche halboffene Bereiche bildeten. Diese Gehölze haben sich an den Randbereichen der befestigten Flächen ausgebreitet und sind durch natürliche Sukzession entstanden. Die Gehölze wurden bereits gerodet.

Die ehemaligen Abgrabungsflächen befanden sich nordwestlich und vermutlich südwestlich und südlich der befestigten Flächen. Die Abgrabungstätigkeiten sind bereits seit einigen Jahren eingestellt und die Ziegelei geschlossen worden. Die Abgrabungsflächen sind verfüllt und rekultiviert worden.

Im Südwesten wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Die Wiesenfläche ist an den Außenrändern im Nordwesten, Südwesten und Südosten von Feldgehölzen umrandet.

Im äußersten Norden liegt innerhalb des Plangebiets ein Teil einer Ackerfläche, die sich entlang der Erkelenzer Straße weiter in den Norden erstreckt.

In Richtung Nordwesten außerhalb des Plangebiets setzen sich die Feldgehölze in den Bereich der ehemaligen Abgrabungsfläche fort und bilden zusammen mit kleineren Gehölzgruppen und einer Wiesenbrache einen halboffenen Feldgehölz-Brache-Wiesenkomplex.

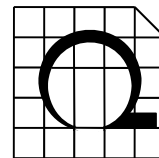
Im Südosten wird das Plangebiet landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Die Wiese setzt sich außerhalb des Plangebiets in den Südosten weiter fort.

Fauna / Lebensräume

Aus den ermittelten Biotoptypen und den vorhandenen Daten zur Fauna (aus Messtischblatt) lassen sich Aussagen zu den Lebensräumen im Plangebiet ableiten.

Insgesamt ist das Plangebiet durch versiegelte und befestigte Flächen (ca. 45 %) und die Wiesenfläche (ca. 25 %) gekennzeichnet. Die Wiesenfläche bildet im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzflächen (ca. 30 %) einen Lebensraumkomplex.

Bezüglich der Tierwelt kann das Plangebiet Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse sowie für Insekten bieten. Besonders die Sukzessionsflächen und der Komplex aus Feldgehölz und Wiese im Südwesten des Plangebiets kann



als Fortpflanzungsstätte für Vögel der halboffenen Kulturlandschaft - Gehölz- und Bodenbrüter - dienen.

Die Hochbauten der ehemaligen Ziegelei wurden bereits vor einigen Jahren bis zur Geländeoberkante abgerissen, die restlichen Kellerräume und Fundamente wurden im Herbst 2019 abgerissen. Ob vor dem Abriß Elemente vorhanden waren, welche von Fledermäusen als Lebensraum genutzt werden konnten, ist nachträglich nicht mehr festzustellen.

Die entfernten Gehölze konnten aufgrund ihres relativ jungen Alters nicht als Aufzucht-, Überwinterungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen dienen.

Fledermäuse können die Gehölzstrukturen als Jagdlebensraum und als Leitlinien nutzen. Als Nahrungslebensraum sind die Maßnahmenflächen für Fledermäuse gut geeignet.

Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen

Durch die Inanspruchnahme von baulichen Anlagen, Gehölzen und Wiesenfläche entfallen aktuelle bzw. potentielle Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate für Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse und Insekten.

Aufgrund der kleinräumigen Ausprägung und der randlichen Gehölzstrukturen ist es nicht anzunehmen, dass die bestehende Wiese als Lebensraum für typische Feldvogelarten dient.

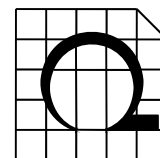
Die besondere Wertigkeit der Eingriffsfläche liegt bzw. lag (vor der Gehölzrodung) in ihrer Eigenschaft als halboffener Biotopkomplex. Im Rahmen der Planung wurde auf die Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps besonderer Wert gelegt. Die in den Flächen des Biotopkatasters liegenden Gehölze bleiben erhalten. Mit baulichen Maßnahmen, auch mit dem Sickerbecken (M2), wird hiervon ausreichender Abstand eingehalten. Neue Gehölze dienen nicht nur der Eingrünung des Plangebietes, sondern auch der Anreicherung des Lebensraums (M1, M3 bis M6).

Die bestehenden Saumstrukturen und Übergänge von Gehölz- zu Offenlandbiotopen werden als Biotopkomplexe aufgewertet und vom Baugebiet abgegrenzt (M1).

Die Maßnahmenflächen M5 und M6 schließen direkt an die bereits rekultivierten Flächen der Tongrube an. Hier soll ein halboffener Biotopkomplex entstehen, der die bereits rekultivierten Flächen ergänzt. Die Flächen werden zurzeit noch intensiv ackerbaulich genutzt.

Auch das Sickerbecken als technische Anlage bereichert den Lebensraum, denn es wird mit einer Gras-/Krautflur angesät und dauerhaft extensiv gepflegt (M2).

Eine Tötung von Vögeln oder deren Gelege während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher sollte die Baufeldräumung in den Monaten September bis einschließlich Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel.



Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden bei Berücksichtigung weiterer Vermeidungsmaßnahmen (siehe Ziff. 9.1.3) vom Vorhaben nicht in einem Umfang ausgehen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Fauna führt.

Insgesamt führt das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum. Unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt treten nicht ein.

8.3.3 Boden

Dem Boden kommen nach § 2 BBodSchG die folgenden Funktionen zu:

1. Natürliche Bodenfunktionen:
Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
3. Nutzungsfunktionen

Das zentrale Anliegen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 1 BBodSchG²⁶) ist die nachhaltige Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen soweit wie möglich vermeiden werden. Der § 1a des Baugesetzbuches (BauGB)²⁷ schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen sparsam mit dem Boden umzugehen ist.

Folgende Auswirkungen auf die Bodenfunktionen treten im Rahmen der Bauleitplanung regelmäßig auf:²⁸

- Bodenabtrag (Erdaushub)
- Bodenversiegelung

Folgende Auswirkungen treten häufig auf:

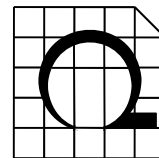
- Umlagerung (Auftrag/Überdeckung)
- Verdichtung

Außerdem können folgende Auswirkungen auftreten:

²⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung

²⁷ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

²⁸ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (Auftraggeber) (LABO, Januar 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung,



- Schadstoffeintrag
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion

Im Rahmen der ehemaligen Ton-/Lehmgrube wurde der Boden in der Vergangenheit bereits entfernt und im Rahmen der Rekultivierung wieder angedeckt. Es liegt kein natürlich gewachsener Boden vor.

Das gesamte Plangebiet ist als Altlastenverdachtsfläche eingestuft.²⁹

Von dem Vorhaben sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. seltene Bodentypen, geomorphologisch oder kulturhistorisch bedeutsame Böden oder Extremstandorte.

Bei Durchführung der Planung wird der anstehende Boden in den Bauflächen des Plangebiets vollumfänglich entfernt. Dem Boden geht mit dem Verlust der Bodenmasse und der Zerstörung des natürlichen Bodenprofils seine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Gleichzeitig entfällt die Fläche für die landwirtschaftliche Produktion. Es entsteht eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Im Rahmen des Vorhabens werden am Rand des Plangebiets umfangreiche Gehölzflächen angelegt, was zu einer Verminderung der Eingriffserheblichkeit für das Schutzgut Boden beiträgt. Der Boden wird auf diesen Flächen dauerhaft aus der intensiven Bewirtschaftung genommen.

In der nordwestlichen Wiesenfläche wird das Versickerungsbecken für das anfallende Oberflächenwasser hergestellt. Dieses wird dauerhaft mit einer Gras- und Krautflur begrünt. Die Böden der Grünflächen stehen somit als Standort für Pflanzen und als Lebensraum für Bodenorganismen zur Verfügung. Sie können ihre Funktionen im Naturhaushalt in vollen Umfang erfüllen.

Im Rahmen des Vorhabens wird der zu entfernende Boden ordnungsgemäß behandelt und verwendet werden. Der für den Eingriff in Natur und Landschaft ermittelte Kompensationsbedarf wird vollumfänglich gedeckt werden. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen dienen vollumfänglich dem Bodenschutz und der Bodenentwicklung.

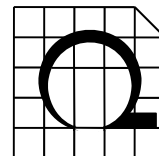
8.3.4 Wasser

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Die Schutzziele "Grundwasser", "Oberflächengewässer" und "Wasserhaushalt" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik
- Anschnitt von Grundwasserleitern

²⁹ Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 66 12 18/Di, 2016



- Schadstoffbelastung
- Veränderung der Wassertemperatur
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung
- Veränderung des Retentionsraumes und/oder der Retentionsfunktion

Das Grundwasser unter dem Plangebiet fließt von Südwesten nach Nordosten und steht bei einer Höhe von ca. +62,5 bis 64,0 m NHN an. Da die Geländehöhe bei +67,0 bis 69,0 m NHN liegt, beträgt der Grundwasserflurabstand etwa 5 m, bei Hochwasserständen auch weniger.³⁰

Das Grundwasser unter dem Plangebiet stand im Oktober 1955 bei einer Höhe von ca. 64,0 bis 66,0 m NHN an. Anhand der Messdaten ist zu erkennen, dass der Grundwasserspiegel durch die Einwirkung aus den Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus gesunken ist. Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen wird der Grundwasserspiegel bis auf seine natürlichen Höhen wieder ansteigen.

Der geologische Untergrund besteht aus Mittel- und Feinkies der jüngeren Hauptterrasse des Rheins über Lößlehm.³¹ Durch die ehemalige Abgrabung wurden die Lehmschichten bereits abgetragen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebiets Wegberg-Uevekoven (vgl. Kap. 7.3), im Bereich des Plangebiets ist die Schutzausweisung jedoch zurzeit aufgehoben.

Die im Rahmen des Planvorhabens zusätzlich mögliche Bebauung des Gebiets bewirkt eine zusätzliche Versiegelung von Flächen und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen soll am Rand des Plangebiets mit Hilfe eines Sickerbeckens zur Versickerung gebracht werden. Das anfallende Oberflächenwasser aus den Dach- und Hofflächen soll auf den privaten Grundstücken versickert werden. Die Grundwasserneubildung im Gebiet bleibt dadurch weitgehend erhalten.

Bezüglich des Landschaftsfaktors Wasser sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung, wie z.B. natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer sowie deren Relikte betroffen.

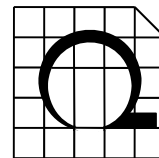
Durch das Vorhaben tritt keine relevante Beeinflussung des Wasserhaushaltes ein.

8.3.5 Luft / Klima

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

³⁰ Ertfverband (07-2016): Grundwassergleichenplan, 1. Grundwasserstockwerk, Stand Oktober 2015 und 1955

³¹ Landesanstalt für Wasser und Abfall NW (Hrsg.) (1978): Hydrologische Karte von NRW 1:25.000, Profilkarte. Blatt 4803 Wegberg



Die Schutzziele "Reinhaltung der Luft" und "Geländeklima" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen
- Zerschneidung/ Verlust von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten
- Schadstoffbelastung

Die jährliche mittlere Niederschlagsmenge für das Plangebiet beträgt ca. 700 bis 750 mm. Die mittlere Jahreslufttemperatur beträgt ca. 9,5 bis 10°C. Die Temperaturen sind atlantisch geprägt und somit relativ ausgeglichen. Charakteristisch sind milde, schneearme Winter und verhältnismäßig kühle Sommer.³²

Entsprechend der großklimatischen Lage weht der Wind überwiegend aus südwestlicher, seltener aus südlicher und südöstlicher Richtung.

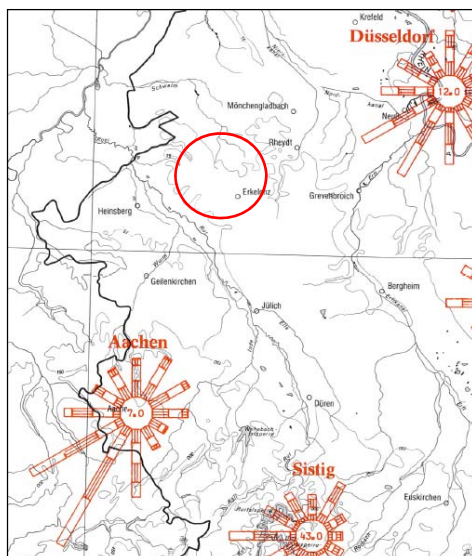


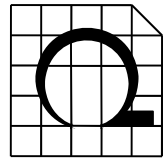
Abbildung 9
Auszug aus Klimaatlas: Mittlere
Häufigkeit der Windrichtung

Aus klimatischer Sicht gehen durch das Vorhaben zusätzlich kaltluftproduzierende Flächen verloren, während der Bauphase können Belastungen durch Maschinen auftreten. Gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand sind die Veränderungen sehr geringfügig.

Im Hinblick auf das Klimapotential sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen, wie z.B. Flurwindssysteme (thermische Ausgleichswinde), Immissionsschutzflächen oder Extremstandorte auf exponierten Lagen.

Durch das Vorhaben tritt keine relevante Beeinflussung von Luft oder Klima ein.

³² Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen



8.3.6 Landschaft

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügenden Größe im unbesiedelten Raum.

Die Schutzziele "Landschaftsbild" und "Landschaftsraum" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit)
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen)
- Verlärmung

Das Plangebiet liegt am Ortsrand in einer durch Freiflächen, Gehölze und lockere Siedlungen geprägten Landschaft.

Bei Durchführung der geplanten Überbauung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Ein Teil der Wiese und der Feldgehölze werden zusätzlich überbaut werden.

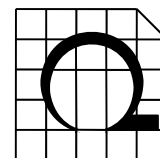
Der Landschaftsraum wurde bereits durch die Lehmgrube und durch die Gebäude der ehemaligen Ziegelei geprägt. Durch die alten Gebäude und die große Produktionshallen war der Landschaftsraum bereits stark vorbelastet. Die Ziegelei bildete einen markanten Faktor in der landwirtschaftlich geprägten Umgebung

Die Höhen der geplanten Gebäude liegen bei ca. 15 m, die festgelegte Endhöhe liegt bei 81 m NHN bzw. 84 m NHN. Das Plangebiet wird an den südlichen und westlichen Rändern mit Gehölzen eingegrünt. Im Süden erfolgt eine Eingrünung direkt unmittelbar außerhalb des Plangebiets. Der Erhalt der Steilwände mit den Gehölzen und die Erstellung der Randeingrünungen führen dazu, dass das Landschaftsbild auch in Zukunft relativ stark strukturiert sein wird und durch die baulichen Anlagen nicht relevant beeinträchtigt werden wird.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild im Sinne von historischen Kulturlandschaften sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung direkt betroffen. Es sind keine prägenden Bestandteile, bedeutsame Sichtbeziehungen, Wegeverbindungen oder Erholungsinfrastruktur mit regionaler und überregionaler Bedeutung betroffen.

8.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von dem Vorhaben keine Bodendenkmäler oder andere Sachgüter betroffen.



8.4 Wechselwirkungen

8.4.1 Allgemeine Wechselwirkungen

Ökosystemare Wechselwirkungen treten auf verschiedenen Ebenen auf.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern betreffen vor allem die Zusammenhänge zwischen Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Klima sowie die Abhängigkeit der Tiere und Pflanzen von diesen abiotischen Standortverhältnissen.

Innerhalb der einzelnen Schutzgüter können ebenfalls Wechselwirkungen auftreten, zum Beispiel in Form von Abhängigkeiten zwischen Tier- und Pflanzengemeinschaften in Ökosystemen, Populationsdynamische Regelungsmechanismen sowie innerhalb des Bodens zum Beispiel in Form von Abhängigkeiten zwischen Bodenstruktur, Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt.

Weiterhin bestehen Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktion. Die Vegetationsstruktur und das Relief einer Landschaft nehmen Einfluss auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes.

Bodenverluste durch Versiegelung und Bebauung führen nicht nur zum direkten Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Durch die möglicherweise verminderte Niederschlagsversickerung und damit verbundene geringere Grundwasserneubildung sind auch die klimatischen Verhältnisse durch Temperaturerhöhung und Reduzierung der relativen Luftfeuchte infolge verringerter Verdunstung betroffen.

8.4.2 Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Boden / Wasser / Klima³³

Der Boden kann durch die Kohlenstoffspeicherung und seine Kühlleistung für die untere Atmosphäre zum Klimaschutz beitragen. Fachlich werden drei Schutzziele als geeignet angesehen, um sie im Bodenschutz zu verankern:

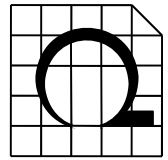
Schutzziel 1: Schutz, Erhalt oder Wiederherstellung der Kohlenstoffspeicherefunktion des Bodens

Schutzziel 2: Schutz, Erhalt oder Wiederherstellung der Kühlfunktion des Bodens

Schutzziel 3: Schutz des Bodens vor den negativen Folgen des Klimawandels

Der Beitrag des Bodens zur Erreichung der Schutzziele 1 und 2 wird als Klimafunktion des Bodens bezeichnet. Die Klimafunktion ist eine natürliche Bodenfunktion. Grundsätzlich verfügt jeder Boden über eine Klimafunktion. Wie

³³ UBA 2013: Bodenschutz und Klimawandel und LANUV, Online-Information, Stand 27.01.2016
<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/bodenschutz/boden-und-klima/wirkungen-des-bodens-auf-das-klima>



hoch die Klimafunktion eines Bodens jeweils ist, hängt stark von den Bodeneigenschaften ab.

Kohlenstoffspeicherfunktion

Der Boden ist auf Grund seiner Fähigkeit organische Substanzen einzulagern global betrachtet nach den Gesteinen und den Weltmeeren der drittgrößte Kohlenstoffspeicher. Der Boden enthält fast doppelt so viel Kohlenstoff wie die Atmosphäre und die Landpflanzen zusammen.

Die organische Substanz im Boden ist aber nur teilweise stabil und beeinflusst durch Zu- oder Abnahmen den CO₂-Gehalt der Atmosphäre. Die Kohlenstoffgehalte im Boden steigen in der Regel mit länger anhaltender hoher Bodenfeuchte durch die Hemmung biologischer Abbauprozesse.

Die kohlestoffreichsten Böden in Deutschland sind die Moore. Weitere zu beachtende kohlenstoffreiche naturnahe Bodentypen sind Schwarzerden, Humus(para) braunerden, Hortisole, Esche und Kolluvisole aus der Abteilung der terrestrischen Böden sowie Marschen, einige Auenböden und Gleye aus der Abteilung der semiterrestrische Böden.

Kühlfunktion

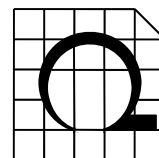
Der Boden trägt wesentlich zur Temperaturousbildung der unteren Atmosphäre bei. Besonders in städtischen Räumen spielt die Kühlleistung des Bodens als Temperaturpuffer in der heißen Jahreszeit eine zunehmend wichtige Rolle. Neben dem Versiegelungsgrad eines Gebietes ist die Wasserspeicherkapazität der nicht versiegelten Bodenfläche ein wesentlicher Faktor für das Stadtklima.

Je mehr Wasser im verbleibenden Boden pflanzenverfügbar gespeichert werden kann, desto mehr Wasser steht den Pflanzen zum Wachstum und zur Verdunstung während sommerlicher Trocken- und Hitzeperioden zur Verfügung. Die zur Verdunstung benötigte Energiemenge (= latente Wärme) stammt aus der Sonneneinstrahlung und wird nicht in die fühlbare Wärme transformiert, daher bleibt die Lufttemperatur geringer. Je weniger Wasser im Bodenwasserspeicher verfügbar ist, desto stärker reduzieren die Pflanzen ihre Verdunstung und umso stärker erwärmt sich die untere Atmosphäre. Die Wasserspeicherkapazität einer Bodenfläche wird durch ihre Textur (Bodenart) maßgeblich beeinflusst.

Natürliche Bodentypen mit hoher Kühlfunktion der bodennahen Luftschicht sind:

- Niedermoore, Anmoore und Hochmoore,
- Marschen, Gleye, Auenböden und einige Pseudogleye,
- Schwarzerden, Parabraunerden, Kolluvien sowie einige Braunerden, Hortisole und Regosole.

Im Plangebiet sind keine natürlichen Bodentypen mehr vorhanden, es liegen keine Bodentypen mit einer hohen Kohlenstoffspeicherfunktion oder Kühlfunktion vor.



Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation findet eine Extensivierung von Böden statt, die multifunktional zu einer Kompensation der Funktionen des Bodens führt.

9. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHHALTIGER AUSWIRKUNGEN

Plan Maßnahmenkonzept

9.1 Maßnahmenkonzept

Das Maßnahmenkonzept des Plangebiets sieht eine Eingrünung vor. Die Maßnahmenfläche im Südwesten (M1) bildet einen vorgelagerten halboffenen Biotopkomplex aus Gehölzbestand, Strauchgruppen, Brachfläche und gemähten Wiesenstreifen. Der Biotopkomplex schließt an die vorhandenen Gehölze am Rand des Plangebiets an. Diese Maßnahmenfläche ist ca. 30 m breit.

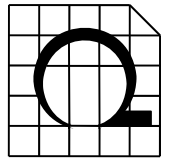
In der nordwestlichen Plangebietsecke wird ein Versickerungsbecken erstellt (M2). Die Fläche und die Randbereiche des Beckens werden als extensive Wiese angesät und gepflegt. Hier entstehen sowohl feuchte als auch trockene Bereiche, die weitgehend ungestört sind und die den Lebensraum der Offenlandflächen ergänzen.

Die im Süden und Nordwesten an das Gewerbegebiet angrenzenden Maßnahmenflächen M3 und M4a bis M4c dienen hauptsächlich dem Sichtschutz zur Erkelenzer Straße und zur Wohnbebauung im Süden. Diese Maßnahmenflächen weisen eine Breite von 8,5 m (M3), 5 m (M4a bis M4c im Süden) auf. Innerhalb der Maßnahmenfläche M3 sollen Strauch- und Baumgruppen gepflanzt werden. Die Flächen M4a bis M4c beinhalten eine dornige Strauchreihe und Baumgruppen. Den Gehölzen ist jeweils beidseitig ein Krautsaum vorgelagert. Durch den linearen und gestuften Aufbau der Maßnahmenflächen sollen die bestehenden Gehölzflächen in der Landschaft und am Siedlungsrand mit den Randflächen des Plangebiets vernetzt werden.

Zwei weitere Maßnahmenflächen (M5 und M6) liegen westlich bzw. nordwestlich des Plangebiets. Diese angrenzenden Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Die Maßnahmenflächen M5 und M6 schließen direkt an die bereits rekultivierten Flächen der Tongrube an. Hier soll ein halboffener Biotopkomplex entstehen, der die bereits rekultivierten Flächen ergänzt. Die Flächen werden zurzeit noch intensiv ackerbaulich genutzt.

Auf der Fläche M6 ist eine Extensivwiese geplant, die mittels Strauchgruppen mit vorgelagertem Krautsaum in zwei 15 m breite Teilflächen unterteilt wird. So entsteht ein lineares strukturgebendes Element innerhalb der Extensivwiese. Die Strauchgruppen sollen auf einer 5 m breiten Fläche erstellt werden. Zwischen den Strauchgruppen sollen Tümpel entstehen.



Für die Fläche M5 ist ebenfalls ein Biotopkomplex aus Extensivgrünland, linearen Strauchpflanzungen mit vorgelagertem Krautsaum und Tümpeln geplant. Im Süden der Fläche M5 soll zur Abgrenzung zur anschließenden Ackerfläche eine 2-reihige Strauchreihe mit vorgelagertem Krautsaum gepflanzt werden. Die Strauchreihe schließt im Osten an die dort vorhandene Gehölzstruktur an. Zwischen den Gehölzstreifen sollen 15 m breite extensiv genutzte Grünlandflächen entstehen.

Um die Senken für die Tümpel anlegen zu können, kann der Bodenaushub für die Tümpel auf die Fläche der Strauchreihe aufgebracht werden. Die Fläche der Strauchreihe wird somit leicht erhöht und die Anlage der Tümpel wird möglich.

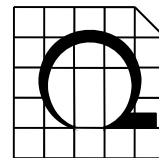
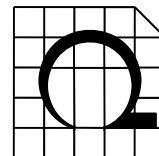


Abbildung 10
Maßnahmenkonzept (ohne Maßstab)

MASSNAHMEN

	Gras-/Krautflur		Bestandserhalt		Räumlicher Geltungsbereich
	Krautsaum und Grünlandbrache mit Strauchgruppen		Baumgruppen		Gewerbegebiet
	Extensivgrünland		Dornige Strauchreihe		Baugrenze
	Strauchgruppen, Strauchreihe				
	Strauchgruppen mit Tümpel				

Maßnahmen Nr.	Name	Größe	Maßnahme
Innerhalb des Geltungsbereichs			
Maßnahme M1	Abstandsfläche zwischen Steilwand und Bebauung	3.256 m²	Bestandserhalt Feldgehölze Dornige Strauchreihe Krautsaum-/Grünlandbrache
Maßnahme M2	Versickerungsbecken	6.407 m²	Bestandserhalt Feldgehölze Ansaat Fläche Sickerbecken
Maßnahme M3	Randeingrünung im Osten	281 m²	Strauch-/ und Baumgruppen
Maßnahme M4a	Randeingrünung im Südosten	297 m²	Dornige Strauchreihe und Baumgruppen
Maßnahme M4b	Randeingrünung im Südosten	557 m²	
Maßnahme M4c	Randeingrünung im Nordwesten	404 m²	
Außerhalb des Geltungsbereichs			
Maßnahme M5	Ergänzung Biotopkomplex ehem. Tongrube	3.900 m²	Extensivgrünland, Strauchreihe, Strauchgruppen mit Tümpel
Maßnahme M6	Ergänzung Biotopkomplex ehem. Tongrube	7.300 m²	Extensivgrünland, Strauchgruppen mit Tümpel



9.1.1 Wasserschutz

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich die Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Dabei sind die „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ zu berücksichtigen. Im sogenannten Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastet/unbelastet) Niederschlagswasser vor einer Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Die angetroffenen Bodenschichten und die hydrogeologischen Gegebenheiten lassen die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im untersuchten Grundstücksbereich grundsätzlich zu.

Die Versickerung des auf den Hof- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist demnach grundsätzlich möglich. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass es sich um schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie II handelt. Ein Sedimentfang soll vorgeschaltet werden. Falls das Niederschlagswasser in die Kategorie III (stark belastet) eingestuft werden muss, ist ein Regenklärbecken vorzuschalten.

Anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen kann auch dezentral auf den Grundstücken versickert werden.

Für die Sammlung und Speicherung der auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen. Sofern Zisternen zur Regenwasserspeicherung und Nutzung vorgesehen werden, sind diese mit einem Überlauf auszurüsten.

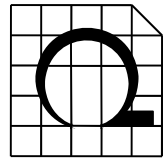
9.1.2 Bodenschutz

Im Hinblick auf den Boden- und Biotopschutz sind Erdmassen, Baustoffe u.ä. möglichst flächensparend auf den künftig versiegelten Flächen abzulagern. Bei Ausbau, Lagerung und Einbau von Boden ist ein schonender Umgang nach DIN 19731 zu beachten.

9.1.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Baufeldräumung soll in den Wintermonaten (September bis einschließlich Februar) erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel, um den Gesamt-Lebensraum so wenig wie möglich zu beeinflussen.

Bauliche Anlagen müssen vor dem Abriss auf Besatz untersucht werden. Wenn Hinweise auf eine Überwinterung vorliegen, sollten geeignete Ersatzquartiere, z.B. Artenschutztürme, geschaffen werden.



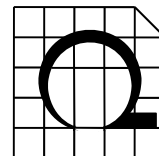
Potentielle Tierfallen sind zu entschärfen:

- Große, ungegliederte Glasfronten (z.B. Fensterscheiben) als Falle für Vögel sind zu vermeiden. Große Glasfronten (ab 3 qm) sind zu vermeiden oder optisch zu untergliedern.
- Wenn eine Unterteilung der Glasflächen ab 3 qm nicht möglich ist, kann Vogelschutzglas verwendet werden, dass für Menschen unsichtbare UV-Markierungen enthält (aufgedruckt oder integriert). Diese sind jedoch auch nicht für alle Vogelarten sichtbar.
- Stark die Umgebung spiegelnde Glasflächen sind zu vermeiden, da Vögel sonst in sich spiegelnde Bäume oder Büsche fliegen wollen.
- Durchsicht durch räumlich gegenüberliegende Fenster (auch über Eckfenster) ist zu vermeiden, da Vögel die Räume sonst durchfliegen wollen.
- Rohbauten als potentielle Quartiere für Fledermäuse (insbesondere zur Invasionszeit der Zwergfledermaus). Zur kritischen Zeit (Spätsommer) sind Bauten geschlossen zu halten, offene Ritzen, Spalten und andere Öffnungen sind zu vermeiden.
- Kellerschächte als Falle für Insekten und Spinnentiere. Kellerschächte sind mit feinen Gittern abzudecken.
- Gullys als Falle für Amphibien. Hohe Bordsteinkanten, die Amphibien direkt zum nächsten Gully leiten, sind zu vermeiden; ggf. sind die Bordsteinkanten abzuschrägen, damit sie für Amphibien kein unüberwindbares Hindernis darstellen. Für Straßenabläufe sind zusätzlich Abdeckungen mit besonders engen Schlitzern zu verwenden.
- Straßen- und Baustellenbeleuchtung. Zum Schutz von nachtaktiven Vögeln, Fledermäusen und Insekten sind tierfreundliche Lampen zu verwenden; insbesondere ist auf helle, weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden.

Die konkrete Abarbeitung dieser Gesichtspunkte hat in den Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen.

9.1.4 Gehölzpflanzungen und Gras-/Krautfluren

Innerhalb der am Rande des Gewerbegebiets gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 20 BauGB festgelegten Flächen für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Maßnahmenflächen M1 bis M4a bis M4c) und außerhalb des Plangebiets (Maßnahmenflächen M5 und M6) sind Feldgehölze aufzubauen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Das Sickerbecken ist anzusäen (M2).



Für die Flächen M1 sowie M3 bis M6 gelten die folgenden Festlegungen:

- Nachbarschaftsrechtliche Grenzabstände³⁴ für Gehölzpflanzungen sind zu beachten.
- Die bauseitige und landschaftsseitige Flächenbegrenzung ist kenntlich zu machen und mit geeigneten Maßnahmen vor Betreten und Befahren zu schützen (bauseitig mittels Zaun, landschaftsseitig mittels Findlingen oder Eichenrisspfählen).
- Es ist ein pflanzenfähiger Untergrund zu erstellen. Versiegelte Flächen sind zu entfernen. Die durchwurzelbare Bodenschicht muss mindestens 2 m mächtig sein. Gegebenenfalls muss ein Bodenauftrag oder ein Austausch erfolgen. Wenn möglich kann hierfür der Aushub aus dem zu erstellenden Sickerbecken verwendet werden. Gegebenenfalls sind Bodenverbesserungen durchzuführen.
- Vor Beginn der Baumaßnahme ist die gesamte Pflanzfläche einschließlich des Krautsaums mit einer Saatmischung anzusäen (Produkt: Schmetterlings- und Wildbienensaum, Saatmischung Nr. 8 der Firma Rieger-Hofmann GmbH³⁵ oder gleichwertig). Ausgenommen ist die Maßnahmenfläche 1.
- Die Pflanzarbeiten sind gemäß DIN 18916 durchzuführen. Die Saatarbeiten sind gemäß DIN 18917 durchzuführen. Es ist ausschließlich regional zertifiziertes Saatgut zu verwenden. Die Flächen sind in den ersten 5 Jahren ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.
- Jeder Baum ist mit einem Senkrechtpfahl und einem dagegen angebrachten Schrägpfahl zu sichern, der Senkrechtpfahl muss für eine ausreichende Stabilität ungefähr 1/3 im Boden verschwinden und knapp unterhalb des Kronenansatzes enden.
- Die Pflanzen sind mit geeigneten Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen.
- Die verwendeten Pflanzen haben dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu entsprechen, sofern sie ihm unterliegen.

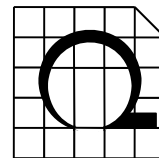
Für die Flächen M2, M5 und M6 gelten die folgenden Festlegungen:

- M2
Nach der Modellierung des Sickerbeckens ist die gesamte Fläche mit einer Saatmischung anzusäen (Produkt: Blumenwiese, Saatmischung Nr. 1 der Firma Rieger-Hofmann GmbH³⁶ oder gleichwertig).
- M5 und M6 (Extensivgrünland)
Das Extensivgrünland ist mit einer geeigneten Saatgutmischung anzusäen (Produkt: Blumenwiese, Saatmischung Nr. 1 der Firma Rieger-Hofmann GmbH oder gleichwertig)
Jeglicher Einsatz von Düngern oder Bioziden ist zu unterlassen. Als Pflege

³⁴ Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (NachbG NRW) vom 01.07.1969, in der derzeit gültigen Fassung

³⁵ Firma Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7, 74572 Blaufelden-Raboldshausen

³⁶ ebenda



ist eine 1- oder 2-jährliche Mahd mit Entfernung des Mähgutes vorzusehen.
Eine Mahd im Sommer nach der Samenreife oder im Herbst ist als Pflege
ausreichend. Das Mähgut ist grundsätzlich abzufahren, um
Stickstoffeinträge zu verhindern.

Es sollen folgende Gehölzarten und Pflanz-Qualitäten verwendet werden:

Strauchgruppen / 2-reihige Strauchreihe

Standort eher Südrand der Pflanzflächen:

Qualität: Str. 2xv, 60-100: Hasel, Roter Hartriegel, Schlehe, Hundsrose,
Schwarze Johannisbeere

Standort eher Nordrand der Pflanzflächen:

Qualität: Str. 2xv, 60-100: Hasel, Faulbaum, Gem. Schneeball, Schwarzer
Holunder, Stechpalme

Großsträucher

Standort eher Zentrum der Pflanzflächen:

Qualität 2xv, 60-100: Salweide, Traubenkirsche
Qualität 2xv, 100-125: Feldahorn

Dornige Strauchreihe

Qualität: Str. 2xv, 60-100: Weißdorn, Schlehe, Hundsrose

Baumgruppen:

Qualität: H 3xv 12-14: Feldahorn
Qualität: H 3xv 18-20: Hainbuche, Stieleiche

In Abhängigkeit von der Breite der Pflanzflächen erfolgt ein gestufter Aufbau der
Pflanzungen. Die Pflanzreihen verlaufen parallel zur Plangebietsgrenze bzw. zur
bauseitigen Grenze der Pflanzflächen.

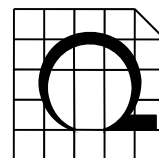
Krautsaum: Bauseitig und landschaftsseitig Krautsaum Breite 3 m

Strauchgruppen: Pflanzraster 1 bis 2 m
Strauchgruppen bestehen aus 10 bis 15 Pflanzen,
Anordnung der Pflanzen von 3 bis 5 Stück derselben
Art, der Anteil der Großsträucher an den
anzupflanzenden Gehölzen beträgt 10 %

Strauchreihe, 2-reihig: 2 Reihen Sträucher
Reihenabstand 1,5 m, Pflanzabstand 2 m,
Anordnung in Gruppen von 2 bis 3 Stück derselben Art

Dornige Strauchreihe: 1 Reihe Sträucher
Pflanzabstand 2 m,
Anordnung in Gruppen von 2 bis 3 Stück derselben Art

Baumgruppen: 1 Reihe Bäume
Pflanzabstand 5 bis 20 m,
Die Baumarten sind jeweils zu gleichen Anteilen zu
verwenden



9.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebiets

9.2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmenfläche M1, Abstandsfläche zwischen Steilwand und Bebauung

Länge der Maßnahmenfläche ca. 120 m, Breite ca. 30 m



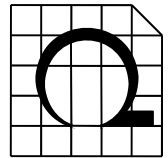
Die bestehenden Gehölze am westlichen Plangebietsrand sind dauerhaft zu erhalten und in die Anpflanzung zu integrieren. Die Pflanzmaßnahmen sind im bestehenden Grünland vorzunehmen. Auf der Fläche erfolgt keine zusätzliche Einsaat.

Am nordöstlichen Rand der Fläche ist auf einer Länge von ca. 120 m eine dornige Strauchreihe anzupflanzen. Die Sträucher sind in einem Abstand von 3 m zur Fläche des Gewerbegebiets zu pflanzen. Die Pflanzung ist in lockerer Abfolge vorzunehmen (60 Stück).

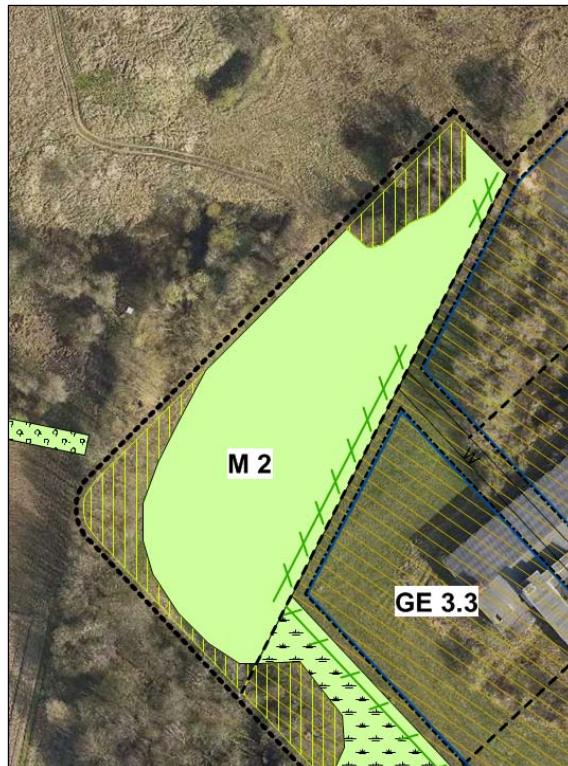
Zwischen der dornigen Strauchreihe und der Fläche des Gewerbegebiets ist eine 3 m breite Abstandsfläche in Form eines Krautsaums einzuhalten.

Zwischen der dornigen Strauchreihe und den bestehenden Gehölzen sollen lockere Strauchgruppen gepflanzt werden. Die Pflanzung der Strauchgruppen erfolgt auf etwa 20 - 30 % der Fläche.

Die Pflege des verbleibenden Offenlandes erfolgt als Mahdnutzung alle 2 Jahre nicht vor dem 01.09. eines Jahres auf einer Fläche von 500 m² zwischen den Strauchgruppen.



Maßnahmenfläche M2, Versickerungsbecken



Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten und vor der Baumaßnahme auszupflocken. Das Auspflocken erfolgt entlang einer generalisierten Projektionslinie des Kronentraufes. Der Abstand zwischen der ausgepflockten Linie und der Böschungsoberkante des Sickerbeckens muss 10 m betragen.

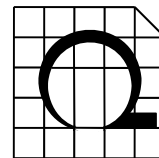
Das Befahren mit Baumaschinen ist auf der Fläche zwischen der ausgepflockten Linie und der Böschungsoberkante des Sickerbeckens verboten. Die Fläche darf nicht für temporäre oder dauerhafte Lagerungen genutzt werden.

Das Versickerungsbecken ist mit einer Saadmischung anzusäen. Die Mischung setzt sich zu 50 % aus Blumen und zu 50 % aus Gräsern zusammen. Je nach den Feuchtigkeitsverhältnissen werden sich die jeweiligen Arten am Standort durchsetzen.

Die Pflege / Bewirtschaftung des Sickerbeckens und des Randstreifens bis zum Plangebietsrand erfolgt als Mahdnutzung mit einer in der Regel 2-schürigen Mahd (max. 3-schürige Mahd in den ersten Jahren zur Aushagerung) nicht vor dem 01.07. eines Jahres. Zum Schutz von Wiesenvögeln und anderen Tierarten darf die Mahd nicht von außen nach innen erfolgen, damit kein Einkreisen der Tiere erfolgt.

Am östlichen Rand ist eine dornige Strauchreihe anzupflanzen (2 Teilstrecken, Länge insgesamt 90 m, 45 Gehölze). Die Sträucher sind in einem Abstand von 3,00 m zum östlichen Rand der mit M2 bezeichneten Fläche anzupflanzen.

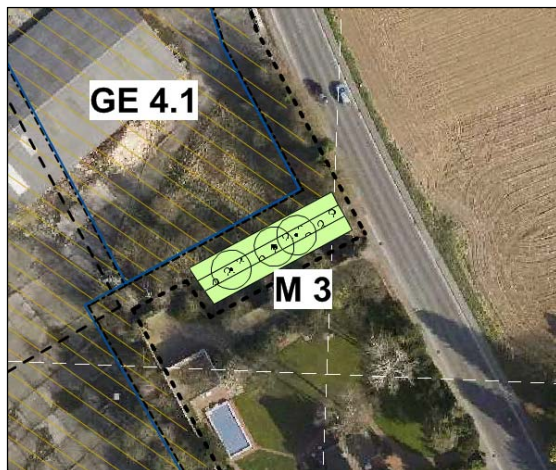
Während der Baumaßnahme hat eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.



9.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Maßnahmenfläche M3, Randeingrünung im Osten

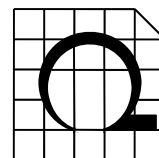
Länge der Maßnahmenfläche im Südosten ca. 32 m, Breite 8,5 m



Die gesamte Fläche ist anzusäen, sofern die Flächen nicht bereits als Grünland oder Krautsaum ausgebildet sind.

Die Gehölzpflanzung ist wie folgt aufzubauen:

- Krautsaum auf 3 m Breite (bauseitig und landschaftsseitig)
- Strauchgruppen auf 2,5 m Breite (ca. 30 Sträucher)
- Baumgruppen innerhalb der Strauchgruppen (3 Bäume)



Maßnahmenfläche M4a - M4c,
Randeingrünung im Südosten und Nordwesten

Länge der Maßnahmenfläche M4a ca. 60 m, M4b ca. 110 m, M4c ca. 75 m,
Breite jeweils 5 m

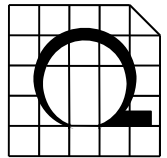


Innerhalb der Maßnahmenfläche M4a ist auf einer Länge von ca. 60 m eine dornige Strauchreihe anzupflanzen (Anzahl Pflanzen Strauchreihe 30 Stück). Innerhalb der Maßnahmenfläche M4b ist auf einer Länge von ca. 110 m eine dornige Strauchreihe anzupflanzen (Anzahl Pflanzen Strauchreihe 55 Stück). Innerhalb der Maßnahmenfläche M4c ist auf einer Länge von ca. 75 m eine dornige Strauchreihe anzupflanzen. (Anzahl Pflanzen Strauchreihe 38 Stück). Die Pflanzung ist in lockerer Abfolge vorzunehmen.

Die Sträucher sind in einem Abstand von 6 m zur Baugrenze zu pflanzen. Zwischen der dornigen Strauchreihe sind Baumgruppen anzupflanzen, insgesamt 18 Bäume (M4a 4 Stück, M4b 9 Stück und M4c 5 Stück) in unregelmäßigen Abständen von 5 bis 20 m. Mit der Baumpflanzung auf der nördlichen Maßnahmenfläche ist ein Pflanzabstand von 30 m zur Erkelenzer Straße einzuhalten.

Beidseitig der dornigen Strauchreihe bzw. der Baumgruppen ist eine 2,5 m breite Abstandsfläche in Form eines Krautsaums einzuhalten.

Für die Durchfahrt zum Gewerbegebiet sind zwischen den Teilflächen zwei Lücken zu belassen (siehe Abbildung).



9.3 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

Maßnahmenfläche M5, Ergänzung Biotopkomplex ehemalige Tongrube

Länge der Maßnahmenfläche ca. 90 bis 150 m, Breite 5 bis 40 m

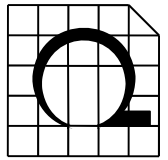


Die gesamte Fläche ist mit einer Saadmischung anzusäen.

Auf der Fläche M5 ist ein Biotopkomplex aus Extensivgrünland, linearen Strauchpflanzungen mit vorgelagertem Krautsaum und Tümpeln geplant.

Die Strauchgruppenflächen der Maßnahme sollen jeweils eine Breite von 5 m und beidseitig einen Krautsaum aufweisen. An die Strauchgruppenflächen sollen jeweils in nördlicher Richtung zwei extensiv genutzte Grünlandflächen mit einer Breite von jeweils 15 m anschließen.

Zwischen den Teilflächen der Extensivwiese soll eine 5 m breite lineare Fläche mit Strauchgruppen und Tümpeln angelegt werden. Zwischen den Strauchgruppen sind Senken herzustellen, um Tümpel auszubilden.



Maßnahmenfläche M6, Ergänzung Biotopkomplex ehemalige Tongrube

Länge der Maßnahmenfläche ca. 200 m, Breite 36 m

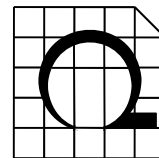


Die gesamte Fläche ist mit einer Saatmischung anzusäen.

Auf der Maßnahmenfläche M6 sollen eine Extensivwiese mit Strauchgruppen und Tümpeln entstehen.

Über die Länge der Maßnahmenfläche sollen Strauchgruppen gepflanzt werden, so dass hier ein lineares Element innerhalb der Extensivwiese entsteht. Die Breite der Strauchgruppenfläche beträgt 5 m.

Zwischen den Strauchgruppen sind Senken herzustellen, um Tümpel auszubilden.



10. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

10.1 Verbal-Argumentative Eingriffsbewertung, Zusammenfassung

Im vorliegenden Bericht erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen. Das Ergebnis zeigt, dass durch das Vorhaben keine Naturgüter betroffen sind, denen im heutigen Zustand eine außergewöhnliche Wertigkeit zugesprochen werden kann.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich durch das Planvorhaben in Bezug auf mögliche Immissionen und die Naherholungsfunktion gegenüber dem derzeitigen Zustand keine relevanten Beeinträchtigungen.

Die Durchführung der geplanten Überbauung führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Ein Teil der Wiese und der durch Sukzession entstandenen Gehölze werden zusätzlich überbaut werden.

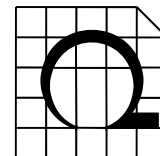
Der Landschaftsraum wurde bereits durch die Lehmgrube und durch die Gebäude der ehemaligen Ziegelei geprägt. Durch die alten Gebäude und die große Produktionshallen war der Landschaftsraum bereits stark vorbelastet. Die Ziegelei bildete einen markanten Faktor in der landwirtschaftlich geprägten Umgebung

Die Höhen der geplanten Gebäude liegen bei ca. 15 m. Das Plangebiet wird an den Rändern mit Gehölzen eingegrünt. Im Süden erfolgt eine Eingrünung direkt unmittelbar außerhalb des Plangebiets. Der Erhalt der Steilwände mit den Gehölzen und die Erstellung der Randeingrünungen führen dazu, dass das Landschaftsbild auch in Zukunft relativ stark strukturiert sein wird und durch die baulichen Anlagen nicht relevant beeinträchtigt werden wird.

Die teilweise Überbauung der bisher kaltluftproduzierenden Wiesenfläche ist von geringer Bedeutung und führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Klima. Beeinträchtigungen ausgewiesener Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht gegeben. Die möglichen bau-, betriebs- oder anlagebedingten Schadstoffemissionen sind als gering einzustufen.

Natürliche Bodenstrukturen sind nicht vorhanden, die Nutzung durch Abgrabung hat den Boden bereits überprägt. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser ist auf die zusätzliche Versiegelung beschränkt. Das Oberflächenwasser wird innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht.

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen und Wiesenfläche entfällt ein aktuelles bzw. potientes Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse und Insekten.



Die besondere Wertigkeit der Eingriffsfläche liegt in ihrer Eigenschaft als halboffener Biotopkomplex. Im Rahmen der Planung wurde auf die Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps besonderer Wert gelegt.

Das Maßnahmenkonzept sieht sowohl im Südwesten als auch außerhalb des Plangebiets eine Ergänzung und Verbesserung der vorhandenen halboffenen Strukturen vor. Intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen sollen extensiviert werden. Zudem sollen lineare strukturgebende Pflanzungen entstehen, die gleichzeitig auch der Randeingrünung des Plangebiets dienen.

Bau- und betriebsbedingte Störeffekte durch Lärm, Abgase oder visuelle Reize werden bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen vom Vorhaben nicht in einem Umfang ausgehen, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Fauna führt.

Insgesamt führt das geplante Vorhaben zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum. Unzulässige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt treten nicht ein.

10.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde die folgende Methode der LANUV angewandt: "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW", Recklinghausen, Stand März 2008. Die Biotoptypen des Bestands und der Planung wurden den dort aufgelisteten Codes zugeordnet.

Für die Bilanzierung wurden flächendeckend alle Biotoptypen für den Bestand und die Planung bewertet und gegenübergestellt.

Die bereits gerodeten Gehölze wurden in die Bilanzierung mit aufgenommen und unterschiedlich hoch bewertet. Die relativ jungen durch Sukzession entstandenen Gehölze im Zentrum des Plangebiets, angrenzend an die versiegelten Flächen, wurden mit 5 ökologischen Wertpunkten bewertet. Die restlichen flächigen Gehölze wurden mit 6 ökologischen Wertpunkten bewertet.

Die Randbepflanzung im Südosten (M3) bzw. im Südwesten (M4a bis M4c) wurde mit jeweils 5 ökologischen Wertpunkten bewertet. Die Maßnahmenfläche M3 dient hauptsächlich dem Sichtschutz von der Erkelenzer Straße aus.

Das Sickerbecken (M2) wird als extensive Wiesenfläche gestaltet und mit 5 ökologischen Wertpunkten bewertet. Das Sickerbecken und die Randbereiche des Sickerbeckens werden mit einer Saatgutmischung angesät, regelmäßig gemäht und darüber hinaus kaum anthropogene Störungen aufweisen. Es werden sich je nach Niederschlägen trockene und feuchte Bereiche ausbilden. Das Gehölz innerhalb der Maßnahmenfläche bleibt bestehen und es wird ein Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante des Sickerbeckens eingehalten.

Die Maßnahmenflächen M5 und M6 wurden jeweils mit 6 ökologischen Wertpunkten bewertet. Hier sollen Biotopkomplexe aus Extensivwiesen, Strauchpflanzungen mit vorgelagerten Krautsäumen und Tümpeln entstehen.

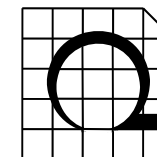


Tabelle 3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Bestand und Planung innerhalb des Geltungsbereichs

Bestand				
Code*	Beschreibung	Fläche (m²)	Wertzahl*	Biotopgesamt-wert
Flächen innerhalb des Geltungsbereichs				
	Strassen und Wege im Abstand von 50 m von Erkelenzer Strasse			
1.1	Versiegelte Flächen mit Wasserabfuhr in Kanal	3.514	0	0
	Restliche Strassen und Wege sowie Gebäude			
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	24.362	0,5	12.181
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2.160	2	4.320
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	13.822	3	41.466
	Fläche an Erkelenzer Strasse			
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	2.810	3	8.430
	Gerodetes und restliches Gehölz, unmittelbar an befestigte Flächen angrenzend			
6.3	Sukzessionsfläche, Feldgehölze mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz	12.096	5	60.480
	M1 und M2, Gehölze an der Steilwand und im Übergang zu den rekultivierten Flächen			
6.4	Feldgehölze mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz	1.936	6	11.616
	G1.1	60.700		138.493

Planung				
Code*	Beschreibung	Fläche (m²)	Wertzahl*	Biotopgesamt-wert
Flächen innerhalb des Geltungsbereichs				
	Strassen und Wege	3.503		
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	3.503	0,5	1.752
	Flächen für Versorgungsanlagen	31		
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	31	0	0
Gewerbegebiet GE1, max. Grundflächenzahl GRZ 0,8		9.731		
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	7.785	0,5	3.893
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft			
	M4c Abstandsfläche / Biotopkomplex	404	6	2.424
4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen)	1.542	2	3.084
Gewerbegebiet GE2a, max. Grundflächenzahl GRZ 0,8		12.236		
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	9.789	0,5	4.895
Gewerbegebiet GE2b, max. Grundflächenzahl GRZ 0,7		11.706		
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	8.194	0,5	4.097
Maßnahmenflächen M1 und M4a im Gewerbegebiet GE2b				
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft			
	M1 Abstandsfläche / Biotopkomplex	3.256	6	19.536
	M4a Randeingrünung	297	5	1.485
Intensivrasen im Gewerbegebiet GE2a, GE2b				
4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen)	2.406	2	4.812

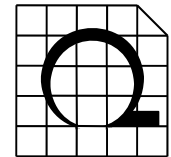


Tabelle 3 *Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Bestand und Planung innerhalb des Geltungsbereichs*
Fortsetzung

Planung					
Code*	Beschreibung	Fläche (m²)		Wert- zahl*	Biotop- gesamt- wert
Flächen innerhalb des Geltungsbereichs					
Gewerbegebiet GE3, max. Grundflächenzahl GRZ 0,8		17.086			
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers		13.669	0,5	6.835
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft				
	M3 Randeingrünung		281	5	1.405
	M4b Randeingrünung		557	5	2.785
4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen)		2.579	2	5.158
Maßnahmenfläche M2, Sickerbecken		6.407			
6.4	Bestandserhalt Feldgehölze		1.090	6	6.540
3.5	Versickerungsbecken		4.977	5	24.885
1.2	Schotterrasen Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers		340	0,5	170
		G2.1	60.700		93.756

BIOTOPWERT INNERHALB PLANGEBIET	
Bestand gesamt G1.1	138.493
Planung gesamt G2.1	93.756
Defizit	-44.737

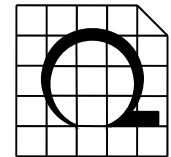
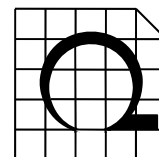


Tabelle 4 *Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Bestand und Planung außerhalb des Geltungsbereichs*

Bestand				
Code*	Beschreibung	Fläche (m²)	Wertzahl*	Biotopgesamt-wert
Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereichs				
Maßnahmenfläche M5, Biotopkomplex				
3.1	Ackerland	3.900	2	7.800
Maßnahmenfläche M6, Biotopkomplex				
3.1	Ackerland	7.300	2	14.600
	G1.2	11.200		22.400

Planung				
Code*	Beschreibung	Fläche (m²)	Wertzahl*	Biotopgesamt-wert
Maßnahmenflächen außerhalb des Geltungsbereichs				
Maßnahmenfläche M5, Biotopkomplex				
	<i>Strauchreihe, Strauchgruppen, Extensivgrünland, Tümpel</i>	3.900	6	23.400
Maßnahmenfläche M6, Biotopkomplex				
	<i>Strauchreihe, Strauchgruppen, Extensivgrünland, Tümpel</i>	7.300	6	43.800
	G2.2	11.200		67.200

BIOTOPWERT AUSSERHALB PLANGEBIET	
Bestand gesamt G1.2	22.400
Planung gesamt G2.2	67.200
Überschuss	44.800



Das Ergebnis zeigt, dass durch den Eingriff bei der Gegenüberstellung des Bestandes und der Planung innerhalb des Plangebiets ein Defizit von 44.737 ökologischen Wertpunkte entsteht.

Daher sind noch externe Maßnahmen außerhalb des Plangebiets vorgesehen. Die Planungen auf den Maßnahmenflächen außerhalb des Plangebiets erzielen einen Überschuss von 44.800 ökologischen Wertpunkten.

Das Gesamtergebnis zeigt, dass durch den Eingriff durch die Maßnahmen außerhalb des Plangebiets und des hier erzielten Überschusses das Defizit vollständig ausgeglichen werden kann. Es entsteht insgesamt ein Überschuss von 63 ökologischen Wertpunkten (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Bestand und Planung gesamt

BIOTOPWERT GESAMT	
Defizit innerhalb Plangebiet	-44.737
Überschuss ausserhalb Plangebiet	44.800
Überschuss Gesamt	63

11. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Das Vorhaben umfasst die Nutzung einer bereits vorbelasteten Fläche zur Errichtung von Gebäuden für gewerbliche Nutzungen. Andere vergleichbare Möglichkeiten bestehen derzeit nicht.

12. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

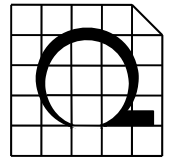
Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes sind keine Unsicherheiten derart aufgetreten, dass sich durch eine andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltauswirkungen ergeben könnte.

Die mit der Durchführung der Planung verbundenen umweltbezogenen Wirkungen sind in der Tendenz beschrieben.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nur generalisierend dargestellt werden. Die Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Schutzgüter sind in ihrer addierenden, potenzierenden aber auch vermindernden oder aufhebenden Wirkung nur vom Grundsatz her und nicht qualitativ oder in Größenordnungen ermittelbar.

13. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen



frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf diese Weise wird kontrolliert, ob die im Umweltbericht aufgestellten Prognosen tatsächlich eingetreten sind und die vorgesehenen Festsetzungen bzw. Maßnahmen realisiert wurden und ausreichend waren. Die Hinweise und Informationen der beteiligten Behörden werden der Überwachung zu Grunde gelegt.

14. ZUSAMMENFASSUNG

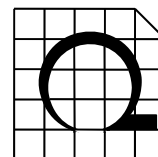
Die Firma Bloem Beheer B.V. mit Sitz in Heel in den Niederlanden beabsichtigt, ihre Grundstücksflächen in Wegberg Uevekoven einer neuen Nutzung zuzuführen. Es handelt sich hierbei um das Gelände einer ehemaligen Ziegelei mit ca. 6 ha Fläche. Ziel ist es, die Flächen planungsrechtlich als "Gewerbegebiet" (GE) auszuweisen.

Im vorliegenden Bericht, der sowohl die erforderlichen Inhalte eines Umweltberichtes als auch eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags umfasst, werden die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten dargestellt und bewertet. Es erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen.

Das Ergebnis zeigt, dass durch das Vorhaben keine Naturgüter betroffen sind, denen im heutigen Zustand eine außergewöhnliche Wertigkeit zugesprochen werden kann.

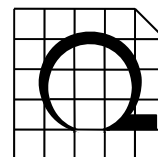
Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch den Bestandserhalt wertvoller Elemente, durch die Berücksichtigung des Artenschutzes, durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser sowie durch die Erstellung der Randeingrünung vermieden und verringert.

Die quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass der Eingriff durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden kann. Die außerhalb des Plangebiets liegenden Maßnahmenflächen liegen südlich und nordwestlich des Plangebiets und befinden sich im Besitz des Antragstellers. Diese Flächen werden zurzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

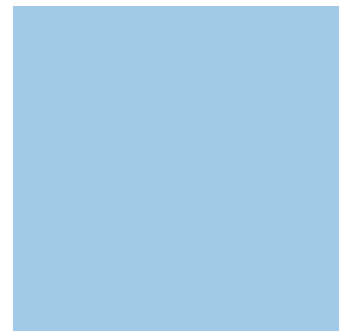
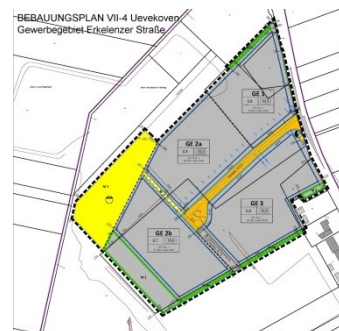


Anlage Zusammensetzung Saatgutmischungen

Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7, 74572 Raboldshausen		
Tel. 07952 / 921889-0; Fax 07952 / 921889-99		
Nr. 1 Blumenwiese 2016-17	Produktionsraum 1	
Ansaatstärke: 4 g/m² (40 kg/ha)		
Blumen 50%		% PR 1
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	1,50
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	1,00
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	0,20
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	3,00
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	4,00
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	1,80
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	3,20
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchnabel	1,00
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	2,00
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	1,00
<i>Hypochoeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,50
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	2,00
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse	1,50
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	0,80
<i>Leucanthemum ircutianum/vulgare</i>	Wiesen-Margerite	3,00
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee	1,50
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke	1,50
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee	2,00
<i>Papaver dubium</i>	Saatmohn	1,00
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	0,50
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	2,50
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	3,00
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	1,00
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	1,00
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	2,50
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	3,00
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	2,00
<i>Vicia cracca</i>	Vogelwicke	1,00
		50,00
Gräser 50%		
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	3,00
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	2,00
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	5,00
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	2,00
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trefe	5,00
<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	5,00
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesenschwingel	2,00
<i>Festuca rubra</i>	Horst-Rotschwingel	21,00
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	5,00
		50,00
Gesamt		100,00



Nr. 8 Schmetterlings- und Wildbienenraum 2016-17		
Ansaatzstärke: 2 g/m ² (20 kg/ha)		
Blumen 90%		% PR 8
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	1,50
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner ODERMENNIG	4,00
<i>Barbarea vulgaris</i>	Barbarakraut	2,00
<i>Betonica officinalis</i>	Heilziest	1,00
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume	0,10
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume	0,20
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	0,20
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume	0,20
<i>Carum carvi</i>	Wiesen-Kümmel	3,00
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	6,00
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	2,00
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	1,50
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte	3,00
<i>Clinopodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Wirbeldost	0,50
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	2,00
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke	1,50
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf	4,50
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	2,00
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut	2,00
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	1,00
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	1,00
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	1,50
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	0,70
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Wiesen-Margerite	3,50
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	0,20
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee	2,00
<i>Lychnis viscaria</i>	Pechnelke	2,00
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve	2,00
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee	2,00
<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost	0,50
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn	2,00
<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak	1,50
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	2,50
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	0,50
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	2,00
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	5,00
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut	2,00
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz	0,50
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke	5,00
<i>Silene latifolia</i> ssp. alba	Weißer Lichtnelke	3,00
<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut	3,00
<i>Sinapis arvensis</i>	Ackersenf	2,00
<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute	0,30
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest	0,40
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	0,10
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian	0,30
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart	2,40
<i>Trifolium campestre</i>	Feldklee	0,50
<i>Trifolium medium</i>	Mittlerer Klee	0,40
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	1,50
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	0,50
<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen	1,00
		90,00
Gräser 10%		
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	2,00
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras	3,00
<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe	3,00
<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	1,00
<i>Festuca guestfalica</i> (ovina)	Schafschwingel	1,00
		10,00
Gesamt:		100,00



Stadt Wegberg

Bebauungsplan Nr. VII-4 - Uevekoven

„Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“

Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften,
nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Inhaltsverzeichnis

1	Textliche Festsetzungen	4
1.1	Art der baulichen Nutzung	4
1.2	Maß der baulichen Nutzung	4
1.3	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5
1.4	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	7
2	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW (2018)	8
2.1	Abfallsammelbehälter und –plätze	8
2.2	Werbeanlagen	8
2.3	Grundstückseinfriedungen	8
3	Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB	8
3.1	Altlastverdachtsfläche	8
3.2	Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg	8
4	Hinweise	9
4.1	Verkehrsimmissionen	9
4.2	Gewerbelärm	9
4.3	Landesstraße 3 (Erkelenzer Straße)	10
4.4	Lichtimmissionen	10
4.5	Wasserschutzzone III A Wegberg-Uevekoven	10
4.6	Niederschlagswasserbeseitigung	10
4.7	Grundwasser	11
4.8	Abfallwirtschaft	11
4.9	Erdbeben	12
4.10	Bodenschutz	12
4.11	Bodendenkmale	12
4.12	Kampfmittel	12
4.13	Artenschutz	13
4.14	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebiets	13
4.15	Einhbarkeit von Rechtsvorschriften	13

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird als Art der baulichen Nutzung „Gewerbegebiet“ (GE) festgesetzt. Das festgesetzte Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO in die Teilgebiete GE 1 – GE 3 gegliedert und in seiner Nutzung wie folgt eingeschränkt:

Innerhalb der Gewerbegebiete GE 1 sowie GE 2a und GE 2b sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – VI und in dem Gewerbegebiet GE 3 die der Abstandsklassen I – VII des Anhangs 1 zum Abstandserlass (*RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007*) sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

Betriebe und Betriebsbereiche, die in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen, sind innerhalb des Gewerbegebiets (GE 1 – GE 3) gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende der gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewerbegebiets nicht zulässig sind:

- Schrottplätze
- Bordelle und bordellähnliche Betriebe sowie
- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher.

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Verkaufsstellen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn diese

- einem Gewerbebetrieb räumlich und betrieblich zugeordnet sind und
- deren Verkaufsfläche der Geschossfläche des zugehörigen Hauptbetriebs untergeordnet ist.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügsstätten d. h.

- Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken und Tanzlokale, Multiplex-Kinos und Festhallen
- Swinger-Clubs und Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter, insbesondere der Schaustellung von Personen im Sinne des § 33a Gewerbeordnung, ausgerichtet ist
- Spielhallen und andere Unternehmen im Sinne der §§ 33c, 33d und 33i der Gewerbeordnung sowie
- Unternehmen, die Wetten, insbesondere Sportwetten im Sinne des § 21 Abs. 1 S. 1 Glücksspielstaatsvertrag und Rennwetten im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriesgesetz, vermitteln

werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (OK)

Innerhalb des Gewerbegebiets (GE 1 – GE 3) darf die Oberkante (OK) der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO die im Bebauungsplan eingetragene maximale Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) nicht überschreiten.

Als Oberkante ist die Höhenlage der obersten Bauteile der baulichen Anlagen und Gebäude maßgebend.

1.2.2 Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen und Gebäude können ausnahmsweise überschritten werden von

1. durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten, wie z. B. Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsmaschinenhäuser, Ausgänge von notwendigen Treppenhäusern, Lichtkuppeln, Krananlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden und sonstige untergeordnete Dachaufbauten um maximal 3,00 m auf bis zu 20% der Grundfläche des obersten Vollgeschosses sowie
2. von Solarzellen und Sonnenkollektoren, deren Errichtung innerhalb der festgesetzten Höhe technisch nicht möglich ist.

1.3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.3.1 Feldgehölze, Kraut- und Strauchzonen am westlichen Plangebietsrand (M 1)

In einem Abstand von 3,00 m zum östlichen Rand der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M 1 bezeichneten Fläche ist über eine Länge von 120 m eine dornige Strauchreihe mit insgesamt 60 Gehölzen aus Arten und Qualitäten der unter 1.3.7 festgesetzten Pflanzenauswahlliste (*Dornige Strauchreihe*) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Auf der Fläche zwischen der dornigen Strauchreihe und den bestehenden Gehölzen am westlichen Plangebietsrand sind auf einem Flächenanteil von mindestens 20 % bis 30 % Strauchgruppen aus Arten und Qualitäten der unter 1.3.7 festgesetzten Pflanzenauswahlliste (*Großsträucher, Strauchgruppen*) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil der Großsträucher beträgt dabei 10 %.

Die Anpflanzung ist in Gruppen zu je 10 bis 15 Pflanzen vorzunehmen, die aus kleineren Gehölzgruppen mit jeweils drei bis fünf Pflanzen derselben Art zusammengesetzt sind, wobei die einzelnen Pflanzen in einem Abstand von 1,00 m bis maximal 2,00 m zueinander anzupflanzen sind.

Die bestehenden Gehölze am westlichen Plangebietsrand sind dauerhaft zu erhalten und in die Anpflanzung zu integrieren. Pflanzenausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Das verbleibende Offenland ist alle zwei Jahre, nicht vor dem 1. September des Jahres zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.

1.3.2 Versickerungsbecken mit Randeingrünung (M 2)

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M 2 bezeichneten Fläche sind das Versickerungsbecken und der Bereich von der Oberkante des Beckenrands bis zu den bestehenden Gehölzen am Plangebietsrand mit einer Saatgutmischung aus Arten und Qualitäten der unter 1.3.7 festgesetzten Pflanzenauswahlliste (*Saatgutmischung Blumenwiese oder gleichwertige Saatgutmischung aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern*) anzusäen.

Die Pflege und Bewirtschaftung des Versickerungsbeckens sowie des Randstreifens bis zum Plangebietsrand erfolgt durch 2-schürige Mahd im Jahr, nicht vor dem 1. Juli eines Jahres. Die Mahd darf nur von innen nach außen, d. h. zu den Rändern der Fläche erfolgen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.

Am östlichen Rand der mit M 2 bezeichneten Fläche, ist eine dornige Strauchreihe aus Arten und Qualitäten der unter 1.3.7 festgesetzten Pflanzenauswahlliste (*Dornige Strauchreihe*) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzung ist in einem Abstand von 3,00 m zum östlichen Rand der mit M 2 bezeichneten Fläche in zwei Teilstrecken mit einer Länge von insgesamt 90 m vorzunehmen, wobei insgesamt 45 Gehölze anzupflanzen sind.

Die bestehenden Gehölze am Plangebietsrand sind dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

1.3.3 Randeingrünung im Südosten (M 3)

Die gesamte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte und mit M 3 bezeichnete Fläche ist mit Saatgut der unter 1.3.7 festgesetzten Pflanzenauswahl-

liste (*Schmetterlings-Wildbienen-Saum*) anzusäen, soweit sie nicht bereits als Grünland oder Krautsaum ausgebildet ist.

In der Mitte der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M 3 bezeichneten Fläche sind in einem Streifen von 2,50 m Breite in Ost-West-Richtung Baum- und Strauchgruppen aus Arten und Qualitäten der unter 1.3.7 festgesetzten Pflanzenauswahlliste (*Bäume, Großsträucher, Strauchgruppen*) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (insgesamt 30 Sträucher und drei Bäume). Pflanzenausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

1.3.4 Randeingrünung im Nordosten und im Süden (M 4a – M 4c)

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten und mit M 4a, M 4b und M 4c bezeichneten Flächen ist jeweils eine einreihige Strauchreihe aus Arten und Qualitäten der unter 1.3.7 festgesetzten Pflanzenauswahlliste (*Dornige Strauchreihe*) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

In lockerer Abfolge sind in einem Abstand von 6,00 m zu den festgesetzten Baugrenzen Sträucher und außerdem in unregelmäßigen Abständen von 5,00 m – 20,00 m untereinander jeweils Baumgruppen in folgender Anzahl anzupflanzen:

- M 4a – insgesamt 30 Sträucher und 4 Bäume
- M 4b – insgesamt 50 Sträucher und 9 Bäume
- M 4c – insgesamt 38 Sträucher und 5 Bäume.

Die seitlichen Flächen parallel zu der Gehölzpflanzung sind mit einer Saatgutmischung aus Arten und Qualitäten der unter 1.3.7 festgesetzten Pflanzenauswahlliste (*Saatgutmischungen*) anzusäen.

1.3.5 Straßenbegleitgrün auf Gewerbeflächen

Parallel zu der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsfläche (*Planstraße ohne Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“*) sowie parallel zu der Verkehrsfläche der Erkelenzer Straße sind innerhalb des Gewerbegebiets gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB hochstämmige Laubbäume der unter 1.3.7 festgesetzten Pflanzenauswahlliste (*Baumarten für überwiegend versiegeltes Um-*

feld) anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Je Einzelbaum ist hierbei eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10,00 qm vorzusehen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen.

Die Baumpflanzung ist als Reihe im Abstand von jeweils mindestens 1,00 m bis maximal 2,50 m zu den festgesetzten Straßenbegrenzungslinien (*Planstraße ohne Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“*) und zu der Verkehrsfläche der Erkelenzer Straße vorzunehmen. Innerhalb der Reihe sind die Bäume in einem Abstand von mindestens 5,00 m bis höchstens 12,00 m anzupflanzen. Pflanzenausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

1.3.6 Stellplatzbegrünung

Auf Stellplatzanlagen ist pro acht angefangene Kfz-Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum der unter 1.3.7. festgesetzten Pflanzenauswahlliste (*Baumarten für überwiegend versiegeltes Umfeld*) anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Je Einzelbaum ist hierbei eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10,00 qm vorzusehen. Die Baumscheiben sind gegen Überfahren zu schützen. Pflanzenausfälle sind standort- und funktionsgerecht zu ersetzen.

1.3.7 Pflanzenauswahllisten

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind mit Arten und Pflanzqualitäten der folgenden Pflanzenauswahllisten durchzuführen:

Bäume

Baumgruppen:

- | | |
|--------------|---------------|
| ▪ Feldahorn | H 3xv 12-14 |
| ▪ Hainbuche | H 3xv 18-20 |
| ▪ Stieleiche | H 3xv 18 - 20 |

Baumarten für überwiegend versiegeltes Umfeld (Straßenbegleitgrün und Stellplatzbegrünung):

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| ▪ Feldahorn i.S. | H 3xv 18 - 20** |
| ▪ Dornenlose Gleditschie | H 3xv 18 – 20 |
| ▪ Mehlbeere i.S. | H 3xv 18 – 20 |
| ▪ Brabanter Silberlinde | H 3xv 18 – 20 |

Großsträucher

Standort eher Zentrum der Pflanzflächen:

- Salweide Str. 2xv, 60 – 100***
- Traubenkirsche Str. 2xv, 60 – 100
- Feldahorn Str. 2xv, 100 – 125

Strauchgruppen/2-reihige Strauchreihe

Standort eher Südrand der Pflanzflächen:

- Hasel Str. 2xv, 60 – 100
- Roter Hartriegel Str. 2xv, 60 – 100
- Schlehe Str. 2xv, 60 – 100
- Hundsrose Str. 2xv, 60 – 100
- Schwarze Johannisbeere Str. 2xv, 60 – 100

Standort eher Nordrand der Pflanzflächen:

- Hasel Str. 2xv, 60 – 100
- Faulbaum Str. 2xv, 60 – 100
- Gemeiner Schneeball Str. 2xv, 60 – 100
- Schwarzer Holunder Str. 2xv, 60 – 100
- Stechpalme Str. 2xv, 60 – 100

Dornige Strauchreihe

- Weißdorn Str. 2xv, 60 – 100
- Schlehe Str. 2xv, 60 – 100
- Hundsrose Str. 2xv, 60 – 100

**vHei 150 – 200 = verpflanzter Heister mindestens von – bis cm*

*** H 3xv 18 – 20 = Hochstamm, Stammumfang mindestens von – bis cm*

****Str. 2xv, 60 – 100 = Strauch, zweimal verpflanz, mindestens von – bis cm*

Saatgutmischungen

- Schmetterlings-Wildbienen-Saum Rieger-Hofmann (oder gleichwertige Saatgutmischung) Zusammensetzung 90 % Blumen, 10% Gräser, Menge: 2g/qm
- Blumenwiese Rieger-Hofmann (oder gleichwertige Saatgutmischung) Zusammensetzung 50 % Blumen, 50 % Gräser Menge: 2g/qm

Hinweis: Verwendet soll ausschließlich autochthones, regional erzeugtes und zertifiziertes Wildpflanzensaatgut aus dem Produktionsraum 1, Herkunftsraum 2 –“VWW-Regiosaaten®“- Standard des Verbands deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e. V.- oder gleichwertig.

1.3.8 Insektenverträgliche Beleuchtung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb von Gebäuden nur insektenverträgliche Leuchtmittel zu verwenden sind.

Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen.

1.4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Als technische Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Verwendung von unbeschichteten Metaldacheindeckungen nicht zulässig ist.

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 BauO NRW (2018)

2.1 Abfallsammelbehälter und –plätze

Abfallsammelbehälter und –plätze sind so zu gestalten, dass Lagerungen nicht zum öffentlichen Verkehrsraum hin sichtbar sind.

2.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und bis zu einer Höhe von maximal 78,00 m über Normalhöhen-Null (NHN) zulässig. Fremdwerbung ist nicht zulässig. Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht sind ebenfalls nicht zulässig.

2.3 Grundstückseinfriedungen

Im Gewerbegebiet (alle Teilgebiete und –flächen) sind Mauern, Palisaden und andere vollständig geschlossene bzw. schließende Werkstoffplatten und Verbundstoffe zur Grundstückseinfriedung nicht zulässig.

3 Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind:

3.1 Altlastverdachtsfläche

Das Plangebiet wird im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg als Altlast-Verdachtsfläche unter der Nummer 4803/36, Wegberg Nr. 12 erfasst (ehemaliges Klinkerwerk ehemaligem Produktionsbetrieb (Halle) und dazugehörige Altabgrabung). Es wird empfohlen, rechtzeitig vor dem Beginn von Erdarbeiten eine Gefährdungsabschätzung für die von Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen durchführen zu lassen.

3.2 Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Wegberg vom 21.05.2015 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 13.05.2019 enthält in seinem § 9 u. A. Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang. Gemäß § 9 Abs. 5 der Entwässerungssatzung besteht der Anschluss- und Benutzungszwang in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 Landeswassergesetz (LWG NRW) auch für das Niederschlagswasser. In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser nach § 9 Abs. 6 der Entwässerungssatzung den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

4 Hinweise

4.1 Verkehrsimmissionen

Das Plangebiet wird durch Verkehrslärmemissionen belastet.

Gegenüber den Straßenbaulastträgern können keine Entschädigungsansprüche oder Forderungen, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb klassifizierter Straßen ergeben oder ergeben können, z. B. in Bezug auf Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastungen sowie Schadstoffausbreitung, geltend gemacht werden. Somit besteht auch kein Anspruch auf die Übernahme von Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden und für erhöhte Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen bei Neubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

4.2 Gewerbelärm

Die vorgenommene Gliederung des Gewerbegebiets nach dem Abstandserlass NRW und der Ausschluss bestimmter in der Abstandsliste zum Abstandserlass aufgeführten Anlagen und Betriebe tragen weitreichend auch dem Lärmimmissionsschutz Rechnung. Abschließend kann der potenzielle Lärmimmissionsschutzkonflikt zwischen gewerblichen Vorhaben im Plangebiet und schutzwürdigen Nutzungen jedoch erst auf der Genehmigungsebene anhand der konkreten Vorhaben und unter Berücksichtigung der dann jeweils bestehenden Lärmvorbelastung gelöst werden. Hierbei werden folgende maßgebliche Immissionspunkte und Schutzansprüche zugrunde gelegt:

Tabelle 1: Maßgebliche Immissionspunkte

Immissionspunkt (IP)	Schutzanspruch
IP 1 Erkelenzer Straße 22	WA*
IP 2 Mühlthalweg 31	WA
IP 3 G.-Hauptmann-Straße 25	WR**
IP 4 In Gerichhausen 48	WR

*WA = Allgemeines Wohngebiet i. S. v. § 4 BauNVO

**WR = Reines Wohngebiet i. S. v. § 3 BauNVO

Tabelle 2: Immissionspunkte, Richt- und angenommene Planwerte

Immissionspunkt (IP)	Richtwert		Planwert BP VII-4	
	tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP 1	55	40	54	39
IP 2	55	40	52	37
IP 3	50	35	47	32
IP 4	50	35	47	32

Quelle: Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen zum Gewerbelärm im Bebauungsplan VII-4 Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - der Stadt Wegberg, ACCON Köln GmbH ACB 1119-407618-162_2 vom 26. November 2019

Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass an den Immissionspunkten für alle Vorhaben, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans VII-4 realisiert werden, nicht die vollen Immissionsrichtwerte zur Verfügung stehen. Im Rahmen einer Anlagengenehmigung ist zu beachten, dass für alle Betriebe innerhalb des Plangebiets nur die in den Spalten 4 und 5 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile (Planwerte) zur Verfügung stehen. Davon ausgehend, dass bis zu acht Betriebe innerhalb des Plangebiets angesiedelt werden, würde der Nachweis der irrelevanten Zusatzbelastung gemäß der Regelfallprüfung der TA Lärm (ein einzelner Betrieb unterschreitet die Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) dazu führen, dass allen weiteren Betrieben nur ein Richtwertanteil zugestanden werden kann, der um mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Auf der Genehmigungsebene sind daher ggf. an einzelne Betriebe Anforderungen zu stellen, die über die Maßgabe der Regelfallprüfung nach TA Lärm hinausgehen.

Die Genehmigungsbehörden sind gehalten, von der Bauherrenschaft für jedes Einzelvorhaben den fachlich qualifizierten Nachweis zu verlangen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten – unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - keine unzulässigen Geräuschimmissionen durch die gewerbliche Nutzung auftreten.

4.3 Landesstraße 3 (Erkelenzer Straße)

An klassifizierte Straßen angrenzende Bauvorhaben (z. B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Schaufenster, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer so abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

Bauliche Anlagen, Gebäude und Nutzungen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden sollen oder die Änderung bestehender Zufahrten, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Anlagen der Außenwerbung bedürfen ebenso der Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung. Die hierzu notwendigen Planunterlagen sind dem Straßenbaulastträger von der Bauherrenschaft vorzulegen. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden.

Die allgemeinen Forderungen an Landesstraßen des Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßenbau NRW) sind zu berücksichtigen.

4.4 Lichtimmissionen

Der gemeinsame Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11.12.2014 ist zu beachten.

4.5 Wasserschutzzone III A Wegberg-Uevekoven

Das Plangebiet liegt in der ehemals gesetzlich festgelegten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage (WG) Wegberg-Uevekoven. Diese ist zurzeit aufgehoben. Auf die vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath des Kreiswasserwerks Heinsberg GmbH vom 07.11.2011 wird hingewiesen.

Eine neue Wasserschutzgebietsverordnung, die auch die Zulässigkeit bestimmter (Bau-) Vorhaben und Nutzungen in ihrem Geltungsbereich neu regelt, ist zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung in Bearbeitung. Bestimmte (Bau-) Vorhaben im Plangebiet können mit Inkrafttreten der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung ggf. nur unter Auflagen genehmigungsfähig oder unzulässig sein. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet ist so vorzunehmen, dass die Anforderungen an die künftige Wasserschutzzone III A erfüllt werden.

Vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung darf im Plangebiet nur Bodenmaterial der Zuordnungs-kategorie Z0 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) bzw. Bodenmaterialien, die die Vorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhalten, verwendet werden. Recycling-Materialien (RCL-Materialien) dürfen außerdem nur unter den im Verwertungsplan (Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau (*Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV- 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - v. 9.10.2001*) genannten Einbaubedingungen eingebaut werden und sind nicht für Geländeverfüllungen geeignet.

4.6 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich die Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahes Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Dabei sind die „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (*RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-90310012104 – v. 26.05.2004, MBl. NRW 2004 S. 583, Gl.-Nr. 772*) zu berücksichtigen.

Im sogenannten Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastet/unbelastet) Niederschlagswasser vor einer Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

Die angetroffenen Bodenschichten und die hydrogeologischen Gegebenheiten lassen die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im untersuchten Grundstücksbereich grundsätzlich zu (*ibI Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann GmbH: Geotechnische Stellungnahme zu den durchgeführten Untersuchungen des Projektes Erschließung Gewerbegebiet Wegberg-Uevekoven, Mönchengladbach im November 2016*).

Die Versickerung des auf den Hof- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist demnach grundsätzlich genehmigungsfähig. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass es sich um schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie II (siehe Trennerlass) handelt. Ein Sedimentfang soll vorgeschaltet werden. Falls das Niederschlagswasser in die Kategorie III (stark belastet) eingestuft werden muss, ist ein Regenklärbecken vorzuschalten. Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen kann (vorbehaltlich der Regelungen der Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg und der wasserrechtlichen Genehmigung) auch dezentral auf den Grundstücken versickert werden.

Bei Einsatz von Mulden-Rigolen-Systemen zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist auf die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu unterkellerten Gebäuden mit nicht wasserundurchlässig abgedichteten Kellern sowie zu Fremdgrundstücken zu achten (*vgl. Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., April 2005*).

Für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung bzw. -rückhaltung im Plangebiet sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Heinsberg die erforderlichen Anträge zu stellen und gutachterlich der Nachweis zu führen, dass eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit durch vorgesehene Versickerungsanlagen ausgeschlossen werden kann. Notwendige Genehmigungen sind von der Bauherrenschaft rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

Für Einleitungsstellen in den Untergrund ist die Schadstofffreiheit nachzuweisen. Neben der Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund

stellen auch die Nutzung von Erdwärme und der Einbau von industriellen Recyclingprodukten erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar.

Für die Sammlung und Speicherung der auf den Dachflächen der Gebäude anfallenden Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung oder zur Bewässerung von Grünflächen wird der Einbau von Zisternen empfohlen. Sofern Zisternen zur Regenwasserspeicherung und Nutzung vorgesehen werden, sind diese mit einem Überlauf auszurüsten.

4.7 Grundwasser

Nach dem Kartenwerk Grundwassergleichen in Nordrhein-Westfalen (Blatt L 4902 Heinsberg, Stand: April 1988) ist im Plangebiet das Grundwasser im Mittel bei ca. 62,90 m über Normalhöhen-Null (NHN) zu erwarten. Eine aus der Datenerfassung der ELWAS-WEB LVN nordöstlich gelegenen Grundwassermessstelle (010402240) ergab im Sommer 1968 einen höchst gemessenen Grundwasserstand von 65,04 m über NHN.

Ausgehend von geotechnisch ermittelten Geländehöhen (*ibI Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann GmbH: Geotechnische Stellungnahme zu den durchgeführten Untersuchungen des Projektes Erschließung Gewerbegebiet Wegberg-Uevekoven, Mönchengladbach im November 2016*) ergibt sich im Plangebiet ein Grundwasserflurabstand von etwa 2,46 m- 4,32 m unter der derzeitigen Geländeoberkante. Demzufolge kann ein Bemessungswasserstand bei von 65,54 m über NHN (inklusive 0,50 m Sicherheitszuschlag) angesetzt werden.

Keller unterhalb der Geländeoberfläche sind dementsprechend ggf. in wasserundurchlässiger Bauweise oder als „Weiße Wanne“ auszuführen.

4.8 Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Baureifmachung von Grundstücksbereichen ggf. anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Kreis Heinsberg anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage

anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist im Plangebiet nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden außerhalb von Bauwerken gelten die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Nach § 12 Abs. 3 BBodSchV besteht grundsätzlich eine Untersuchungspflicht von Materialien vor deren Auf- und Einbringung in Böden. Falls also Böden aufgebracht werden sollen, so sind die Einbaubereiche genau zu bestimmen. Sowohl Ausdehnung als auch Höhe der Aufbringung sind in Plänen und Schnitten darzustellen. Von den hierzu vorgesehenen Materialien sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Heinsberg repräsentative Analysen vorzulegen.

4.9 Erdbeben

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone/geologischen Untergrundklasse 2/T (Gemeinde Wegberg, Gemarkung Wegberg) zuzuordnen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft von Nordwesten nach Südosten der Wegberger Sprung, der als seismisch aktiv eingestuft wird. Für den

genauen Verlauf der Störung wird eine Anfrage bei der RWE Power AG empfohlen.

4.10 Bodenschutz

Auf die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) wird hingewiesen.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 (BauGB) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die Einrichtung von Baustellen und die Ablagerung von Baustoffen usw. muss möglichst Flächen sparend erfolgen.

Treten im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

4.11 Bodendenkmale

Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist gemäß § 15 DSchG die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Hinweise auf Bodendenkmale geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzersetzung, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

4.12 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben

hat, sollen diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abgeschoben werden. Die Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und die weitere Vorgehensweise sind mit dem KBD abzustimmen.

Sollten bei Erd- und Bauarbeiten im Bebauungsplangebiet Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Für den Fall, dass im Plangebiet Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. erfolgen sollen, empfiehlt KBD, vor dem Beginn der Arbeiten eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Auf das „Merkblatt für Baugründeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland wird hingewiesen.

4.13 Artenschutz

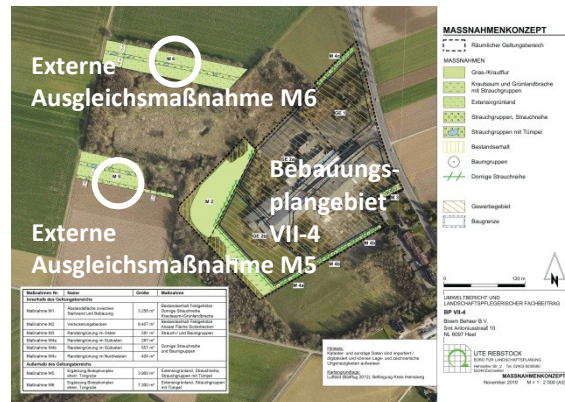
Im Plangebiet sind Vorkommen europäisch geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Gehölzarbeiten wie z. B. Rodungen nicht zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer ökologischen Baubegleitung.

Die ggf. erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren für die Errichtung baulicher Anlagen bestimmt.

4.14 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebiets

Auf ehemaligen Ackerflächen in der Gemarkung Wegberg (054539), Flur 27, Flurstück 132 und Flurstück 4/1 (teilweise) werden auf einer Fläche von insgesamt 11.200 qm Biotopkomplexe aus Extensivgrünland, linearen Strauchpflanzungen mit vorgelagertem Krautsaum und Tümpeln entwickelt (Maßnahmenfläche M5: Fläche 3.900 qm, Biotopgesamtwert 23.400 Punkte, Maßnahmenfläche M6: Fläche 7.300 qm, Biotopgesamtwert 43.800 Punkte).

Lage der externen Ausgleichsflächen M 5 und M6



Quelle: "Stadt Wegberg Bebauungsplan VII-4 Uevekoven Gewerbegebiet Erkelenzer Straße, Teil 2 der Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag" Ute Rebstock Büro für Landschaftsplanung, Eschweiler im November 2019

4.15 Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

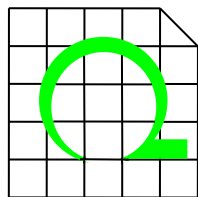
Die den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen, Richtlinien usw.) können während der Öffnungszeiten im Fachbereich 301 / Planen-Bauen-Wohnen der Stadtverwaltung, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg eingesehen werden.

Stadt Wegberg

Bebauungsplan VII-4 Uevekoven
Gewerbegebiet Erkelenzer Straße

FACHBEITRAG ZUM
ARTENSCHUTZ
VORPRÜFUNG

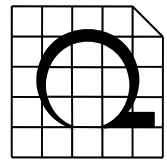
November 2019



UTE REBSTOCK

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Hehlrather Str. 2 Tel. 02403 - 5030560
52249 Eschweiler



INHALTSVERZEICHNIS

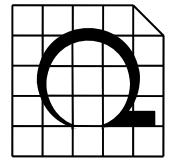
Inhalt	Seite	
A	Allgemeiner Teil	2
1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Methodik	4
B	Fachbeitrag zum Artenschutz, Vorprüfung für den Standort "Uevekoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Strasse"	6
3.	Kurzbeschreibung des städtebaulichen Konzeptes	6
4.	Biotoptypen und Lebensräume im Plangebiet und Untersuchungsraum	7
5.	Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen	10
5.1	Mögliche Auswirkungen	10
5.2	Auswirkungen durch das konkrete Vorhaben	10
5.3	Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	11
5.3.1	Maßnahmenkonzept	11
5.3.2	Gehölzpflanzungen	11
5.3.3	Natur- und Landschaftsschutz	12
5.3.4	Weitere Maßnahmen	13
6.	Vorkommen besonders und streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum	14
7.	Mögliche Konflikte mit planungsrelevanten Arten	14
7.1	Auswahl der zu betrachtenden Arten	14
7.2	Art der Überprüfung	16
8.	Eingriffsbeschreibung und -bewertung	19
8.1	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	19
8.2	Ergebnis	28

ABBILDUNGEN

Abbildung 1	Konzept Bebauungsplan (unmaßstäblich)
Abbildung 2	Luftbild, Bildflug 2013 (M = 1 : 5'000)
Abbildung 3	Luftbild, Bildflug 2015 (M = 1 : 5'000)

TABELLEN

Tabelle 1a	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes
Tabelle 1b	Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum, Übersicht
Tabelle 2	Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum
Tabelle 3	Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten



A ALLGEMEINER TEIL

1. Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15. September 2017.

Mit Inkrafttreten des BNatSchG sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW.¹

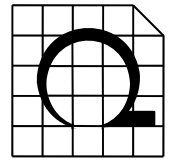
Im Rahmen des Fachbeitrags zum Artenschutz ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe bzw. nach § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Vorhaben:

¹ MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 - in der derzeit gültigen Fassung.



- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor². Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verböten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

In § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG wird erläutert, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt einzustufen sind. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG. Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel nicht relevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

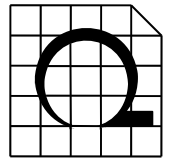
Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist:

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatslemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt.³

² BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az.: 9 A 12/10, NuR 2011, 866 ff. (so genanntes Freiberg-Urteil): Die Einschränkung des Verbots in § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf unvermeidbare Verletzung oder Tötung im Rahmen der Zerstörung von Lebensstätten (deren ökologische Funktion weiterhin erfüllt wird) ist laut Bundesverwaltungsgericht wegen Verstoßes gegen Unionsrecht nicht anwendbar.

³ MUNLV (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 2., Düsseldorf.



Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“).⁴

Die Freistellung von den Zugriffsverboten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) setzt voraus, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen der Allerweltsarten. Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung werden im Umweltbericht / Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt.

2. Methodik

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.⁵

Als weitere Datenquellen sind bei der Ermittlung der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten auszuwerten:

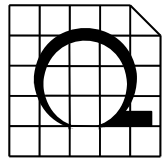
- Informationen aus dem Naturschutzinformationssystem "Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen" der LANUV:
Hier können Daten zu geschützten Biotopen, zu Naturschutzgebieten, zu Flächen des Biotopkatasters und zu Biotopverbundflächen abgerufen werden.
- Vorhandene Informationen der örtlichen Naturschutzverbände und Biologischen Stationen:
Bestehende Kartierungen und Informationen, die über den Untersuchungsraum bereits vorliegen, sollten auf Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten hin überprüft werden.
- Zufallsfunde im Rahmen von Biotoptypenkartierungen.
- Projektspezifische Kartierungen

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung werden in der Regel die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

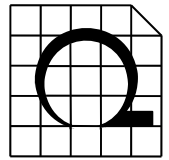
- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens,

⁴ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online-Fachinformationssystem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, Stand 22.11.2019

⁵ FIS – Fachinformationssystem streng geschützte Arten: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>



- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
 - Darstellung der Beeinträchtigungen der Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
 - ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung) und
 - artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.
-



**B FACHBEITRAG ZUM ARTENSCHUTZ,
VORPRÜFUNG FÜR DEN STANDORT "UEVEKOVEN – GEWERBEGEBIET
ERKELENZER STRASSE"**

3. Kurzbeschreibung des städtebaulichen Konzeptes

In der Stadt Wegberg, im Ortsteil Uevekoven, soll der Bebauungsplan VII-4 "Uevekoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße" aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 6 ha.

Ziel ist es, die Flächen planungsrechtlich zu einem "Gewerbegebiet" (GE) zu entwickeln.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet des Bebauungsplans vollständig als "Gewerbegebiet" angegeben. Die Grundflächenzahl (GRZ) soll 0,7 bzw. 0,8 betragen.

Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße von der Erkelenzer Straße aus und verläuft im Plangebiet von Nordosten nach Südwesten. Die Straßenfläche wird als "Straßenverkehrsfläche" festgesetzt.

Im Nordwesten des Plangebiets wird ein Sickerbecken zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser erstellt. Diese Fläche wird im Bebauungsplan als "Fläche für die Abwasserbeseitigung" ausgewiesen.

Die Erschließung des Sickerbeckens ist von der Wendeanlage am Ende der Planstraße vorgesehen. Die Zugänglichkeit der Versickerungsanlage zu Unterhaltungszwecken wird im Bebauungsplan durch die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ planungsrechtlich gesichert.

An der südöstlichen Grenze des Plangebiets, an der Erkelenzer Straße, wird eine "Fläche(n) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt.

Im Südwesten wird mit der geplanten Baugrenze ein Abstand von 30 m zu der mit Gehölzen bewachsenen Steilwand eingehalten. Die Abstandsfläche zur Steilwand wird als "Fläche(n) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ausgewiesen.

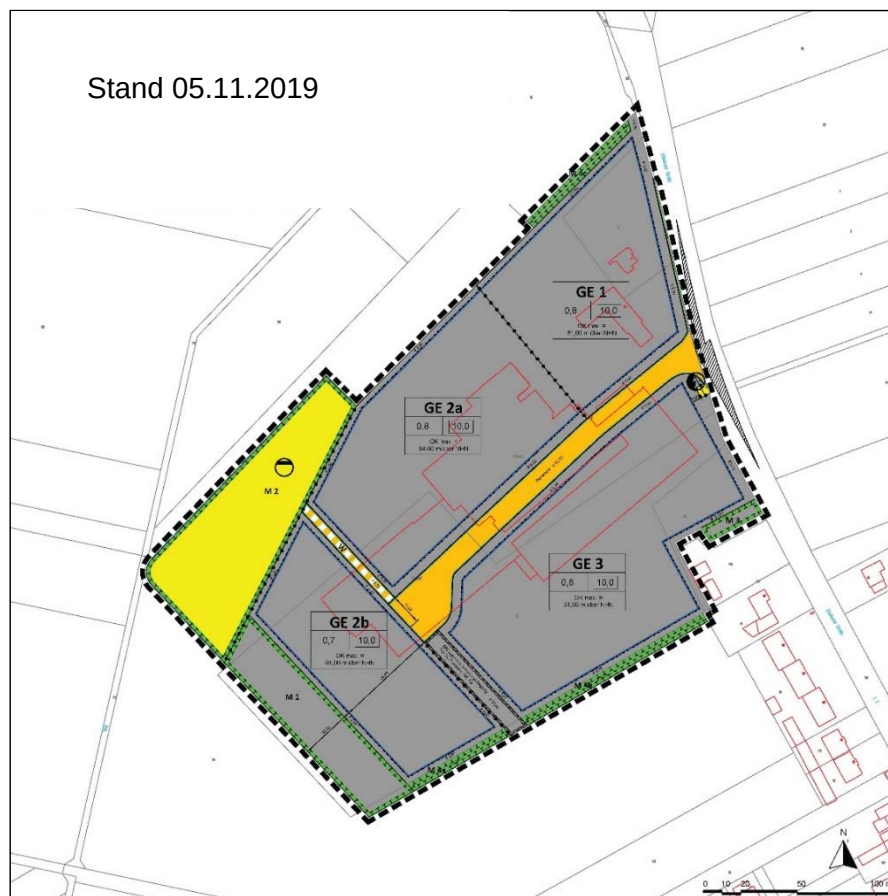
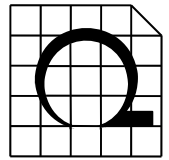


Abbildung 1 Bebauungsplan (unmaßstäblich)

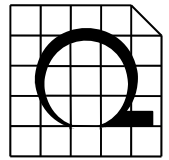
4. Biotoptypen und Lebensräume im Plangebiet und Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt funktionsbezogen für die jeweiligen Schutzgüter auf Grundlage der zu erwartenden projektspezifischen Auswirkungen. Für die Auflistung der planungsrelevanten, gesetzlichen Vorgaben und Fachpläne sowie für die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter werden in der Regel das Plangebiet und die umgebende Fläche in einem Radius von etwa 300 m betrachtet.

Der Untersuchungsraum besteht aus einer halboffenen Kulturlandschaft. Der Landschaftsraum ist im Nordwesten durch rekultivierte Flächen der ehemaligen Ton-/Lehmgrube geprägt. Hier stocken Feldgehölze zusammen mit locker eingestreuten Gehölzgruppen auf einer Wiesenbrachfläche.

Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die Erkelenzer Straße. Der Norden und Osten des Untersuchungsraums ist weiträumig durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker und Wiese) geprägt. Entlang der Erkelenzer Straße besteht im Norden eine Baumallee.

Der Südosten des Untersuchungsraums wird durch eine Wiesenfläche geprägt.



Die Wiese zieht sich von Nordwesten in Richtung Südosten in einem Halbbogen durch das Plangebiet und setzt sich außerhalb des Plangebiets in den Südosten weiter fort. Die gesamte Wiesenfläche ist von Feldgehölzen umrandet. Hinter der Wohnbebauung an der Erkelenzer Straße sind die Gehölze teilweise mit Nadelbäumen durchsetzt.

Die Flächen der Ziegelei haben sich im Laufe der Jahre vollständig verändert. Während der Abgrabungstätigkeiten entstand im Südosten eine Steilwand. Diese Steilwand ist zum heutigen Zeitpunkt sehr dicht mit Gehölzen bewachsen. Offene Steilwandbereiche sind nicht mehr vorhanden.

Im Südosten liegen die bebauten Siedlungsflächen von Uevекoven, andere Bebauungen durch Wohnsiedlungen oder Gewerbeflächen bestehen nicht.

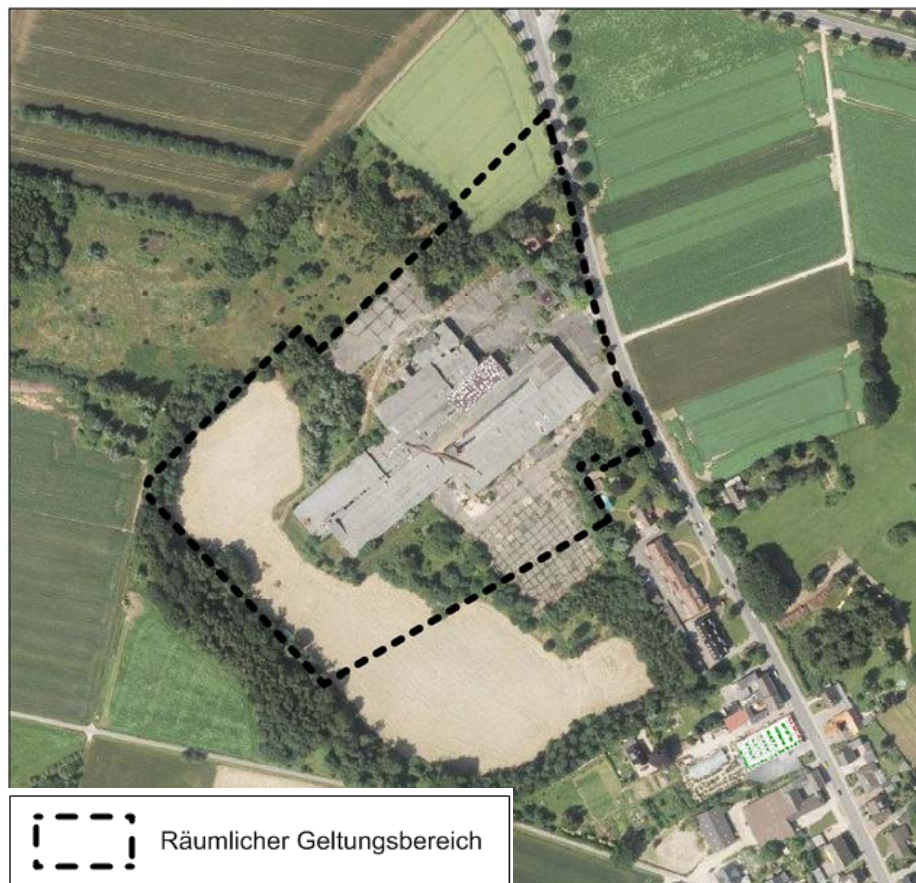


Abbildung 2 Luftbild, Bildflug 2013 (M = 1 : 5'000)

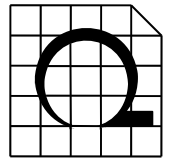


Abbildung 3 Luftbild, Bildflug 2015 (M = 1 : 5'000)

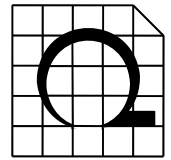
Das Plangebiet umfasst Flächen der ehemaligen Ziegelei. Im Zentrum des Geländes standen die Gebäude der ehemaligen Ziegelei. Die Gebäude wurden bereits abgerissen.

An die Gebäude schließen befestigte Flächen an, die früher wohl als Lagerflächen dienten. Diese Bereiche sind heute noch in ihrer Form und Ausdehnung vorhanden. Die Gebäude und versiegelten Flächen des Plangebiets nahmen ca. 45 % des Plangebiets ein.

Der südwestliche Teil des Plangebiets besteht aus einer intensiv genutzten Wiesenfläche. Eine weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche befindet sich im Norden des Plangebiets. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nehmen ca. 25 % der Plangebietsfläche ein.

An den Randbereichen der befestigten Flächen sind durch natürliche Sukzession Gehölzflächen entstanden. Es sind Flächen, die weder für eine landwirtschaftliche Nutzung hergerichtet worden sind noch im Kompensationsflächenkataster des Kreises Heinsberg aufgeführt sind. Vermutlich wurden sie für die Zwischenlagerung des gewonnenen Materials als unbefestigte Lager- und Betriebsflächen genutzt. Ein Großteil dieser Gehölze wurde bereits gerodet. Verblieben sind die Gehölze an der südwestlichen Plangebietsgrenze, am Fuß einer Steilwand und im Übergang zu den rekultivierten Flächen im Nordwesten (siehe Abbildungen 3 und 4).

Die gesamten Gehölze nehmen ca. 30 % der Plangebietsfläche ein.



Die ehemaligen Abgrabungsflächen befanden sich nordwestlich und vermutlich südwestlich und südlich der befestigten Flächen. Die Abgrabungstätigkeiten sind bereits seit einigen Jahren eingestellt und die Ziegelei geschlossen worden. Die Abgrabungsflächen sind verfüllt und rekultiviert worden.

In Richtung Nordwesten außerhalb des Plangebiets setzen sich die Feldgehölze in den Bereich der ehemaligen Abgrabungsfläche fort und bilden zusammen mit kleineren Gehölzgruppen und einer Wiesenbrache einen halboffenen Feldgehölz-Brache-Wiesenkomplex.

5. Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen

5.1 Mögliche Auswirkungen

Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Die Schutzziele "Tierarten", "Pflanzen" und "Biotope" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

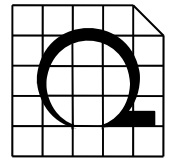
- Verinselung, Habitatverkleinerung
- Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt)
- Störeffekte (Lärm, visuelle Störreize)

5.2 Auswirkungen durch das konkrete Vorhaben

Bei der Bebauung des Plangebiets entstehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt, welche zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Vorschriften führen können. Die Auswirkungen können zu vorübergehenden oder zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensraum führen.

Die Hochbauten der ehemaligen Ziegelei wurden bereits vor einigen Jahren bis zur Geländeoberkante abgerissen, die restlichen Kellerräume und Fundamente wurden im Herbst 2019 abgerissen. Ob vor dem Abriß Elemente vorhanden waren, welche von Fledermäusen als Lebensraum genutzt werden konnten, ist nachträglich nicht mehr festzustellen.

Die entfernten Gehölze könnten und konnten aufgrund ihres relativ jungen Alters nicht als Aufzucht-, Überwinterungs- oder Ruhestätte dienen.



Fledermäuse können die Gehölzstrukturen als Jagdlebensraum und als Leitlinien nutzen. Als Nahrungslebensraum sind die Maßnahmenflächen für Fledermäuse gut geeignet.

Ein Teil der Wiese, der Feldgehölze und der Ackerfläche des Plangebiets werden durch Bebauung, Erschließung und Außenanlagen beansprucht werden. Die mit Gehölzen bestandene Steilwand außerhalb des Plangebiets bleibt erhalten.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem dauerhaften Verlust bzw. zu einer Qualitätsveränderung von Habitatflächen. Durch die Inanspruchnahme der Gehölze, der Wiesenfläche und der Ackerfläche entfällt ein aktuelles bzw. potentiell Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse und Insekten. Obwohl der Lebensraum stark anthropogen geprägt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch planungsrelevante Vögel die Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

5.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

5.3.1 Maßnahmenkonzept

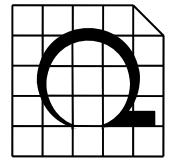
Das Maßnahmenkonzept des Plangebiets sieht eine Eingrünung vor. Die Maßnahmenfläche im Südwesten (M1) bildet einen vorgelagerten halboffenen Biotopkomplex aus Gehölzbestand, Strauchgruppen, Brachfläche und gemähten Wiesenstreifen. Der Biotopkomplex schließt an die vorhandenen Gehölze am Rand des Plangebiets an. Diese Maßnahmenfläche ist ca.30 m breit.

In der nordwestlichen Plangebietsecke wird ein Versickerungsbecken erstellt (M2). Die Fläche und die Randbereiche des Beckens werden als extensive Wiese angesät und gepflegt. Hier entstehen sowohl feuchte als auch trockene Bereiche, die weitgehend ungestört sind und die den Lebensraum der Offenlandflächen ergänzen.

Die im Süden und Nordwesten an das Gewerbegebiet angrenzenden Maßnahmenflächen M3 und M4a bis M4c dienen hauptsächlich dem Sichtschutz zur Erkelenzer Straße und zur Wohnbebauung im Süden. Diese Maßnahmenflächen weisen eine Breite von 8,5 m (M3), 5 m (M4a bis M4c im Süden) auf. Innerhalb der Maßnahmenfläche M3 sollen Strauch- und Baumgruppen gepflanzt werden. Die Flächen M4a bis M4c beinhalten eine dornige Strauchreihe und Baumgruppen. Den Gehölzen ist jeweils beidseitig ein Krautsaum vorgelagert. Durch den linearen und gestuften Aufbau der Maßnahmenflächen sollen die bestehenden Gehölzflächen in der Landschaft und am Siedlungsrand mit den Randflächen des Plangebiets vernetzt werden.

Zwei weitere Maßnahmenflächen (M5 und M6) liegen westlich bzw. nordwestlich des Plangebiets. Diese angrenzenden Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Die Maßnahmenflächen M5 und M6 schließen direkt an die bereits rekultivierten Flächen der Tongrube an. Hier soll ein halboffener Biotopkomplex entstehen, der die



bereits rekultivierten Flächen ergänzt. Die Flächen werden zurzeit noch intensiv ackerbaulich genutzt.

Auf der Fläche M6 ist eine Extensivwiese geplant, die mittels Strauchgruppen mit vorgelagertem Krautsaum in zwei 15 m breite Teilflächen unterteilt wird. So entsteht ein lineares strukturgebendes Element innerhalb der Extensivwiese. Die Strauchgruppen sollen auf einer 5 m breiten Fläche erstellt werden. Zwischen den Strauchgruppen sollen Tümpel entstehen.

Für die Fläche M5 ist ebenfalls ein Biotopkomplex aus Extensivgrünland, linearen Strauchpflanzungen mit vorgelagertem Krautsaum und Tümpeln geplant. Im Süden der Fläche M5 soll zur Abgrenzung zur anschließenden Ackerfläche eine 2-reihige Strauchreihe mit vorgelagertem Krautsaum gepflanzt werden. Die Strauchreihe schließt im Osten an die dort vorhandene Gehölzstruktur an. Zwischen den Gehölzstreifen sollen 15 m breite extensiv genutzte Grünlandflächen entstehen.

Um die Senken für die Tümpel anlegen zu können, kann der Bodenaushub für die Tümpel auf die Fläche der Strauchreihe aufgebracht werden. Die Fläche der Strauchreihe wird somit leicht erhöht und die Anlage der Tümpel wird möglich.

5.3.2 Gehölzpflanzungen

Im Rahmen des Vorhabens sollen am Rande des Gewerbegebiets zur Siedlung und zur freien Landschaft Gehölzgürtel bzw. Gehölzflächen mit vorgelagerten Krautsäumen angelegt werden. Die Gehölze erhalten einen gestuften Aufbau. Durch die enge Verzahnung von Gehölzen, Säumen und freien Flächen entsteht ein hoher Randlinieneffekt, der für viele Tierarten, vor allem für Insekten, Kleinsäuger und Vögel, von Bedeutung ist.

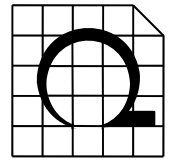
5.3.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Baufeldräumung soll in den Wintermonaten (September bis einschließlich Februar) erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel, um den Gesamt-Lebensraum so wenig wie möglich zu beeinflussen.

Bauliche Anlagen müssen vor dem Abriss auf Besatz untersucht werden. Wenn Hinweise auf eine Überwinterung vorliegen, sollten geeignete Ersatzquartiere, z.B. Artenschutztürme, geschaffen werden.

Potentielle Tierfallen sind zu entschärfen:

- Große, ungegliederte Glasfronten (z.B. Fensterscheiben) als Falle für Vögel, insbesondere aufgrund der Nachbarschaft zu vogelreichen Waldgebieten sind zu vermeiden. Große Glasfronten (ab 3 qm) sind zu vermeiden oder optisch zu untergliedern.
- Wenn eine Unterteilung der Glasflächen ab 3 qm nicht möglich ist, kann Vogelschutzglas verwendet werden, dass für Menschen unsichtbare UV-



Markierungen enthält (aufgedruckt oder integriert). Diese sind jedoch auch nicht für alle Vogelarten sichtbar.

- Stark die Umgebung spiegelnde Glasflächen sind zu vermeiden, da Vögel sonst in sich spiegelnde Bäume oder Büsche fliegen wollen.
- Durchsicht durch räumlich gegenüberliegende Fenster (auch über Eckfenster) ist zu vermeiden, da Vögel die Räume sonst durchfliegen wollen.
- Rohbauten als potentielle Quartiere für Fledermäuse (insbesondere zur Invasionszeit der Zwergfledermaus).
Zur kritischen Zeit (Spätsommer) sind Bauten geschlossen zu halten, offene Ritzen, Spalten und andere Öffnungen sind zu vermeiden.
- Kellerschächte als Falle für Insekten und Spinnentiere.
Kellerschächte sind mit feinen Gittern abzudecken.
- Gullys als Falle für Amphibien, insbesondere aufgrund der Nachbarschaft zu feuchten Gebieten.
Hohe Bordsteinkanten, die Amphibien direkt zum nächsten Gully leiten, sind zu vermeiden; ggf. sind die Bordsteinkanten abzuschrägen, damit sie für Amphibien kein unüberwindbares Hindernis darstellen. Für Straßenabläufe sind zusätzlich Abdeckungen mit besonders engen Schlitten zu verwenden.
- Straßen- und Baustellenbeleuchtung.
Zum Schutz von nachtaktiven Vögeln, Fledermäusen und Insekten sind tierfreundliche Lampen zu verwenden; insbesondere ist auf helle, weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden.

Die konkrete Abarbeitung dieser Gesichtspunkte hat in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen.

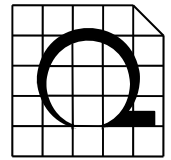
Die Maßnahmen werden bei der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte berücksichtigt.

5.3.4 Weitere Maßnahmen

Es sind außerdem Maßnahmen zum Boden- und Wasserschutz vorgesehen.

Im Hinblick auf den Boden- und Biotopschutz sind Erdmassen, Baustoffe u.ä. möglichst flächensparend auf den künftig versiegelten Flächen abzulagern. Bei Ausbau, Lagerung und Einbau von Boden ist ein schonender Umgang nach DIN 19731 zu beachten.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes zu vermeiden, soll das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen am Rand des Plangebiets mit Hilfe eines Sickerbeckens zur Versickerung gebracht werden. Das anfallende Oberflächenwasser aus den Dach- und Hofflächen soll auf den privaten Grundstücken versickert werden.



6. Vorkommen besonders und streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum

Zur Ermittlung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum und im Plangebiet wurde das Fachinformationssystem der LANUV herangezogen.

Die erste Auswertungsliste umfasst alle planungsrelevanten Arten aus der folgenden Quelle⁶:

- Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4803 Wegberg, Quadrant 4, Stand: 22. November 2019

Tabelle 1a Planungsrelevante Arten des Messtischblattes

Gruppe	Art	Gruppe	Art	
Säugetiere	Breitflügelfledermaus	Vögel	Krickente	Rauchschwalbe
	Teichfledermaus		Baumpieper	Nachtigall
	Wasserfledermaus		Waldohreule	Bienenfresser
	Kleinabendsegler		Steinkauz	Feldsperling
	Abendsegler		Mäusebussard	Rebhuhn
	Rauhautfledermaus		Flussregenpfeifer	Wespenbussard
	Zwergfledermaus		Rohrweihe	Gartenrotschwanz
	Braunes Langohr		Wachtel	Waldlaubsänger
			Kuckuck	Uferschwalbe
Vögel	Habicht		Mehlschwalbe	Turteltaube
	Sperber		Kleinspecht	Waldkauz
	Teichrohrsänger		Schwarzspecht	Zwergtaucher
	Feldlerche		Baumfalke	Schleiereule
	Eisvogel		Turmfalke	Kiebitz
	Bluthänfling		Girlitz	Star

Im Messtischblatt werden 36 planungsrelevante Vogelarten und 8 planungsrelevante Säugetierarten aufgeführt.

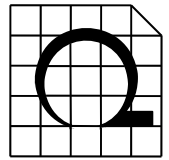
Laut dem Schreiben des Kreises Heinsberg vom 11.07.2016 sind im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten bekannt.

7. Mögliche Konflikte mit planungsrelevanten Arten

7.1 Auswahl der zu betrachtenden Arten

In diesem Arbeitsschritt werden die Arten weiter betrachtet, welche durch die Planung möglicherweise direkt oder indirekt betroffen sein könnten. Die Einschränkung wird anhand der vorkommenden Lebensraumtypen vorgenommen.

⁶ LANUV: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4803 Wegberg, Quadrant 4
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/Arten/blatt/liste/48034>, Stand: 16.07.2018,
 ergänzt 22.11.2019



Einschränkung anhand vorkommender Lebensraumtypen

Im Fachinformationssystem der LANUV können die Arten der Messtischblätter nach Vorkommen in „Lebensraumtypen“ abgerufen werden.

Innerhalb des Plangebiets und des Untersuchungsraums kommen folgende Lebensraumtypen vor:

- Kleingehölze (KlGehöl)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)
- Acker (Aeck)
- Gebäude

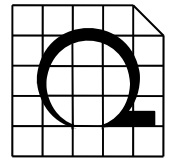
Tiere, die in Tabelle 1 aufgelistet wurden, jedoch nicht in den oben genannten Lebensräumen vorkommen, werden nicht weiter betrachtet.

Der Lebensraumtyp "Vegetationsarme oder -freie Biotope - Löß/Lehmwand" traten früher im Plangebiet und seiner näheren Umgebung auf, sind aber inzwischen nicht mehr vorhanden.

Arten, die durch das Vorhaben ggf. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie wesentliche Nahrungsstätten verlieren könnten, verbleiben im Prüfauftrag.

Weitere Einschränkungen für den Standort

- Rauchschnwalbe:
Die Rauchschnwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gebäude als mögliche Fortpflanzungsstätte auf.
- Mehlschnwalbe:
Die Mehlschnwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gebäude als mögliche Fortpflanzungsstätte auf.
- Schleiereule:
Als Nistplatz nutzt die Schleiereule störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Das Plangebiet weist keine geeigneten Gebäude als mögliche Fortpflanzungsstätte auf.



Informationen der Naturschutzverbände

Laut Stellungnahme des NABU, Kreisverband Heinsberg vom 17.05.2019 bestehen innerhalb des Untersuchungsraums zusätzlich Reviere des Schwarzkehlchens. Als planungsrelevante Vogelart wird daher das Schwarzkehlchen im Folgenden mit betrachtet.

Somit ergibt sich folgende, veränderte Liste der zu betrachtenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum:

Tabelle 1b Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum, Übersicht

Gruppe	Art	Gruppe	Art	
Säugetiere	Breitflügelfledermaus	Vögel	Habicht	Turmfalke
	Teichfledermaus		Sperber	Nachtigall
	Wasserfledermaus		Feldlerche	Feldsperling
	Kleinabendsegler		Baumpieper	Rebhuhn
	Abendsegler		Waldohreule	Wespenbussard
	Rauhautfledermaus		Steinkauz	Gartenrotschwanz
	Zwergfledermaus		Mäusebussard	Turteltaube
	Braunes Langohr		Bluthänfling	Waldkauz
			Rohrweihe	Star
			Wachtel	Kiebitz
			Kuckuck	Schwarzkehlchen
			Kleinspecht	

7.2 Art der Überprüfung

Die möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen, planungsrelevanten Arten werden zunächst gruppenweise betrachtet. Sollte sich daraus ein Hinweis auf einen Verstoß gegen eines der relevanten Kriterien nach BNatSchG § 44 ergeben, wäre eine vertiefende Betrachtung notwendig.

In Tabelle 2 sind die zu betrachtenden Arten mit Angabe von Lebensraumtypen, Status und Schutzstatus aufgeführt.

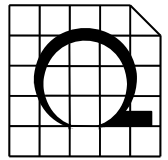
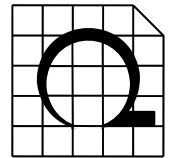


Tabelle 2 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum

Art	Erhaltungszustand in NRW (atl. Region)	NABU	Fachinformationssystem (FIS) der LANUV Arten des Messtischblattes 4803, Quadrant 4 nach Lebensraumtypen					Schutzstatus*		
			Gebäude	Kleingehölze	Fettwiesen und -weiden	Acker	Status	Rote Liste NRW*	Anhang nach FFH-Richtlinie/ Artikel nach Vogelschutzrichtlinie	bes. / streng geschützt nach BNatSchG
Säugetiere										
Breitflügelfledermaus	G-		FoRu!	Na	Na		Nachweis ab 2000 vorhanden	2	Anh. IV	§§
Teichfledermaus	G		FoRu!	Na	Na	(Na)	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Anh. II, IV	§§
Wasserschnecken	G		FoRu	Na	(Na)		Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Anh. IV	§§
Kleinabendschmetterling	U		(FoRu)	Na	Na		Nachweis ab 2000 vorhanden	V	Anh. IV	§§
Abendsegler	G		(Ru)	Na	(Na)	(Na)	Nachweis ab 2000 vorhanden	R	Anh. IV	§§
Rauhautfledermaus	G		FoRu				Nachweis ab 2000 vorhanden	R	Anh. IV	§§
Zwergfledermaus	G		FoRu!	Na	(Na)		Nachweis ab 2000 vorhanden	*	Anh. IV	§§
Braunes Langohr	G		FoRu	FoRu, Na	Na		Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Anh. IV	§§
Vögel										
Habicht	G-			(FoRu), Na	(Na)	(Na)	Nachweis 'Brutvorkommen'			
Sperber	G			(FoRu), Na	(Na)	(Na)	ab 2000 vorhanden	3		§§
Feldlerche	U-				FoRu!	FoRu!	ab 2000 vorhanden	3S		§
Baumpieper	U			FoRu			ab 2000 vorhanden	2		§
Waldohreule	U			Na	(Na)		ab 2000 vorhanden	3		§§
Steinkauz	G-		FoRu!	(FoRu)	Na	(Na)	ab 2000 vorhanden	3S		§§
Mäusebussard	G			(FoRu)	Na	Na	ab 2000 vorhanden	*		§§
Rohrweihe	U					FoRu, Na	ab 2000 vorhanden	VS	Anh. I	§§
Wachtel	U				(FoRu)	FoRu!	ab 2000 vorhanden	2		§
Kuckuck	U-			Na	(Na)		ab 2000 vorhanden	2		§
Kleinspecht	U			Na	(Na)		ab 2000 vorhanden	3		§
Turnfalke	G		FoRu!	(FoRu)	Na	Na	ab 2000 vorhanden	V		§§
Nachtigall	G			FoRu!			ab 2000 vorhanden	3	Art. 4 (2)	§
Feldsperling	U		FoRu	(Na)	Na		ab 2000 vorhanden	3		§
Rebhuhn	S				FoRu	FoRu!	ab 2000 vorhanden	2S		§
Wespenbussard	U			Na	(Na)		ab 2000 vorhanden	2	Anh. I	§§
Gartenrotschwanz	U		FoRu	FoRu	(Na)		ab 2000 vorhanden	2	Art. 4 (2)	§
Turteltaube	S			FoRu	(Na)	Na	ab 2000 vorhanden	2		§§
Waldkauz	G		FoRu!	Na	(Na)	(Na)	ab 2000 vorhanden	*		§§
Kiebitz	U-				FoRu	FoRu!	ab 2000 vorhanden	2S	Art. 4 (2)	§§
Bluthänfling	unbek.	x				Na	ab 2000 vorhanden	3		§
Star	unbek.	x	FoRu		Na	Na	ab 2000 vorhanden	3		§
Schwarzkehlchen		x						3S	Art. 4 (2)	§

* LANUV (2019): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. - Stand 14.06.2018, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>, Download am 02.07.2018

** Rote Liste NRW von 2011; bei Vögeln: Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW von 2016



Legende zu Tabelle 2

Thema: Erhaltungszustand in NRW (LANUV), Stand 22.11.2019	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
+ / -	sich verbessernd / verschlechternd

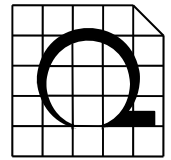
Thema: Anhang / Artikel Vogelschutzrichtlinie / FFH-Richtlinie	
Art. 4 (2)	Schutz nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
Anh. I	Art nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Anh. IV	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Thema: FIS - Lebensraumtypen	
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte
Ru	Ruhestätte
Na	Nahrungshabitat
Pfl	Pflanzenstandort
(..)	potentielles Vorkommen im Lebensraum
ohne Zusatz	Vorkommen im Lebensraum
!	Hauptvorkommen

Thema: Schutzstatus nach BNatschG	
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt

Thema: Rote Liste NRW	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung ohne Einstufung
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
D	Datenlage unzureichend
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

Thema: Status (bei Kartierung bzw. in NRW)	
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
R	Rastvorkommen
B	Brutvorkommen
BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
NG	Nahrungsgast
D	Durchzügler
J	Ganzjahresvorkommen
?	aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben
	kartiert, ohne Statusangabe



8. Eingriffsbeschreibung und -bewertung

8.1 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Um bei der Eingriffsbeschreibung und -bewertung die Lebensraumansprüche der zu betrachtenden Arten zu berücksichtigen, werden die Arten in Gruppen gleicher Fortpflanzungsart und -stätte zusammengefasst. Die Eingriffsbeschreibung und Bewertung erfolgt dann gruppenweise. Hierbei werden bei den einzelnen Arten auch die Ruhestätten und Nahrungsräume betrachtet, wenn sie von den Fortpflanzungsstätten abweichen.

Die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten lassen sich in folgende Gruppen gleicher Fortpflanzungsart bzw. -stätte einteilen:

Säugetiere:

- 1 Fledermäuse

Vögel:

- 2 Baum- und Gehölzbrüter (Bäume / Kronenbereich)
- 3 Baum- bzw. Gehölzbrüter (Feldgehölze / Unterholz)
- 4 Bodenbrüter (Acker, Grünland, Saum, Brache)
- 5 Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)
- 6 Brutschmarotzer

Arten, die in einem betroffenen Lebensraumtyp ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben, sind fett dargestellt

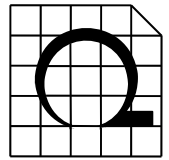
- 1 Fledermäuse
Abendsegler, **Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus**, Kleinabendsegler, Teichfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegen in Baumhöhlen und Hohlräumen an Gebäuden sowie in Stollen und Kellern. Die Nahrungshabitate der Arten sind unterschiedlich ausgeprägt.

Der Abendsegler jagt als Langstreckenflieger im freien Flugraum über Baumwipfeln oder über offenen Flächen, wie z.B. über abgeernteten Feldern oder Grünflächen.

Das **Braune Langohr** gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern mit einem großen Bestand an Baumhöhlen vorkommt. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich.

Die **Breitflügelfledermaus** nutzt die offene und halboffene Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken und Gewässern als Nahrungshabitat.



Der Kleinabendsegler jagt in Wäldern auf Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen. Außerdem werden auch Offenlandbiotope, wie Grünländer, Heckenstrukturen, Gewässer und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich aufgesucht.

Die **Teich- und Wasserfledermaus** jagen über der freien Wasseroberfläche an stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Gelegentlich jagen sie auch an flachen Uferpartien, in Wäldern und an Waldrändern sowie über Wiesen oder Äcker.

Die **Zwergfledermaus** nutzt Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder als Nahrungshabitat. Im Siedlungsbereich sucht sie parkartige aufgelockerte Gehölzbestände auf.

Die **Rauhautfledermaus** jagt an Waldrändern, Gewässerufeln, Bachläufen und Feuchtgebieten in Wäldern.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Wälder oder Gehölze mit geeigneten Hohlräumen beansprucht. Die bestehenden Gehölze sind noch relativ jung und besitzen keine geeigneten Baumhöhlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

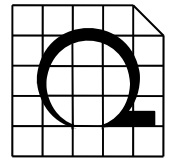
Die Wasserfledermaus bevorzugt als Jagdgebiete vor allem offene Gewässerflächen. Von dem geplanten Vorhaben werden keine Gewässer in Anspruch genommen.

Einigen der beschriebenen Fledermausarten können Gehölzflächen, die durch Sukzession entstanden sind, und die Wiesenfläche des Plangebiets als Jagdgebiet dienen. Die angrenzenden Gehölzstrukturen und das davor liegende Grünland außerhalb des Plangebiets im Süd- und Nordwesten bleiben bestehen und als Nahrungsgebiet erhalten.

Ein Teil der Wiesenfläche entfällt. Sie bildet zusammen mit den angrenzenden Gehölzen im Süd- und Nordwesten nur einen Teil des gesamten Nahrungshabitats. Zwischen den Gehölzen im Süd- und Nordwesten und der Bebauungsgrenze bleibt ein ca. 30 m breiter Korridor bestehen, welcher als halboffene Wiesenfläche mit Strauchgruppen entwickelt wird. Diesen Korridor können die Fledermäuse weiterhin als Jagdgebiet nutzen. Die Maßnahmenflächen außerhalb des Plangebiets (M5 und M6) werden als Extensivwiesen mit linearen Gehölzstrukturen ausgebildet. Diese Flächen können ebenfalls als Jagdhabitat für die Fledermäuse genutzt werden.

In der angrenzenden rekultivierten Abgrabung sind zudem große Jagdlebensräume vorhanden, die den Fledermäusen als ausreichend und gut vernetzte Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.



2 Baum- und Gehölzbrüter (Bäume / Kronenbereich)

Gartenrotschwanz, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard, Turmfalke

Die Fortpflanzungsstätten der Arten liegen in Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölzen, Wäldern und Waldrändern. Die Arten errichten ihre Nester auf den Bäumen in höheren Lagen bzw. in Gehölzen an Waldrändern. Die Ruhestätten liegen innerhalb strukturreicher Kulturlandschaften mit Wald und Feldgehölzen.

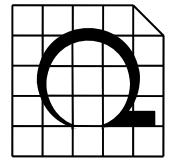
Der **Gartenrotschwanz** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. Er tritt in NRW immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam er häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem aus Insekten und Spinnen. Gelegentlich werden auch Beeren und Früchte gefressen. Der Gartenrotschwanz ist ein anpassungsfähiger Höhlen-, Nischen- und selten auch Freibrüter. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt. Dabei bevorzugt er Höhlen mit größerem Eingang in natürlichen Baumhöhlen, hinter abstehender Rinde, auf Dachböden, unter Ziegeln, in Mauerlöchern und anderen Hohlräumen.

Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Habicht jagt an Wald- bzw. Gehölzrändern, als wendiger Deckungsjäger steuert der Habicht seine Beute meist aus niedrigem Anflug an.

Geeignete Fortpflanzungsstätten des Mäusebussards sind Waldrandzonen größerer Waldgebiete, kleine Waldinseln sowie Feldgehölze. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken, doch werden alle Lebensräume bis auf dicht bebaute urbane Bereiche und sehr große, vollständig geschlossene Wälder besiedelt. Der Mäusebussard sucht seine Nahrung in Flächen mit niedriger Vegetation und in Offenlandbereichen in der weiteren Umgebung des Horstes.

Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Als Ruhestätte und Jagdgebiet bevorzugt er halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Wichtig für den Sperber ist ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinvögeln.

Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als



Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.

Der Turmfalke bevorzugt als Brutplatz Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hochragenden Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen usw.), er nutzt aber auch alte Krähenester in Bäumen. Für die Nahrungssuche sucht er Flächen mit niedriger Vegetation auf, wie Dauergrünland und Brachen.

Die Gehölze, die im Zuge des Vorhabens entfernt werden, könnten grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölzbrüter des Baum- und Kronenbereiches dienen. Eine Besiedelung ist jedoch nicht wahrscheinlich, weil die Gehölze noch relativ jung und nicht weit entwickelt sind. Die angrenzenden Gehölzstrukturen, auch an der ehemaligen Steilwand, bleiben bestehen

Eine Tötung von Vögeln der Baum- und Gehölzbrütern oder deren Gelege während der Bauphase kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher sollte die Baufeldräumung in den Monaten September bis einschließlich Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel. Wenn die Baufeldräumung zu anderen Zeiten erfolgen soll, sind die Flächen im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zuvor zu untersuchen.

Ein Teil der durch Sukzession entstandenen Gehölze und der Wiesenfläche entfällt. Sie bilden zusammen mit den angrenzenden Gehölzen im Süd- und Nordwesten nur einen Teil des gesamten Nahrungshabitats. Zwischen den Gehölzen im Südwesten und Nordwesten und der Bebauungsgrenze bleibt ein 30 m breiter Korridor bestehen, welcher als halboffene Wiesenfläche mit Strauchgruppen entwickelt wird. Diesen Korridor können die Arten weiterhin als Jagdgebiet nutzen. Zudem werden die halboffenen rekultivierten Flächen der Tongrube vergrößert, indem dort der angrenzende Intensivacker in Extensivgrünland mit Gehölzen umgewandelt wird.

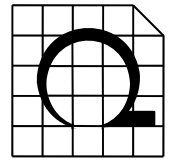
In der angrenzenden Feldflur sind zudem große Jagdlebensräume vorhanden, die als ausreichend und gut vernetzte Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Baum- und Gehölzbrüter der Kronenbereiche kann ausgeschlossen werden.

3 Baum- bzw. Gehölzbrüter (Feldgehölze / Unterholz) **Bluthänfling, Nachtigall, Turteltaube**

Die Fortpflanzungsstätten der Arten liegen in Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken oder in lichten Laub- und Mischwäldern.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete sucht der **Bluthänfling** zur Nahrungssuche offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene



Flächen mit einer samentragenden Krautschicht auf. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Die **Nachtigall** ist ein Brutvogel unterholzreicher Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Strauchschicht in sommerwarmen und niederschlagsarmen Gebieten. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Hohe Brutplatzdichten befinden sich an Waldsäumen sowie in Fluss- und Bachauen, da hier in der Regel ein besonders reichhaltiges Nahrungsangebot an wirbellosen Tieren besteht. Besondere Ansprüche an die Bodenfeuchte werden nicht gestellt. Brutplätze finden sich auch in Parkanlagen mit dichtem Unterwuchs sowie auf Friedhöfen und in großen Gärten mit Gebüschkomplexen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ihre Nahrung besteht vor-wiegend aus kleinen Insekten und Regenwürmern.

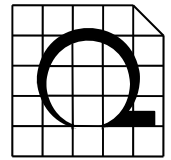
Die **Turteltaube** bevorzugt als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, hier werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Durch das Vorhaben werden Gehölze beansprucht, die als Lebensraum für Gehölzbrüter dienen könnten. Ein Teil der durch Sukzession entstandenen Gehölze und der Wiesenfläche entfällt. Es handelt sich aber nicht um waldartige Strukturen oder alte Parks, sondern um junge Sukzessionsflächen. Im überwiegenden Teil der Sukzessionsflächen wurden die Gehölze für die Abbrucharbeiten der Gebäude bereits entfernt.

Eine Tötung von Vögeln der Baum- und Gehölzbrütern oder deren Gelege während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher sollte die Baufeldräumung in den Monaten September bis einschließlich Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel. Wenn die Baufeldräumung zu anderen Zeiten erfolgen soll, sind die Flächen im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zuvor zu untersuchen.

Im Rahmen des Vorhabens ist es geplant, außerhalb und am Rande des Gewerbegebiets zur Siedlung und zur freien Landschaft hin verschieden breite gestufte Gehölzflächen mit vorgelagerten Krautsäumen anzulegen, die den Lebensraum der Feldgehölze sowie der halboffenen Landschaft am Ortsrand anreichern. Westlich und nordwestlich des Plangebiets entstehen ebenfalls halboffene Flächen (M5 und M6), die an die bestehenden rekultivierten Flächen der Tongrube anschließen und diese ergänzen.

Die Gehölze an der südwestlichen und südöstlichen Steilwand bleiben erhalten. Zwischen diesen Gehölzen und der Bebauungsgrenze bleibt ein 30 m breiter Korridor bestehen, welcher als halboffene Wiesenfläche mit Strauchgruppen entwickelt wird.



Die Maßnahmenfläche im Südwesten (M1) bildet einen vorgelagerten halboffenen Biotopkomplex.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Baum- und Gehölzbrüter des Unterholzes ist unwahrscheinlich.

4 Bodenbrüter (Acker, Grünland, Saum, Brache):

Baumpieper, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel, Schwarzkehlchen

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitat der Arten liegen in offenen und halboffenen Landschaften.

Als Lebensraum bevorzugt der **Baumpieper** offenes bis halboffenes Gelände mit Gehölzen als Singwarten und einer gut ausgeprägten Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Er bevorzugt grasige Bodenvegetation, durch Eutrophierung geförderte Hochstaudenfluren und Brombeergebüsche verhindern die Baumpieper-Besiedlung. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden gemieden.

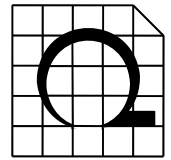
Die **Feldlerche** brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.

Ein Vorkommen der Feldlerche auf der Eingriffsfläche ist unwahrscheinlich, da die Fläche relativ klein und von Gehölzstrukturen umgeben ist, so dass die Weitsicht fehlt.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandschaften und bevorzugt feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen brütet er bis zu 80 % auf Maisäckern. Als Neststandort bevorzugt der Kiebitz offene und kurzrasige Vegetationsstrukturen. Bevorzugte Rast- und Nahrungsgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördenlandschaften. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen, die kleiner als ca. 5-10 ha sind, werden vom Kiebitz i.d.R. nicht besiedelt.

Ein Vorkommen des Kiebitz auf der Eingriffsfläche ist unwahrscheinlich, da keine offenen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen vorhanden sind und die betroffene Freifläche zu klein ist. Die beanspruchte Ackerfläche ist zusätzlich relativ eng und an drei Seiten durch Strukturen eingegrenzt.

Das **Rebhuhn** besiedelt offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Die Nahrung besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige



Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Art bevorzugt offene, aber möglichst kleinflächig gegliederte Feld- und Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft, in denen Hecken, Büsche, beweidete Triften, von Staudenfluren oder Trockenrasenstreifen begleitete Feld- und Wegränder das ganze Jahr über das geforderte Maß an Nahrung und Deckung bieten. Größere Vertikalstrukturen wie Wälder und höhere Feldgehölze werden gemieden: Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt, bevorzugt in Vegetation, die schon im Winter und Frühling gewissen Sichtschutz bietet und das Paar von anderen optisch isoliert. Eine freie Sicht führt zur Abgrenzung größerer Territorien, und zwar bevorzugt in der Deckung von Feldrainen, Weg- oder Grabenrändern, Zäunen, Hecken oder Waldrändern.

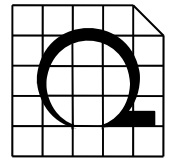
Die **Wachtel** kommt bevorzugt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften, wie ausgedehnten Ackerbaugebieten vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Kleeschläge) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Ackerkräutern und zur Brutzeit vor allem aus kleinen Insekten.

Die **Rohrweihe** brütet ursprünglich in Verlandungszonen von Gewässern. Sie baut ihr Nest in größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Seit einigen Jahren weicht sie zum Brüten verstärkt auf offene Agrarflächen aus. Zum Nahrungserwerb sucht die Rohrweihe stillgelegte Äcker und Säume sowie unbefestigte Wege in offenen und halboffenen Landschaften auf. Ihr Jagdrevier kann 1 bis 15 km³ groß sein.

Da die Rohrweihe eng an Röhrichtbestände und Gewässer oder an weiträumig offene Ackerflächen in ihrem Lebensraum gebunden ist, ist eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen. Sie könnte die Fläche entsprechend ihres großen Aktionsradius von weiter entfernten Fortpflanzungshabitaten aus potentiell als Jagdrevier nutzen.

Das **Schwarzkehlchen** hat ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ihr Nahrungshabitat in offenen Flächen mit krautigen Strukturen. Es nutzt als Lebensraum magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Grundsätzlich eignet sich die halboffene Habitatstruktur des ehemaligen Ziegeleigeländes als Lebensraum für Baumpieper, Rebhuhn und Wachtel. Das Habitatelement der Ackerflächen und unbefestigten Wege tritt jedoch eher an den Außenrändern des Ziegeleigeländes hinzu. Im Innenbereich, so auch im Plangebiet, fehlen diese Elemente. Durch das Vorhaben werden Sukzessionsflächen, eine Wiesenfläche und ein kleiner Teil einer Ackerfläche beansprucht.



Eine Tötung von bodenbrütenden Vögeln während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher sollte die Baufeldräumung von September bis einschließlich Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel.

Im Rahmen des Vorhabens sind umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der halboffenen Kulturlandschaft geplant. Diese Maßnahmenflächen schließen an die vorhandenen Strukturen an und ergänzen diese. Sie verbessern besonders den Lebensraum derjenigen Bodenbrüter, welche die halboffene Landschaft nutzen.

Auf der Maßnahmenfläche M6 wird eine Hecke mit Baumgruppen und vorgelagertem Krautsaum hergestellt. Die Bepflanzung dient nicht nur der Eingrünung der Bauflächen, sondern vernetzt zusätzlich die bestehenden Gehölzflächen in der Landschaft und am Siedlungsrand.

Die Maßnahmenfläche im Südwesten (M1) bildet einen vorgelagerten halboffenen Biotopkomplex aus Gehölzbestand, Strauchgruppen, Brachfläche und gemähten Wiesenstreifen. Der Biotopkomplex schließt an die vorhandenen Gehölze am Rand des Plangebiets an. Diese Maßnahmenflächen sind fast 30 m breit.

Im Nordwesten des Plangebiets wird ein Versickerungsbecken erstellt (M2). Die Fläche und die Randbereiche des Beckens werden als extensive Wiese angesät und gepflegt. Hier entstehen sowohl feuchte als auch trockene Bereiche, die weitgehend ungestört sind und die den Lebensraum der Offenlandflächen ergänzen.

Die Maßnahmenflächen außerhalb des Plangebiets (M5 und M6) werden als Extensivwiesen mit linearen Gehölzstrukturen ausgebildet. Diese Flächen können ebenfalls als Lebensraum für die Bodenbrüter dienen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Bodenbrütern des Offenlandes ist unwahrscheinlich.

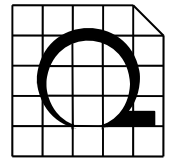
5 Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude):

Feldsperling, Kleinspecht, Steinkauz, Waldkauz, Star

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegen in Baumhöhlen, teilweise auch in Gebäudenischen.

Von dem Vorhaben sind zwar bauliche Anlagen betroffen, diese liegen jedoch als unterirdische Bauten vor. Gartenrotschwanz und Turmfalke könnten zwar auch an Gebäuden brüten, jedoch nicht in unterirdischen Anlagen. Sie sind daher nicht hier, sondern bei den Baum- und Gehölzbrütern (Bäume / Kronenbereich) beschrieben.

Feldsperling, Steinkauz und Waldkauz nutzen als Nistplatz sowohl Baumhöhlen als auch Höhlen und Nischen in Gebäuden. Der Feldsperling brütet in alten Spechthöhlen oder in Faulhöhlen und Gebäudenischen in der halboffenen Kulturlandschaft und auch im Siedlungsrandbereich ländlicher Siedlungen. Dort liegt auch sein Nahrungshabitat.



Der Steinkauz bevorzugt Altbäume in der offenen Kulturlandschaft. Sein Jagdrevier sind Weiden und Streuobstgärten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Jagdgebiete des Waldkauzes liegen in lückigen Altholzbeständen in lichten Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten.

Der Kleinspecht legt Nisthöhlen in Laub- und Laubmischwäldern an und nutzt diese auch als Nahrungshabitat. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus werden im Siedlungsbereich auch strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand besiedelt.

Der **Star** benötigt ausgefallene Astlöcher, Spechthöhlen und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist er ein Charaktervogel der beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer. Durch Nisthilfen brütet der Kulturfolger häufig in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Gehölze mit geeigneten Hohlräumen beansprucht. Die bestehenden Gehölze noch relativ jung und besitzen keine geeigneten Baumhöhlen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird der Nahrungsraum der Arten verbessert. In der angrenzenden Umgebung können die Vögel zusätzlich auf große Jagdlebensräume ausweichen. Hier stehen ausreichend und gut vernetzte Nahrungshabitate zur Verfügung.

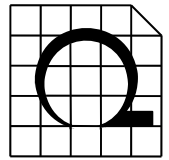
Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Höhlenbrütern kann ausgeschlossen werden.

6 Brutschmarotzer: Kuckuck

In fast allen Lebensräumen unserer Kulturlandschaft ist der Kuckuck vertreten. Wichtig ist die Ausstattung mit Kleinstrukturen, wie Sträuchern, Hecken, vereinzelt Bäumen und sonstigen Ansitzmöglichkeiten. Als Brutschmarotzer kann er keiner bestimmten Fortpflanzungsstätte zugeordnet werden. Entscheidend ist für ihn das Vorkommen von Wirtsvögeln, bei welchen das Weibchen seine Eier ins Nest legt.

Ein Vorkommen des Kuckucks in der Antragsfläche ist nicht auszuschließen. Allerweltsvögel wie Zaunkönig, Rotkehlchen und Hausrotschwanz können dem Kuckuck durchaus als Wirtsvögel dienen. Die Wirtsvögel können sowohl die bestehenden Strukturen als auch die geplanten Maßnahmenflächen nutzen.

Eine Tötung von Wirtsvögeln des Kuckucks und seiner eigenen Eier und Jungvögel während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Daher sollte die Baufeldräumung in den Monaten September bis Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel.



Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Kuckucks kann ausgeschlossen werden.

8.2 Ergebnis

Durch die starken Vorbelastungen, die relativ geringe Ausdehnung der betroffenen Offenlandbiotope und das junge Alter der betroffenen Gehölzbiotope führt das geplante Vorhaben insgesamt zu keiner relevanten Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tieren.

Eine Tötung von Vögeln der Gehölzbrüter, Bodenbrüter und von Brutschmarotzern oder eine Schädigung von Gelegen und Nestern während der Bauphase kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Um sicher zu gehen, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verletzt werden, sollte die Baufeldräumung in den Monaten September bis einschließlich Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel.

Wenn die Baufeldräumung zu anderen Zeiten erfolgen soll, sind die Flächen im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zuvor zu untersuchen.

Insgesamt führt das Vorhaben bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum. Unzulässige Auswirkungen treten nicht ein.

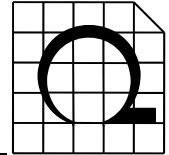
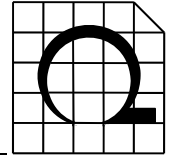
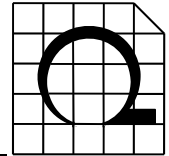


Tabelle 3 *Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Arten*

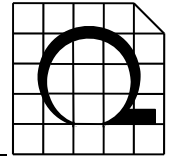
Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
Säugetiere					
1	Fledermaus	Abendsegler	Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen	Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen	Über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich
	Fledermaus	Braunes Langohr	Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden	Baumhöhlen oder Verstecke an Gebäuden Winterquartier: unterirdischen Quartieren, wie Bunker, Keller oder Stollen	Unterholzreiche, lichte Laub- und Nadelwälder, strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich
	Fledermaus	Breitflügelfledermaus	An und in Gebäuden in Spalten und Hohlräumen, hinter Holzverkleidungen, im Firstbereich von Dachböden oder unter Dachpfannen	Wie Fortpflanzungsstätte, einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke an Gebäuden sowie Keller, Stollen und Höhlen	Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenlaternen.
	Fledermaus	Kleinabendsegler	Baumhöhlen, Baumspalten sowie Fledermaus- und Vogelkästen	Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen	Wälder, in denen die Tiere auf Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen auf Beutejagd gehen. Außerdem werden auch Offenlandbiotope, wie Grünländer, Heckenstrukturen, Gewässer und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich aufgesucht.
	Fledermaus	Rauhautfledermaus	Spaltenverstecke an und in Bäumen, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen.	Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Baumrinde, Fledermauskästen, seltener walddnahe Gebäudequartiere. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden.	Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern.
	Fledermaus	Teichfledermaus	Quartiere in und an alten Gebäuden, z.B. auf Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder in Hohlräumen hinter Verschalungen. Bis jetzt befinden sich die Wochenstuben außerhalb Nordrhein-Westfalens, v.a. in den Niederlanden und in Norddeutschland.	wie Fortpflanzungsstätte in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland Winterquartiere: unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Brunnenschächten oder Eiskellern	vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich jagen sie auch an flachen Uferpartien, Waldrändern, Wiesen oder Äckern. Die Flugrouten zu den Jagdgebieten führen z.B. entlang von Hecken oder entlang kleinerer Fließgewässer.
	Fledermaus	Wasserfledermaus	Fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden	Großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller	Offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bisweilen jagen die Tiere auch in Wäldern oder über Waldlichtungen und Wiesen
	Fledermaus	Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an und in Gebäuden	Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc.	Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht.



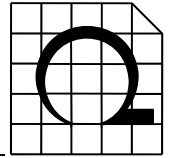
Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
Vögel					
2	Baum- bzw. Gehölzbrüter (Bäume / Kronenbereich)	Gartenrotschwanz	Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, heute in NRW v.a. in Randbereichen größerer Heidelandschaften	Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Gartenrotschwänze sind typische Insektenfresser, die in der Kronenschicht der Bäume jagen. Am Boden werden Spinnen genommen.
	Baum- bzw. Gehölzbrüter (Bäume / Kronenbereich)	Habicht	Die Brutplätze befinden sich zumeist in Hochwäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Als Brutbiotope können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden.	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bevorzugt hält er sich an Waldrändern sowie in Übergangsbereichen zu Feldgehölzen auf.	Wie Ruhestätte Als wendiger Deckungsjäger steuert der Habicht seine Beute meist aus niedrigem Anflug an, verfolgt diese aber nur selten über längere Zeit. Als Nahrung erbeutet das Weibchen
	Baum- bzw. Gehölzbrüter (Bäume / Kronenbereich)	Mäusebussard	Nest wird in einer Höhe von 10-20 m bevorzugt in Laub- und Nadelbäumen angelegt. Geeignete Standorte sind die Waldrandzonen größerer Waldgebiete, kleine Waldinseln, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume	Wie Fortpflanzungsstätte	Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes
	Baum- bzw. Gehölzbrüter (Bäume / Kronenbereich)	Sperber	Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, bevorzugt in dichten Fichtenparzellen. Das Nest wird in 4-18 m Höhe angelegt.	Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Wie Ruhestätte Wichtig ist ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinvögeln.
	Baum- bzw. Gehölzbrüter (Bäume / Kronenbereich)	Waldohreule	Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) in einer Höhe von 6-30 m genutzt	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Sie jagt überwiegend im Flug, seltener von Ansitzwarten aus. Das Nahrungsspektrum besteht zu einem hohen Anteil aus Kleinsäugetern (vor allem Feld- und Wühlmäusen).
	Baum- bzw. Gehölzbrüter (Bäume / Kronenbereich)	Wespenbussard	Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.	reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen	Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.
	Baum- bzw. Gehölzbrüter (Gebäudebrüter / Felsbrüter)	Turmfalke	Brutplatz in Nischen hochragender Gebäude (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch alte Krähenester in Bäumen, ursprünglich Brutplatz in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen	Wie Fortpflanzungsstätte In offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete.	Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (v.a. Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.



Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
3	Baum- bzw. Gehölzbrüter (Feldgehölze / Unterholz)	Bluthänfling	Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.	Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht.
	Baum- bzw. Gehölzbrüter (Feldgehölze / Unterholz)	Nachtigall	Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Eine ausgeprägte Krautschicht ist für die Nestanlage und zur Aufzucht der Jungen wichtig.	Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Sucht dabei die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.	Wie Ruhestätte Eine ausgeprägte Krautschicht ist zur Nahrungssuche wichtig. Die Nahrung besteht aus Kleintieren, vor allem aus Insekten, aber auch aus Regenwürmern.
	Baum- bzw. Gehölzbrüter (Feldgehölze / Unterholz)	Turteltaube	Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschartigen Waldrändern, oder in lichten Laub- und Mischwäldern	Offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen, in Siedlungsbereichen auch in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen	Wie Ruhestätte: Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, und besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefern Samen.
4	Bodenbrüter (Gehölz, Saum, Brache)	Baumpieper	Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt	Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen	Wie Ruhestätte, sucht seine Nahrung überwiegend am Boden.
	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Feldlerche	im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Z	Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen	Die Feldlerche ernährt sich recht vielseitig. Während im Winter überwiegend Pflanzenteile und Samen auf dem Speiseplan stehen, werden ab Mitte April Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt
	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Kiebitz	In bis zu 80 % der Fällen auf Maisäckern; Bruterfolg jedoch stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität; Neststandort bevorzugt in offenen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen	Offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördenlandschaften. Dies sind auch die bevorzugten Rastgebiete für Durchzügler.	Offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördenlandschaften.
	Bodenbrüter (Acker, Grünland)	Rebhuhn	Das Nest wird am Boden in flachen Bodenvertiefungen angelegt, bevorzugt in Vegetation, die schon im Winter und Frühling gewissen Sichtschutz bietet und das Paar von anderen optisch isoliert	Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wesentliche Habitatrequisiten sind gliedernde Elemente in der Agrarlandschaft, wie Hecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege	wie Ruhestätte; die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen, zur Brutzeit auch Insekten
	Bodenbrüter (Acker, Grünland, Brachen)	Rohrweihe	Naturnahe Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Riesefeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Als Brutbiotope werden Röhrichte mit einer Größe von meist 0,5-1 ha und mehr genutzt.	Halboffene bis offene Landschaften, ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die Wiesenweihe oder die Kornweihe.	Offene Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden.



Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
4	Bodenbrüter (Grünland, Säume)	Schwarzkehlchen	Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt, die nach oben durch Vegetation geschützt ist.	Magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatrequisiten sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarten.	Wie Ruhestätte. Kurzrasige und vegetationsarme Flächen sind wichtig zum Nahrungserwerb. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen sowie anderen kleinen Wirbellosen.
	Bodenbrüter (Acker, Grünland, Brache)	Wachtel	Nest am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation	Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Kleeschläge) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt.	wie Ruhestätte. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Ackerkräutern und zur Brutzeit vor allem aus kleinen Insekten.
5	Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)	Feldsperling	Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Sehr Brutplatztreu, gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen.	Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Dringt auch bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Wie Ruhestätte Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten.
	Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)	Kleinspecht	Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt.	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen.	Zur Brutzeit ernähren sich Kleinspechte vor allem von tierischer Nahrung (Insekten, Larven, Raupen). Die Winternahrung besteht aus unter Rinde überwinternden Insekten (z.B. Käfer, holzbewohnende Larven). Zusätzlich werden auch Sonnenblumenkerne genommen.
	Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)	Steinkauz	Als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen etc., gerne auch Nistkästen angenommen.	Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Bruthöhlenangebot	Für die bevorzugte Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Jagdgebiete werden Weiden sowie Streuobstgärten genutzt. Die Nahrung besteht v.a. aus Insekten und Regenwürmern, gelegentlich auch
	Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)	Star	Brütet in ausgefaulten Astlöchern, oder Buntspechthöhlen, aber auch in Nisthilfen (Kulturfolger) in Ortschaften oder in Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Wie Fortpflanzungsstätte	An Bruthabitat angrenzende offene Flächen.
	Höhlenbrüter (Bäume oder Gebäude)	Waldkauz	Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen, auch Dachböden und Kirchtürme	Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten	Wie Ruhestätte Die Nahrung ist vielseitig. Zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.
6	Brutschmarotzer	Kuckuck	Brutschmarotzer: Weibchen verteilt seine Eier gezielt auf die Nester anderer Vögel: Die Wirtsvögel sind viel kleiner als der Kuckuck. Häufige Wirtsvögel sind Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Bachstelze	In fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Flussniederungen mit einzelnen Sitzwarten sowie Moore und Heiden sind am dichtesten besiedelt.	Wie Ruhestätte



Eschweiler, November 2019/as

Von: Gietemann <Gietemann@T-Online.de>
Gesendet: Montag, 11. November 2019 11:38
An: 'Sabine Wagener'
Betreff: AW: Erschließung eines Gewerbegebietes in Wegberg

Guten Tag Frau Wagener,

das Verkehrsgutachten für die Erschließung des Gewerbegebietes auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei in Wegberg-Uevekoven basiert auf der Grundlage einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2009 und wurde durch eine Verkehrszählung der Abendspitze im Jahr 2018 nochmals überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Verkehrszahlen leicht verringert haben. Im Jahr 2009 wurden im Bereich der Ortslage Uevekoven in der Abendspitze 652 Kfz/h im Querschnitt gezählt, im Jahr 2018 waren es nur noch 607 Kfz/h. Dies entspricht einem Rückgang des Verkehrsaufkommens um ca. 7%.

Anhand der periodischen Straßenverkehrszählungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) für die Jahre 2005, 2010 und 2015 konnte ebenso festgestellt werden, dass die Verkehrszahlen auf den umliegenden Straßenabschnitten (Grenzlandring im Bereich Erkelenzer Straße, Erkelenzer Straße südlich der K25) in den letzten 10 Jahren eher rückläufig sind. Daher ist zukünftig auf der Erkelenzer Straße ohne die Erschließung des Gewerbegebietes nicht mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen.

Aus der Verkehrszählung von 2009 ergibt sich ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von ca. 7.300 Kfz/d. Bei einem DTV zwischen 2.000 Kfz/h und 15.000 Kfz/h spricht man von einem mittleren Verkehrsaufkommen. Der Schwerverkehrsanteil ist im Bereich der Ortslage Uevekoven mit rd. 2% recht niedrig.

Für das geplante Gewerbegebiet wurde die Ansiedlung von 10 Betrieben mit durchschnittlich 10 Mitarbeitern angenommen. Die daraus resultierende Verkehrsbelastung wurde zu jeweils 50% dem Wegberger und dem Erkelenzer Raum zugeordnet. Die Abschätzung des zusätzlichen Verkehrs, der durch die geplante Tankstelle zu erwarten ist, basiert auf einer Prognoseberechnung der Deutschen TAMOIL GmbH. Auch dieser Verkehr wurde zu jeweils 50% auf den Wegberger und den Erkelenzer Raum aufgeteilt.

Basierend auf der Verkehrszählung aus dem Jahr 2009 ergibt sich unter Berücksichtigung des Gewerbegebietes und der Tankstelle zukünftig in der Abendspitze eine Querschnittsbelastung von ca. 800 Kfz/h. Dies entspricht einer Zunahme des Verkehrs um rd. 22%. In der Morgenspitze verhält es sich ähnlich, der Verkehr wird um ca. 24% zunehmen (von 580 Kfz/h (2009) auf ca. 720 Kfz/h).

Bei der Annahme des durch die Tankstelle verursachten Verkehrsaufkommens wurde allerdings eine "Worst Case-Situation" zugrundegelegt. Es wurde angenommen, dass die gesamte Kundschaft der Tankstelle zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen führt. In der Praxis wird sich dieser Zustand eher nicht einstellen, weil sicher der größte Teil der Kundschaft zur Tankstelle aus dem ohnehin vorhandenen Verkehr stammt. Insofern wird sich das Verkehrsaufkommen infolge der Tankstelle nur unmerklich erhöhen.

Realistisch betrachtet wird sich in der Spitzenstunde das Verkehrsaufkommen um rd. 15% erhöhen. Dies entspricht einer Zunahme von ca. 1,7 Kfz/min. Diese Größenordnung ist praktisch nicht wahrnehmbar.

Trotz Zunahme des Verkehrs bleibt insgesamt festzuhalten, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße im Bereich des geplanten Gewerbegebietes in der Ortslage Uevekoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A (beste Stufe) erreicht. Zusätzliche bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit infolge des Gewerbegebietes sind nicht zwingend erforderlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

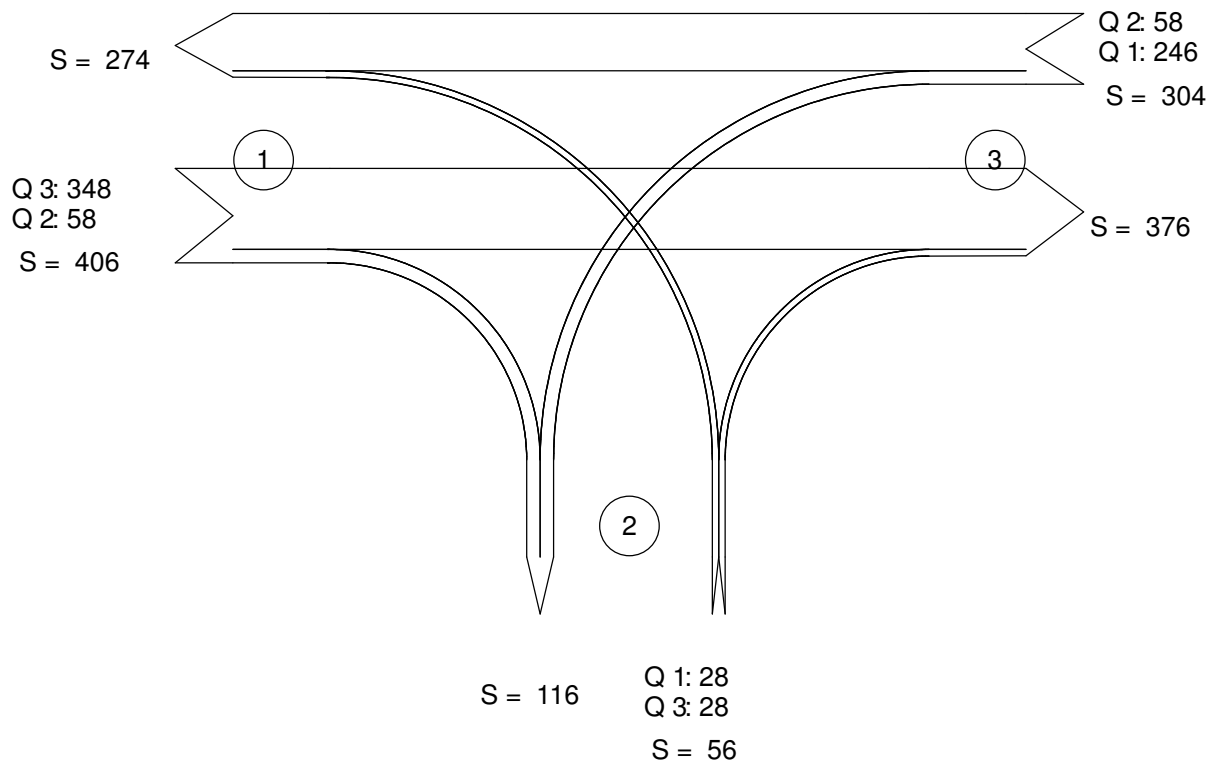
Gietemann

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreuzung

Datei : ALTE ZIEGELEI MORGENS.krs
Projekt : Erschließung Alte Ziegelei in Wegberg-Uevekoven
Knoten : Erkelenzer Straße / Zufahrt Gewerbegebiet
Stunde : Spitzenstunde morgens

PKW-Einheiten

0 400 Pkw-E/h



Summe = 766

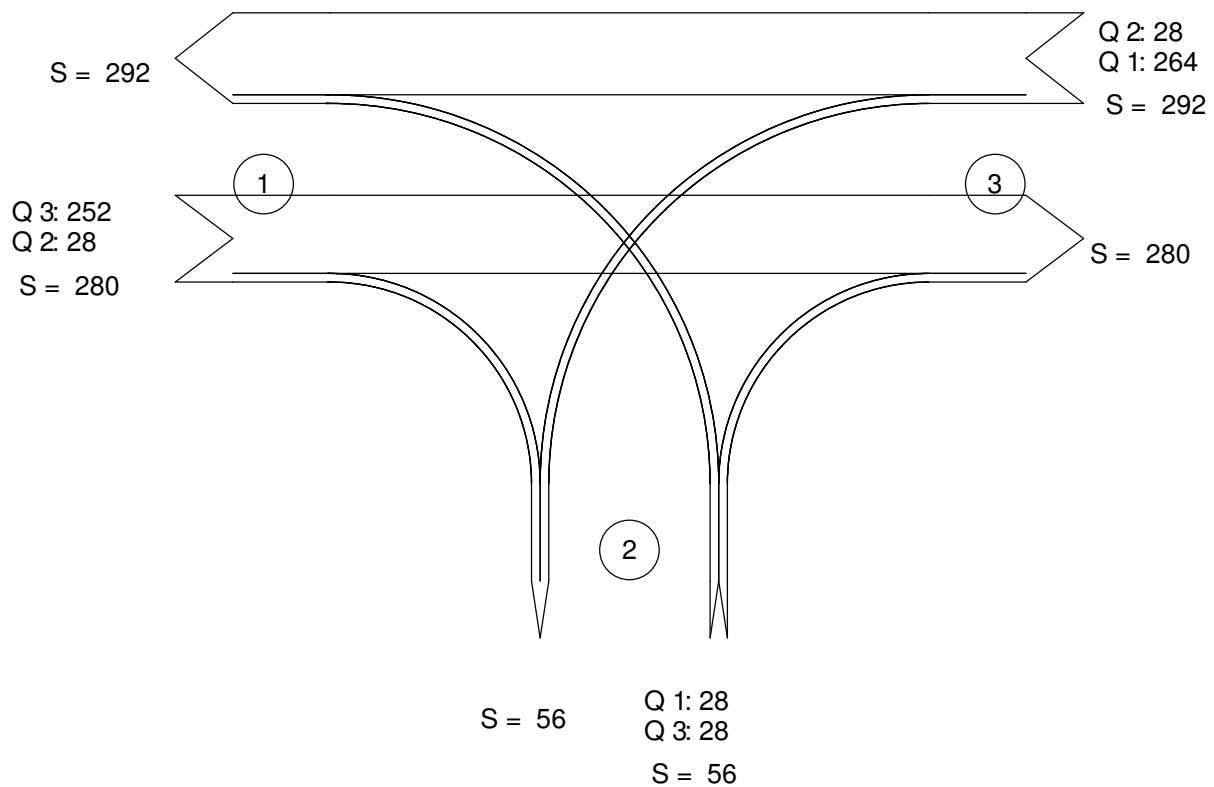
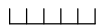
Zufahrt 1: Erkelenzer Straße
Zufahrt 2: Zufahrt Gewerbegebiet
Zufahrt 3: Erkelenzer Straße

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreuzung

Datei : ALTE ZIEGELEI MITTAGS.krs
Projekt : Erschließung Alte Ziegelei in Wegberg-Uevekoven
Knoten : Erkelenzer Straße / Zufahrt Gewerbegebiet
Stunde : Spitzenstunde mittags

PKW-Einheiten

0 300 Pkw-E/h



Summe = 628

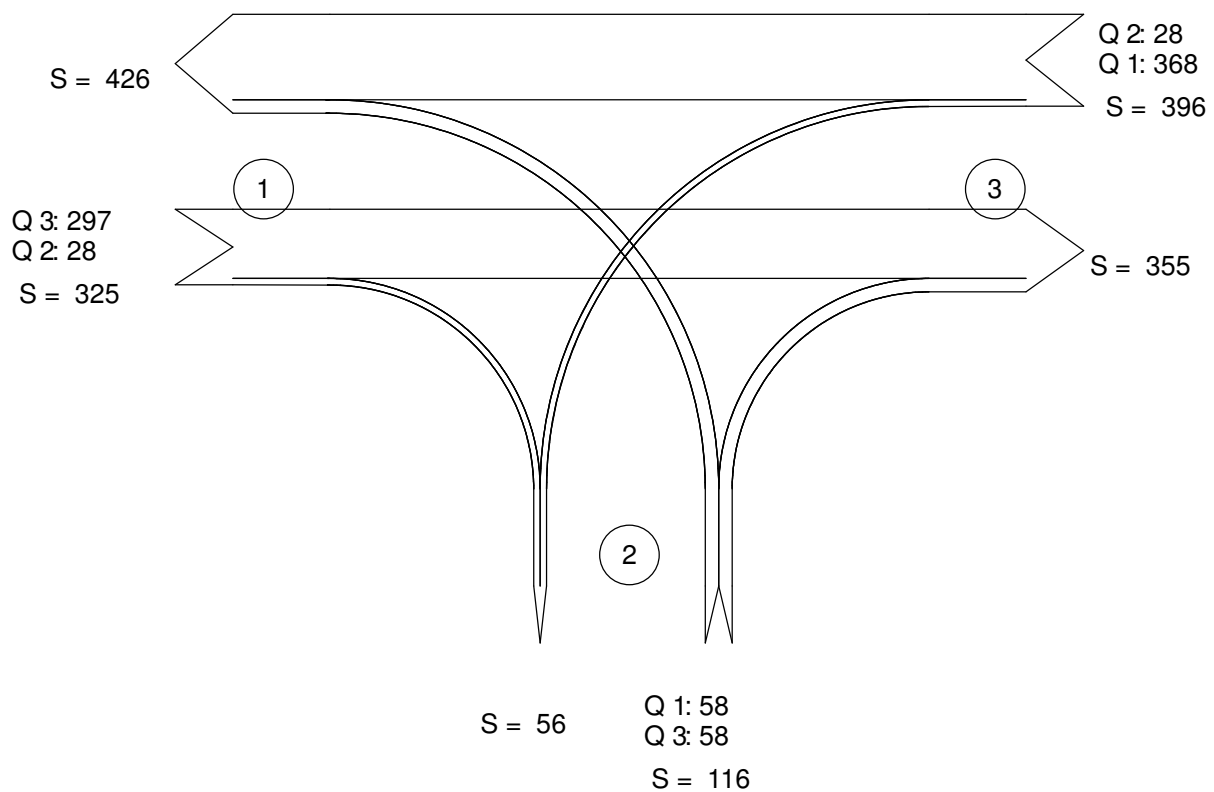
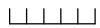
Zufahrt 1: Erkelenzer Straße
Zufahrt 2: Zufahrt Gewerbegebiet
Zufahrt 3: Erkelenzer Straße

Verkehrsfluss - Diagramm als Kreuzung

Datei : ALTE ZIEGELEI ABENDS.krs
Projekt : Erschließung Alte Ziegelei in Wegberg-Uevekoven
Knoten : Erkelenzer Straße / Zufahrt Gewerbegebiet
Stunde : Spitzenstunde abends

PKW-Einheiten

0 400 Pkw-E/h



Summe = 837

Zufahrt 1: Erkelenzer Straße
Zufahrt 2: Zufahrt Gewerbegebiet
Zufahrt 3: Erkelenzer Straße

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Bernd Laermann

IBL-Laermann GmbH * Niersstraße 26 * 41189 Mönchengladbach

Bloem Beheer B.V.
St.-Antonius-Straat 10
6097 ND Panheel

- Baugrundgutachten und Gründungsberatung
- Bodenmechanische Prüfungen
- Kernbohrungen in Asphalt und Beton
- B II- Betonüberwachungen
- Umwelttechnologie
- Laboratorium für Betonbaustoffe, bituminöse und mineralische Baustoffe

Wir sind präqualifiziert:



www.pq-vol.de • Zertifikats-Nr.: 05 137 406 643

Mönchengladbach, den 17. November 2016
bL/ak

Geotechnische Stellungnahme zu den durchgeführten Untersuchungen des Projektes **Erschließung Gewerbegebiet** **Wegberg-Uevekoven**

Auftraggeber: siehe Anschrift

Planung: Ingenieurbüro Gietemann
Am Forsthaus 32
52511 Geilenkirchen

Gegenstand: Erkundung der Bodenverhältnisse und Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes der anstehenden versickerungsfähigen Bodenschichten

Bearbeitungsnummer: G 415/16

Der Bericht umfasst 12 Textseiten und 2 Anhänge

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Prüfgegenstände. Der Prüfbericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden; auszugsweise Wiedergabe und jede Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der

IBL Laermann GmbH.

1. Allgemeines

Für die Planung und zur Erstellung der Ausschreibung wurde das **Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann GmbH** mit folgenden Untersuchungen von der **Bloem Beheer B.V.**, wie folgt beauftragt:

- ⇒ Erkundung der Bodenverhältnisse im Bereich vorgegebenen Ansatzstellen bis 5,00/6,00 m unter GOK;
- ⇒ Angaben zu den hydrogeologischen Verhältnissen;
- ⇒ Angabe der Bodengruppen und Homogenbereiche;
- ⇒ Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes -in situ- der anstehenden versickerungsfähigen Bodenschichten;

Hierzu wurde auftragsgemäß 14 Rammkernsondierung abgeteuft und vier Versickerungsversuche durchgeführt.

Die Ergebnisse der Bohrungen VS 1 und VS 2 inkl. der Angaben der Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte der durchlässigen Bodenschichten wurden Herrn Gietemann vom planenden Ing.-Büro vorab am 05.07.2016 per Mail mitgeteilt.

2 Untersuchungsergebnisse

Die Lage der Bohransatzstellen (VS 1 bis VS 14) wurde durch den Vertreter (Ing.-Büro Gietemann) des Auftraggebers vorgegeben und auf dem Orthofoto im Anhang 1 dargestellt.

2.1 Felduntersuchungen

Zur Feststellung der Baugrundverhältnisse führte die **ibl GmbH** auftragsgemäß 14 Rammkernbohrung (VS) mit der **Rammkernsonde**, Ø 50/40 mm, nach **DIN EN ISO 22475-1^[1]**, durch. Die Bohrergebnisse (**Bohrprofile nach DIN 4022/23^[2/3]**) sind im Anhang 2 dargestellt.

Die Bohransatzstellen wurden von der *ibl GmbH* nach Lage und Höhe eingemessen. Als Höhenbezug bzw. Ablesepunkt (AP) diente ein auf der Erkelenzer Straße gelegener Kanaldeckel (AP-KD; siehe Lageplan Anhang 1). Für diesen konnte aus dem vorliegenden amtlichen Lageplanauszug eine geodätische Höhe von + 69,49 m NHN abgegriffen werden.

Alle Maß- und Höhenangaben sind vor Baubeginn durch die örtliche Bauleitung nochmals zu überprüfen bzw. durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestätigen und freizugeben!

2.2 Baugrundverhältnisse

Zur besseren Übersicht sind die Ergebnisse der geologischen Feldarbeiten nachfolgend in Kurzform tabellarisch zusammengefasst:

Tabelle 1:

Tiefe [m]	Mächtigkeit [cm]	Schichtenaufbau	Lagerungsdichte / Konsistenz
VS 1			
0,00 – 0,20	20	- Oberboden (Mutterboden)	-
0,20 – 0,50	30	- Schluff, feinsandig, schwach tonig, schwach organisch	steif
0,50 – 0,60	10	- Feinsand, schluffig – stark schluffig, schwach mittelsandig	mitteldicht
0,60 – 3,00	240	- Mittelsand, grobsandig, schwach kiesig, schwach schluffig	dicht
3,00 – 5,00	200	- Mittel- bis Grobsand, kiesig, schwach schluffig	dicht
VS 2			
0,00 – 0,90	90	- Schluff, feinsandig	steif
0,90 – 3,50	260	- Fein- bis Mittelsand, schwach kiesig, schwach schluffig	mitteldicht
3,50 – 4,60	110	- Mittelsand, sandig, schwach kiesig, schwach schluffig	dicht
4,60 – 5,00	40	- Mittel- bis Grobsand, kiesig, schwach schluffig	dicht
VS 3			
0,00 – 1,70	170	- Schluff, stark sandig, schwach kiesig	steif
1,70 – 2,50	80	- Mittelsand, grobsandig, schluffig, schwach kiesig	mitteldicht – dicht
2,50 – 4,70	220	- Mittelsand, stark grobsandig, feinkiesig	dicht
4,70 – 5,00	30	- Mittelsand, stark kiesig, grobsandig	dicht
VS 4			
0,00 – 1,70	170	- A: Schluff, sandig, schwach kiesig, Bauschutt- und Schlackenreste	halbfest
1,70 – 3,30	160	- Mittelsand, stark feinsandig, kiesig, schwach schluffig	dicht
3,30 – 5,00	170	- Feinsand, mittelsandig, schwach feinkiesig	dicht

Tabelle 1 (Fortsetzung):

Tiefe [m]	Mächtigkeit [cm]	Schichtenaufbau	Lagerungsdichte / Konsistenz
VS 5			
0,00 – 0,15	15	- A: Mittelsand, feinsandig, schluffig, schwach kiesig	locker
0,15 – 2,70	255	- Schluff, feinsandig, schwach tonig	halbfest
2,70 – 5,00	230	- Mittelsand, grobsandig, kiesig, schluffig	dicht
VS 6			
0,00 – 0,50	50	- A: Schluff, sandig, schwach kiesig, vereinzelte Ziegel	steif
0,50 – 0,80	30	- Schluff, feinsandig, schwach kiesig	halbfest
0,80 – 0,90	10	- Mittelsand, feinsandig, grobsandig, kiesig, schwach schluffig	mitteldicht
0,90 – 1,40	50	- Schluff, feinsandig, kiesig	halbfest
1,40 – 2,20	80	- Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
2,20 – 3,60	140	- Mittelsand, feinsandig, kiesig	dicht
3,60 – 5,00	140	- Mittelsand, feinsandig, schwach kiesig	dicht
VS 7			
0,00 – 0,10	10	- Oberboden (Mutterboden)	-
0,10 – 0,30	20	- Schluff, feinsandig, schwach organisch	steif
0,30 – 0,70	40	- Schluff, feinsandig, schwach tonig	steif
0,70 – 1,50	80	- Schluff, tonig, schwach feinsandig	halbfest
1,50 – 2,00	50	- Fein- bis Mittelsand, stark schluffig	dicht
2,00 – 5,00	300	- Mittelsand, grobsandig, kiesig GW = 4,50 m unter GOK	dicht
VS 8			
0,00 – 0,15	15	- Oberboden (Mutterboden)	-
0,15 – 0,70	55	- Feinsand, stark schluffig, schwach mittelsandig	mitteldicht
0,70 – 3,00	230	- Mittelsand, grobsandig, kiesig, schwach schluffig	dicht
3,00 – 5,00	200	- Mittelsand, stark grobsandig, kiesig	dicht
VS 9			
0,00 – 0,05	5	- A: Schluff, feinsandig, schwach organisch	steif
0,05 – 1,20	115	- A: Mittelsand, stark grobsandig, kiesig	mitteldicht
1,20 – 2,00	80	- A: Schluff, sandig, kiesig, Bauschutt	halbfest
2,00 – 2,20	20	- Schluff, feinsandig, schwach tonig	halbfest
2,20 – 3,20	100	- Mittelsand, grobsandig, kiesig, schwach schluffig	dicht
3,20 – 5,00	180	- Mittelsand, stark grobsandig, kiesig	dicht
VS 10			
0,00 – 0,16	16	- Beton	-
0,16 – 0,55	39	- A: Mittelsand, grobsandig, kiesig, schwach schluffig	mitteldicht
0,55 – 0,85	30	- A: Bauschutt, Asphalt, schluffig	dicht
0,85 – 2,30	145	- A: Schluff, sandig, Bauschutt Widerstand ab 2,30 m unter GOK (Holz)	halbfest

Tabelle 1 (Fortsetzung):

Tiefe [m]	Mächtigkeit [cm]	Schichtenaufbau	Lagerungsdichte / Konsistenz
VS 10.1			
0,00 – 0,18	18	- Beton	-
0,18 – 0,60	42	- A: Mittelsand, grobsandig, kiesig, schwach schluffig	mitteldicht
0,60 – 1,00	40	- A: Schluff, sandig, Bauschutt, Holz	mitteldicht
1,00 – 1,50	50	- A: Mittelsand, grobsandig, kiesig	mitteldicht
1,50 – 2,60	110	- A: Schluff, sandig, Bauschutt, Holz	halbfest
2,60 – 3,00	40	- Mittelsand, grobsandig, kiesig, schluffig	dicht
3,00 – 5,00	200	- Mittelsand, grobsandig, kiesig	dicht
VS 11			
0,00 – 0,10	10	- Oberboden (Mutterboden)	-
0,10 – 0,40	30	- Schluff, feinsandig, schwach tonig, schwach organisch	steif
0,40 – 1,00	60	- Feinsand, stark schluffig	mitteldicht
1,00 – 2,80	180	- Ton, schluffig	halbfest
2,80 – 3,40	60	- Ton, feinsandig	steif
3,40 – 5,00	160	- Mittelsand, grobsandig, schwach schluffig, schwach kiesig GW = 4,30 m unter GOK	dicht
VS 12			
0,00 – 0,25	25	- Oberboden (Mutterboden)	-
0,25 – 1,00	75	- A: Schluff, feinsandig	steif
1,00 – 2,10	110	- Mittelsand, grobsandig, schwach schluffig	mitteldicht
2,10 – 4,00	190	- Ton, schluffig	steif
4,00 – 5,00	100	- Mittelsand, grobsandig, kiesig, schwach schluffig GW = 4,30 m unter GOK	dicht
VS 13			
0,00 – 0,20	20	- A: Schluff, sandig, schwach organisch	weich
0,20 – 0,90	70	- A: Sand, schluffig, schwach kiesig, Ziegel	mitteldicht
0,90 – 1,00	10	- A: Mittelsand, grobsandig, kiesig	mitteldicht
1,00 – 1,50	50	- A: Schluff, sandig, Bauschutt	halbfest
1,50 – 1,70	20	- Schluff, feinsandig, schwach tonig	halbfest
1,70 – 2,00	30	- Schluff, tonig, schwach feinsandig	steif
2,00 – 4,00	200	- Mittelsand, stark kiesig, grobsandig, schwach schluffig	dicht
4,00 – 5,00	100	- Mittelsand, stark kiesig, grobsandig	dicht
VS 14			
0,00 – 0,20	20	- Beton	-
0,20 – 0,40	20	- A: Mittelsand, grobsandig, kiesig	mitteldicht
0,40 – 0,85	45	- A: Schluff, sandig, Ziegel	halbfest
0,85 – 1,50	65	- A: Bauschutt	dicht
1,50 – 2,50	100	- Schluff, tonig, schwach feinsandig	steif
2,50 – 4,00	150	- Mittelsand, grobsandig, kiesig	mitteldicht – dicht
4,00 – 5,20	120	- Feinsand, stark schluffig	mitteldicht
5,20 – 6,00	80	- Mittelsand, stark grobsandig, kiesig	dicht

2.3 Hydrogeologische Verhältnisse

Grundwasserstände

Während der Feldarbeiten wurde das Grundwasser in folgenden Bohrungen und Tiefen angetroffen (s. a. Tabelle 1).

In einigen Bohransatzstellen konnte aufgrund der „nassen“ Bodenschichten Grundwasser festgestellt werden, aber eine Messung der Grundwassertiefe war nicht möglich, da beim Ziehen des Gestänges das Bohrloch zugefallen ist.

Tabelle 3: **Grundwasserstände zum Zeitpunkt der Feldarbeiten vom 30.06.2016 bis 04.07.2016**

Ansatzstelle	Höhe der Ansatzstelle in [m NHN]	Grundwassertiefe unter GOK in [m]	Grundwasserhöhe in [m NHN]
VS 7	68,45	4,50	63,95
VS 11	68,49	4,30	64,19

Höchst gemessener Grundwasserstand/ Bemessungswasserstand

Nach dem Kartenwerk Grundwassergleichen in Nordrhein-Westfalen (Blatt L 4902, Heinsberg; Stand: April 1988, vergleichbar sehr hohe Grundwasserstände!) ist im Bereich des Baugeländes das Grundwasser im Mittel bei ca. + 62,90 m NHN zu erwarten.

Eine aus der Datenerfassung der ELWAS-WEB LVN nordöstlich gelegene Grundwassermessstelle (010402240) ergab im Sommer 1968 einen höchst gemessenen Grundwasserstand von **+ 65,04 m NHN**.

Ausgehend von den ermittelten Geländehöhen der Bohransatzstelle VS 8 von ca. + 67,50 m NHN bis zu der Ansatzstelle VS 6 mit ca. + 69,36 m NHN, ergibt sich hieraus ein Grundwasserflurabstand von etwa $h_{\text{Flurabstand}} \leq 2,46 - 4,32$ m unter die derzeitigen Geländeoberkanten! Demzufolge kann der **Bemessungswasserstand** bei **+ 65,54 m NHN (inklusive 0,50 m Sicherheitszuschlag)** angesetzt werden.

Während der Ausführung von Bauarbeiten ist mit dem Auftreten von witterungsbedingtem Schicht-/ Niederschlagswasser in den bindigen Böden (Schluffe und Tone) zu rechnen.

Es ist in jedem Fall empfehlenswert, die Grundwasserstandsentwicklung mittels vorhandener Grundwassermessstellen in der Umgebung bzw. durch noch zu errichtende temporäre Grundwassermessstellen zu beobachten, um bei einem möglichen Anstieg des Grundwassers rechtzeitig die entsprechenden Maßnahmen festzulegen zu können.

Wasserschutzzonen

Das Gebiet liegt innerhalb von festgesetzten Wasserschutzzone IIIA.

Aufgrund von möglichen Planungsänderungen bezüglich der Ausweisung von Wasserschutzzonen sind Änderungen möglich, die im Zusammenhang mit der Stellung des Antrages auf eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg geklärt werden können.

3. Versickerung

Zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit wurde auftragsgemäß in den entstandenen Bohrlochern der Ansatzstellen VS 1 und VS 2 sowie zusätzlich in den Ansatzstellen VS 7 und VS 13 jeweils ein Versickerungsversuch im so genannten „Open-End-Verfahren“ durchgeführt.

Die Bodenprofile im vorgegebenen Untersuchungsbereich ist auf den Bohrprofilen im Anhang 2 dargestellt bzw. der Tabelle 1 zu entnehmen.

Für die Durchführung des Versickerungsversuches wurde mittels eines Packers eine Versickerungsmesseinrichtung in das offene, 50 mm durchmessende Bohrloch eingebaut und nach oben zur Bohrlochöffnung hin verschlossen. Dies soll einen Wasseraustritt aus der Versuchsanordnung nach oben in das Bohrloch verhindern.

Danach wurde das Rohr so lange mit Wasser gefüllt, bis sich eine Wassersättigung der zu untersuchenden Bodenschichten und eine konstante Versickerungsrate eingestellt hat. Erst dann erfolgten die Messungen.

Die Auswertung des Versuchs erfolgt nach USBR EARTH MANUAL über die Formel:

$$k_f = \frac{2 \pi * \Delta H * C_t}{5,5 * h * \Delta t'} \quad [\text{m/s}]$$

Symbolerläuterung:

ΔH - versickerte Wassersäule zwischen H_1 und H_2 pro Zeit in [m]

h - mittlere Druckhöhe, näherungsweise: $h = (h_1 + h_2)/2$ in [m]

$\Delta t'$ - verstrichene Zeit zwischen h_1 und h_2 , wobei t' eine Korrektur

der Absinkzeit auf eine einheitliche Eingabequerschnittsfläche ist: $t' = (t * r_2)/r_1^2$ in [m/s]

C_t - Korrekturfaktor der Temperatur zur Normierung auf k_f -Werte bei 20°C

Als Ergebnis der Feldversuche und der Auswertung nach USBR EARTH MANUAL ergibt sich folgender Wasserdurchlässigkeitsbeiwert k_f für die nachfolgend aufgeführten Bodenschichten.

Tabelle 4:

Bohrung-Nr.	Tiefe der Bodenschicht ab GOK* [m]	Art des anstehenden Bodens	k_f -Wert [m/s]	Durchlässigkeits- Bereich nach DIN 18130 T 1 ^[4]
VS 1	3,00 – 3,50	mS-gS, g, u'	$6,3 \times 10^{-5}$	durchlässig
VS 2	3,50 – 4,00	mS, gs, g', u'	$2,2 \times 10^{-5}$	durchlässig
VS 7	2,00 – 2,50	mS, gs, g	$1,4 \times 10^{-4}$	durchlässig – stark durchlässig
VS 13	3,00 – 3,50	mS, g*, gs, u'	$3,4 \times 10^{-5}$	durchlässig

* Tiefe in der der Packer eingebaut wurde!

Die für den Betrieb von Versickerungseinrichtungen gemäß **DWA-Richtlinie Arbeitsblatt A 138^[5]** geforderte Minstdurchlässigkeit von $5,00 \times 10^{-6}$ m/s wird in den Mittelsanden bzw. schwach schluffigen Mittelsanden eingehalten. **Demzufolge ist der Betrieb von Versickerungseinrichtungen im Bereich der Mittelsande bzw. schwach schluffige Mittelsande durchführbar!**

Aufgrund der durchgeführten Felduntersuchungen in Verbindung mit der durchgeführten Bodenansprache ist eine Versickerung ab folgenden Tiefen unter GOK, sowie in Abhängigkeit von der Lage der Bohransatzstellen möglich:

Bohrung VS 1: ab 0,60 m unter GOK
Bohrung VS 2: ab 0,90 m unter GOK
Bohrung VS 3: ab 2,50 m unter GOK
Bohrung VS 4: ab 1,70 m unter GOK
Bohrung VS 5: ab 2,70 m unter GOK
Bohrung VS 6: ab 2,20 m unter GOK
Bohrung VS 7: ab 2,00 m unter GOK
Bohrung VS 8: ab 0,70 m unter GOK
Bohrung VS 9: ab 2,20 m unter GOK
Bohrung VS 10.1: ab 3,00 m unter GOK
Bohrung VS 11: ab 3,40 m unter GOK
Bohrung VS 12: ab 4,00 m unter GOK
Bohrung VS 13: ab 2,00 m unter GOK
Bohrung VS 14: ab 5,20 m unter GOK

Die Aufstandsfläche der geplanten Versickerungsanlage ist durch den Bodengutachter abzunehmen und freizugeben!

Die Schluffböden, schluffigen bis stark schluffigen Mittelsande sowie die anthropogenen Auffüllungen sind aus dem Bereich von möglichen Versickerungseinrichtungsstandorten zu entfernen und durch gut durchlässiges Material (chemisch neutral) zu ersetzen.

Die o. g. Durchlässigkeitsbeiwerte können zur Dimensionierung von Versickerungseinrichtungen verwendet werden!

Aufgrund der angetroffenen Bodenverhältnisse kann ausgesagt werden, dass eine Versickerung im vorgesehenen Bereich unter Berücksichtigung und Überprüfung der jeweiligen Tiefenlage der Sandoberfläche grundsätzlich möglich ist.

Der gemäß DWA-Richtlinie Arbeitsblatt A 138^[5] zwischen der Grundwasseroberfläche (beim Höchststand) und der Unterkante von Versickerungseinrichtungen (bei einer Mindesteinbindetiefe von 0,50 m in die versickerungsfähigen Schichten; hier: Sande ab den oben genannten Tiefen) **geforderte Mindestabstand von $a \geq 1,00$ m** ist aufgrund der bei den Geländearbeiten angetroffenen Grundwasserflurabstände **im Bereich der Bohrungen ist mit Ausnahme der Ansatzstellen VS 12 und VS 14 erfüllt!**

Bei der Erstellung von Versickerungseinrichtungen sind in jedem Fall folgende Voraussetzungen zu beachten:

Beim Bau sind die technischen Vorschriften, insbesondere die DWA-Richtlinie Arbeitsblatt A 138^[5] einzuhalten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine regelmäßige Wartung der Versickerungseinrichtung erforderlich ist, um die Sickerleistung aufrecht zu erhalten.

Sobald die Aufstandsebene der Versickerungsanlage freigelegt ist, ist sie zur Feststellung der ausreichenden Versickerungsfähigkeit durch die verantwortliche Bauleitung abzunehmen und freizugeben. Hierzu und zu weiteren fachtechnischen Beratungen kann die *ibl GmbH* nach entsprechender Beauftragung hinzugezogen werden.

Bei der Planung der Standorte für die Versickerungseinrichtungen sind in jedem Fall die geforderten Mindestabstände zwischen vorhandenen Bauwerken und Versickerungseinrichtungen gem. den Vorgaben der DWA-Richtlinie Arbeitsblatt A 138^[5] einzuhalten.

Für den Betrieb einer Versickerungseinrichtung zur Beseitigung von Dachflächenwässer ist Erlaubnis erforderlich. Diese ist bauseitig bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

4. Schlussbemerkung

Das **Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann GmbH** wurde von der **Bloem Beheer B.V.** mit der Erkundung der Bodenverhältnisse und Versickerungsversuchen zu dem o. g. Projekt beauftragt.

In der vorliegenden Stellungnahme werden die Baugrunduntersuchungsergebnisse beschrieben und dargestellt. Des Weiteren wurden Durchlässigkeitsbeiwerte der versickerungsfähigen Bodenschichten sowie die Tiefe ab der eine Versickerung möglich ist angegeben.

Die Beschreibung der Bodenverhältnisse beruht auf einen punktuellen Aufschluss. Abweichungen von den hier beschriebenen Verhältnissen sind daher in den nicht untersuchten Abschnitten nicht auszuschließen.

Weitere Angaben waren nicht Gegenstand des Auftrages!

Der Prüfstellenleiter:

Der Sachbearbeiter:

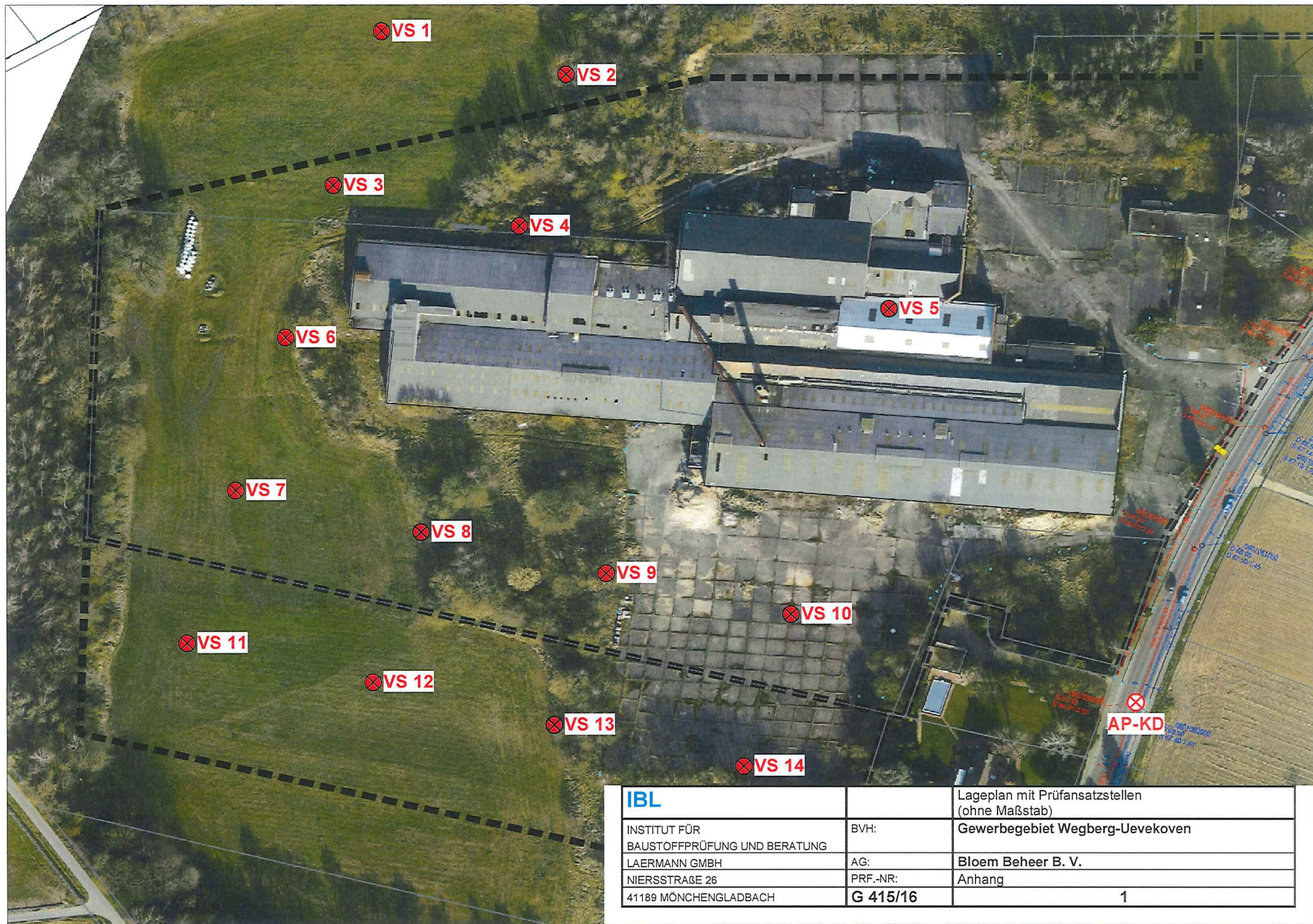
Bernd Laermann, Dipl.-Ing.

Andreas Kremer

Verteiler: Bloem Beheer B.V (per Mail, 2-fach per Post)
Ingenieurbüro Gietemann (per Mail)

Vorschriften und Richtlinienverzeichnis:

- [1] DIN EN ISO 22475-1
Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenahmeverfahren und Grundwassermessungen –
Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung
- [2] DIN 4022
Baugrund und Grundwasser; Benennen und Beschreiben von Bodenarten und Fels, Schichtenverzeichnis
für Untersuchungen und Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben
- [3] DIN 4023
Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse von Bohrungen
und sonstigen direkten Aufschlüssen
- [4] DIN 18130, T1
Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes – Laborversuche
- [5] Arbeitsblatt DWA-A 138
Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser



IBL		Lageplan mit Prüfansatzstellen (ohne Maßstab)
INSTITUT FÜR BAUSTOFFPRÜFUNG UND BERATUNG	BVH:	Gewerbegebiet Wegberg-Uevekoven
LAERMANN GMBH	AG:	Bloem Beheer B. V.
NIERSTRASSE 26	PRF.-NR:	Anhang
41189 MÖNCHENGLADBACH	G 415/16	1

AG: Bloem Beheer B. V.
BV: Gewerbegebiet Wegberg-Uevekoven

G 415/16

Anhang 1.1

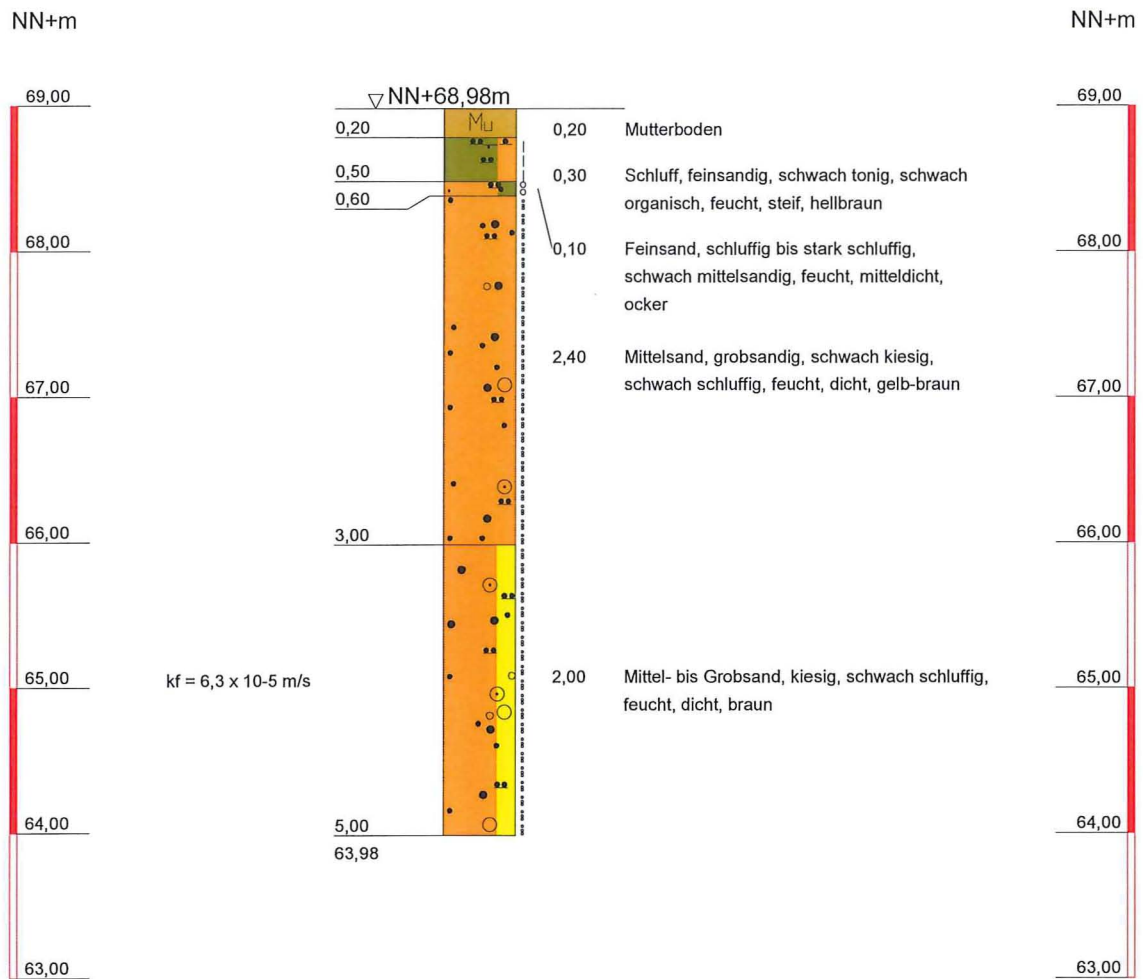
Nivellierung: Ablesepunkt (AP-KD) + 69,49 m NHN

VS 1	+ 68,98 m NHN
VS 2	+ 68,78 m NHN
VS 3	+ 69,24 m NHN
VS 4	+ 69,26 m NHN
VS 5	+ 69,16 m NHN
VS 6	+ 69,36 m NHN
VS 7	+ 68,45 m NHN
VS 8	+ 67,50 m NHN
VS 9	+ 68,88 m NHN
VS 10	+ 69,07 m NHN
VS 10.1	+ 69,05 m NHN
VS 11	+ 68,49 m NHN
VS 12	+ 68,43 m NHN
VS 13	+ 68,64 m NHN
VS 14	+ 68,77 m NHN

VS = Rammkernsondierung nach DIN EN ISO 22475-1

Alle Maße- und Höhenangaben sind vor Beginn der Baumaßnahme
durch die verantwortliche Bauleitung zu überprüfen!

VS 1
nach DIN EN ISO 22475-1



k_f -Wert in einer Tiefe von 3,00 - 5,00 m u. GOK: $6,3 \times 10^{-5} \text{ [m/s]}$

IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
41189 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 5001
Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
Gewerbegebiet
Wegberg-Uevekoven
Auftraggeber:
Bloem Beheer B. V.

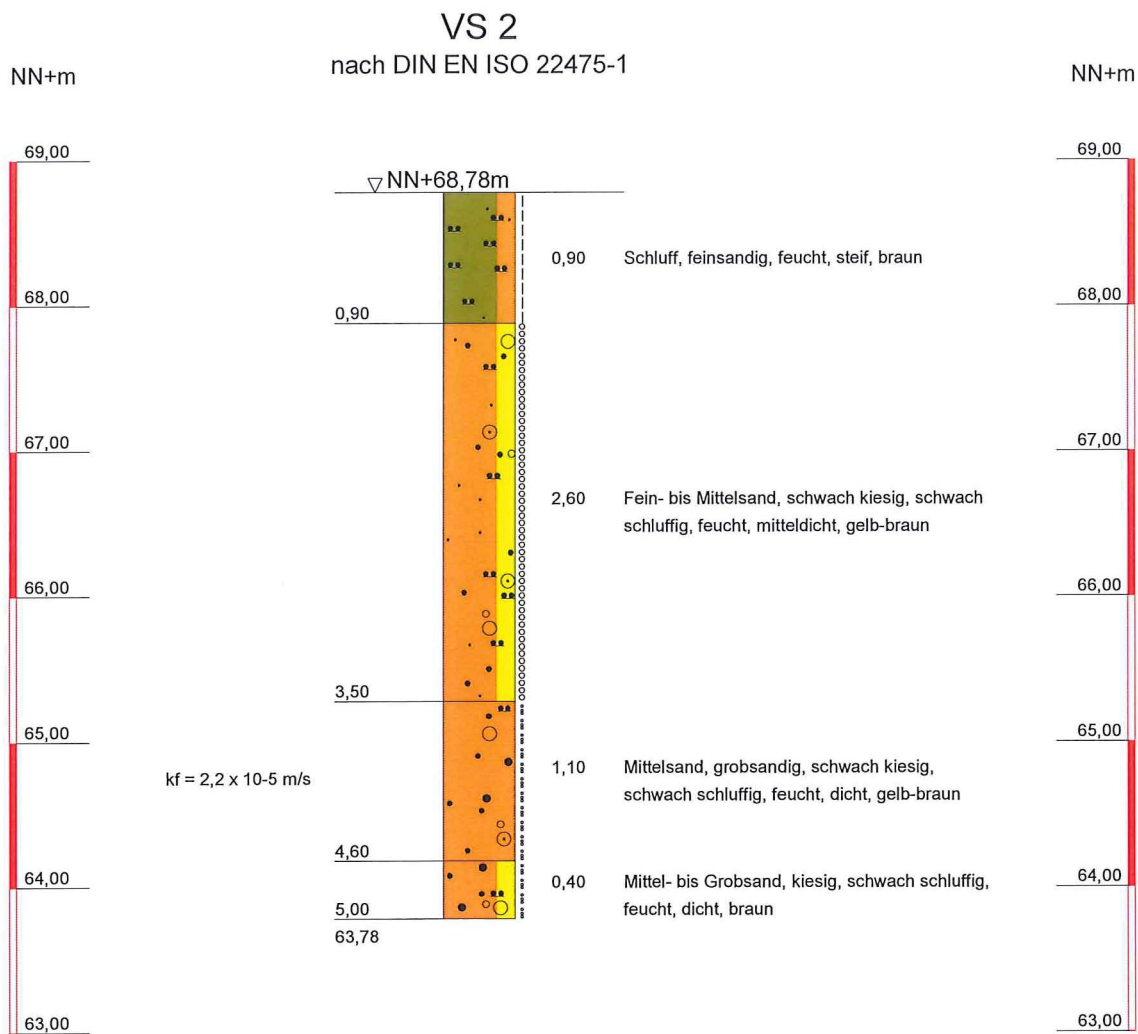
Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

Bearbeiter: scha/tp/dk



kf-Wert in einer Tiefe von 3,50 - 4,60 m u. GOK: $2,2 \times E-5 \text{ [m/s]}$

IBL Laermann GmbH
Institut für Baustoffprüfungen
Niersstraße 26
41189 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 5001
Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
Gewerbegebiet
Wegberg-Uevekoven
Auftraggeber:
Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

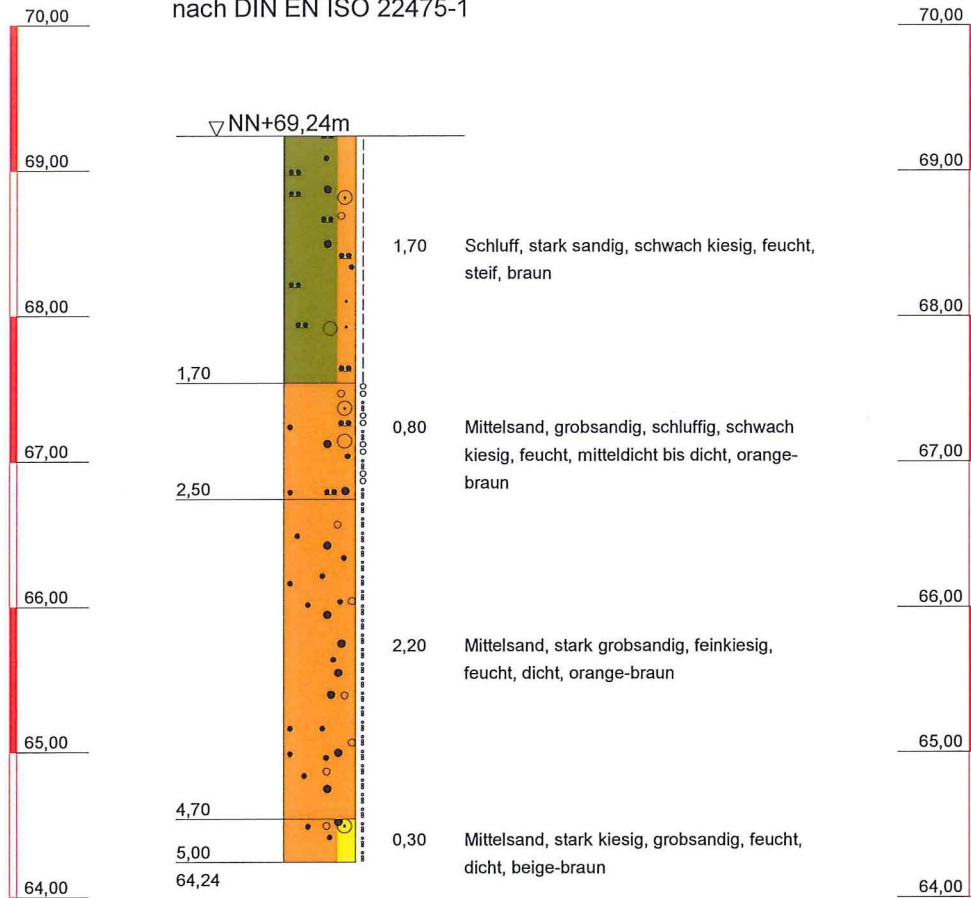
Bearbeiter: scha/tp/dk

NN+m

VS 3

nach DIN EN ISO 22475-1

NN+m



IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
 41189 Mönchengladbach
 Tel.: 02166 - 5001
 Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
 Gewerbegebiet
 Wegberg-Uevekoven

Auftraggeber:
 Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

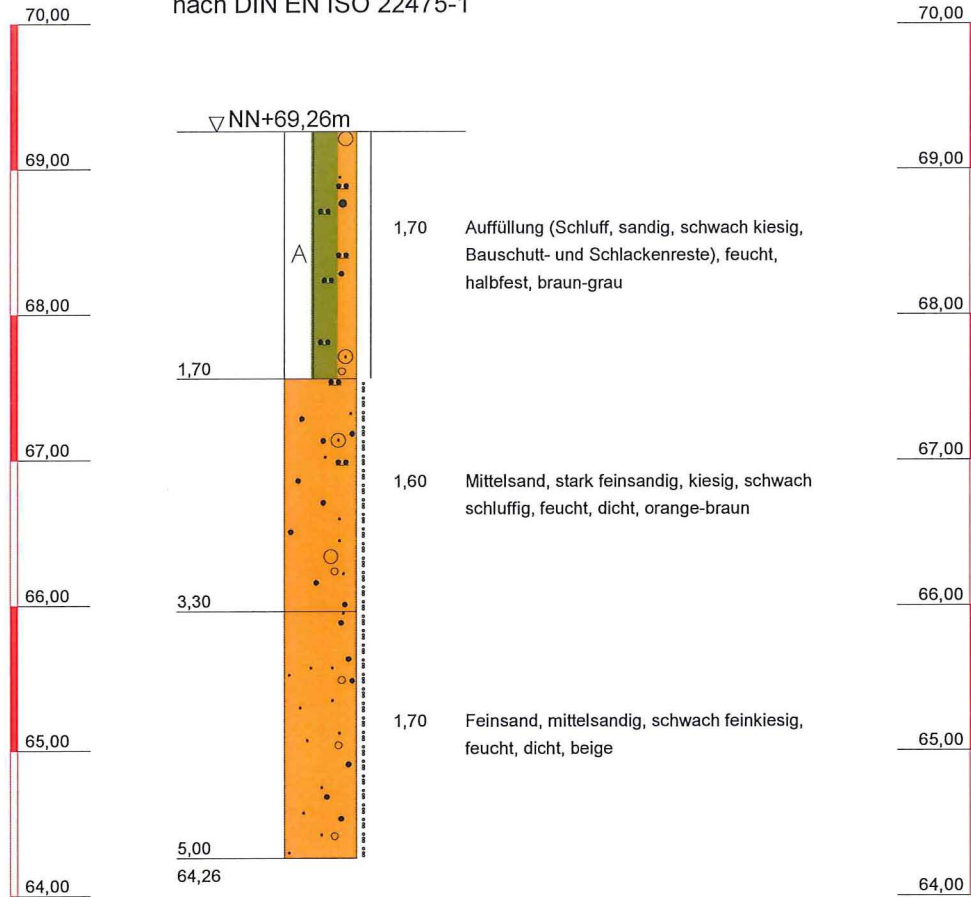
Bearbeiter: scha/tp/dk

NN+m

VS 4

nach DIN EN ISO 22475-1

NN+m



IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
 41189 Mönchengladbach
 Tel.: 02166 - 5001
 Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
 Gewerbegebiet
 Wegberg-Uevekoven
 Auftraggeber:
 Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

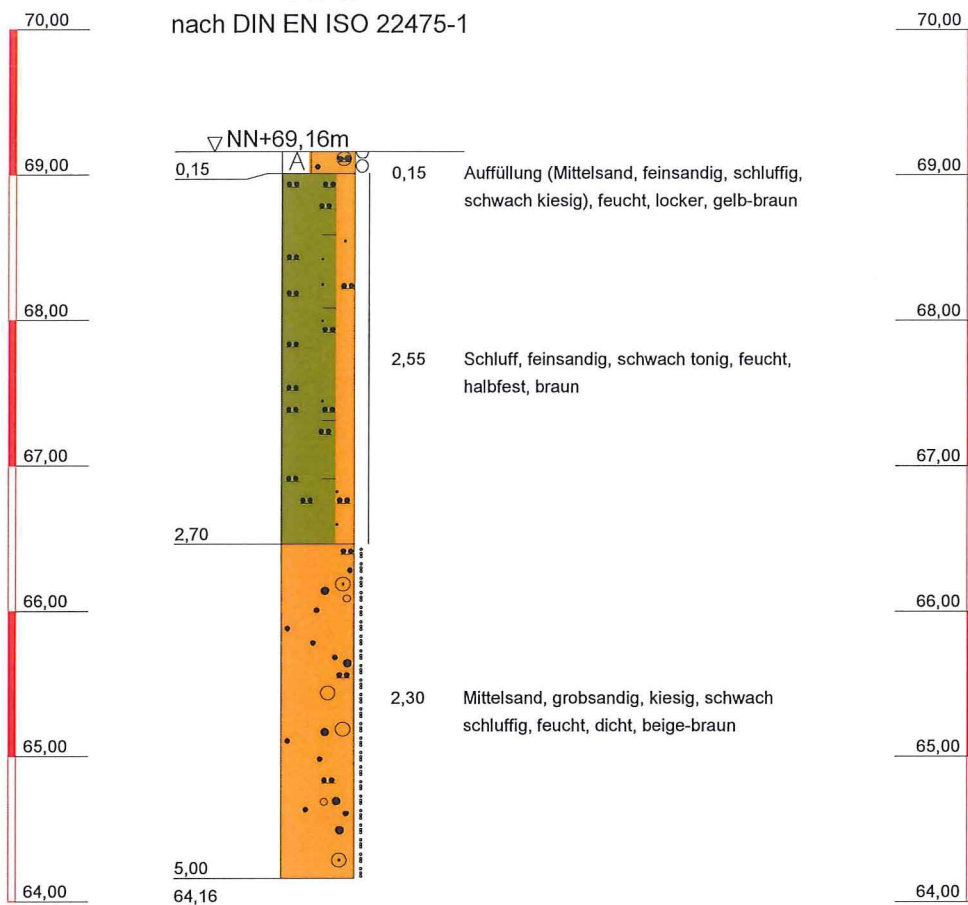
Bearbeiter: scha/tp/dk

NN+m

NN+m

VS 5

nach DIN EN ISO 22475-1



IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
 41189 Mönchengladbach
 Tel.: 02166 - 5001
 Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
 Gewerbegebiet
 Wegberg-Uevekoven
 Auftraggeber:
 Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

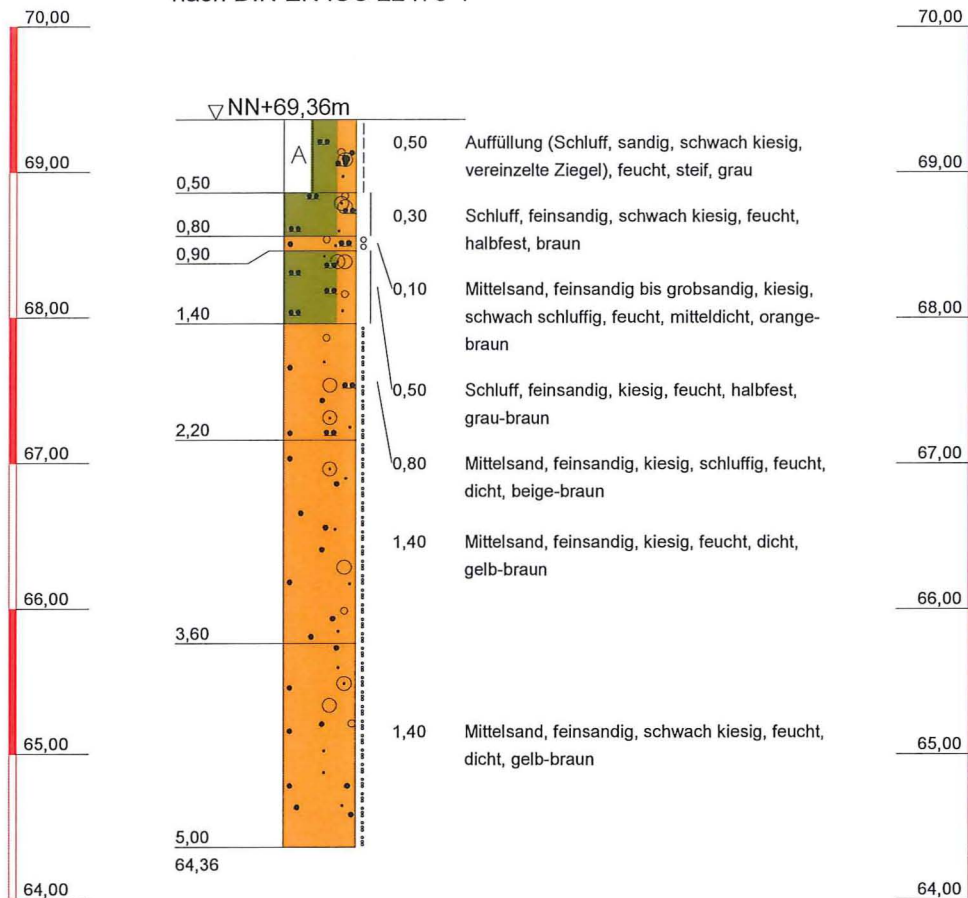
Bearbeiter: scha/tp/dk

NN+m

VS 6

nach DIN EN ISO 22475-1

NN+m



IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
 41189 Mönchengladbach
 Tel.: 02166 - 5001
 Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
 Gewerbegebiet
 Wegberg-Uevekoven
 Auftraggeber:
 Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

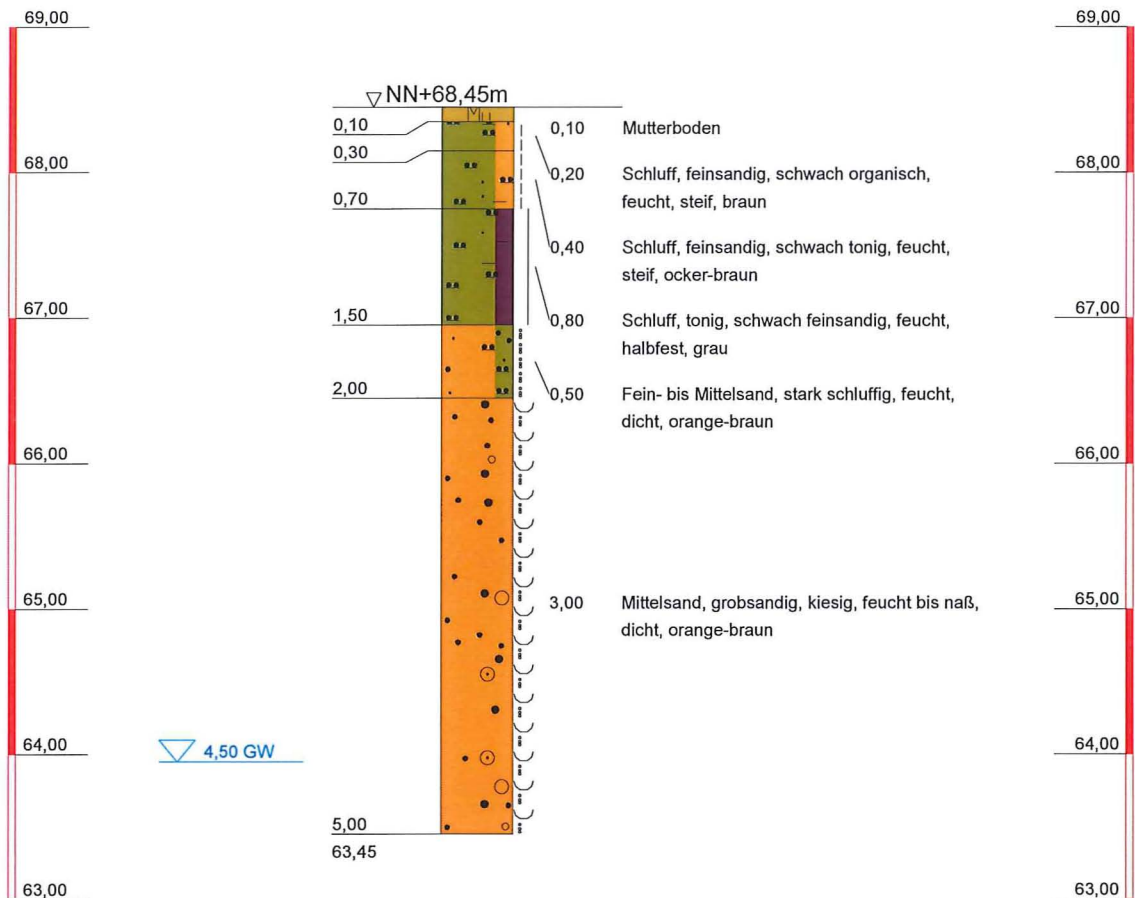
Bearbeiter: scha/tp/dk

NN+m

VS 7

nach DIN EN ISO 22475-1

NN+m



Grundwassermessung in einer Tiefe
von 4,50 m u. GOK!

IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
41189 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 5001
Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
Gewerbegebiet
Wegberg-Uevekoven
Auftraggeber:
Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

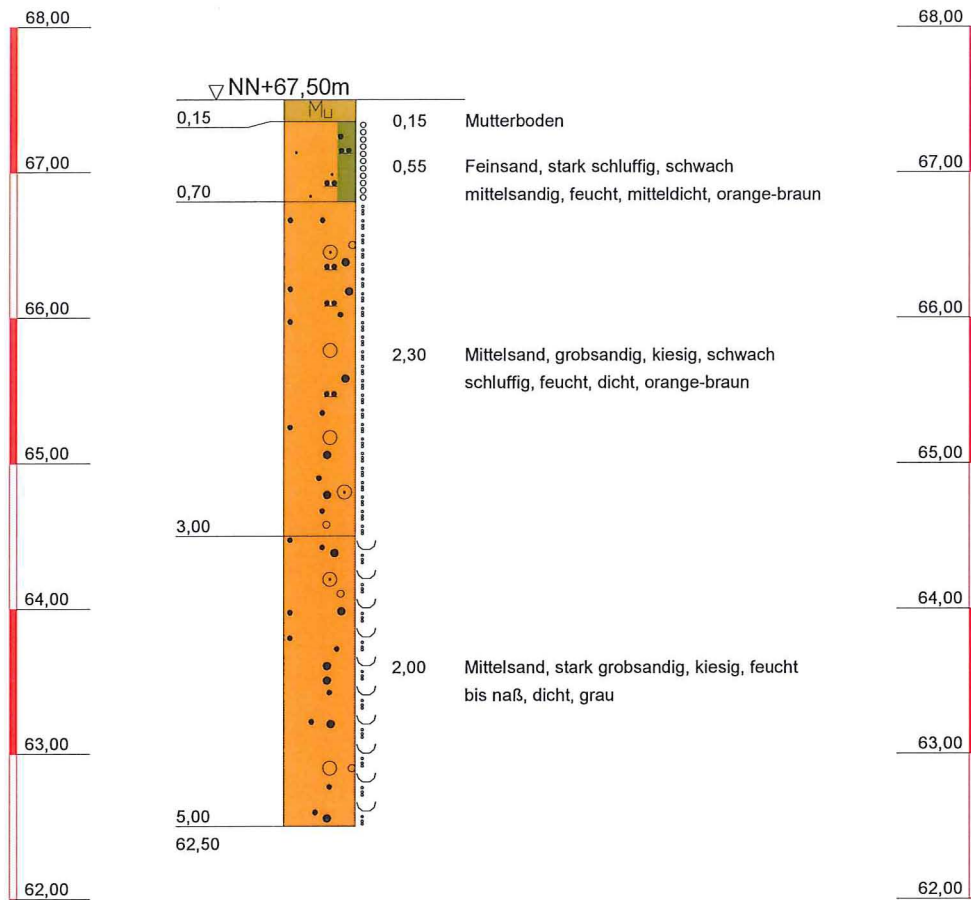
Bearbeiter: scha/tp/dk

NN+m

VS 8

nach DIN EN ISO 22475-1

NN+m



IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
 41189 Mönchengladbach
 Tel.: 02166 - 5001
 Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
 Gewerbegebiet
 Wegberg-Uevekoven

Auftraggeber:
 Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

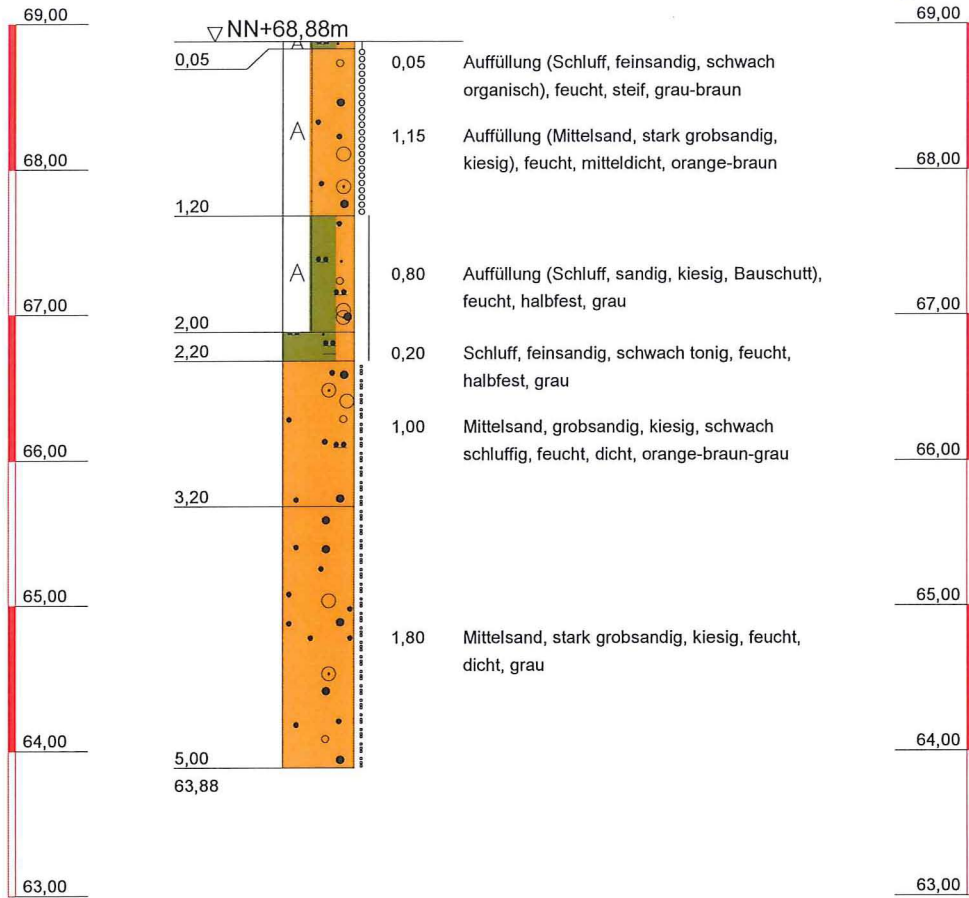
Bearbeiter: scha/tp/dk

VS 9

nach DIN EN ISO 22475-1

NN+m

NN+m



IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
41189 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 5001
Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
Gewerbegebiet
Wegberg-Uevekoven
Auftraggeber:
Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

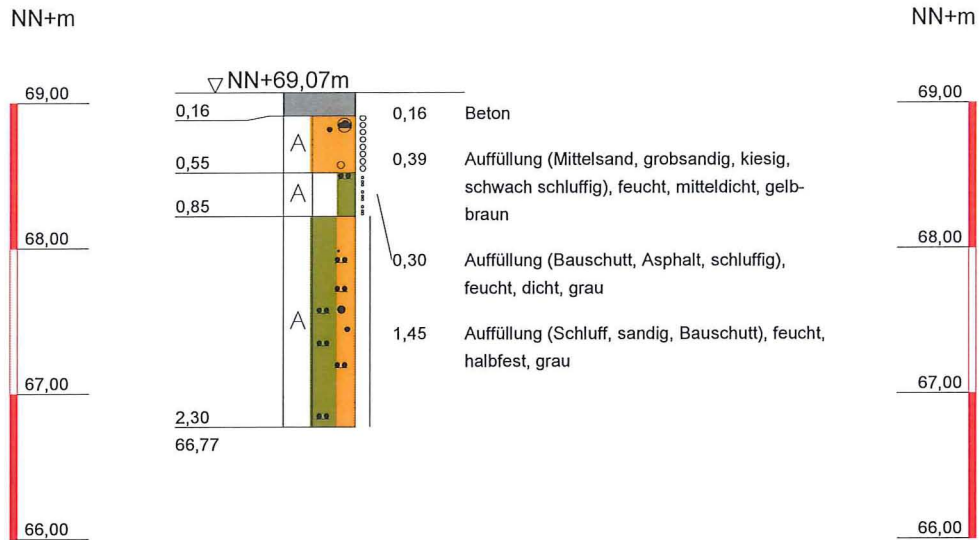
Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

Bearbeiter: scha/tp/dk

VS 10
nach DIN EN ISO 22475-1



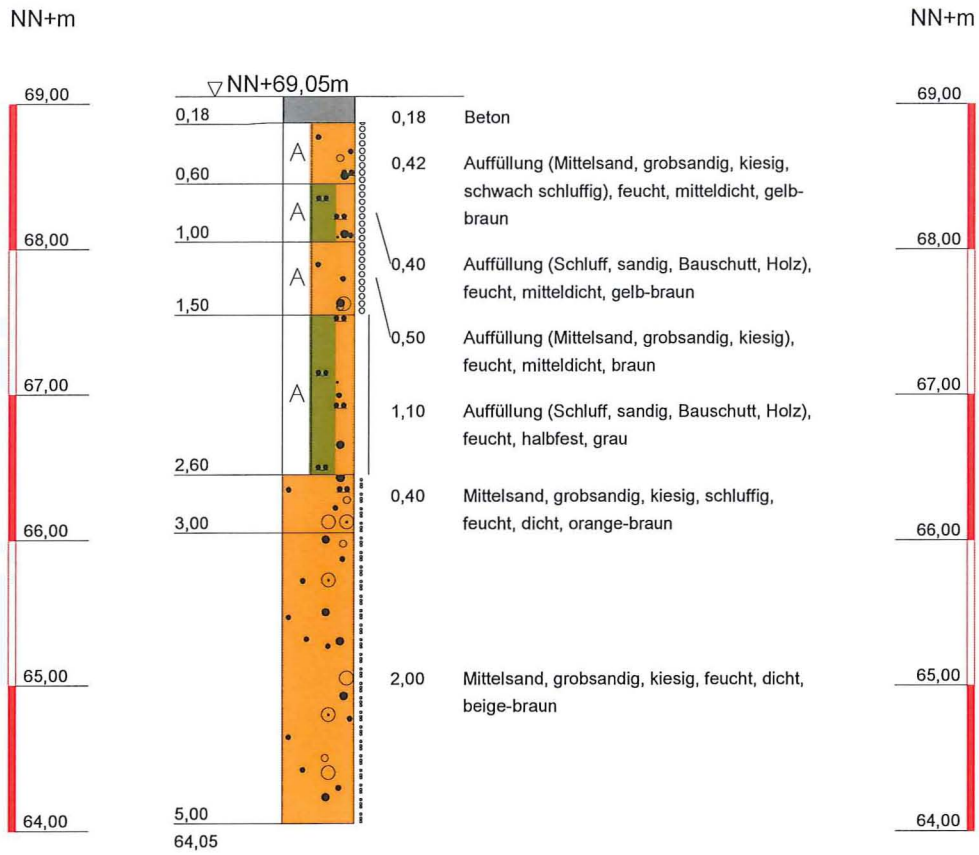
Widerstand ab einer Tiefe von 2,30 m u. GOK (Holz)!

IBL Laermann GmbH
Institut für Baustoffprüfungen
Niersstraße 26
41189 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 5001
Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
Gewerbegebiet
Wegberg-Uevekoven
Auftraggeber:
Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2
Projekt-Nr: G 415/16
Datum: diverse
Maßstab: 1:50
Bearbeiter: scha/tp/dk

VS 10.1
nach DIN EN ISO 22475-1



IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
41189 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 5001
Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
Gewerbegebiet
Wegberg-Uevekoven
Auftraggeber:
Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

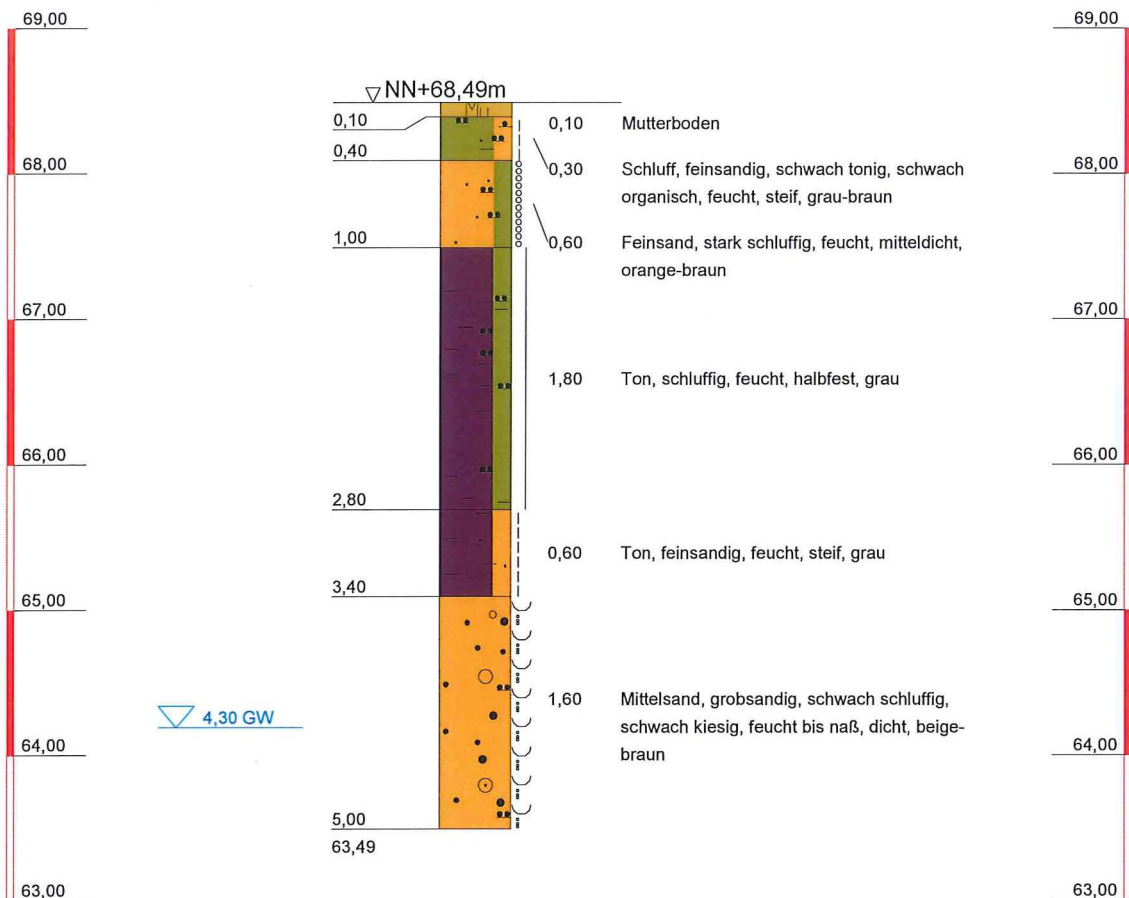
Bearbeiter: scha/tp/dk

NN+m

VS 11

nach DIN EN ISO 22475-1

NN+m



Grundwassermessung in einer Tiefe von
4,30 m u. GOK!

IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
41189 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 5001
Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
Gewerbegebiet
Wegberg-Uevekoven
Auftraggeber:
Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

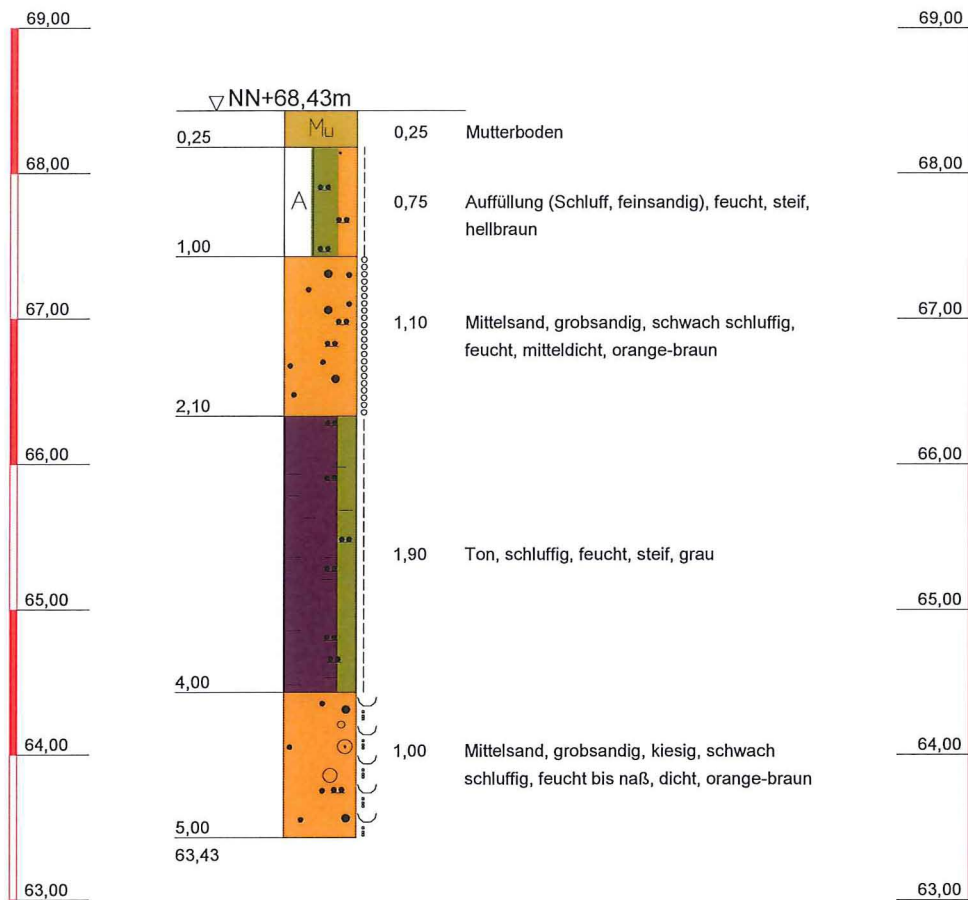
Bearbeiter: scha/tp/dk

NN+m

VS 12

nach DIN EN ISO 22475-1

NN+m



IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
 41189 Mönchengladbach
 Tel.: 02166 - 5001
 Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
 Gewerbegebiet
 Wegberg-Uevekoven
 Auftraggeber:
 Bloem Beheer B. V.

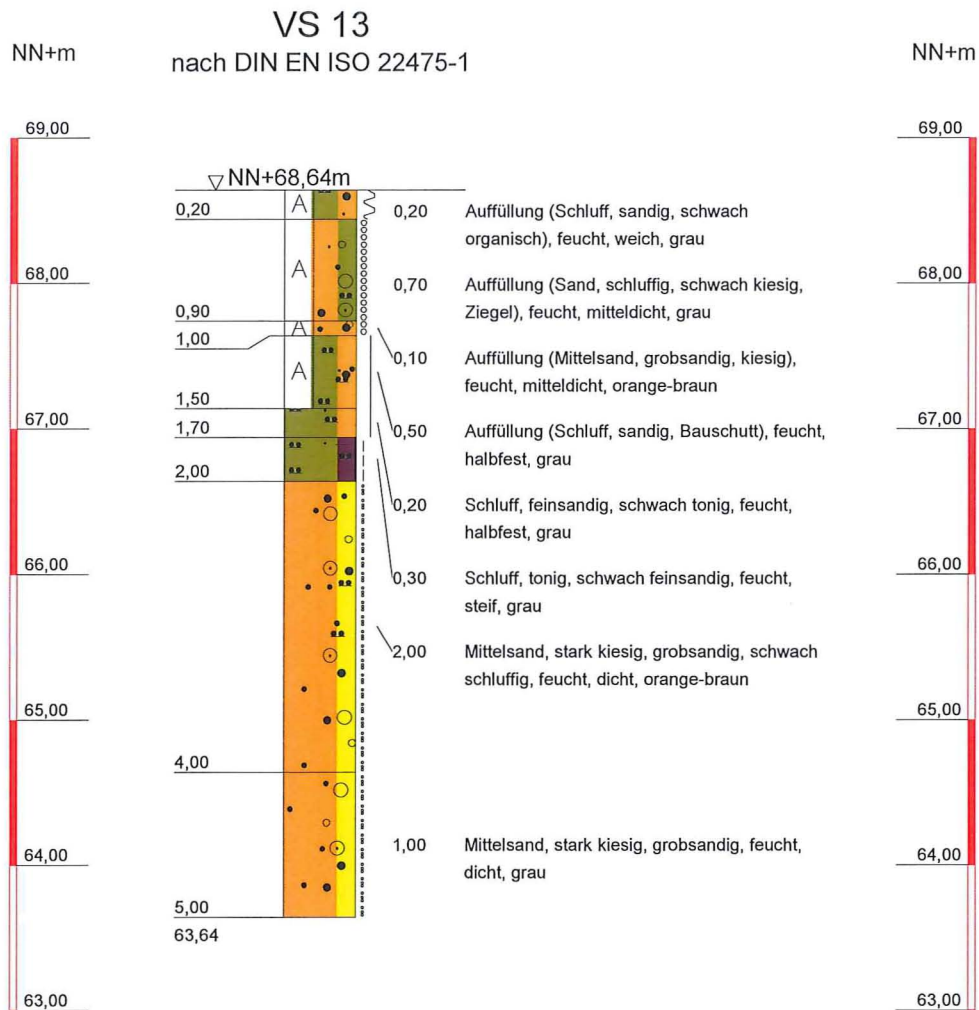
Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

Bearbeiter: scha/tp/dk



IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
41189 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 5001
Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
Gewerbegebiet
Wegberg-Uevekoven
Auftraggeber:
Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

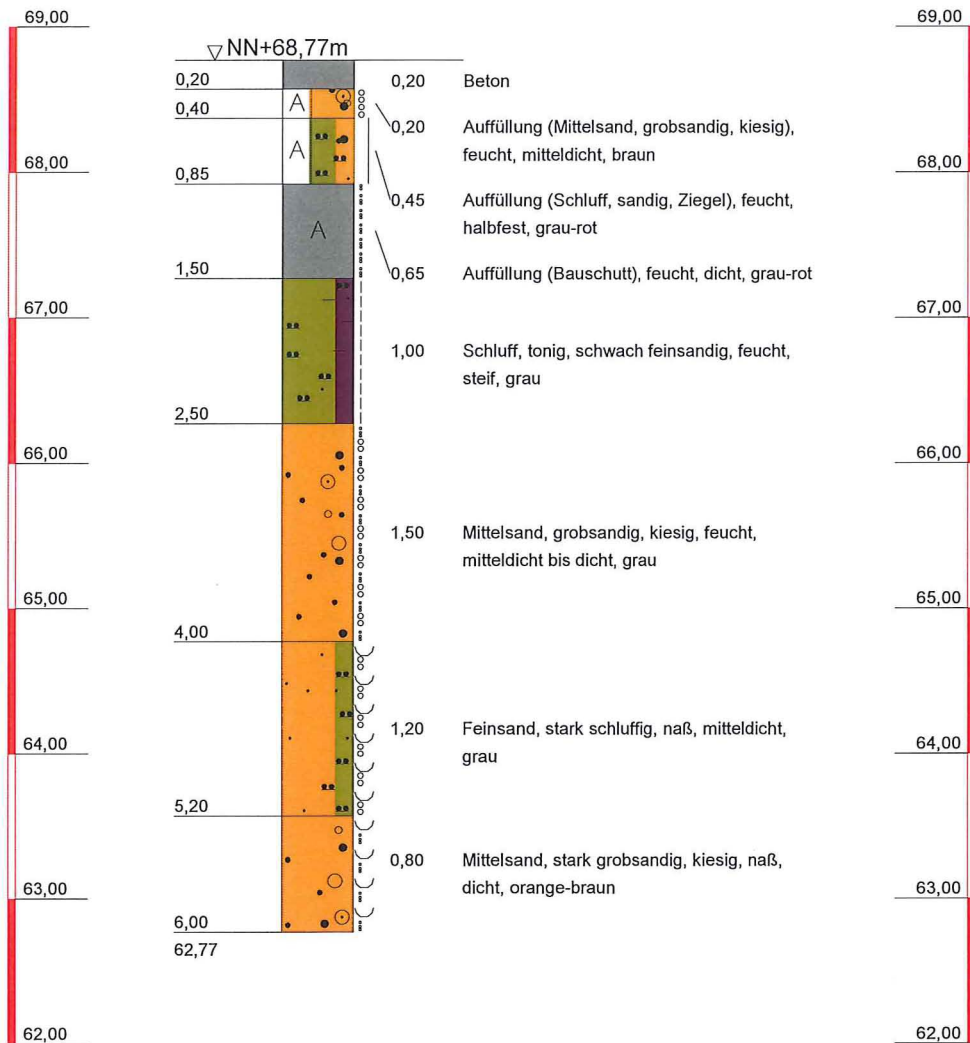
Bearbeiter: scha/tp/dk

VS 14

nach DIN EN ISO 22475-1

NN+m

NN+m



IBL Laermann GmbH

Institut für Baustoffprüfungen

Niersstraße 26
41189 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 5001
Fax: 02166 - 57549

Bauvorhaben:
Gewerbegebiet
Wegberg-Uevekoven
Auftraggeber:
Bloem Beheer B. V.

Anhang: 2

Projekt-Nr: G 415/16

Datum: diverse

Maßstab: 1:50

Bearbeiter: scha/tp/dk

ACCON-Bericht-Nr.: **ACB 1119 - 407618 - 162_2**

Titel: **Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen zum
Gewerbelärm im Bebauungsplan VII-4 Uevekoven -
Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - der Stadt
Wegberg**

Verfasser: **Dipl.-Ing. Norbert Sökeland**

Berichtsumfang: **14 Seiten**

Datum: **26.11.2019**

Entwurf

ACCON Köln GmbH

Rolshover Straße 45
51105 Köln

Tel.: +49 (0)221 80 19 17 - 0
Fax.: +49 (0)221 80 19 17 - 17

Geschäftsführer

Dipl.-Ing.
Gregor Schmitz-Herkenrath

Dipl.-Ing.
Manfred Weigand

Handelsregister

Amtsgericht Köln
HRB 29247
UID DE190157608

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 50 198
Konto-Nr. 130 21 99

SWIFT(BIC): COLSDE33
IBAN: DE73370501980001302199

Messstelle nach § 29b BImSchG • Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 gemäß Urkundenanlage Nr. D-PL-19965-01-00

Halter der Urkunde: ACCON GmbH • Gewerbering 5 • 86926 Greifenberg • Tel. 0 8192 / 99 60-0 • Fax 0 8192 / 99 60-29 • info@accon.de • www.accon.de

Titel: Stellungnahme zu möglichen Festsetzungen zum Gewerbelärm im
Bebauungsplan VII-4 Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer
Straße - der Stadt Wegberg

Auftraggeber: Bloem Beheer B.V.
 St. Antoniusstraat 10
 NL 6097 ND Panheel

Auftrag vom: 01.06.2016

Berichtsnummer: ACB 1119 - 407618 - 162_2

Datum: 26.11.2019

Projektleiter: Dipl.-Ing. Norbert Sökeland

Die Vervielfältigung, Konvertierung, Weitergabe oder Veröffentlichung dieses Berichts - insbesondere die
Publikation im Internet - bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die ACCON Köln GmbH.

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen der Beurteilung	6
2.1	Vorschriften, Normen, Richtlinien	6
2.2	Planungsunterlagen	6
2.3	Richtwerte, Immissionspunkte und Planungszielwerte	7
3	Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes	11

1 Aufgabenstellung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes VII-4 Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - liegt zwischen den Siedlungsbereichen der Stadt Wegberg und dem Ortsteil Uevекoven. Das Gelände wurde früher durch eine Ziegelei genutzt und ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Zur Schaffung eines neuen Standortes für potenzielle Wirtschaftsansiedlungen ist beabsichtigt den Bebauungsplan VII-4 Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - aufzustellen.

Möglichen Lärm-Immissionskonflikten zwischen den neu festzusetzenden GE-Flächen mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen soll im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen entgegengewirkt werden.

In der vorliegenden Stellungnahme wird die für das Planverfahren mögliche Festsetzungsvariante herausgearbeitet und es werden Hinweise für die Umsetzung in der Praxis gegeben.



Abb. 1.1 Vorentwurf des Bebauungsplans - [11] (ohne Maßstab)

2 Grundlagen der Beurteilung

2.1 Vorschriften, Normen, Richtlinien

Für die Berechnungen und Beurteilungen wurden benutzt:

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist
- [2] Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- [3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 GMBI. 1998 S. 503
- [4] DIN 45691, „Geräuschkontingentierung“, Dezember 2006
- [5] DIN 18005 ff "Schallschutz im Städtebau", Juli 2002
- [6] Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr IA3 016.21-2 zur DIN 18005 (am 01.01.2003 als Erlass des MSWKS bestätigt)
- [7] Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007
- [8] DIN ISO 9613-2, „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999
- [9] Ulrich Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, Handreichungen für die kommunale Planung, Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk, 4. Auflage 2010
- [10] Entscheidung Oberverwaltungsgericht NRW, 10 D 131/08.NE, 19.07.2011

2.2 Planungsunterlagen

Von der Stadt Wegberg und der mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragten Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH wurden uns folgende Unterlagen überlassen:

- [11] Entwurf des Bebauungsplans VII-4 Uevakoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße -, Stand 26.11.2019
- [12] Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Höhenangaben

[13] Auskunft über die planerische Ausweisung und den zu berücksichtigenden Schutzanspruch der Nachbarbebauung

[14] Angaben zu potentiellen Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Weiterhin wurden die folgenden Daten aus dem Geodatenserver NRW genutzt:

[15] Digitales Geländemodell (DGM1)

Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DGM1>

[16] Digitales Gebäudemodell (LOD1)

Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/3D-GM-LoD1>

[17] Deutsche Grundkarte (DGK5)

Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDGK5>

Vom Unterzeichner wurde am 29.04.2016 eine Ortsbegehung durchgeführt. Die Zusammenhänge und Planungsabsichten wurden mit der Stadt Wegberg, dem Investor (Bloem Beheer B.V., Panheel) und der mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragten Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH abgestimmt.

2.3 Richtwerte, Immissionspunkte und Planungszielwerte

Das Plangebiet des Bebauungsplanes VII-4 Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - liegt nördlich der Bebauung des Ortsteiles Uevекoven, westlich der Erkelenzer Straße und südlich des Grenzlandrings (L 400).

Die nächsten Wohnnutzungen befinden sich südlich an das Plangebiet angrenzend in Uevекoven, westlich im Abstand von ca. 900 m am Mühlthalweg, nordwestlich im Abstand von ca. 450 m an der Gerhart-Hauptmann-Straße und im Abstand von ca. 780 m in nord-östlicher Richtung in Großgerichshausen.

In Bild 2.3.1 ist die Lage des Plangebiets in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung sowie die zu berücksichtigenden Immissionspunkte in einem Ausschnitt aus dem Berechnungsmodell dokumentiert.

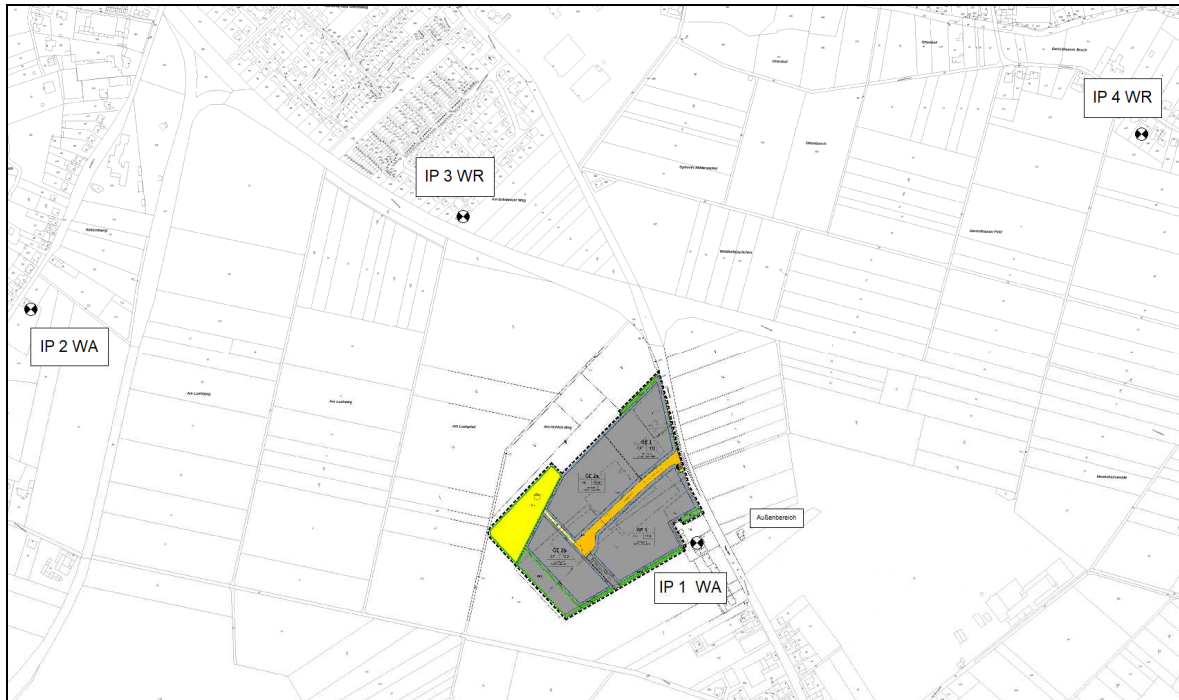


Bild 2.3.1 Lage des Plangebietes und umgebende Nutzungen

Im Bild 2.3.1 sind die für die Immissionspunkte zu berücksichtigenden Schutzansprüche gemäß den Auskünften der Stadt Wegberg aufgeführt.

Gewerbelärmimmissionen sind nach der TA Lärm [3] zu beurteilen. Nach der TA Lärm sind jeweils die Gesamtlärmimmissionen maßgebend (Prinzip der Akzeptorbezogenheit nach dem BImSchG [1], d.h. alle auf eine schützenswerte Nutzung einwirkenden Geräuschemissionen sind zu beurteilen. Daher ist bei der Ermittlung der zulässigen Geräuschemissionen, die durch Nutzungen innerhalb des Plangebietes resultieren, eine mögliche Vorbelastung durch außerhalb des Plangebietes liegende Betriebe zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass in der Regel die Immissionsrichtwerte, die sich aus dem Schutzanspruch der Immissionsorte ergeben nicht gänzlich ausgeschöpft werden dürfen. Im Wesentlichen bestimmen kleinräumliche Beziehungen die zulässigen Geräuschemissionen von Betrieben und Anlagen. Über große Entfernungen sind zumeist unrealistisch hohe Emissionspegel notwendig, um die zulässigen Immissionsrichtwerte zu überschreiten, wenn nicht bereits näher liegende Nutzungen die möglichen Geräuschemissionen begrenzen.

Im vorliegenden Fall sind keine weiteren Gewerbegebiete oder gewerbliche Emittenten im Umfeld vorhanden. Im FNP der Stadt Wegberg sind zudem im engeren Umkreis keine weiteren Flächen zur gewerblichen Nutzung dargestellt. Der Immissionspunkt IP 1 befindet sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes und beschränkt im Wesentlichen die zulässigen Geräuschemissionen.

An diesem Immissionsort ist davon auszugehen, dass insgesamt keine unzulässigen Geräuschemissionen resultieren, wenn sichergestellt wird, dass durch alle Betriebe, die sich innerhalb des Bebauungsplanes VII-4 befinden, der Immissionsrichtwert um 1 dB(A) unterschritten wird. Bei den weiter entfernt liegenden Immissionsorten können ggf. im Nahbereich hinzukommende Nutzungen zu gewerblichen Geräuschemissionen führen. Um solche Nutzungen nicht von vornherein zu starken Restriktionen auszusetzen, ist für die Immissionspunkte IP 2 bis IP 4 anzunehmen, dass insgesamt keine unzulässigen Geräuschemissionen resultieren, wenn sichergestellt wird, dass durch alle Betriebe, die sich innerhalb des Bebauungsplanes VII-4 befinden, der Immissionsrichtwert um 3 dB(A) unterschritten wird..

Der Beurteilungszeitraum „tags“ dauert von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und beträgt 16 Stunden. Nach der Nummer 6.5 der TA Lärm sind für Allgemeine Wohngebiete außerdem für die Zeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr Geräusche mit einem Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen, um der erhöhten Störwirkung in diesen Zeiten Rechnung zu tragen. Diese Zuschläge sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Tab. 2.3.1 Immissionspunkte, Richtwerte und Planwerte

Immissionspunkt	Schutzanspruch	Richtwert		zulässige Beurteilungspegel	
		tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP 1 Erkelenzer Straße 22	WA	55	40	54	39
IP 2 Mühlthalweg 31	WA	55	40	52	37
IP 3 Gerhart-Hauptmann-Str. 25	WR	50	35	47	32
IP 4 In Gerichhausen 48	WR	50	35	47	32

Außerdem gilt gemäß der TA Lärm der Richtwert als überschritten, wenn während der Tageszeit ein einzelnes Geräuschereignis den Richtwert um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Somit liegt z.B. in einem WA-Gebiet eine Richtwertüberschreitung aufgrund der Spitzenpegel dann vor, wenn z.B. einzelne Vorgänge kurzzeitige Immissionspegel tags von mehr als 85 dB(A) und nachts von mehr als

60 dB(A) verursachen. Die Beurteilung der Spitzenpegel (Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm), erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Bei der Beurteilung von Spitzenpegeln erfolgt keine Summation sondern jedes Vorhaben wird getrennt betrachtet.

3 Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes

Durch den Bebauungsplan VII-4 Uevекoven - Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - soll das Planungsrecht für zukünftige gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes für den gesamten Bebauungsplan ist es Voraussetzung, dass an der schutzbedürftigen Bebauung im Einwirkungsbereich der Gewerbeflächen in Zukunft keine unzulässigen Geräuschemissionen auftreten dürfen. Die in der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte müssen eingehalten werden. Daraus folgt, dass für neu zu errichtende Anlagen im Sinne der TA Lärm klare Bedingungen zur Sicherstellung der Schutzansprüche der Wohnbebauung im Einwirkungsbereich festgeschrieben werden müssen.

Nach der BauNVO können für Baugebiete Festsetzungen getroffen werden, die das jeweilige Baugebiet nach der Art der Betriebe und deren Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. In diesem Zusammenhang werden Emissionskontingente nach der DIN 45691 als geeignetes Instrument betrachtet, das Emissionsverhalten als Eigenschaft von Betrieben und Anlagen zu definieren.

Bei der Erarbeitung einer Emissionskontingentierung für ein Plangebiet ist zu beachten, dass Teilflächen geschaffen werden, die in Ihrer Größe der späteren Nutzung des Plangebietes entsprechen und dass diesen unterschiedliche Emissionskontingente zugewiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Gliederung des Gewerbegebietes mit Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691 ist die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu beachten (BVerwG Urt. vom 7.12.2017, Az. 4 CN 7.16).

Gemäß dem o.g. Urteil ist zu beachten, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist.

Welche Lärmemissionen den vom Typ her nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben aller Art im Sinne von § 8 BauNVO charakterisieren bzw. diesen zugrunde zu legen sind, sodass keine Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung entstehen, lassen die Gerichte offen. Planerisch wird angenommen, dass zulässige Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² tags und nachts grundsätzlich jeden nicht erheblich belästigenden Gewerbebe-

trieb aller Art in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ermöglichen dürften. Allerdings hat die Rechtsprechung zu diesem Kriterium noch nicht abschließend Stellung genommen.

Kann dies innerhalb eines Gewerbegebietes nicht sichergestellt werden, ist nur eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO möglich. Die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten.

Das heißt, zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss das Stadtgebiet über wenigstens ein festgesetztes Gewerbegebiet verfügen, das mit keiner Geräuschkontingentierung oder aber mit einer Geräuschkontingentierung belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Für die Wirksamkeit einer gebietsübergreifenden Gliederung ist es erforderlich, dass ihr auch ein darauf gerichteter planerischer Wille der Gemeinde zugrunde liegt. Es gehört zu einer geordneten Städtebaupolitik, dass sich die Gemeinde darüber klar wird, ob und welche geeigneten Baugebiete nicht nur im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, sondern auch zukünftig die Funktion von Ergänzungsgebieten übernehmen sollen.

Im Falle des Bebauungsplanes Nr. VII-4 ist es nicht möglich, eine Teilfläche mit einer sinnvollen Flächengröße mit einem Emissionskontingent zu belegen, das jeden nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieb aller Art im Sinne von § 8 BauNVO zulässig machen könnte, ohne dass die Immissionsrichtwerte zumindest am IP 1 überschritten würden.

Für die Stadt Wegberg liegt weiterhin weder ein städtebauliches Konzept noch ein politischer Grundsatzbeschluss vor, wonach die Gewerbeflächen im Stadtgebiet (nach den Lärmemissionseigenschaften der darin anzusiedelnden bzw. vorhandenen Betrieben) im Verhältnis zueinander gegliedert und verteilt werden. Darüber hinaus weisen sämtliche Gewerbegebiete bereits Einschränkungen hinsichtlich zulässiger Lärmimmissionen auf. Eine gebietsübergreifende Gliederung im Zusammenhang einer Festsetzung von Lärmemissionskontingenten scheidet daher im Bebauungsplan VII-4 aus.

Für den Bebauungsplan VII-4 der Stadt Wegberg bleibt daher als Gliederungsmöglichkeit zum vorbeugenden Immissionsschutz nur der Rückgriff auf den Abstandserlass NRW [7]. Je nach Abstand einzelner Flächen des Bebauungsplanes zu den umliegenden Immissi-

onsorten werden den Teilflächen die entsprechenden Abstandsklassen zugeordnet und ggf. bestimmte Betriebsarten aus der Abstandsliste ausgeschlossen.

Grundsätzlich kann mit einer Festsetzung gemäß dem Abstandserlass erreicht werden, dass an den Immissionspunkten in der Umgebung eines Plangebietes keine unzulässigen Geräuschimmissionen auftreten, da die Eingruppierung der unterschiedlichen Betriebsarten und Anlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und von VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften erfolgte.

In Fällen, wo jedoch mehrere Betriebe auf einen Immissionspunkt gleichermaßen einwirken können, ist mit einer Gliederung nach dem Abstandserlass nicht selbstverständlich sichergestellt, dass keine unzulässigen Geräuschimmissionen auftreten.

Wie aus der Tabelle 2 zu entnehmen ist, stehen an den Immissionspunkten für alle Vorhaben, die innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes VII-4 realisiert werden, bereits nicht die vollen Immissionsrichtwerte zur Verfügung. Im Rahmen einer Anlagengenehmigung ist zu beachten, dass für alle Betriebe innerhalb des Plangebietes nur die in den Spalten 4 und 5 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile zur Verfügung stehen. Davon ausgehend, dass z.B. bis zu 8 Betriebe innerhalb des Plangebietes angesiedelt werden, würde der Nachweis der irrelevanten Zusatzbelastung gemäß der Regelfallprüfung der TA Lärm durch den ersten Betrieb (ein einzelner Betrieb unterschreitet die Immissionsrichtwerte um 6 dB(A)) dazu führen, dass allen weiteren Betrieben nur ein Richtwertanteil zugestanden werden kann, der um mindestens 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegt.

Auf der Genehmigungsebene sind daher an einzelne Betriebe Anforderungen zu stellen, die über die Maßgabe der Regelfallprüfung nach TA Lärm hinausgehen. Sollte ein Betreiber ein Interesse an einem Grundstück zeigen, dessen Anlage trotz Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik Geräuschimmissionen verursacht, die zu einer Überschreitung des Immissionszielwertes führen, weil bereits früher angesiedelte Betriebe zu einer Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes führen, kann ein solcher Betrieb nicht mehr angesiedelt werden.

Auf der Genehmigungsebene sind daher an einzelne Betriebe Anforderungen zu stellen, die über die Maßgabe der Regelfallprüfung nach TA Lärm hin-ausgehen.

Köln, den 16.01.2020

ACCON Köln GmbH

Der Sachverständige

Dipl.-Ing. Norbert Sökeland

Abwägungstabelle (Behörden und TÖB's)

für die vom 8. April 2019 bis einschließlich 17. Mai 2019

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte frühzeitige Trägerbeteiligung zum Vorentwurf des

Bebauungsplans VII-4, Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - Uevekoven

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg , Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, <u>Schreiben vom 06.05.2019</u> :	Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 201“ und Union „ 93“, beide im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in Köln. Das Plangebiet liegt außerdem über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“, Inhaberin der Erlaubnis ist die PV GmbH Ressources Services & Management in Hamm. Die erteilte Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ und gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, die eines Genehmigungsverfahrens bedürfen. Das Plangebiet ist nach vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.	Der Bebauungsplanentwurf enthält entsprechende Hinweise.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Abteilung 6 Bergbau und Energie In NRW Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht. auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Empfehlung, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an .die RWE Power AG, StOttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.		

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Stadt wird gebeten, ihre Anfrage bei zukünftigen Beteiligungen entweder per Mail an registratur-do@bra.nrw.de oder an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund zu stellen, Doppelsendungen nicht erforderlich.		
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) <u>Schreiben vom 30.04.2019, Anlage Lageplan :</u>	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten (Antrag auf Kampfmitteluntersuchung). Wenn Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. erfolgen sollen, wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe ist zu beachten. Weitere Informationen auf der Internetseite des KBD.	Der Bebauungsplanentwurf enthält entsprechende Hinweise.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 <u>Schreiben vom 09.05.2019 :</u>	Keine Anregungen/Belangen aus Sicht der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung, Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind im Plangebiet nicht vorgesehen.	Entfällt.	Entfällt.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 <u>Schreiben vom 10.04.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage.	Entfällt.	Entfällt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5	Deutsche Telekom AG <u>Schreiben vom 18.04.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken.	Entfällt.	Entfällt.
6	EBV GmbH <u>Schreiben vom 13.05.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken. Plangebiet liegt außerhalb der Berechtsame der EBV GmbH.	Entfällt.	Entfällt.
7	Ertfverband <u>Schreiben vom 29.04.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken. Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.	Entfällt.	Entfällt.
8	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb <u>Schreiben vom 20.05.2019 :</u>	Das Plangebiet ist der Erdbebenzone/geologischen Untergrundklasse 2/T (Gemeinde Wegberg, Gemarkung Wegberg) zuzuordnen. Ergänzende Hinweise: 1. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen", Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte" und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine". 2. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. 3. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.	Der Bebauungsplanentwurf enthält entsprechende Hinweise.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Abgrabung. Lokal können Umlagerungen und Auffüllungen vorhanden sein. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Am westlichen Rand der Planfläche verläuft von Nordwesten nach Südosten der Wegberger Sprung, der als seismisch aktiv einzustufen ist. Für den genauen Verlauf der Störung und eventueller Auswirkungen durch Sumpfungsmaßnahmen wird eine Anfrage bei der RWE Power AG empfohlen.		
9	Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen <u>Schreiben vom 17.05.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken.	Entfällt.	Entfällt.
10	Kreis Heinsberg <u>Schreiben vom 17.05.2019, Anlagen Lageplan und Schreiben Brandschutzdienststelle vom 09.04.2019 :</u>	Gesundheitsamt Keine Anregungen/Bedenken sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und der TA-Luft eingehalten werden.	Hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde das Gewerbegebiet nach dem Abstandserlass NRW (<i>Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007</i>) gegliedert. Auf der Genehmigungsebene ist für jedes Einzelvorhaben durch die Bauherrenschaft der fachlich qualifizierte Nachweis zu erbringen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - keine unzulässigen Geräuschimmissionen durch die gewerbliche Nutzung auftreten. Die Vorschriften der TA-Luft sind auf der Genehmigungsebene, ebenfalls bezogen auf das jeweils konkrete Planvorhaben, zu beachten. Planvorhaben, zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Zuge der Planverwirklichung gefolgt.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Bei einer im Jahr 2014 durchgeführten Ortsbegehung mit dem heutigen Eigentümer der Plangebietsfläche befand sich im hinteren südwestlichen Teil der großen befestigten Lagerfläche eine dreieckige Fläche, bestehend aus einem Bauschutt-Boden-Gemisch, das unter anderem aus Fehlproduktionen und Überschüssen der ehemaligen Steinproduktion stammt. Eine abfallrechtliche Einordnung des Materials ist bisher nicht vorgenommen worden. Diese Fläche war aufzunehmen, mittels Brecher und Sieb aufzuarbeiten und die entsprechenden Körnungen (RCL Absiebung Boden Feinkorn) chemisch-analytisch zu untersuchen. Anhand der der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegenden Analysen konnte dann entschieden werden, ob der Boden dort verbleiben kann oder entsorgt werden muss. Der Bauschuttanteil war als RCL-Material aufzubereiten und kann nach der Untersuchung der wasserwirtschaftlichen Merkmale durch ein unabhängiges Ingenieurbüro, je nach Qualität, eventuell wiederverwertet werden. Das gleiche galt für ein an der südwestlichen Spitze der Halle liegendes großes Haufwerk. Dies wurde mit dem Eigentümer Ortsbesichtigung am 03.12.2014 vereinbart. Nach Ortsbesichtigung am 10.05.2019 konnte festgestellt werden, dass sich neben zahlreichen kleineren Bauschutthaufen drei große Haufwerke (siehe beigefügter Lageplan) bis ca. 10 m hoch aus RCL-Material (1). Beton-RCL (2) und Bauschutt (3) im südlichen Teil des Bebauungsplangebiets befinden. Daneben liegt noch ein weiterer Haufen mit grob gebrochenen Betonblöcken (4). Es ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Materialien zumindest teilweise um die vorgenannten aufzubereitenden Materialien handelt.		

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Von diesen drei Haufwerken (1 - 3) sind der Unteren Bodenschutzbehörde Analysen nach LAGA M20 bzw. nach dem Gem. Runderlass d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 9.10.2001 „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau vorzulegen, damit eine entsprechende Verwertung bzw. Entsorgung festgelegt werden kann. Des Weiteren liegen im westlichen Teil des Geländes zwei große Haufwerke (5 und 6) bis zu 4 m hoch aus groben Betonstücken. Diese sind ebenfalls vor Ort zu brechen und anschließend von einem unabhängigen Gutachter auf deren Verwertbarkeit zu überprüfen. Dies gilt auch für die diversen kleineren Haufwerke aus Ziegeln und Bauschutt. Ein Nachweis des Verbleibs aller Materialien ist vorzulegen. Aus der Begründung zum Vorentwurf geht hervor, dass das Gelände im Plangebiet von der Erkelenzer Straße in westliche Richtung leicht abfällt. Um das Schmutzwasser aus dem Plangebiet in Richtung des Hauptsammlers in der Erkelenzer Straße zu befördern ist es entweder nötig, das Gelände (zumindest) im Bereich der Planstraße bis auf das Niveau an der Erkelenzer Straße anzuheben, um das natürliche Gefälle nutzen zu können oder das Schmutzwasser über eine Pumpenanlage abzuführen. Diese Festsetzung ist äußerst kritisch zu bewerten, da dadurch Auffüllmächtigkeiten bis zu 2 m Höhe entstehen.	Von den angesprochenen Haufwerken wurden im März 2016 Proben genommen nach dem Ministerialblatt NW Nr. 78 v. 13.12.2001 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) untersucht. Das Originalzertifikat des Chemielabors wurde dem Untersuchungsbericht als Anlage 1 beigelegt. Sämtliche Messwerte unterschreiten demnach die Grenzwerte für RCL-I-Baustoffe gemäß dem Ministerialblatt des Landes NRW für die Güteüberwachung von RCL-I-Baustoffen. Wenn das natürliche Gefälle zur Entwässerung genutzt werden soll, ist davon auszugehen, dass mindestens die Planstraße in Teilen angeschüttet werden muss (im tiefst gelegenen Bereich des Plangebiets bis zu etwa 40 cm). Auf eine Festsetzung zu flächenhafter Aufschüttung wird im Bebauungsplanentwurf verzichtet. Sollten die zukünftigen Eigentümer ihre Grundstücksflächen ganz oder teilweise auf das Niveau der Straße anheben wollen, so wäre dies genehmigungspflichtig. Da der Bebauungsplan keine Regelung bezüglich der Zulässigkeit von (flächenhaften) Aufschüttungen trifft, ist der jeweilige Einzelfall später mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Der Alternative über eine Pumpe ist der Vorzug zu geben, da die Verkipfung von großen Mengen aufbereiteten Bauschutts oder Bodenmaterialien bei Baumaßnahmen in der Vergangenheit zu folgenden Missständen geführt hat: - Deutliche Überhöhung des Geländes im Vergleich zu den umliegenden Grundstücken - Einbau von oft belasteten Abfällen - Entsorgung von übrig gebliebenen Abfällen um diese kostengünstig und ohne Notwendigkeit bzw. Sinn und Zweck zu entledigen, - Überkipfung von Mutterboden mit RCL-Materialien, die keine natürlichen Bodenfunktionen übernehmen. Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden außerhalb von Bauwerken gelten die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Nach § 12 Abs. 3 BBodSchV besteht grundsätzlich eine Untersuchungspflicht von Materialien vor deren Auf- und Einbringung in Böden. Falls also Böden aufgebracht werden sollen, so sind die Einbaubereiche genau zu definieren. Sowohl Ausdehnung als auch Höhe der Aufbringung sind in Plänen und Schnitten darzustellen. Von den hierzu vorgesehenen Materialien sind repräsentative Analysen vorzulegen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass wegen der Schutzbedürftigkeit des Wasserschutzgebietes III A nur Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z0 der LAGA bzw. Bodenmaterialien, die die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhalten, verwendet werden können. RCL-Materialien dürfen nur unter den im Verwerteerlass genannten Einbaubedingungen eingebaut werden und sind nicht für Geländeverfüllungen geeignet.	Die Entscheidung über die künftige Entwässerung (Freispiegelgefälle oder Pumpe) trifft die Stadt Wegberg. In den Bebauungsplanentwurf werden entsprechende Hinweise aufgenommen. In den Bebauungsplanentwurf werden entsprechende Hinweise aufgenommen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Treten im Rahmen von Erdbauarbeiten Auffälligkeiten auf, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Auffälligkeiten können sein geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.	Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise.	
		Untere Immissionsschutzbehörde Aufgrund verschiedener Wohnnutzungen im Plangebietsumfeld bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken gegenüber der Bauleitplanung. Diese können ausgeräumt werden, wenn durch eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass an den umliegenden Wohnnutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.	Eine schalltechnische Immissionsprognose kann im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens für einen Angebotsbebauungsplan nicht erstellt werden, da nicht bekannt ist, welche Nutzungen in Zukunft auf den Teilflächen des Plangebiets ausgeübt werden. Hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde das Gewerbegebiet nach dem Abstandserlass NRW (<i>Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007</i>) gegliedert. Auf der Genehmigungsebene ist für jedes Einzelvorhaben durch die Bauherrenschaft der fachlich qualifizierte Nachweis zu erbringen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - keine unzulässigen Geräuschemissionen durch die gewerbliche Nutzung auftreten. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Vorschriften der TA-Luft sind auf der Genehmigungsebene, ebenfalls bezogen auf das jeweils konkrete Planvorhaben, zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Zuge der Planverwirklichung gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss-vorschlag								
		Untere Naturschutzbehörde Keine grundsätzlichen Bedenken. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Artenschutzprüfung Stufe I des Büros Rebstock (Stand Dezember 2018) umzusetzen. Das bilanzierte ökologische Defizit innerhalb des Plangebietes beträgt 44.685 Ökopunkte. Durch die Maßnahmen M5 (Wegberg/27/4-1, 108) und M6 (Wegberg/27/132) auf Flächen außerhalb des Plangebiets, die unmittelbar an dieses angrenzen, kann jedoch ein Überschuss von 44.800 Ökopunkten erzielt werden, sodass das Vorhaben vollständig am Eingriffsort kompensiert werden kann. Es verbleibt ein Überschuss von 115 Ökopunkten. Die Flächen werden in das Kompensationsflächenkataster übernommen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.	Die Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) des Büros Rebstock wurde, aufgrund der Anregungen des NABU, gegenüber der Vorentwurfsfassung ergänzt. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben hierdurch keine Änderungen ergeben. Die ASP I zum Bebauungsplanentwurf liegt nunmehr mit dem Stand November 2019 vor. In der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung zum Bebauungsplanentwurf hat sich eine geringfügige Änderung gegenüber der Vorentwurfsfassung ergeben, so dass sich der verbleibende Überschuss aus den externen Ausgleichsmaßnahmen M 5 und M 6 von 115 auf 63 Ökopunkte verringert: <table><tr><td colspan="2">BIOTOPWERT GESAMT</td></tr><tr><td>Defizit innerhalb Plangebiet</td><td>-44.737</td></tr><tr><td>Überschuss ausserhalb Plangebiet</td><td>44.800</td></tr><tr><td>Überschuss Gesamt</td><td>63</td></tr></table> (Quelle: Büro Rebstock „Stadt Wegberg, Bebauungsplan VII-4 Uevекoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße, Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“, November 2019, Tabelle 5 Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung, Bestand und Planung gesamt, S. 50)	BIOTOPWERT GESAMT		Defizit innerhalb Plangebiet	-44.737	Überschuss ausserhalb Plangebiet	44.800	Überschuss Gesamt	63	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird im Zuge der Planverwirklichung gefolgt.
BIOTOPWERT GESAMT												
Defizit innerhalb Plangebiet	-44.737											
Überschuss ausserhalb Plangebiet	44.800											
Überschuss Gesamt	63											

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Untere Wasserbehörde Keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis, dass das Plangebiet in der Zone III A des ehemals gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage (WSG) in Wegberg-Uevekoven liegt und dass eine Neuausweisung des Schutzgebietes derzeit in Arbeit ist. Gemäß Planunterlagen werden die Anforderungen an die Wasserschutzzone III A mit berücksichtigt.	Auf die Lage des Plangebiets in der (wieder) geplanten Wasserschutzzone III A WSG Wegberg-Uevekoven und die Einhaltung der Wasserschutzgebietsbestimmungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung sowie mögliche Einschränkungen für die Zulässigkeit und Genehmigungsfähigkeit bestimmter (Bau-) Vorhaben im Plangebiet wird im Bebauungsplan hingewiesen. Zur Orientierung wird auf die vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath des Kreiswasserwerks Heinsberg GmbH vom 07.11.2011 wird hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 09.04.2019) Keine Bedenken wenn die im Schreiben aufgeführten Anforderungen erfüllt werden (Hydrantenabstände, Löschwasserbedarf, Voraussetzungen für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten, lichte Öffnungsflächen von Fenstern in Obergeschossen, Rettungswege).	Die Brandschutzbestimmungen sind im Zuge der Planverwirklichung nach den Vorgaben der Genehmigungsbehörden zu beachten.	Den Anregungen wird im Zuge der Planverwirklichung gefolgt.
11	Kreiswasserwerk Heinsberg <u>Schreiben vom 09.04.2019 :</u>	Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Verrohrung wird im Zuge der Allgemeinen Erschließung mit dem Kanal- und Straßenbau erfolgen. Sofern Erkenntnisse über Bodenkontaminationen vorliegen, wird um entsprechende Information gebeten.	Das Plangebiet wird im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg als Altlast-Verdachtsfläche unter der Nummer 4803/36, Wegberg Nr. 12 erfasst (ehemaliges Klinkerwerk ehemaligem Produktionsbetrieb (Halle) und dazugehörige Altabgrabung) – nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein <u>Schreiben vom 03.05.2019, Anlage:</u>	Das Plangebiet liegt Im Bereich der Landesstraße 3 im Abschnitt 3. Keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden:		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
	<u>„Allgemeine Forderungen Landesstraßen“:</u>	Die angefügten, allgemeinen Forderungen an Landesstraßen (siehe Anlage) sind zu berücksichtigen. Die bestehende Zufahrt zum Gelände der alten Ziegelei wird entfernt und durch einen Hochbord von der Fahrbahn getrennt. Für die Erschließung des Gebietes sollte zur neuen Zufahrt, zumindest ein Linksabbieger mit Aufstellbereich für einen Lastzug erstellt werden. Die Schaffung einer gesicherten Querung der L 3 im Bereich des festgesetzten GE 1 sollte in die Planungsüberlegungen mit einfließen. Die Planung ist rechtzeitig mit der Regionalniederlassung Niederrhein in Mönchgladbach abzustimmen und parallel zur Freigabe der Planunterlagen eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen. Kostenträger der Maßnahme ist gemäß § 34 StrWG NRW die Stadt Wegberg als Veranlasser. Ferner sind die Unterhaltungskosten der zusätzlichen Verkehrsflächen und Anlagen, welche künftig in die Baulast des Landesbetriebes übergehen einmalig von der Stadt an den Landesbetrieb abzulösen.	Dies sieht die Straßenplanung so vor. Die Erschließungsplanung sieht eine „verdeckte“ Linksabbiegespur in der L 3 vor. Entlang der Erkelenzer Straße setzt der Bebauungsplan nördlich der Einmündung Planstraße und östlich des GE 1 entlang der Erkelenzer Straße einen 1,00 m breiten Streifen als öffentliche Verkehrsfläche fest. Durch diesen Streifen soll die Möglichkeit geschaffen bzw. erhalten werden, in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und in Abhängigkeit von den sich ansiedelnden Unternehmen ggf. erforderliche Umgestaltungsmaßnahmen an der Erkelenzer Straße zur Erschließung des Gewerbegebiets vornehmen zu können (z. B. Linksabbiegespur, Querungshilfe). Der Einbau einer Querungshilfe würde die Verbreiterung der Fahrbahn (L 3) um ca. 2 m erfordern. Eine Querungshilfe ist derzeit nicht geplant und kann bei tatsächlichem Bedarf nachgerüstet werden. Mit dem Bebauungsplan VII-4 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Ziegelei im Plangebiet als Gewerbebestandort geschaffen. Die Planstraße zur Erschließung des Gewerbegebiets wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Ein straßen- und tiefbautechnischer Vorentwurf des Ingenieurbüros Gietemann (2018) liegt vor, die Ausführungsplanung erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau zu einem späteren Zeitpunkt.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke sind ab einer Höhe von 80 cm von Sichtbehinderungen freizuhalten. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen hinsichtlich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Darauf wird im Bebauungsplanentwurf hingewiesen.	
13	Landschaftsverband (LVR) Rheinland, Amt für Liegenschaften <u>Schreiben vom 16.04.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken. Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die LVR-Ämter für Denkmalpflege in Pulheim und für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt.	Entfällt.
14	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen <u>Schreiben vom 09.05.2018 :</u>	Die Revitalisierung der ehemaligen Gewerbebrache wird begrüßt, weil so eine Inanspruchnahme von Freiraumflächen entfällt. Jedoch Kritik an der geplanten Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen. Stattdessen soll § 15, Abs. 3 BNatSchG stärker berücksichtigt werden. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bietet § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW ausdrücklich die Möglichkeit, die bauliche Inanspruchnahme von Sukzessionsflächen nicht als Eingriff zu werten, da es sich um sog. "Natur auf Zeit" handelt (hier: Bewertung einer Sukzessionsfläche (Code 6.3) im Bestand, Tabelle Ausgleich-/Eingriffsbilanzierung).	Es liegt keine Begrenzung der Flächen vor, die ehemals als Betriebsflächen zugelassen waren, diesbezügliche Recherchen brachten kein Ergebnis. Daher kann keine Zuordnung erfolgen. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung muss auf den aktuell vorgefundenen Zustand angewendet werden. Dem Charakter der durch Sukzession entstandenen Gehölzflächen wurde Rechnung getragen, indem sie mit 5 anstatt mit 6 Punkten bewertet wurden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15a	Naturschutzbund Deutschland - NABU, Kreisverband Heinsberg <u>Schreiben vom 17.05.2019, Anlagen :</u>	Eine Wiedernutzung der Gewerbeflächenbrache wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sieht der NABU eine höhere Wertigkeit der Plangebietsfläche als in der Artenschutzprüfung (ASP) und den Bebauungsplanunterlagen dargelegt. Die ehemaligen Gebäude im Plangebiet wurden bereits abgerissen und ein Großteil der in den letzten Jahren um den Randbereich der befestigten Fläche entstandenen Gehölze wurde bereits gerodet. Eine „einfache“ Begehung durch den Kreis Heinsberg ohne Teilnehmer mit Erfahrung in der Erfassung von Fledermausquartieren wird für völlig unzureichend gehalten. Die Trennung von Rückbau und Bebauungsplanaufstellung wird für unglücklich gehalten, auch rechtlich, da bei reinen Abbrüchen alle in Deutschland geschützten Arten zu betrachten sind. Da sowohl die Gebäude als auch die Gehölze wahrscheinlich als Lebensstätten von häufigen und planungsrelevanten Arten (z.B. Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) gedient haben, wäre es, nach Auffassung des NABU, wünschenswert gewesen, die Gebäude und Gehölze erst nach der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zum Artenschutz zu entfernen. Zum jetzigen Zeitpunkt sei es nicht mehr möglich, die sich in und an den Gebäuden befundenen Tierarten sicher zu bestimmen und entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Es ist daher in der ASP von einem worst-case auszugehen.	In der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) wurden die Belange des Artenschutzes als sog. worst-case geprüft. Eine nachträgliche Berücksichtigung der Besiedelung, z.B. von bereits abgerissenen Gebäuden, ist in den gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz nicht vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Weitere planungsrelevante Arten vermutet der NABU als Nahrungsgäste im Plangebiet (siehe Liste auf S. 7 des Schreibens des NABU vom 17.05.2019). Er fordert, die noch bestehenden Fundamente auf mögliche Winterverstecke von Tieren, insbesondere als Winterquartiere von Fledermäusen, zu untersuchen. Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzansprüchen, Biotopvernetzung Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplate“ (LSG-4802-0001). und das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" (Ortsrand Uevекoven). Das Plangebiet befinde sich in unmittelbarer Nähe des nach dem Biotopkataster NRW schutzwürdigen Biotops "Ziegelgrube und Steilwände nordwestlich Uevекoven" (BK-4803-048), welches das Plangebiet von drei Seiten umschließe. Geringe Flächen des westlichen Plangebiets lägen innerhalb des Biotops, außerdem ein Teil des geplanten Maßnahmengebiets M6. Als Schutzziel wird die Erhaltung von Steilwänden und temporären Gewässern als Lebensraum für gefährdete Tierarten genannt. Des Weiteren befinde sich das Plangebiet innerhalb der Biotopverbundfläche „Laubgehölze und Landwirtschaftsflächen um Uevекoven" (VB-4803-008) mit besonderer Bedeutung. Hier werde als Entwicklungsziel u.a. das Anlegen von Baum- und Gebüschreihen zur Vernetzung der Restwaldflächen und die Optimierung der Kleingewässer und Sekundärbiotope genannt.	Im Herbst 2019 wurden die restlichen baulichen Anlagen im Plangebiet beseitigt, wodurch die geforderte Untersuchung auf mögliche Winterverstecke von Tieren, insbesondere Winterquartiere von Fledermäusen, nicht mehr notwendig ist. Die genannten Schutzgebiete sowie Entwicklungs- und Schutzkonzepte werden im Umweltbericht genannt und dokumentiert und wurden bei der Planung berücksichtigt.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Selbst wenn der größte Teil des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist, befinde es sich inmitten eines wertvollen und schützenswerten Biotops, welches von intensiv genutzter Agrarlandschaft und einer stark befahrenen Straße umgeben ist. Daher sollte bei der Planung besonderes auf den Erhalt und die Unversehrtheit dieses Biotops geachtet werden. Vorkommen von Tierarten Der Ausschluss von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten sei falsch. Bei nur drei kurzen Begehungen von Teilen des Gebietes (Fläche entsprechend etwa dem Untersuchungsraum der ASP) im Mai 2019 bei ungünstigen Bedingungen (mittags, zweimal zeitweise Regen) konnten dort 27 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen vermutlich mindestens 20 oder mehr Arten im Untersuchungsraum brüten würden. Die Liste der vorgefundenen Arten des NABU (siehe Liste auf S. 5 des Schreibens des NABU vom 17.05.2019) ersetze keine systematische Vogelerfassung und erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit. - Schwarzkehlchen mind. 2 Brutpaare (BP), laut Roter Liste NRW 2016 gefährdet und von Schutzmaßnahmen abhängig - Bluthänfling mind. 1 BP, in NRW gefährdet) - Goldammer mind. 1 BP, dazu ein weiteres nordwestlich von GE 2 und GE 3.1, in NRW derzeit ungefährdet, bis 2016 auf der Vorwarnliste. - Schwarzkehlchen und Bluthänfling gelten in NRW als planungsrelevant. Der NABU fordert, die planungsrelevanten Arten bei den Ausgleichsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.	Die Tierarten, welche möglicherweise im Plangebiet und im untersuchten Landschaftsraum vorkommen, wurden anhand der Artenlisten des Meßtischblatts der LANUV ermittelt. Obwohl dort "nur" die planungsrelevanten Arten angegeben sind, können aus den betroffenen Lebensraumtypen auch Rückschlüsse auf die restlichen Tierarten gezogen sind, welche im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten sind. Die Betroffenheit der Tierwelt wurde auf dieser Basis ermittelt. Die ASP Vorprüfung wurde um die planungsrelevanten Vogelarten ergänzt, die seit Erstellung des Berichts in die Liste aufgenommen wurden (Bluthänfling, Star) und um die Tierarten, die vom NABU erfasst und genannt wurden (Schwarzkehlchen).	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Er rechnet außerdem mit zahlreichen weiteren Bruten im Plangebiet. Von dort lägen, nach Kenntnis des NABU, keinerlei systematischen Fledermaus- oder Vogeluntersuchungen vor, die Aussagen zur Qualität der offenen Landschaft als Nahrungshabitat für diese Gruppen zulassen würde (etwa Untersuchungen zur Dichte und Aktivität der Arten und das im Jahresverlauf und über mehrere Jahre). In der ASP müsse eine aktuelle Abfrage des FIS stattfinden. Im Sommer 2018 sollte der Bluthänfling (wie aktuell) im TK-Quadranten angegeben werden. Weiter sei die Abfrage zumindest um die Lebensraumtypen vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude zu erweitern. In Ergänzung der Angaben in der ASP sei auch mit Vertretern aus den Artengruppen der Reptilien (Waldeidechse) und Amphibien zu rechnen (Grasfrosch und mehrere Molcharten mit Laichgewässern auf der Kompensationsfläche nördlich des Bebauungsplangebiets, u.U. komme auch die planungsrelevante Kreuzkröte hier vor). Die Darstellung und Bewertung in ASP und Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) sei unzureichend. Die Ruderalvegetation dürfte zahlreichen Insektenarten und ihren Larven einen guten Lebensraum bieten. Insekten und ihre Larven bildeten für die Altvögel von etwa 80 % unserer Vogelarten und alle Fledermausarten die wichtigste Nahrungsquelle. Daneben biete die Fläche auch ein mögliches (wenn auch nicht ganz ungefährliches) Erholungs- und Naturerlebnisgelände.	Eine <u>weitere Kartierung</u> ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I), nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Heinsberg, <u>nicht erforderlich</u>. Reptilien sind für das Messtischblatt überhaupt nicht aufgeführt. Es ist aufgrund fehlender Feuchtfächen nicht damit zu rechnen, dass Amphibien innerhalb der unmittelbar betroffenen Flächen auftreten. Um den Lebensraum für Amphibien zu verbessern, ist die Anlage von Tümpeln vorgesehen (externe Ausgleichsmaßnahmen M 5 und M 6). Als Maßnahmen werden in großem Umfang Ackerflächen in Extensivgrünland und Brachen umgewandelt. Dies fördert den Nahrungsraum auch für Insekten. Die auf den befestigten Flächen aufgekommene Ruderalvegetation kann nicht dauerhaft erhalten bleiben, weil die Befestigungen nach Beendigung des Betriebs zurückzubauen waren. Ohne trockenen nährstoffarmen ggf. befestigten Untergrund ist es jedoch kaum möglich, langfristig vergleichbare Standortverhältnisse zu schaffen. Eine Folgenutzung für die Naherholung ist gerade auch wegen des Artenschutzes ausgeschlossen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Warum die weitgehend ausgeräumte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Feldflur als "ausreichend gute und gut vernetzte Nahrungshabitate zur Verfügung stehen", erschließe sich dem NABU nicht. Vor der Aufnahme weiterer Arbeiten im Gebiet müsse eine ASP II mit einer kompletten Vogelkartierung durchgeführt werden, was aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit erst 2020 möglich sei. Beeinträchtigung durch Lärm Der NABU schlägt vor, einen ausreichend großen Abstand zum Biotop zu halten, die Gewerbelärmimmissionen entsprechend zu begrenzen, um Störungen der akustischen Wahrnehmung, Kommunikation und Verhaltensweisen der Vögel durch Schallemissionen vorzubeugen. Untersuchungen zufolge beginnt die lärmbedingte Minderung der Lebensraumeignung bei Vögeln bei einem Mittelungspegel von 47 dB(A).	Die im heutigen Zustand relativ "wilden" Flächen luden bisher zu unerlaubten Aktivitäten ein, wie Müllablagerung, Lagerfeuer, Motocross etc. ein. Es waren die umliegenden rekultivierten Flächen der Altgrabung gemeint. Die ASP wurde entsprechend angepasst. Eine <u>weitere Kartierung</u> ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I), nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Heinsberg, <u>nicht erforderlich</u>. Es ist außerdem nicht zu erwarten, dass eine komplette Erfassung der Vogelwelt weitere Erkenntnisse bringt, so dass hierauf verzichtet wird. Die Planung sieht vor, zum westlichen Gehölzrand (ehem. Steilwand, Böschung, Gehölzbestand) mit der zukünftigen Bebauung einen Abstand von 30 m einzuhalten. Auf der dazwischen liegenden derzeitigen Ackerfläche wird ein halboffener Biotopkomplex entwickelt. Durch diese Maßnahme wird der Lebensraum des westlichen Gehölzrandes geschützt und sein Vorfeld aufgewertet. In Bezug auf die Belastung von Vögeln durch Lärm sind die Lärmpegel in Kombination mit Distanzen zu betrachten. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Beeinträchtigung durch Straßen mit unruhigen optischen Bewegungsbildern verbunden ist, hingegen ist bei Gewerbebetrieben mit eher gleichförmigen Mustern zu rechnen, an welche sich Vögel in der Regel gut gewöhnen können. Nach dem Anhang in der "Arbeitshilfe Vögel und Strassenverkehr" liegt der kritische Lärmpegel bei den meisten Vogelarten zwischen 52 und 58 dBA.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Beeinträchtigung durch Flächenverluste, Nutzungen etc. Die Wiederaufnahme intensiver Nutzungen auf der Fläche würde auch Tiere auf den angrenzenden Acker-, Grünland- und Kompensationsflächen und in den Gehölzen beeinträchtigen, neben Lärm, Licht und Bewegungen auch durch die Verkleinerung der Nahrungshabitate aufgrund der künftig steigenden Versiegelung im Plangebiet. Maßnahmen als Ersatz für den Abriss von Gebäuden Der NABU fordert die Aufstellung von drei Artenschutztürmen an verschiedenen exponierten Stellen von Plangebiet und westlich angrenzenden Flächen (siehe Karte mit Vorschlägen und Beispielfotos) um den Verlust der bereits entfernten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren (als Rückzugsmöglichkeiten, Nist- und	Ein Wert von 47 dBA wird nur für sehr wenige Vögel angegeben, die in dem Plangebiet darüber hinaus nicht vorkommen. Allerdings wird mit 30 m die für die meisten der möglicherweise im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten geltende Effektdistanz von 100 bis 200 m deutlich unterschritten. Untersuchungen an Abgrabungen haben gezeigt, dass viele planungsrelevante Vogelarten des offenen und halboffenen Lebensraums (u.a. Feldlerche, Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Star) unmittelbar am Rand von aktiven Abbau- und Verfüllflächen vorkommen, weil sie die dort entstandenen Strukturen aus Gebüsch und Hochstaudenfluren im Übergang zu offenen Bodenflächen gut nutzen können. Der Lärmpegel sowie die Bewegungen von Radladern und LKWs scheinen hier als Störung nicht so bedeutsam zu sein. Die Verkleinerung des Lebensraums durch Versiegelung sowie die Beeinträchtigung durch Störungen werden kompensiert durch ortsnahe Herstellung von geeigneten Lebensräumen (Umwandlung von Acker in Gehölz, Extensivgrünland und Brachen) und Einhaltung von Abstandsflächen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Gebäude vor dem Abriss durch Fledermäuse und Greifvögel besiedelt waren. Ob sich daraus eine Forderung für den Bau von Artenschutztürmen ableiten lässt, müsste juristisch geklärt werden. Vermutlich wäre es davon abhängig, ob Beobachtungen überzeugend dokumentiert wurden.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Schutzräume für gefährdete Vogel- und Fledermausarten). Maßnahmen: Regelung von Beleuchtung Des Weiteren soll zum Schutz von Fledermäusen, nachtaktiven Vögeln und Insekten auf Außenbeleuchtungen wie beleuchtete Werbeflächen oder Gebäudebeleuchtungen weitestgehend verzichtet werden. Weit reichende horizontale Abstrahlungen sowie vertikale Abstrahlungen nach oben sollen bereits im Bebauungsplan untersagt werden. Maßnahmen: Bauzeitenbeschränkung Maßnahmen: Kompensationsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets	Die Platzierung von Artenschutztürmen müsste dann ggf. so erfolgen, dass sie nicht von optischen und akustischen Störungen beeinträchtigt würden. Insofern käme eine Nutzung bereits befestigter Flächen kaum in Frage. Der Bebauungsplanentwurf enthält eine Festsetzung bezüglich der Verwendung insektenverträglicher Beleuchtung im Plangebiet. Eine unmittelbare Tötung von Individuen kann durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden. Dies ist so vorgesehen. Zur Kompensation des Eingriffs sind funktionale Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und außerhalb des Geltungsbereichs im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geplant. Diese Maßnahmen sind geeignet, sowohl den Eingriff nach Ökologischer Bilanzierung als auch bezüglich der Funktion als Lebensraum der möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Tierarten und anderer Tierarten zu kompensieren. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse wäre es auch möglich, Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzunehmen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Der NABU fordert einen Biotopverbund „Altgrabung-Gewerbegebiet-Wasserwerksgelände“ durch einen mindestens 10-20 m breiten Grünstreifen, ggf. mit Gehölzen. Ebenfalls zur Stärkung des Biotopverbundes soll die Straße dort beidseitig verengt werden, so dass nur noch Linienbusse, Rettungsfahrzeuge und Anlieger Uekoven durchfahren können. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen, nach Auffassung des NABU, überarbeitet werden. Hierzu sei eine genaue Durchsicht der Bebauungsplanunterlagen/ Fachgutachten erforderlich, die bislang nicht möglich gewesen sei. Die strenge Festlegung von Streifenbreiten und Trennstreifen sowie die Lage der Gewässer hält der NABU, aufgrund der kleinen und schmalen Flächen nicht für sinnvoll. Ggf. sollte ein größeres und tieferes Gewässer je Ausgleichsfläche angelegt werden. Bei wochenlangen, extrem trockenen Wetterlagen sollte u.U. sauberes Wasser in die Gewässer gepumpt werden, damit zumindest die Amphibien ihre Larvalentwicklung abschließen können. Im Bebauungsplan soll festgesetzt werden, dass Gewässer anzulegen sind, da die Tümpel kaum von alleine zwischen den Strauchgruppen entstehen (ASP S. 11 unten) würden.	Die Schaffung eines Biotopverbunds sowie straßenbauliche Veränderungen an der Landstraße 3, sind – soweit sich deren Erfordernis, z. B. als Ausgleichsmaßnahme, nicht unmittelbar aus dem Bebauungsplan ableiten lässt – nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Biotopverbund im untersuchten Landschaftsraum wird durch die geplanten Maßnahmen zum Erhalt und zur Herstellung von geeigneten Biotopstrukturen erhalten und gestärkt. Vom NABU wird nicht dargelegt, warum die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ungeeignet sind, den Eingriff auszugleichen. Eine Überarbeitung wird insofern nicht für erforderlich gehalten. Vermutlich sind hier die externen Ausgleichsflächen und –maßnahmen Flächen M 5 und M 6 gemeint: Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung ist noch nicht genau bekannt, wie der Untergrund der externen Maßnahmenflächen beschaffen ist. Daher ist es nicht möglich eine Realisierung abzuschätzen. Ein größeres Gewässer müsste, anders als die geplanten temporären Tümpel, aufwändig abgedichtet und immer wieder mit Wasser beschickt werden, um den Wasserkörper zu erhalten. Selbstverständlich ist es vorgesehen, die Tümpel zu erstellen. Sie müssen auch mit Lehm ausgekleidet und mit Sand überdeckt werden, um eine Abdichtung herzustellen und ein Austrocknen/Aufreißen des Lehms zu verhindern. Eine Festsetzung ist im Bebauungsplan jedoch nicht möglich, da die Flächen außerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs liegen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Durch Gärtner oder vergleichbare Fachleute sei zu prüfen, ob es sinnvoll sei, den Bodenaushub auf Wälle zu schütten und Sträucher darauf zu pflanzen, da die Gehölze, je nach Bodenart, ggf. noch trockener stehen. Die Maßnahmenflächen dürften gar nicht, zumindest nicht mit Wirtschaftsdünger aus Tierfäkalien gedüngt werden. Durch die häufige Behandlung der Nutztiere mit Entwurmungsmitteln, fänden sich diese auch in den Ausscheidungen wieder. In der häufigen Ausbringung dieser Stoffe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermutet der NABU einen Grund für den starken Rückgang von Insekten. Der Kreis Heinsberg und die Stadt Wegberg werden gebeten, Investoren, Besitzer und Bauunternehmen darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Brutzeit und der nachgewiesenen Brutplanungsrelevanter Arten, Bauarbeiten inkl. Abfuhr der Haufwerke, Entsiegelung, Verfüllung von Hohlräumen sowie Schnittarbeiten im Plangebiet, aber auch auf angrenzenden Grünflächen unterbleiben müssen.	Über die Umsetzung der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen schließt die Stadt Wegberg vor dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan VII-4 einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger/Eingriffverursacher ab. Eine Wallschüttung ist vorgesehen, um die Biotopfläche dauerhaft gegenüber den angrenzenden Landwirtschaftsflächen abzugrenzen und ein Einfließen von nährstoffreichem Wasser und die Übertragung von Pflanzengiften zu verhindern. Für die Bepflanzung werden Sträucher trockener Standorte verwendet. Eine Düngung ist nicht vorgesehen. Dies wird durch die Bezeichnung "Extensiv..." impliziert, wurde jedoch bisher nicht eindeutig festgesetzt. Eine diesbezügliche Festsetzung für das Plangebiet liegt vor. Entsprechende Festlegungen für die Maßnahmenflächen M 5 und M 6 werden in die Vertragswerke aufgenommen. Die Durchführung von Arbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeiten (Vögel, Säugetiere, Insekten/ April bis September) ist gesetzlich untersagt. Ein Rückbau von Bauwerken und die Verfüllung von Hohlräumen sollen grundsätzlich erst nach einer Überprüfung auf Besatz erfolgen, wegen der möglichen Nutzung als Fledermauswinterquartier. Hierauf wird üblicherweise im Zuge der Abbruchgenehmigung hingewiesen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen seien der vorgelegten Form schwer nachvollziehbar. Es wird Ergänzung einer Karte mit den bewerteten Bestands- und Planungsflächen gebeten. Tankstelle, Elektromobilität, Nutzung regenerativer Energiequellen Nach Kapitel 4.1 der Bebauungsplanbegründung bestehe das konkrete Vorhaben zur Ansiedlung einer Tankstelle im Plangebiet, welches in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage Uevекoven liege. In den meisten Wasserschutzverordnungen sei das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art verboten. Die zur Zeit außer Kraft gesetzte vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevекoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH vom 7.11.2011 verbiete ebenfalls das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art. Ausnahmeregelungen seien zu diesem Punkt nicht vorgesehen. Da bei einer Tankstelle mit Kraftstoffen (Kohlenwasserstoffen mit gefährlichen Zusätzen) umgegangen werde, die zur höchsten Wassergefährdungsklasse 3 gehören, handele es sich daher bei einer Tankstelle um eine wassergefährliche Anlage. Auch bei Bus- und Taxiunternehmen könnten solche Stoffe freigesetzt werden. Auf die Ansiedlung einer Tankstelle im Wasserschutzgebiet bzw. im Plangebiet soll verzichtet werden.	Der vollständige Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Maßnahmenkonzept (einschließlich Übersichtskarte) wird mit dem Bebauungsplanentwurf in der Offenlagefassung vorgelegt. Eine Abbildung der bewerteten Bestandsflächen wurde in der Entwurfsfassung ergänzt und als Abbildung in den UB/LBP integriert. Der Bebauungsplan VII-4 „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“ wird als sog. Angebotsbepauungsplan aufgestellt, in dem ein (gegliedertes) Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Art der baulichen Nutzung festgesetzt wird. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gehören u.a. Tankstellen zu den allgemein zulässigen Nutzungen in einem Gewerbegebiet. Da das konkrete Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers für das Plangebiet besteht, wurde im Bebauungsplan hierauf eingegangen. Die Umsetzung der Ansiedlung stellt zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens jedoch nur eine Nutzungsmöglichkeit dar, die nicht zwingend verwirklicht werden wird und deren Zulässigkeit sich nicht allein nach dem Bebauungsplan richten wird, sondern auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften. Die Bauleitplanung soll in planerisch gebotenem Maße zur Konfliktlösung beitragen, muss aber nicht sämtliche Konflikte lösen, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb eines Vorhabens bzw. einer Nutzung ergeben, insbesondere nicht solcher, die sich auf der Genehmigungsebene nach anderen Vorschriften regeln.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Ein weiterer Einwand bezüglich einer vorgesehenen Tankstelle besteht in den zu erwartenden Lichtemissionen durch Werbeflächen usw. Generell müsse die Beleuchtung der Gebäude, Werbeträger und Freiflächen auf die unbedingt notwendigen Zeiten, Flächen, Farben und Intensitäten beschränkt werden. Außerdem sei fraglich, ob eine Tankstelle für fossile Kraftstoffe in Hinblick auf die geplante, notwendige und auch für Wegberg im Klimaschutzkonzept geforderte Förderung der Elektromobilität mittelfristig zukunftsfähig ist und langfristig benötigt wird. Mit Blick auf wachsende Akkukapazitäten und die Ausstattung von schweren und weit fahrenden Fahrzeugen (Busse, LKW) fordert der NABU, für den Fall der Ansiedlung einer Tankstelle die Bereitstellung von ebenso vielen Schnellladesäulen (mind. 50 kW Leistung je Säule), wie Zapfstellen gebaut werden. Falls keine Tankstelle gebaut werde, sollen im Gewerbegebiet zukunftsfähige Schnellladesäulen gebaut bzw. die Infrastruktur dafür frühzeitig eingeplant werden. Auch für andere Unternehmen, insbesondere Taxi- und Busunternehmen, fordert der NABU die Bereitstellung entsprechender Ladesäulen für deren Elektrofahrzeuge.	Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen bzw. ggf. Auflagen für die Genehmigungsfähigkeit einer Tankstelle im Plangebiet sind dementsprechend auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu klären. Im Bebauungsplan wird u. a. festgesetzt, dass Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Werbung mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig sind. Der Bebauungsplanentwurf enthält außerdem eine Festsetzung bezüglich der Verwendung insektenverträglicher Beleuchtung im Plangebiet aufgenommen. Auf die Beachtung des gemeinsamen Runderlasses „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 vom 11. Dezember 2014 hingewiesen. Die persönliche Auffassung des Vertreters NABU wird zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung von Schnellladesäulen wird nicht im Bebauungsplan geregelt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Ladesäulen in der öffentlichen Verkehrsfläche unterzubringen, z. B. im Parkstreifen. Mit dem Bebauungsplan VII-4 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Ziegelei im Plangebiet als Gewerbebestandort geschaffen.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Insgesamt soll der Stromanschluss im Plangebiet auf hohe Ladeleistungen für Elektromobilität ausgelegt werden. Zur Senkung der Unfallgefahr im Ort und an der Tankstelle sowie des Verkehrslärms in Uevakoven und angesichts der mit den neu anzusiedelnden Unternehmen weiter steigenden Verkehrszahlen soll in ganz Uevakoven Tempo 30 gelten und der Durchgangsverkehr auf die K 25 umgeleitet werden. Der Bau von Solaranlagen auf den Dächern und an den Fassaden der zukünftigen Gebäude im Bebauungsplan-gebiet, soll - im Sinne des Ausbaus erneuerbarer Energien - verpflichtend festgesetzt werden.	Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen einer Unterbringung von Schnelladesäulen im Plangebiet, z. B. im öffentlichen Straßenraum, im Zuge der Planverwirklichung nicht entgegen. Die Festlegung von Tempolimits und Maßnahmen außerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs sind nicht Aufgabe des Bebauungsplans VII-4. Auf eine verpflichtende Festsetzung zur Solarenergienutzung wird im Bebauungsplan verzichtet. Eine Photovoltaik-Anlage auf der Fläche für das Regenrückhaltebecken lehnt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Heinsberg ab, da eine solche Anlage auf einer Grünlandfläche - anders als der NABU argumentiert - zu einer ökologischen Abwertung der Fläche führt und nicht als „naturnah“ zu betrachtet werden kann. Für das Gewerbegebiet wäre eine solche Festsetzung kaum rechtlich bestimmt bzw. nur willkürlich zu treffen, da der Energiebedarf, die bauliche Ausprägung und der Flächenbedarf eines gewerblichen Vorhabens individuell sehr unterschiedlichen Anforderungen unterliegt. Zudem würde eine solche Festsetzung (möglicherweise unberechtigt) stark in das Selbstbestimmungsrecht der künftigen Eigentümer und Nutzer eingreifen und zu einer unbeabsichtigten Härte führen. Darüber hinaus sollen auch andere erneuerbare Energien, nach dem jeweiligen Stand der Technik, genutzt werden können.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Der NABU regt den Bau einer leistungsfähigen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von etwa 750 kWp auf einem Teil der Plangebietsfläche an, deren Flächenbedarf bei etwa einem Hektar liege. Alternativ könne eine solche Anlage evtl. auch auf den benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen, ohne den naturschutzfachlichen Wert dieser Flächen (intensiv genutztes Grünland) zu senken. Durch Extensivierung und Beweidung könne der Wert für die Flächen sogar stark steigen. Der NABU weist ferner darauf hin, dass im Süden des Plangebiets Brandreste zu erkennen seien, möglicherweise eines Campingwagens. Außerdem habe der NABU mehrfach von der Erkelenzer Straße aus dem Auto heraus beobachtet, dass während der Abbrüche kleine Feuerstellen betrieben wurden, wobei nicht festgestellt werden konnte, was dort verbrannt wurde.	Dem Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet stehen die Bebauungsplanfestsetzungen nicht entgegen. Maßnahmen zur Solarenergiegewinnung außerhalb des Plangebiets sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans VII-4.	
15b	Naturschutzbund Deutschland - NABU, Kreisverband Heinsberg <u>Schreiben vom 09.08.2019, Anlagen Bestandsfotos</u>	Im Namen des NABU Landesverbands NRW e.V. wird das Schreiben vom 17.05.2019 ergänzt, da im Rahmen einer Ortsbegehung des Plangebiets am 23.05.2019 weitere Punkte aufkamen. Diese werden mitgeteilt und um Berücksichtigung der Angaben gebeten: ASP II/Abbruch Bestand Der NABU bekräftigt seine Forderung (vom 17.05.2019) die bestehenden Kellerräume (Fotos im Anhang) vor dem weiteren Abbruch auf ihre Eignung und Nutzung als Winterquartier von Fledermäusen zu untersuchen. Hinweis darauf, dass an den benachbarten Gebäuden Erkelenzer Straße 24 - 28 eine Mehlschwalbenkolonie bestehe, die das Plangebiet vermutlich als bedeutendes Jagdhabitat nutzen würde.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Nach der Brutzeit 2018 seien an den Häusern jedoch mindestens 50 Nester abgeschlagen worden. Anregung Biotopverbund Alternativ zum Vorschlag des NABU (vom 17.05.2019), eine breitere Fläche im Süden des BP als Biotopverbund in Richtung Wasserwerk und Beeckbach zu nutzen, komme auch ein Grünstreifen zwischen den Häusern Erkelenzer Straße 32 und 26 dafür in Frage. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite läge das umzäunte Außengelände des Wasserwerks Uevakoven (Karte und Fotos im Anhang). Voraussetzung sei jedoch, dass die Bauleitplanung für die südlich an das Bebauungsplangebiet VII-4 angrenzenden Flächen (Bebauungsplangebiet VII-5, Aufstellungsbeschluss vom 16.06.2015), nicht weiterverfolgt oder nicht über den betroffenen Streifen an die Erkelenzer Straße angeschlossen werde. Anregung Flächen-PV-Anlage Es soll eine „Doppelnutzung“ der Fläche für Versorgungsanlagen (derzeit nur Zweckbestimmung „Abwasser“) ermöglicht werden. Aus Naturschutzsicht spreche nichts dagegen, über bzw. an dem geplanten Versickerungsbecken auch Photovoltaikanlagen unterzubringen, sofern Funktion und Pflege des RRB uneingeschränkt möglich sind.	Zwar besteht ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans für die südlich an das Bebauungsplangebiet VII-4 angrenzenden Flächen. Da hierzu die landesplanerische Zustimmung durch die Bezirksregierung Köln aktuell nicht in Aussicht steht, ruht diese Bauleitplanung derzeit. Vorbehaltlich zukünftiger Entscheidungen wäre die verkehrliche Erschließung der angesprochenen Flächen ferner aus dem Plangebiet des Bebauungsplans VII-4 zu bewältigen und nicht von der Erkelenzer Straße. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Fläche für Versorgungsanlagen „Abwasser“ um „Elektrizität“ hätte eine geringere Bewertung der Fläche in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Folge, in der mit einer Lebensraumoptimierung gerechnet wurde. Daher würde sich auch der Ausgleichsbedarf erhöhen. Auf eine „Doppelnutzung“ der Versickerungsfläche mit Solarenergiegewinnung wird deshalb verzichtet.	
16	NEW AG , Schreiben vom 08.05.2019, Anlage Lageplan :	NEW Netz GmbH Keine Anregungen/Bedenken. West Verkehrs GmbH Zur Sicherung der Versorgung im Gewerbegebiet wird eine Stationsfläche (ca. 4 m x 6 m) benötigt (gewünschte Position siehe Anlage zum Schreiben vom 08.05.2019, Lageplan).	Entfällt. Im Bebauungsplanentwurf ist an der gewünschten Position (Einsmündungsbereich Planstraße/L 3) in den geforderten Abmessungen eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss-vorschlag
17	Schwalmverband <u>Schreiben vom 08.04.2019 :</u>	Keine Anregungen/Bedenken. Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerung, alternativ Verwendung als Brauchwasser wird begrüßt, Oberflächengewässer von der Bauleitplanung nicht betroffen.	Entfällt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle (Öffentlichkeit)

für die vom 8. April 2019 bis einschließlich 17. Mai 2019

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des
Bebauungsplans VII-4, Gewerbegebiet Erkelenzer Straße – Uevекoven

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
1	Bürger ID: 12145 <u>Schreiben vom</u> <u>16.05.2019, Anlage :</u>	In der Stellungnahme wird die Bedeutung der Erkelenzer Straße (L 3) als Schulwegverbindung zwischen Uevекoven und Wegberg hervorgehoben, das Fehlen von Radwegen/Radverkehrsanlagen an der L 3 kritisiert und im Wesentlichen eine Verbesserung der Verkehrssicherheit durch verschiedene Maßnahmen gefordert - unter Hinweis auf die beigefügte Broschüre „Sichere Knotenpunkte für schwächere Verkehrsteilnehmer“ des Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Unfallforschung der Versicherer, Berlin 2014. (Neue) Einmündungen an der, aus Sicht des Einwenders, stark befahrenen Erkelenzer Straße sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um die Verkehrssituation für Fußgänger und Radfahrer nicht zu verschärfen.	Das Plangebiet wird von <u>einer</u> Planstraße erschlossen, die mit einer Wendeanlage, d. h. in einer Sackgasse endet. Die Planstraße bindet an die Erkelenzer Straße an, die somit die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets bildet. Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrswegenetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet. Grundlage dieser Betrachtung sind die Daten der Verkehrszählung aus dem Jahre 2009, die im Zuge einer verkehrlichen Machbarkeitsstudie durchgeführt wurde, welche darauf abzielte, den Durchgangsverkehr im Ortsteil Uevекoven zu vermindern. Ebenso wurden die prognostizierten Verkehrszahlen für das geplante Gewerbegebiet auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei aus dem Jahre 2016 herangezogen, die einer verkehrstechnischen Untersuchung für den Landesbetrieb Straßenbau NRW entnommen wurden. Diese Verkehrszahlen wurden durch eine Verkehrszählung der Abendspitze im Jahre 2018 durch das mit der Planung der Erschließungsanlagen beauftragte Ingenieurbüro Gietemann, Geilenkirchen, überprüft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
			Demnach haben sich die Verkehrszahlen gegenüber der Verkehrszählung aus dem Jahre 2009 leicht verringert. Anhand der periodischen Straßenverkehrszählungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) für die Jahre 2005, 2010 und 2015 konnte ebenfalls festgestellt werden, dass die Verkehrszahlen auf den umliegenden Straßenabschnitten (Grenzlandring im Bereich Erkelenzer Straße, Erkelenzer Straße südlich der K 25) in den letzten zehn Jahren rückläufig sind. Basierend auf der Verkehrszählung aus dem Jahre 2009 ergibt sich unter Berücksichtigung des Gewerbegebiets (einschließlich einer potenziell ansiedelnden Tankstelle) zukünftig in der Abendspitze eine Querschnittsbelastung von ca. 800 Kfz/h. Dies entspricht einer Zunahme des Verkehrs um rd. 22 % gegenüber der aktuellen Situation. In der Morgen- spitze wird der Verkehr um ca. 24 % zunehmen, d. h. von 580 Kfz/h (2009) auf ca. 720 Kfz/h. Trotz Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbe- gebietserschließung bleibt insgesamt festzuhalten, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße im Bereich des geplanten Gewerbegebiets in der Ortslage Uevekoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Quali- tätsstufe A (beste Stufe) erreicht. Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansied- lung einer Tankstelle) kein zwingendes Erfordernis für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Ver- kehrssicherheit an der Erkelenzer Straße, wie z. B. Einbau von Querungshilfen, Anlage von Radwegen usw., ableiten.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
2	Bürger ID 12163: <u>Schreiben vom 15.05.2019 :</u>	In der Stellungnahme wird eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, insbesondere Kinder, an der L 3 im Ortsteil Uevекoven gefordert. Dies soll geschehen, bevor sich das Verkehrsaufkommen mit Umsetzung der Bauleitplanung auf der Erkelenzer Straße weiter erhöht. In Kapitel 2 der Bebauungsplanbegründung würde die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets ausschließlich über die Erkelenzer Straße aus Richtung Grenzlandring angegeben. Diese Angabe erscheine unvollständig, da auch Zu- und Abfahrten aus Richtung Erkelenz durch die Ortschaft Uevекoven erwartet werden. Es wird gefordert, dies bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen in Bezug auf das zu erwartende höhere Verkehrsaufkommen der Ortsdurchfahrt Uevекoven zu ergreifen. Ggf. sei ein Gutachten zum Verkehrsaufkommen zu erstellen. Angesichts des, aus Sicht der Einwender, bereits heute hohen Verkehrsaufkommens in Uevекoven und der mangelhaften Ausstattung mit Fuß- und Radwegen wird ein „ausgereiftes, verpflichtendes Verkehrskonzept im Vorfeld der Bauleitplanung“ und insbesondere ein Maßnahmenkonzept für sichere Fuß- und Radwege gefordert.	Das Plangebiet wird von einer Planstraße erschlossen, die mit einer Wendeanlage, d. h. in einer Sackgasse endet. Die Planstraße bindet an die Erkelenzer Straße an, die somit die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebiets bildet. Ziel- und Quellverkehr zum bzw. aus dem Plangebiet wird sowohl aus/in Richtung Grenzlandring als auch aus/in Richtung der Ortschaft Uevекoven erwartet. Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrswegenetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet. <u>Zum Ergebnis siehe Bewertung der Stellungnahme durch die Verwaltung unter der Lfd.-Nr. 1 der Abwägungstabelle Öffentlichkeit.</u> Im Jahre 2009 wurde für Uevекoven eine verkehrliche Machbarkeitsstudie durchgeführt, die darauf abzielte, den Durchgangsverkehr zu vermindern, insbesondere den LKW-Verkehr aus der Ortslage zu verdrängen. Der LKW-Anteil beträgt allerdings nur 2 %. Ein Gesamtverkehrskonzept für Uevекoven ist weder Voraussetzung noch Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Hinweis darauf, dass die Stadt Wegberg, nach Flächen-nutzungsplan Kapitel 6.4 beabsichtige, den Radverkehr durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Die Förderung der alltäglichen Fahrradnutzung als Maßnahme zum Klimaschutz sei im Jahre 2013 ebenfalls in das Klima-schutzkonzept der Stadt Wegberg aufgenommen wor-den. In Kapitel 4.2 der Bebauungsplanbegründung würde auf den Ausschluss von Einzelhandel eingegangen. Dort würde nachvollziehbar betont, dass die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ggf. mit verkehrlichen und/oder Immissionskonflikten in der benachbarten Ortslage Ue-vekoven verbunden wäre. Dasselbe Konfliktpotenzial sehen die Einwender, aufgrund der, aus ihrer Sicht, bereits heute angespannten Verkehrssituation, auch hinsichtlich der möglichen Ansiedlung einer Tankstelle. Daher kann sie nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen eine Tankstelle im Plangebiet entstehen soll. Kritisiert wird die mögliche Ansiedlung einer Tankstelle im Plan- bzw. Gewerbegebiet auch, da sich dieses in der geplanten Wasserschutzzone III A der Wasserge-winnungsanlage Uevekoven befindet, von der die Fami-lie der Einwender ihr Trinkwasser beziehe. Es wird ge-fordert, die Anforderungen/Vorgaben für die Wasser-schutzzone einzuhalten und auf die Ansiedlung einer Tankstelle und anderer „wassergefährlicher Anlagen“ zu verzichten.	Der Bebauungsplan VII-4 „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“ wird als sog. Angebotsbebauungsplan auf-gestellt, in dem ein (gegliedertes) Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Art der baulichen Nutzung festgesetzt wird. Von dem ursprünglich beabsichtigten Ausschluss von Einzel-handel im Gewerbegebiet wurde in der Entwurfsfas-sung des Bebauungsplans, aufgrund neuerer Recht-sprechung und der Aufhebung des Einzelhandels-konzepts der Stadt Wegberg, abgesehen. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gehören u.a. Tankstellen zu den allgemein zulässigen Nutzungen in einem Ge-werbegebiet. Da das konkrete Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers für das Plangebiet be-steht, wurde im Bebauungsplan hierauf eingegangen. Die Umsetzung der Ansiedlung stellt zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens jedoch nur eine Nut-zungsmöglichkeit dar, die nicht zwingend verwirklicht werden wird und deren Zulässigkeit sich nicht allein nach dem Bebauungsplan richten wird, sondern auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften. Die Bauleitplanung soll in planerisch gebotenem Maße zur Konfliktlösung beitragen. Sie muss aber nicht sämtliche Konflikte lösen, die sich aus der Er-richtung und dem Betrieb eines Vorhabens bzw.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Es wird auch weder Bedarf für die Ansiedlung einer weiteren Tankstelle zwischen Wegberg und Erkelenz gesehen noch handele es sich um eine zukunftsfähige Nutzung. Da gemäß § 4 (1) Nr. 13 Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath) 54.1.5.4.24 u. 44 vom 07.11.2011 auch Stellplätze für mehr als zehn Kraftfahrzeuge genehmigungspflichtig sind, soll außerdem die Ansiedlung eines Taxi- und/oder Busunternehmens überdacht werden.	einer Nutzung ergeben (können), insbesondere nicht solcher, die sich auf der Genehmigungsebene nach anderen Vorschriften regeln. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen bzw. ggf. Auflagen für die Genehmigungsfähigkeit einer Tankstelle im Plangebiet, u. A. bezüglich der wieder geplanten Wasserschutzzone, sind dementsprechend auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu klären. Im Bebauungsplan wird unter Vorsorgegesichtspunkten darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in der ehemals gesetzlich festgelegten Wasserschutzzone III A der Wassergewinnungsanlage (WG) Wegberg-Uevekoven liegt, die zurzeit aufgehoben ist. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass - zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung eine neue Wasserschutzgebietsverordnung, die auch die Zulässigkeit bestimmter (Bau-) Vorhaben und Nutzungen in ihrem Geltungsbereich neu regelt, in Bearbeitung ist - bestimmte (Bau-) Vorhaben im Plangebiet mit Inkrafttreten der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung, ggf. nur unter Auflagen genehmigungsfähig oder unzulässig sein können - die Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet ist so vorzunehmen ist, dass die Anforderungen an die künftige Wasserschutzzone III A erfüllt werden und - im Plangebiet nur Bodenmaterial der Zuordnungsklasse Z0 der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) bzw. Bodenmaterialien, die die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhalten, verwendet werden dürfen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Unter Hinweis auf § 4 (2) Nr. 2 Vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath soll auf die Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser von Verkehrsflächen mit Hilfe eines Sickerbeckens verzichtet werden. Weil das Plangebiet teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ und innerhalb der Biotopverbundsfläche VB-K-4803-008 liegt sowie an drei Seiten von dem schutzwürdigen Biotop BK-4803-048 umgeben wird, kann die Aussage auf Seite 7 der Bebauungsplanbegründung, dass sich innerhalb des Plangebiets keine geschützten Landschaftsbestandteile befänden, nicht nachvollzogen werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der 10. Flächennutzungsplanänderung für die Flächen südlich des Bebauungsplangebiets Nr. VII-4 seien Beeinträchtigungen der Flächen des Biotopkatasters als auch von Teilen des Biotopverbunds zu erwarten. Außerdem widerspreche die Schaffung eines Gewerbegebiets dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, das die Satzung des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 mit der 1. Änderung vom 29.08.2005 zum Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte u. A. für Teile des Plangebiets festlege.	Für die geplante Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die bei Kreis Heinsberg einzuholen ist. Insofern finden die (zum Zeitpunkt der Antragstellung) geltenden Rechtsvorgaben Berücksichtigung. Das Plangebiet liegt aktuell teilweise im Geltungsbereich des seit dem 29. August 2005 in der Fassung seiner 1. Änderung rechtswirksamen Landschaftsplans Nr. III-6 „Schwalmplatte“ für den Kreis Heinsberg. Festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht demnach nicht im Plangebiet. Umweltbelange, die von Planungen für Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans VII-4 ausgehen können, werden im Umweltbericht zu dem jeweiligen Bauleitplanverfahren erfasst und dargestellt. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für Flächen südlich des Bebauungsplangebiets Nr. VII-4 wird von der Stadt Wegberg derzeit nicht weiter verfolgt, da eine landesplanerische Anpassungsbestätigung für diese Bauleitplanung von der Bezirksregierung Köln bisher nicht in Aussicht gestellt werden konnte. Für das Landschaftsschutzgebiet ist das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ formuliert. Die Festsetzung erfolgt(e) insbesondere zur Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Vegetationskomplexe und der kulturhistorischen Zeugnisse.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		In Kapitel 3.5 der Bebauungsplanbegründung würde dargelegt, dass schutzwürdige Biotope nicht (mehr) bestünden, da die hierzu festgesetzten Entwicklungsziele (z. B. Schaffung naturnaher Laubwälder, Entwicklung mehrstufiger Waldsäume sowie Optimierung der Kleingewässer und der Sekundärbiotope) nicht umgesetzt wurden. Diese Entwicklungsziele sollen spätestens jetzt weiter verfolgt werden. Das Plangebiet stelle den nördlichen Teil der Biotopverbundsfläche dar, die die Gehölze westlich von Uevekoven mit dem Naturschutzgebiet Tüschbroicher Wald verbinde. Durch die Umsetzung der Bauleitplanung würden „die letzten Biotopverbundsflächen im Norden und Osten von der restlichen Verbundsfläche Richtung Tüschbroicher Wald“ getrennt. Die geplanten (externen) Ausgleichsflächen M 5 und M 6 sollen daher in den Biotopverbund aufgenommen und überlegt werden, wie der Biotopverbund Richtung Wasserwerk aufrecht erhalten bleiben kann. Die Aussage auf Seite 8 der Bebauungsplanbegründung „aufgrund der Lage des Planvorhabens innerhalb des ehemaligen Ziegeleigeländes führt das Vorhaben nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Biotopvernetzung“ kann nicht nachvollzogen werden.	Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans gemäß § 20 Abs. 4 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Da die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg der Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Bebauungsplangebiet im Rahmen der FNP-Neuaufstellung der Stadt Wegberg im Jahre 2008 nicht widersprochen, treten die Festlegungen des Landschaftsplans hinter den Bebauungsplan VII-4 bei dessen Inkrafttreten zurück. Die geplanten externen Ausgleichsflächen M 5 und M 6 werden in das in das Kompensationsflächenkataster des Kreises Heinsberg aufgenommen. Die Schaffung von (neuen) Biotopverbundflächen im Plangebietsumfeld ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Planung der externen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt die Festlegungen des aktuell geltenden Landschaftsplans.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Im Zuge der noch ausstehenden Umweltprüfung sollen die im Plangebiet und in der Umgebung vorkommenden Tierarten erfasst und die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen und Biotope dargelegt werden.	Die Tierarten, welche möglicherweise im Plangebiet und im untersuchten Landschaftsraum vorkommen, wurden anhand der Artenlisten des Meßtischblatts der LANUV ermittelt. Obwohl dort "nur" die planungsrelevanten Arten angegeben sind, können aus den betroffenen Lebensraumtypen auch Rückschlüsse auf die restlichen Tierarten gezogen sind, welche im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten sind. Die Betroffenheit der Tierwelt wurde auf dieser Basis ermittelt. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I wurde um die planungsrelevanten Vogelarten ergänzt, die seit Erstellung des Berichts in die Liste aufgenommen wurden (Bluthänfling, Star) und um die Tierarten, die vom NABU erfasst und genannt wurden (Schwarzkehlchen). Aufgabe der Bauleitplanung ist es u. a. dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Daher sind bei der Bauleitplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans VII-4 der Stadt Wegberg gelten die §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, nach denen eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt werden muss, die zu einem Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans führt. Darin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil (Teil 2) der Begründung zum Bebauungsplan dar.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Die Darstellung des Bebauungsplangebiets als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ im Regionalplan steht der Bauleitplanung, nach Auffassung der Einwender, entgegen.	Hierin werden die verfügbaren umweltbezogenen Informationen zum Standort berücksichtigt sowie bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen in einer der Planungsebene angemessenen Tiefe dokumentiert. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag wird mit dem zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Siedlungsflächen werden im Regionalplan erst ab einer Größenordnung von 10 ha z. B. als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ oder Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)“ dargestellt. Die Siedlungsflächen kleiner Ortschaften liegen in der Regionalplandarstellung dementsprechend häufig im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Sowohl der Flächennutzungsplan als auch der ihm in der Planungsebene übergeordnete Regionalplan entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundstückseigentum. Aufgrund der früheren gewerblichen Nutzung des Plangebiets als Ziegeleigelände und der entsprechenden Ausweisung als gewerbliche Baufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stehen Ziele der Raumordnung und Landesplanung der Bauleitplanung nicht entgegen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		In der noch ausstehenden schalltechnischen Untersuchung sollen die Richtwerte für das im Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet dargestellte Gebiet des Grobenwegs, das zukünftig zu erschließende Reine Wohngebiet südlich der G.-Hauptmann-Straße und das geplante direkt südlich angrenzende Mischgebiet berücksichtigt werden. Außerdem sollte auch hier die räumliche Nähe zu den umliegenden Biotopen berücksichtigt werden.	Die Fläche am Grobenweg liegt ca. 400 m vom Plangebiet entfernt. Da bereits für den IP 1 in direkter Nachbarschaft des Plangebiets der Schutzanspruch entsprechend einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) berücksichtigt wurde, ist am Grobenweg kein Immissionspunkt zu berücksichtigen. Im Bereich der Gerhardt-Hauptmann-Straße wurde ein Immissionspunkt berücksichtigt (vgl. Schalltechnische Untersuchung, ACCON Köln GmbH ACB 1116-407618-162_1 vom 20. Juni 2018 und ergänzende Schallgutachterliche Stellungnahme). Für ein weiteres (reines) Wohngebiet südlich der Gerhardt-Hauptmann-Straße liegt, nach derzeit vorliegenden Informationen, keine verfestigte Planung vor. Daher wurde der Immissionsort am Rand der bestehenden Bebauung berücksichtigt. Da der Planwert an diesem Immissionspunkt um 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert gewählt wurde, ist sichergestellt, dass im Bereich weiter südlich liegender Bebauung die Immissionsrichtwerte noch eingehalten werden. Die Planung sieht vor, zum westlichen Gehölzrand (ehem. Steilwand, Böschung, Gehölzbestand) mit der zukünftigen Bebauung einen Abstand von 30 m einzuhalten. Auf der dazwischen liegenden derzeitigen Ackerfläche soll ein halboffener Biotopkomplex entwickelt werden. Durch diese Maßnahme wird der Lebensraum des westlichen Gehölzrandes geschützt und sein Vorfeld aufgewertet. In Bezug auf die Belastung von Vögeln durch Lärm sind die Lärmpegel in Kombination mit Distanzen zu betrachten.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Es kann nicht nachvollzogen werden, dass das Planungsziel, die Brachfläche der ehemaligen Ziegelei wieder zu nutzen, ausreicht, um eine im Landschaftsschutzgebiet und in einem Biotopverbund liegende Fläche weiter zu versiegeln und gewerblich zu nutzen, anstatt schutzwürdige Biotope zu vergrößern. „Gewerbe- und Industriegebiete auf der grünen Wiese“ würden - auch nach den Informationen zum Landschaftsraum LR-I-025 Schwalm-Nette-Platte (7660310) - Störfaktoren darstellen, durch die die Grenzen zwischen Siedlungsbereichen und offener Landschaft verwischt würden. Nach Angaben des Fachbeitrags zum Artenschutz würden versiegelte Flächen bisher einen Anteil von ca. 45% des Plangebiets einnehmen. Durch den Bebauungsplan würde die Größe der versiegelten Fläche verdoppelt.	Zusätzlich ist zu beachten, dass die Beeinträchtigung durch Straßen mit unruhigen optischen Bewegungsbildern verbunden ist, hingegen ist bei Gewerbebetrieben mit eher gleichförmigen Mustern zu rechnen, an welche sich Vögel in der Regel gut gewöhnen können. Nach dem Anhang in "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" liegt der kritische Lärmpegel bei den meisten Vogelarten zwischen 52 und 58 dBA. Ein Wert von 47 dBA wird nur für sehr wenige Vögel angegeben, die in dem Plangebiet darüber hinaus nicht vorkommen. Allerdings wird mit 30 m die für die meisten der möglicherweise im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten geltende Effektdistanz von 100 bis 200 m deutlich unterschritten. Die Grundstücksflächen der ehemaligen Ziegelei wurden von einem privaten Eigentümer mit dem Ziel einer gewerblichen Wiedernutzung, wie sie nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg am Standort vorgesehen ist, erworben. Da die Wiedernutzung ebenso Planungsziel der Stadt Wegberg ist, hat sie den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII-4 gefasst. Die Forderung des Nachhaltigkeitsrats der Bundesregierung bezieht sich auf die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen für die Siedlungsentwicklung. Bei dem Plangebiet handelt es sich jedoch um die Wiedernutzung einer bereits früher gewerblich genutzten Fläche und nicht um eine Neuansiedlung.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Gleichzeitig würde aber der Nachhaltigkeitsrat der Bundesregierung fordern, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 um 75% zu reduzieren. Hier sehen die Einwender einen erheblichen Widerspruch. In Kapitel 6 des Fachbeitrags zum Artenschutz (ASP I) würden die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4803 Wegberg, Quadrat 4, dargestellt, wobei in Kapitel 7.1 Einschränkungen für den Standort vorgenommen würden, u. a. für Rauchschwalbe und Mehlschwalbe. Nach Auffassung/Kennntnis der Einwender kommen Rauchschwalben und Mehlschwalben in Uevakoven und Umgebung „sehr wohl“ vor und würden das Plangebiet als Nahrungsquelle nutzen. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet;(Erkelenzer Str; 24) befänden sich zur Zeit außerdem Brutplätze von Mehlschwalben. Rauch- und Mehlschwalben sollen deshalb Bestandteil der Prüfung sein. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb in Tabelle 2 der ASP I die folgenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4803 Wegberg, Quadrat 4 nicht berücksichtigt wurden: Bluthänfling, Flussregenpfeifer und Baumfalke. Da diese Arten nach den Angaben der ASP I in den genannten Lebensraumtypen vorkommen, sollen sie auch entsprechend berücksichtigt werden.	Die Wiedernutzung des ehemaligen Ziegeleigeländes entspricht dem in § 1 Abs. 5 BauGB verankerten Grundsatz einer nachhaltigen Stadtentwicklung, da für die gewerbliche Nutzung eben gerade nicht bisher unbebaute Flächen (im Außenbereich) neu erschlossen werden („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“). Dies gilt auch bzw. insbesondere bei einer möglichst effizienten Ausnutzung der Grundstücksflächen im Plangebiet, d. h. bei Vergrößerung der Versiegelungsmöglichkeit an dem bestehenden Gewerbestandort. Die Tierarten, welche möglicherweise im Plangebiet und im untersuchten Landschaftsraum vorkommen, wurden anhand der Artenlisten des Messtischblatts der LANUV ermittelt. Obwohl dort "nur" die planungsrelevanten Arten angegeben sind, können aus den betroffenen Lebensraumtypen auch Rückschlüsse auf die restlichen Tierarten gezogen sind, welche im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten sind. Die Betroffenheit der Tierwelt wurde auf dieser Basis ermittelt. Die Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) des Büros Rebstock wurde, aufgrund der Anregungen des NABU, gegenüber der Vorentwurfsfassung ergänzt. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben hierdurch keine Änderungen ergeben. Die ASP I zum Bebauungsplanentwurf liegt nunmehr mit dem Stand November 2019 vor. Die ASP I wurde um die planungsrelevanten Vogelarten ergänzt, die seit Erstellung des Berichts in die Liste aufgenommen wurden (Bluthänfling, Star) und um die Tierarten, die vom NABU erfasst und genannt wurden (Schwarzkehlchen).	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Die Schlussfolgerung der ASP I, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit unwahrscheinlich ist oder ausgeschlossen werden kann, können die Einwender nicht nachvollziehen, insbesondere da sich die halb-offene Habitatstruktur des ehemaligen Ziegeleigeländes laut ASP I als Lebensraum für Baumpieper, Rebhuhn und Wachtel eigne. Eine Verkleinerung der Habitatsfläche führe zwangsläufig auch zu einer Verringerung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Nahrungshabitate der betroffenen Arten. Außerdem werde die „Attraktivität“ des verbleibenden Biotops als Lebensraum, aufgrund der räumlichen Nähe des geplanten Gewerbegebiets - z. B. durch zunehmende Immissionen - sicher abnehmen. Die Tötung von Tieren während der Bauphase sei „sehr wohl“ eine "relevante Beeinträchtigung". Nach Auffassung der Einwender führt das Planvorhaben, entgegen der Schlussfolgerungen in den Bebauungsplanunterlagen, zu relevanter Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt im Landschaftsraum. Es wird gefordert, spätestens für die Umweltprüfung eine sorgfältige Artenschutzprüfung mit einer Begleitung des Planungsgebiets durchzuführen. Vom Rand des Plangebiets seien die planungsrelevanten Arten Schwarzkelchen, Bluthänfling, Mehlschwalbe oder Mäusebussard beobachtet worden und in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet Kiebitz, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke.	Eine <u>weitere Kartierung</u> ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I), nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Heinsberg, <u>nicht erforderlich</u>. Eine unmittelbare Tötung von Individuen kann durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung vermieden werden: Um sicher zu gehen, dass keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verletzt werden, soll die Baufeldräumung in den Monaten September bis einschließlich Februar erfolgen, außerhalb des Brutzeitraums der Vögel. Wenn die Baufeldräumung zu anderen Zeiten erfolgen soll, sind die Flächen im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zuvor zu untersuchen. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen. Der Fachbeitrag zum Artenschutz (ASP I, Ute Restock, Büro für Landschaftsplanung, November 2019) kommt zu dem Ergebnis, dass das Planvorhaben bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum führt. Unzulässige Auswirkungen treten nicht ein. Die Verwaltung sieht keine Veranlassung bzw. Anhaltspunkte, das Ergebnis der fachlich qualifiziert durchgeführten Artenschutzvorprüfung (ASP I) anzuzweifeln.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Nach der vorzunehmenden Biotoptypen- und Artenkartierung soll eine vertiefende Untersuchung zum Vorkommen der geschützten Arten und die Auswirkungen der Planung auf diese Arten durchgeführt werden. Zusammenfassend fordern die Einwender, den Bebauungsplan und die Fachgutachten im Hinblick auf die genannten Punkte, insbesondere Verkehr, Wasserschutzzone und Artenschutz zu überarbeiten.	Die genannten Belange/Themen werden in der Umweltprüfung und in den Fachgutachten zum Bebauungsplanentwurf abgearbeitet.	
3	Bürger ID 12165: <u>Schreiben vom 15.05.2019, Anlage Lageplan :</u>	Es werden Bedenken zum Bebauungsplan VII-4 geäußert und insbesondere eine Verbesserung der verkehrlichen Situation und der Verkehrssicherheit an der L 3 im Ortsteil Uevекoven gefordert. 1. Die Belastung der Erkelenzer Straße durch Schwerlast- und landwirtschaftlichen Verkehr sei gerade in den Abend- und Morgenstunden erheblich. 2. Insbesondere an den Ortsausgängen und auf der „Geraden“ Richtung Wegberg würde (augenscheinlich) häufig das Tempolimit von 50 km/h überschritten. 3. Teilweise würden beidseits der Erkelenzer Straße Gehwege fehlen. Die daraus resultierende mangelnde Verkehrssicherheit, gerade für Kinder und mobilitätseingeschränkte Personen, wird kritisiert.	Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrswegenetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet. <u>Zum Ergebnis siehe Bewertung der Stellungnahme durch die Verwaltung unter der Lfd.-Nr. 1 der Abwägungstabelle Öffentlichkeit.</u> Im Jahre 2009 wurde für Uevекoven eine verkehrliche Machbarkeitsstudie durchgeführt, die darauf abzielte, den Durchgangsverkehr zu vermindern, insbesondere den LKW-Verkehr aus der Ortslage zu verdrängen. Wie aus der Untersuchung hervorgeht, ist die Belastung (117 LKW/12 Std, 2%) mit LKW eher gering. Eine aktuelle Nachzählung der abendlichen Spitzenstunde (April 2018) hat gegenüber dem Jahr 2009 keine Veränderung der Verkehrsbelastung ergeben. Ob und in welchem Umfang Tempolimits überschritten werden kann qualitativ nur mittels Messungen bewertet wurden. Subjektiv kann der Eindruck nachvollzogen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		4. Ebenso wird das Fehlen von Radwegen entlang der Erkelenzer Straße bemängelt. 5. Die Abbiegespuren am Knotenpunkt Erkelenzer Straße/Grenzlandring seien nicht lichtsignalanlagengeregelt und würden angesichts der erlaubten hohen Fahrgeschwindigkeit ein erhebliches Risiko, insbesondere für Kinder darstellen. 6. Die Erkelenzer Straße sei streckenweise nicht beleuchtet. In der möglichen Ansiedlung einer Tankstelle wird ein weiteres Konfliktpotenzial gesehen, durch das sich die ohnehin angespannte verkehrliche Situation verschärfen würde.	Trotz Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbegebietserschließung bleibt aus verkehrsgutachterlicher Sicht insgesamt festzuhalten, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße im Bereich des geplanten Gewerbegebiets in der Ortslage Uevекoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A (beste Stufe) erreicht. Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansiedlung einer Tankstelle) kein zwingendes Erfordernis für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Erkelenzer Straße, wie z. B. Einbau von Querungshilfen, Anlage von Radwegen usw., ableiten. Der Bebauungsplan VII-4 „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“ wird als sog. Angebotsbaugebiet aufgestellt, in dem ein (gegliedertes) Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Art der baulichen Nutzung festgesetzt wird. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gehören u.a. Tankstellen zu den allgemein zulässigen Nutzungen in einem Gewerbegebiet. Da das konkrete Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers für das Plangebiet besteht, wurde im Bebauungsplan hierauf eingegangen. Die Umsetzung der Ansiedlung stellt zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens jedoch nur eine Nutzungsmöglichkeit dar, die nicht zwingend verwirklicht werden wird und deren Zulässigkeit sich nicht allein nach dem Bebauungsplan richten wird, sondern auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
			Die Bauleitplanung soll in planerisch gebotenem Maße zur Konfliktlösung beitragen. Sie kann und muss aber nicht sämtliche Konflikte lösen, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb eines Vorhabens bzw. einer Nutzung ergeben, insbesondere nicht solcher, die sich auf der Genehmigungsebene nach anderen rechtlichen Vorschriften regeln. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen bzw. ggf. Auflagen für die Genehmigungsfähigkeit einer Tankstelle im Plangebiet sind dementsprechend auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu klären. Im Zusammenhang mit dem Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers ist eine verkehrstechnische Untersuchung erfolgt (<i>Erschließung „Alte Ziegelei“ in Wegberg-Uevekoven, Bau einer ...-Tankstelle an der Erkelenzer Straße (L3)“, Dipl.-Ing. Alwin Gietemann, Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen, Geilenkirchen im April 2018</i>). Diese kommt, unter Zugrundelegung eines sog. worst-case, zu folgendem Ergebnis: <i>„(...) Die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße (L 3) werden auch nach dem Bau der geplanten Tankstelle weiterhin zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A erreichen. Durch den, durch die neue Tankstelle bedingten, zusätzlichen Verkehr tritt somit keine Verschlechterung der vorhandenen Verkehrsverhältnisse ein.</i> <i>Der zusätzliche Tankstellenverkehr kann von der Erkelenzer Straße (L 3) problemlos bewältigt werden. Nur für die Einbieger von der neuen Tankstelle in die Erkelenzer Straße (L 3) ergibt sich in den Spitzenstunden teilweise die Qualitätsstufe B.</i>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
			<i>Sie werden vom bevorrechtigten Verkehr auf der Erkelenzer Straße (L 3) leicht beeinflusst und müssen daher mit geringen Wartezeiten rechnen, die aber unproblematisch sind. Die Erkelenzer Straße (L 3) in Uevекoven bleibt somit auch nach dem Bau der geplanten Tankstelle ausreichend leistungsfähig. Es werden auch weiterhin noch genügend Kapazitätsreserven vorhanden sein. Negative Auswirkungen durch die neue Tankstelle auf die benachbarte Einmündung der geplanten Erschließungsstraße des Gewerbegebietes sind nicht zu erwarten.</i> <i>Zusätzliche bauliche Maßnahmen wie die Herstellung eines Linksabbiegestreifens für die geplante Tankstelle sind nicht notwendig. Auch die Einrichtung eines verdeckten Linksabbiegestreifens (RASt 06, Bild 103) mittels Markierung, wie an der benachbarten Einmündung der geplanten Erschließungsstraße des Gewerbegebietes vorgesehen, erscheint an dieser Stelle nicht nötig, ist jedoch aufgrund der 8,50 m breiten Fahrbahn in diesem Bereich ohne Probleme möglich.“</i> Ein Gesamtverkehrskonzept für Uevекoven ist weder Voraussetzung noch Gegenstand der Bauleitplanung.	
4	Bürger ID 12164: <u>Schreiben vom 15.05.2019</u>	Laut Punkt 4.1. der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf solle die Anbindung der Planstraße an die L 3 mit einer T-Einmündung erfolgen.	Grundsätzlich hat die Anlage eines Kreisverkehrs eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung, allerdings nur im Nahbereich der Zufahrten, bzw. der Ausfahrten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Dies wird, besonders im Hinblick auf den parallel verlaufenden Schulweg verbunden mit einem zu erwartenden Anstieg des Verkehrsaufkommens, kritisch und als erhebliches Gefahrenpotenzial gesehen. Die Einwender fordern, zu prüfen, ob hier nicht geeignetere Formen der Anbindung (Kreisverkehr o.ä.) möglich sind, die neben der Erschließung des Gewerbegebiets auch Aspekte wie Temporeduzierung und Verkehrsberuhigung berücksichtigen würden.	Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrswegenetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet. <u>Zum Ergebnis siehe Bewertung der Stellungnahme durch die Verwaltung unter der lfd.-Nr. 1 der Abwägungstabelle Öffentlichkeit.</u> Trotz Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbegebietserschließung bleibt aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt festzuhalten, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße im Bereich des geplanten Gewerbegebiets in der Ortslage Uevекoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A (beste Stufe) erreicht. Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansiedlung einer Tankstelle) kein zwingendes Erfordernis für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Erkelenzer Straße, wie z. B. Einbau von Querungshilfen, Anlage von Radwegen usw., ableiten. Nach den Ergebnissen der verkehrstechnischen Berechnungen (April 2018) ergibt sich auch keine Notwendigkeit für den Bau eines Kreisverkehrs.	Die Anregung (Prüfung Kreisverkehr) wird nicht berücksichtigt. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
5	Bürger ID 12263: <u>Schreiben vom 17.05.2019, Anlage</u> <u>„Antrag der Bürgergruppe Uevекoven zur Verkehrsberuhigung der Erkelenzer Straße“ vom 04.05.2015</u>	Es wird eine fachliche Stellungnahme erwartet, welche Maßnahmen im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße umgesetzt werden können. Folgende Punkte werden angeführt bzw. gefordert: 1. „Mit Erschließung des Gewerbegebiets ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen in der Ortsdurchfahrt Uevекoven zu rechnen. Deshalb müssen Planungen von Beginn an die Verkehrsflüsse berücksichtigt und so gelenkt werden, dass der zu- und abfließende		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
	<u>mit 229 Unterschriften von Unterstützenden</u>	Verkehr über den Grenzlandring geführt wird. Dies soll durch geeignete Maßnahmen den Verkehrsteilnehmern sichtbar gemacht werden (Schilder, Fahrbahnmarkierungen). In diesem Zusammenhang ist die Einfahrt zum Gewerbegebiet in einem Kreisverkehr auf der L 3 einzubinden, um den aus Richtung Wegberg kommenden Verkehr zu bremsen und die Ein- und Ausfahrtsituation zu regulieren. 2. Das Gewerbegebiet liegt an der L 3, die zugleich offizieller Schulweg zum Schulzentrum mit Grund-, Haupt-, Realschule und Gymnasium ist. Deshalb ist im Planungsverfahren sicher zu stellen, dass durch eine sichere Verkehrsführung, die Schüler und anderen fahrradfahrenden oder zu Fuß gehenden Verkehrsteilnehmer die Strecke ohne Risiko nutzen können. 3. Im Planungsverfahren muss auch die Querung des Grenzlandrings für Fahrradfahrer und Fußänger mit einbezogen werden, zumal, wenn eine Tankstelle im Gewerbegebiet gebaut werden sollte.	Im Jahre 2009 wurde für Uevekoven eine verkehrliche Machbarkeitsstudie durchgeführt, die darauf abzielte, den Durchgangsverkehr zu vermindern, insbesondere den LKW-Verkehr aus der Ortslage zu verdrängen. Der LKW-Anteil beträgt allerdings nur 2 %. Grundsätzlich hat die Anlage eines Kreisverkehrs eine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung, allerdings nur im Nahbereich der Zufahrten, bzw. der Ausfahrten. Nach den Ergebnissen der verkehrstechnischen Berechnungen (April 2018) im Zusammenhang mit dem Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers im Plangebiet ergibt sich jedoch <u>keine Notwendigkeit</u> für den Bau eines Kreisverkehrs. Die Auswirkungen, die sich durch die Erschließung des Gewerbegebiets Erkelenzer Straße voraussichtlich im umliegenden Verkehrswegenetz ergeben werden, wurden im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung betrachtet. <u>Zum Ergebnis siehe Bewertung der Stellungnahme durch die Verwaltung unter der lfd.-Nr. 1 der Abwägungstabelle Öffentlichkeit.</u> Trotz Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbegebietserschließung bleibt aus fachgutachterlicher Sicht insgesamt festzuhalten, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße im Bereich des geplanten Gewerbegebiets in der Ortslage Uevekoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A (beste Stufe) erreicht.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		4. Im Planungsverfahren muss außerdem in geeigneter Form ein Konzept erstellt werden, dass die Auswirkungen der zu erwartenden Verkehrsflüsse auf die Ortsdurchfahrt Uevakoven beschreibt und verkehrsberuhigende Maßnahmen vorschlägt. Die Gefahrenpunkte "Am Wasserwerk/ Grobenweg/ Erkelenzer Straße" und „An der Kapelle“ im Kreuzungsbereich „Erkelenzer Straße/ Barbarastraße“ sind offensichtlich. 5. Deshalb müssen der Schwerlastverkehr und die landwirtschaftlichen Gespanne sowie die saisonalen Rüben Transporte um Uevakoven herumgeleitet werden. Dies erfordert nach Einrichtung der Vorschrift auch eine Kontrolle.“	Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansiedlung einer Tankstelle) kein zwingendes Erfordernis für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Erkelenzer Straße, wie z. B. Einbau von Querungshilfen, Anlage von Radwegen usw., ableiten. Nach den Ergebnissen der verkehrstechnischen Berechnungen (April 2018) ergibt sich auch keine Notwendigkeit für den Bau eines Kreisverkehrs. Ein Gesamtverkehrskonzept für Uevakoven ist im Übrigen weder Voraussetzung noch Gegenstand der Bauleitplanung. Maßnahmen der Verkehrsführung und –sicherung sowie deren Kontrolle sind ebenfalls nicht Gegenstand des Bebauungsplans.	
6	Bürger ID 12261: <u>Schreiben vom 17.05.2019</u>	Es werden Bedenken gegen die Umsetzung des Bebauungsplans geäußert und aus folgenden Gründen Widerspruch gegen den Plan in der vorgelegten Form angemeldet: Durch diese „Vergrößerung“ würde der östliche Teil der bisherigen Wiesenflächen südlich des Plangebiets vom restlichen Gelände abgeschnitten und die Fläche falle für dort oft zu beobachtendes Rehwild und andere Tierarten weg. Nach Angabe der Einwender würden dort bzw. im Plangebiet eine Vielzahl von Vogelarten leben und brüten und ebenso eine Vielzahl von Insekten, Schmetterlingen und Libellen. Auch Fledermäuse würden beobachtet. Dies solle durch eine geeignete Organisation, wie z. B. den NABU untersucht werden.	Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans VII-4 hat eine Fläche von rund sechs Hektar (6 ha) und umfasst in der Gemarkung Wegberg (4539), Flur 26 die Flurstücke mit den Nummern 180, 213, 214, 215, 216, 217 sowie Teile aus den Flurstücken mit den Nummern 80 und 218. Er erstreckt sich auf die gesamte Grundstücksfläche des ehemaligen Ziegeleigeländes (ausgenommen südlich angrenzende Wiesenflächen) und nicht nur auf bereits ehemals bebaute bzw. versiegelte Flächen. Zu dem Bebauungsplan wurde fachlich qualifiziert eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) durchgeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Es wird befürchtet, dass mit Errichtung einer Tankstelle im Nordosten des Plangebiets der Wildwechsel der Rehe vom Wasserwerk aus auf das Gelände der ehemaligen Ziegelei wegfallen wird. Eine Tankstelle, ggf. mit Shop und Waschanlage Selbstwaschanlage, stelle eine unakzeptable Störung dar. Der Bebauungsplan stehe Naturschutz und Tierwohl entgegen.	Darin wurden die anzutreffenden Arten sowie planbedingt mögliche Auswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Auswirkungen erfasst, bewertet und dokumentiert. Das Reh gehört nicht zu den geschützten Arten. Es ist im Landschaftsraum weit verbreitet und häufig. Eine Verdrängung in benachbarte Lebensräume wird daher nicht als Konflikt bewertet. Wesentliches Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzung der Flächen einer ehemaligen Ziegelei in Uevekoven. Die Bauleitplanung ist daher standortgebunden und ohne räumliche Alternativen. Der Wiedernutzung der Gewerbeflächenbrache am Ortseingang von Uevekoven wird hier, aus städtebaulichen Gründen und unter Berücksichtigung der betroffenen Umweltbelange, Vorrang gegenüber z. B. einem Erwerb und Rückbau der vorhandenen Bebauung auf Kosten der öffentlichen Hand eingeräumt. Die Wiedernutzung des ehemaligen Ziegeleigeländes entspricht dem in § 1 Abs. 5 BauGB verankerten Grundsatz einer nachhaltigen Stadtentwicklung, da für die gewerbliche Nutzung eben gerade nicht bisher unbebaute Flächen (im Außenbereich) neu erschlossen werden („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“). Dies gilt auch bzw. insbesondere bei einer möglichst effizienten Ausnutzung der Grundstücksflächen im Plangebiet, d. h. bei Vergrößerung der Versiegelungsmöglichkeit an dem bestehenden Gewerbestandort.	

Abwägungstabelle (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)

für die vom 25. Februar 2020 bis einschließlich 30. März 2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum

Bebauungsplan VII-4, Gewerbegebiet Erkelenzer Straße - Uevekoven

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) <u>Schreiben vom 12.03.2020, Anlage Lageplan:</u>	Hinweis auf Führung des Vorgangs unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5370040-60/20/ beim KBD und Hinweis auf die bereits vorliegende Luftbildauswertung. Es werden weiterhin die Maßnahmen empfohlen, die bereits im Schreiben des KBD vom 30.04.2019 zur frühzeitigen Beteiligung geäußert wurden: Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche im ausgewiesenen Bereich der beigegefügt Karte. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten (Antrag auf Kampfmitteluntersuchung). Wenn Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. erfolgen sollen, wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe ist zu beachten. Weitere Informationen auf der Internetseite des KBD.	Der Bebauungsplanentwurf enthält entsprechende Hinweise. Der Bebauungsplanentwurf enthielt bereits entsprechende Hinweise.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 <u>Schreiben vom 12.03.2020:</u>	Keine Anregungen/Bedenken, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage. Hinweis auf die Lage des Plangebiets im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Bauteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Planunterlagen zu Vorhaben im Plangebiet sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 in Bonn andernfalls in jedem Einzelfall rechtzeitig vor Erteilung einer Baugenehmigung zur Prüfung vorzulegen.	Die zulässige Höhe baulicher Anlagen und Gebäude liegt im Bebauungsplangebiet deutlich unter 30 m. Da die angeführte bauliche Höhe jedoch z. B. durch Bauhilfsanlagen wie Kräne, ggf. erreicht oder überschritten werden kann, wird in die Satzungsfassung des Bebauungsplans ergänzend ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	Der Rat beschließt, einen ergänzenden Hinweis auf die Vorlagepflicht von Bauplanunterlagen in den Bebauungsplan aufzunehmen.
3	Erfverband Schreiben vom 03.04.2020:	Keine Anregungen/Bedenken. Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erfverbandes sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.	Entfällt.	Entfällt.
4	Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen Schreiben vom 16.03.2020:	Keine Anregungen/Bedenken.	Entfällt.	Entfällt.
5	Kreis Heinsberg <u>Schreiben vom 30.03.2020</u> <u>Anlagen: Lageplan und Schreiben Brandschutzdienststelle vom 09.04.2019:</u>	Gesundheitsamt Keine Anregungen/Bedenken sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und der TA-Luft eingehalten werden und eine Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.	Hinsichtlich der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten siehe Bewertung der (überwiegend wortgleichen) Stellungnahme des Gesundheitsamts vom 17.05.2019 durch die Verwaltung: Die Führung des Plangebiets im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Für eine Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung durch Altlasten des Bodens im Plangebiet sind für die Verwaltung keine Anhaltspunkte erkennbar (siehe Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 17.05.2019, in der auf die Bodenuntersuchungen, ehemalige Fa. Wienerberger, Wegberg - Uevekoven vom 06.03.2006 sowie den Kurzbericht	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Zuge der Planverwirklichung berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Fachbeitrag Wasser Boden zur Machbarkeitsstudie Ferien- und Erholungspark Uevекoven in Wegberg vom 20.11.2006 hingewiesen wird. Da im Ergebnis der Gutachten im Plangebiet die Werte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung für Wohngebiete eingehalten werden und dort somit auch eine Wohnbebauung möglich wäre, geht die Verwaltung davon aus, dass im Plangebietsumfeld eine Gefährdung durch Altlasten ebenfalls nicht zu befürchten ist.	
		Untere Bodenschutzbehörde Aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken/Anregungen. Das Plangebiet wird im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg als Altlast-Verdachtsfläche unter der Nummer 4803/36, Wegberg Nr. 12 erfasst (ehemaliges Klinkerwerk ehemaligem Produktionsbetrieb (Halle) und dazugehörige Altgrabung). Hinweis auf zwei vorliegende Gutachten des Ingenieurbüros ahu AG aus Aachen (Bodenuntersuchungen, ehemalige Fa. Wienerberger, Wegberg -Uevекoven vom 06.03.2006 sowie Kurzbericht Fachbeitrag Wasser Boden zur Machbarkeitsstudie Ferien- und Erholungspark Uevекoven in Wegberg vom 20.11.2006). „(...) Sollte der in den Gutachten erwähnte angeblich ehemals vorhandene unterirdische Schweröltank, der bis dato nicht entdeckt werden konnte, bei zukünftigen Erdarbeiten noch gefunden werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg, zu benachrichtigen. Er ist dann unter gutachterlicher Begleitung auszubauen.	Darauf wird im Bebauungsplanentwurf unter Punkt 3.1 „Nachrichtliche Übernahmen“ bereits hingewiesen: <i>Das Plangebiet wird im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg als Altlast-Verdachtsfläche unter der Nummer 4803/36, Wegberg Nr. 12 erfasst (ehemaliges Klinkerwerk, ehemaliger Produktionsbetrieb (Halle) und dazugehörige Altgrabung). Es wird empfohlen, rechtzeitig vor dem Beginn von Erdarbeiten eine Gefährdungsabschätzung für die von Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen durchführen sowie die Baugrundeigenschaften objektbezogen untersuchen und bewerten zu lassen.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden bereits berücksichtigt.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Im hinteren südwestlichen Teil der großen befestigten Lagerfläche befand sich eine dreieckige Fläche, bestehend aus einem Bauschutt-Boden-Gemisch, das unter anderem aus Fehlproduktionen und Überschüssen der ehemaligen Steinproduktion stammt. Eine abfallrechtliche Einordnung des Materials ist bis dato nicht vorgenommen worden. Diese Fläche war im Rahmen der o.g. Untersuchung aufzunehmen, mittels Brecher und Sieb aufzuarbeiten und die entsprechenden Körnungen (RCI, Absiebung Boden Feinkorn) chemisch-analytisch zu untersuchen. Anhand der der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegenden Analysen kann dann entschieden werden, ob der Boden dort verbleiben kann oder entsorgt werden muss. Der Bauschuttanteil ist als RCI-Material aufzubereiten und kann nach der Untersuchung der wasserwirtschaftlichen Merkmale durch ein unabhängiges Ingenieurbüro, je nach Qualität, eventuell wiederverwertet werden. Die gleichen Anforderungen wurden an der südwestlichen Spitze der Halle liegendes großes Haufwerk gestellt. Dies wurde mit dem Eigentümer bei einer Ortsbesichtigung am 03.12.2014 vereinbart. Nach Ortsbesichtigung am 10.05.2019 konnte festgestellt werden, dass sich neben zahlreichen kleineren Bauschutthaufen drei große Haufwerke (siehe beigefügter Lageplan) bis ca. 10 m hoch aus RCL-Material (1). Beton-RCL (2) und Bauschutt (3) im südlichen Teil des Bebauungsplangebiets befinden. Daneben liegt noch ein weiterer Haufen mit grob gebrochenen Betonblöcken (4). Es ist davon auszugehen, dass es sich bei diesen Materialien zumindest teilweise um die vorgenannten aufzubereitenden Materialien handelt.		

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Von diesen drei Haufwerken (1 - 3) sind der Unteren Bodenschutzbehörde Analysen nach LAGA M20 bzw. nach dem Gem. Runderlass d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.10.2001 „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau vorzulegen, damit eine entsprechende Verwertung bzw. Entsorgung festgelegt werden kann. Des Weiteren lagen im westlichen Teil des Geländes zwei große Haufwerke (5 und 6) bis zu 4 m hoch aus groben Betonstücken. Diese waren ebenfalls vor Ort zu brechen und anschließend von einem unabhängigen Gutachter auf deren Verwertbarkeit zu überprüfen. Dies galt auch für die diversen kleineren Haufwerke aus Ziegeln und Bauschutt. Ein Nachweis des Verbleibs aller Materialien wurde bislang noch nicht vorgelegt. Nach Kenntnis der Unteren Bodenschutzbehörde wurden die Haufen mittlerweile alle durch eine Brech- und Klassieranlage bearbeitet. Analysen der einzelnen Fraktionen liegen der Behörde weiterhin nicht vor. Es wird darum gebeten, den Unternehmer aufzufordern, diese vorzulegen und mitzuteilen, wie diese verwertet bzw. entsorgt werden sollen. Nach Ziffer 4.7 der Begründung zum Bebauungsplan ist die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem vorgesehen. Dazu soll das Niederschlagswasser einer zentralen Versickerungsanlage - den natürlichen Geländeverhältnissen folgend - im Westen des Geländes zugeführt werden.	Von den angesprochenen Haufwerken wurden im März 2016 Proben genommen nach dem Ministerialblatt NW Nr. 78 v. 13.12.2001 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) untersucht. Das Originalzertifikat des Chemielabors wurde dem Untersuchungsbericht als Anlage 1 beigelegt. Sämtliche Messwerte unterschreiten demnach die Grenzwerte für RCL-I-Baustoffe gemäß dem Ministerialblatt des Landes NRW für die Güteüberwachung von RCL-I-Baustoffen. Der Nachweis über den Verbleib der Materialien ist der Unteren Bodenschutzbehörde vom Eigentümer vorzulegen. Der angeführte Sachverhalt betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern die Bauüberwachung. Auf die Genehmigungspflicht für Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wird im Bebauungsplan hingewiesen.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Gegen die Regelungen, wie sie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben werden, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg, Untere Wasserbehörde, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice Schlagwortindex - Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Eine Detailabstimmung vor Antragstellung wird empfohlen. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 02452/113-6144. Die aktuelle Erschließungsplanung sieht die Ableitung des Schmutzwassers über eine Pumpe vor, was zur Folge hätte, dass keine Erhöhung des Geländes durch Bodenaushub erforderlich wäre. Die abschließende Entscheidung über die Form der Niederschlagswasserbeseitigung soll vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan getroffenen Regelungen über die Herstellung der erforderlichen Entwässerungs- und Erschließungsanlagen im Plangebiet vertraglich zwischen der Stadt Wegberg und dem Grundstückseigentümer gesichert werden. Das bedeutet, dass es eventuell doch zu massiven Geländeauffüllungen kommen wird. Für diese Anfüllungen hat der Bebauungsplan unter Punkt 4.8 "Abfallwirtschaft" und Punkt 4.5 der textlichen Festsetzung "Wasserschutzzone IIIA Wegberg Uevekoven" Regelungen getroffen."	Die dem Erschließungsvertrag zugrunde zu legende Erschließungsplanung sieht die Ableitung des Schmutzwassers im Freigefälle vor. Eine Ableitung mittels Pumpe lehnt die Stadt Wegberg aufgrund der Folgekosten ab. Regelungen zur Abwasserbeseitigung werden im Erschließungsvertrag zwischen Stadt und Grundstückseigentümer getroffen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Untere Immissionsschutzbehörde Aufgrund verschiedener Wohnnutzungen im Plangebietsumfeld bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken gegenüber der Bauleitplanung. Die durch die Nutzung des Gewerbegebietes entstehenden Geräusche könnten geeignet sein, die zulässigen Immissionsrichtwerte zu erreichen und sogar zu überschreiten. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass an den umliegenden Wohnnutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.	Hinsichtlich der Einhaltung von Immissionsrichtwerten siehe Bewertung der (überwiegend wortgleichen) Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 17.05.2019 durch die Verwaltung: <i>Eine schalltechnische Immissionsprognose kann im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens für einen Angebotsbebauungsplan nicht erstellt werden, da nicht bekannt ist, welche Nutzungen in Zukunft auf den Teilflächen des Plangebiets ausgeübt werden.</i> <i>Hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde das Gewerbegebiet nach dem Abstandserlass NRW (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007) gegliedert. Auf der Genehmigungsebene ist für jedes Einzelvorhaben durch die Bauherrenschaft der fachlich qualifizierte Nachweis zu erbringen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - keine unzulässigen Geräuschemissionen durch die gewerbliche Nutzung auftreten. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Zuge der Planverwirklichung berücksichtigt.
		Untere Naturschutzbehörde Keine grundsätzlichen Bedenken. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Artenschutzprüfung Stufe I des Büros Rebstock (Stand November 2019) umzusetzen.	Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden entsprechend der Artenschutzprüfung Stufe I des Büros Rebstock (Stand November 2019) umgesetzt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Das bilanzierte ökologische Defizit innerhalb des Plangebietes beträgt 44.737 Ökopunkte. Durch Maßnahmen im und unmittelbar angrenzend an das Plangebiet (M 1 –M 6) kann jedoch ein ökologischer Wert von 44.800 Ökopunkten generiert werden, sodass das Vorhaben vollständig am Eingriffsort kompensiert werden kann. Es verbleibt ein Überschuss von 63 Ökopunkten. Die Flächen wurden bereits in das Kompensationsflächenkataster übernommen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.	Die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend den Bebauungsplanfestsetzungen umgesetzt, die ausgehend vom Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag des Büros Rebstock (Stand November 2019) getroffen wurden. Gegenüber der Fassung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans haben sich keine Änderungen ergeben.	
		Untere Wasserbehörde Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Auffüllung im Bereich des geplanten Versickerungsbeckens ist zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Baumaßnahmen zur Errichtung des Versickerungsbeckens sind durch einen unabhängigen Fachgutachter zu begleiten.	In der Satzungsfassung des Bebauungsplans wird ergänzend auf die zu entfernende Auffüllung innerhalb der Fläche für die Abwasserbeseitigung bzw. im Bereich des Versickerungsbeckens und die fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahmen zur Errichtung des Versickerungsbeckens hingewiesen.	Der Rat beschließt, einen ergänzenden Hinweis zur Ausführung des Versickerungsbeckens in den Bebauungsplan aufzunehmen.
		Brandschutzdienststelle Die Brandschutzdienststelle verweist auf Ihre Stellungnahme vom 09.04.2019: <i>Danach bestanden Keine Bedenken wenn die im Schreiben aufgeführten Anforderungen erfüllt werden (Hydrantenabstände, Löschwasserbedarf, Voraussetzungen für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten, lichte Öffnungsflächen von Fenstern in Obergeschossen, Rettungswege).</i>	Die Brandschutzbestimmungen sind im Zuge der Planverwirklichung nach den Vorgaben der Genehmigungsbehörden zu beachten.	Die Anregungen werden im Zuge der Planverwirklichung berücksichtigt.
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Schreiben vom 11.03.2020	Es wird auf die Stellungnahme vom 03.05.2019 verwiesen. Die dort aufgeführten Punkte sind zu beachten: 1) <i>Die angefügten, allgemeinen Forderungen an Landesstraßen (siehe Anlage) sind zu berücksichtigen. Die bestehende Zufahrt zum Gelände der alten Ziegelei wird entfernt und durch einen Hochbord von der Fahrbahn getrennt.</i>	Zur Beachtung der im Schreiben vom 03.05.2020 aufgeführten Punkte siehe Bewertung der Stellungnahme vom 03.05.2020 durch die Verwaltung: 1) <i>Dies sieht die Straßenplanung so vor.</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt:

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		2) Für die Erschließung des Gebietes sollte zur neuen Zufahrt, zumindest ein Linksabbieger mit Aufstellbereich für einen Lastzug erstellt werden. 3) Die Schaffung einer gesicherten Querung der L 3 im Bereich des festgesetzten GE 1 sollte in die Planungsüberlegungen mit einfließen. 4) Die Planung ist rechtzeitig mit der Regionalniederlassung Niederrhein in Mönchgladbach abzustimmen und parallel zur Freigabe der Planunterlagen eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Straßenbau abzuschließen. Kostenträger der Maßnahme ist gemäß § 34 StrWG NRW die Stadt Wegberg als Veranlasser. Ferner sind die Unterhaltungskosten der zusätzlichen Verkehrsflächen und Anlagen, welche künftig in die Bau- last des Landesbetriebes übergehen einmalig von der Stadt an den Landesbetrieb abzulösen.	2) Die Erschließungsplanung sieht eine „verdeckte“ Linksabbiegespur in der L 3 vor. Entlang der Erkelenzer Straße setzt der Bebauungsplan nördlich der Einmündung Planstraße und östlich des GE 1 entlang der Erkelenzer Straße einen 1,00 m breiten Streifen als öffentliche Verkehrsfläche fest. Durch diesen Streifen soll die Möglichkeit geschaffen bzw. erhalten werden, in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und in Abhängigkeit von den sich ansiedelnden Unternehmen ggf. erforderliche Umgestaltungsmaßnahmen an der Erkelenzer Straße zur Erschließung des Gewerbegebiets vornehmen zu können (z. B. Linksabbiegespur, Querungshilfe). 3) Der Einbau einer Querungshilfe würde die Verbreiterung der Fahrbahn (L 3) um ca. 2 m erfordern. Eine Querungshilfe ist derzeit nicht geplant und kann bei tatsächlichem Bedarf nachgerüstet werden. 4) Mit dem Bebauungsplan VII-4 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Ziegelei im Plangebiet als Gewerbestandort geschaffen. Die Planstraße zur Erschließung des Gewerbegebiets wird im Bebauungsplan als <u>öffentliche Verkehrsfläche</u> festgesetzt. Ein straßen- und tiefbautechnischer Vorentwurf des Ingenieurbüros Gietemann (2018) liegt vor, die Ausführungsplanung erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau zu einem späteren Zeitpunkt.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke sind ab einer Höhe von 80 cm von Sichtbehinderungen freizuhalten. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen hinsichtlich der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Im Abwägungsergebnis des Vorentwurfes, wurde beschrieben, dass für den Bau des Linksabbiegers, ein zusätzlicher Streifen von 1 m eingeplant wird, dies lässt sich in der Darstellung des Bebauungsplans nicht erkennen. Für den Bau des Linksabbiegers sollten ausreichend Flächen eingetragen werden um den späteren Ausbau zu sichern und nicht ggf. eine weitere Änderung hierfür erforderlich wird. Es wird angeregt, im Bebauungsplan entlang der Erkelenzer Straße - mit Ausnahme der Zufahrt zur Landesstraße - „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ darzustellen.	Die (freizuhaltenden) Sichtdreiecke im Bereich der Einmündung der Planstraße in die Erkelenzer Straße liegen außerhalb des Plangebiets. Darauf wird im Bebauungsplanentwurf hingewiesen. Ein straßen- und tiefbautechnischer Vorentwurf des Ingenieurbüros Gietemann (2018) liegt vor, die Ausführungsplanung erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau zu einem späteren Zeitpunkt. Nach Angabe des mit der straßen- und tiefbautechnischen Planung beauftragten Ingenieurs reicht ein Streifen von 1,00 m entlang der Erkelenzer Straße aus, um notwendigenfalls vom Grenzlandring kommend in der Erkelenzer Straße eine verdeckte Linksabbiegespur in das Plangebiet anzuordnen. <u>In der Bebauungsplanzeichnung ist, aufgrund des Maßstabs 1:1.000, nur die grüne Straßenbegrenzungslinie zu erkennen.</u> Im Planungsprozess wurde die Frage, ob und wie eine geplante Tankstelle im Plangebiet (GE 1) verkehrlich an die Erkelenzer Straße angebunden werden kann, zwischen dem Grundstückseigentümer, der Stadt Wegberg und dem Straßenbaulastträger mehrfach mit unterschiedlichem Ergebnis diskutiert. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs war noch nicht abschließend geklärt, ob die Gewerbegebietfläche GE 1 zumindest eine Zufahrt von der L 3 erhalten kann, wo diese zu liegen käme und wie bzw. in welcher Breite sie auszugestalten wäre.	Die Anregung, für den Bau eines Linksabbiegers ausreichend Fläche im Bebauungsplan festzusetzen, wird berücksichtigt. Die Anregung, entlang der L 3, im Bebauungsplan „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ wird nicht berücksichtigt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Der Verwaltung ist bewusst, dass sich die Frage nach einer unmittelbaren verkehrlichen Anbindung der Grundstücksflächen in GE 1 und GE 3 an die L 3 dadurch in jedem Einzelfall auf der Genehmigungsebene (neu) stellen und dort zu klären sein wird. Es handelt sich außerdem um einen sog. Angebotsbebauungsplan und die zukünftigen Gewerbevorhaben stehen nicht im Einzelnen fest. Aus den genannten Gründen wurde auf die Festsetzung von „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ entlang der Erkelenzer Straße (L 3) verzichtet. Bauliche Anlagen, Gebäude und Nutzungen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden sollen oder die Änderung bestehender Zufahrten, bedürfen selbstverständlich der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Hierauf wird im Bebauungsplan vorsorglich hingewiesen.	
7	Landschaftsverband (LVR) Rheinland, Amt für Liegenschaften <u>Schreiben vom 11.03.2020:</u>	Keine Anregungen/Bedenken. Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn. Es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die LVR-Ämter für Denkmalpflege in Pulheim und für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt.	Entfällt.
8	Naturschutzbund Deutschland NABU, Kreisverband Heinsberg, <u>Schreiben vom 04.05.2020, Anlage:</u>	Feststellung, dass in mehreren Punkten deutlich unterschiedliche Auffassungen zwischen NABU und Anwohnern einerseits und Investor/Planem andererseits bestehen würden, deshalb Vorschlag, einen Erörterungstermin durchzuführen.	Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung nach den §§ 3, 4 Baugesetzbuch (BauGB) an der Bauleitplanung Gelegenheit (erhalten), sich zur Planung zu äußern. Darüber hinaus gehende Erörterungen der Planung sind weder gesetzlich vorgesehen noch werden sie im vorliegenden Planungsfall von der Verwaltung für notwendig gehalten.	Der Anregung, einen Erörterungstermin mit dem NABU und Einwendern aus der Öffentlichkeit durchzuführen, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Artenschutz Kritik daran, dass die Kellerräume der früheren Ziegelei nicht (auf ein Vorkommen von Fledermausarten) untersucht worden seien. Auf die Möglichkeit, dass sich in den Räumen ein gesetzlich geschütztes Fledermaus-Winterquartier (geschützte Ruhestätte nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Verbot Nr. 2) befinden könnte, habe der NABU in seinen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung an der Bebauungsplanaufstellung vom 17.05.2019 und 09.08.2019, <i>Fotos des Kellers im Anhang</i>) hingewiesen. Am 23.05.2019 habe außerdem eine Ortsbegehung des NABU Wegberg im Beisein des Grundstückseigentümers stattgefunden. Der NABU betrachtet es als Mangel, dass der Keller im Rahmen der ASP I nicht erfasst und bewertet worden sei. Er nimmt an, dass – aufgrund der brach gefallenen Nutzung/Gebäude im Plangebiet - eine Besiedlung bereits vor vielen Jahren stattgefunden habe, vermutlich bereits vor dem Abbruch der Hochbauten der ehemaligen Ziegelei. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Abwägungstabelle (<i>zur frühzeitigen Beteiligung, Anm.</i>) kann der NABU deshalb nicht nachvollziehen. Hinweis auf ein bekanntes Winterquartier (2019/2020) von mind. zwei Braunen Langohren in einer Gebäuderuine im ca. 2,5 km entfernten Ort Geneiken, die ähnliche Eigenschaften aufweise, wie die Kellerräume im Bebauungsplangebiet.	Artenschutz <u>In der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) wurden die Belange des Artenschutzes als sog. worst-case geprüft.</u> Eine nachträgliche Berücksichtigung der Besiedlung, z. B. von bereits abgerissenen Gebäuden, ist in den gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz nicht vorgesehen. Im Herbst 2019 wurden die restlichen baulichen Anlagen im Plangebiet beseitigt, wodurch die geforderte Untersuchung auf mögliche Winterverstecke von Tieren, insbesondere Winterquartiere von Fledermäusen, nicht mehr notwendig war. Aufgabe der Bauleitplanung ist es u. a. dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Daher sind bei der Bauleitplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Dies ist in der rechtlich vorgesehenen Weise durch die Artenschutzprüfung (ASP I) und durch die Umweltprüfung zum Bebauungsplan VII-4 erfolgt. Auch wenn für das Plangebiet (im Brachflächenzustand <u>vor</u> der Baureifmachung), vergleichbar der vom NABU angeführten Bauruine in Geneiken, eine grundsätzliche Lebensraumeignung u. a. für Fledermäuse angenommen werden kann, handelt es sich doch um eine Annahme des NABU, dass sich dort (potenziell) Winterquartiere befunden haben.	Die Hinweise und Annahmen des NABU werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Hinweis auf Vorkommen von Braunen Langohren, Wasserfledermäusen und Zwergfledermäuse im nahe gelegenen Tüschbroicher Wald, die die Kellerräume der früheren Ziegelei als Winterquartier genutzt haben könnten. Da Winterquartiere, zumindest von Einzeltieren, auch zu anderen Jahreszeiten als im Winter genutzt und die Winterquartiere bereits im Herbst erkundet und aufgesucht würden, sei nicht ausgeschlossen, dass es zu Störungen oder sogar zur Tötung von Tieren gekommen ist, beides weitere Verstöße gegen § 44 BNatSchG. Wenn der Abbruch in Kenntnis eines möglichen Fledermausquartiers ohne vorherige Untersuchung und Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt worden sei, sei die Störung und Tötung von Tieren in Kauf genommen worden (<i>zur Notwendigkeit der Untersuchung vor Abbruch siehe Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung S. 23, letzter Absatz der Bewertung</i>). In der Artenschutzvorprüfung (ASP I) sei nun der worst-case anzunehmen und das potenzielle Winterquartier im Plangebiet müsse durch ein geeignetes neues Winterquartier ersetzt werden. Wasserschutz U. A. für das Plangebiet sei eine Wasserschutzverordnung erarbeitet worden, die aufgrund von Verfahrensfehlern noch nicht in Kraft getreten sei. Danach seien Tankstellen im Plangebiet nicht erlaubt. Hinweis auch auf die (ebenfalls) zu berücksichtigende Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AmSV).	Der Verwaltung (wie auch dem NABU) liegen weder Belege dafür vor, dass sich im Plangebiet tatsächlich Winterquartiere befunden haben, noch dass es bei den Abrissmaßnahmen zu Störungen oder zur Tötung von Tieren bzw. zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG gekommen ist. <u>Auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde als zuständiger Ordnungs- und Kontrollbehörde wurden keine Anhaltspunkte hierfür eingebracht.</u> Die Feststellung des NABU hinsichtlich der in § 44 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist richtig. <u>Die Ahndung etwaiger Verstöße gegen § 44 BNatSchG ist jedoch nicht Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.</u> Aus den genannten Gründen sieht die Stadt Wegberg keine Notwendigkeit, ein neues Winterquartier als Ersatz zu schaffen. Wasserschutz Der Bebauungsplan spiegelt die rechtliche Ausgangssituation zum Zeitpunkt seiner Aufstellung wider. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.	Der Anregung, ein neues Winterquartier für Fledermäuse zu schaffen, wird nicht gefolgt. Der (indirekt vorgebrachten) Anregung, Tankstellen im Bebauungsplan VII-4 als Nutzung auszuschließen, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Es sei nicht sinnvoll, im Bebauungsplan Nutzungen zuzulassen, die sich ggf. später nicht umsetzen ließen, auch um eventuellen Schadensersatzforderungen von Investoren vorzubeugen.	Nach aktueller Rechtslage ist eine (neue) Wasserschutzgebietsverordnung, die auch das Plangebiet erfasst (noch) nicht rechtswirksam und demnach auch nicht notwendigerweise nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Auch bestand, aus Sicht der Verwaltung, kein unmittelbares Erfordernis, z. B. Tankstellen, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu den allgemein zulässigen Nutzungen in einem Gewerbegebiet zählen, im Plangebiet auszuschließen, denn: (Bauliche) Nutzungen im Plangebiet werden nicht allein auf Grundlage des Bebauungsplans unmittelbar zulässig, sondern ihre Genehmigungsfähigkeit richtet sich immer auch nach den sonstigen Rechtsvorgaben, die zum Zeitpunkt der (Bau-) Antragsstellung für ein Vorhaben gelten. Dies betrifft auch eine Wasserschutzgebietsverordnung, sobald diese rechtswirksam geworden ist. Insofern entscheidet die Genehmigungsbehörde über ein Baugesuch nach den dann aktuell geltenden Vorgaben. Aus diesen Gründen wird im Bebauungsplan unter Punkt 4.5 darauf hingewiesen, dass sich eine neue Wasserschutzgebietsverordnung in Erarbeitung befindet, die auch das Plangebiet erfasst. <i>„(...) Eine neue Wasserschutzgebietsverordnung, die auch die Zulässigkeit bestimmter (Bau-) Vorhaben und Nutzungen in ihrem Geltungsbereich neu regelt, ist zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung in Bearbeitung. Bestimmte (Bau-) Vorhaben im Plangebiet können mit Inkrafttreten der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung ggf. nur unter Auflagen genehmigungsfähig oder unzulässig sein.“</i>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen, die nicht lediglich zum Ausgleich geringer Eingriffe oder wenig negativer Bewertungsbilanzen dienen würden, seien in der Regel umfangreicher und lägen nicht im Bereich künftig stark gestörter BP (<i>Bebauungsplangebiete?</i>, Anm.). Damit läge ein Großteil der Ausgleichsflächen automatisch außerhalb des behandelten BP und meist überhaupt außerhalb von Bebauungsplänen in der freien Landschaft, wo es meist keine BP gäbe.	<i>Die Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet ist so vorzunehmen, dass die Anforderungen an die künftige Wasserschutzzone III A erfüllt werden. (...)</i> Bei der Entwässerungsplanung wurden künftige Anforderungen an diese Anlagen in einer Wasserschutzzone IIIA, in Abstimmung mit der zuständigen Kreisbehörde, bereits berücksichtigt. Die Hinweise im Bebauungsplan dienen dazu, Eigentümer, Nutzer und Bauherren (sowie die zuständigen Genehmigungsbehörden) zu informieren und z. B. die Notwendigkeit von bestimmten Maßnahmen, Behördenabstimmungen, Genehmigungen und mögliche Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit einem Vorhaben zu verdeutlichen. Eine Gefahr von Schadensersatzforderungen aufgrund des (eventuell späteren) Inkrafttretens einer Wasserschutzgebietsverordnung nach Rechtskraft des Bebauungsplans ist für die Verwaltung daher nicht erkennbar. Ausgleichsmaßnahmen Die Entwicklung (neuer) oder ergänzender Strukturen in einem Biotopverbund ist nicht Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Der Ausgleich des naturschutzrechtlich relevanten Eingriffs durch die Bauleitplanung kann gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sowohl durch Maßnahmen und auf Flächen für Maßnahmen innerhalb als auch außerhalb von Plangebieten bzw. Eingriffsorten erfolgen. So ist es Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan VII-4 vorgesehen.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Es sei richtig, dass der Biotopverbund in Richtung Tüschbroicher Wald durch die geplanten Maßnahmen gestärkt würde. Jedoch schlägt der NABU einen Biotopverbund in Richtung Beecker Bach vor, der sich lediglich hier aufgrund der bestehenden extensiv gepflegten Flächen des Wasserwerks realisieren ließe. Daher wird dieser Vorschlag, der bereits mit ergänzender Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 09.08.2019 vorgebracht worden sei, aufrechterhalten.	Im Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Planungsbüros Rebstock, November 2019, heißt es unter Punkt 10.1 „Verbal-Argumentative Eingriffsbewertung, Zusammenfassung“ bezüglich der Maßnahmenkonzeption u. A.: „(...) Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen und Wiesenfläche entfällt ein aktuelles bzw. potentielles Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse und Insekten. Die besondere Wertigkeit der Eingriffsfläche liegt in ihrer Eigenschaft als halboffener Biotopkomplex. Im Rahmen der Planung wurde auf die Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps besonderer Wert gelegt. (...)“ Die geplanten externen Maßnahmen M 5 und M 6 (Extensivgrünland, lineare Strauchpflanzungen mit vorgelagertem Krautsaum und Anlage von Tümpeln) dienen der Ergänzung des Biotopkomplexes ehemalige Tongrube. Die Maßnahmen werden auf Grundstücksflächen des Eigentümers im Plangebiet erfolgen, der hierzu keinen weiteren Grunderwerb tätigen muss. Die Flächen liegen in räumlicher Nähe zum Eingriffsort und sind geeignet, die vorhandenen halb-offenen Strukturen zu ergänzen und zu verbessern. Aus diesen Gründen sieht die Verwaltung keine Veranlassung, von dem Maßnahmenkonzept im Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Büros Rebstock, November 2019 zum Bebauungsplan VII-4 abzuweichen und stattdessen den Vorschlag des NABU, den Ausgleich an anderer Stelle als der geplanten vorzusehen, zu verfolgen.	Der Anregung, den Ausgleich an anderer Stelle als der bzw. den geplanten vorzusehen, wird nicht gefolgt.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		„(...) Vermutlich wird unser Vorschlag für einen Biotopverbund auch maßgeblich deswegen abgelehnt, weil über die Fläche (Flurstück 10) eine Zuwegung zu einem weiteren geplanten BP südlich des Ziegeleigeländes laufen soll. Wenn dort Wohnbebauung realisiert wird, soll die Erschließung sicherlich nicht durch ein Gewerbegebiet mit viel Fahrzeug- und auch Schwerlastverkehr führen. Wir halten daran fest, dass für Amphibien ausreichend lang mit Wasser bespannte Flächen vorhanden sein müssen, um die Larvalentwicklung abschließen zu können. Das gilt erst recht im dritten sehr trockenen und warmen Jahr in Folge. (...)“	Zwar besteht ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans für die südlich an das Bebauungsplangebiet VII-4 angrenzenden Flächen. Da hierzu die landesplanerische Zustimmung durch die Bezirksregierung Köln aktuell nicht in Aussicht steht, ruht diese Bauleitplanung derzeit. Vorbehaltlich zukünftiger Entscheidungen wäre die verkehrliche Erschließung der angesprochenen Flächen ferner aus dem Plangebiet des Bebauungsplans VII-4 zu bewältigen und nicht von der Erkelenzer Straße. Vermutlich sind hier die externen Ausgleichsflächen und –maßnahmen Flächen M 5 und M 6 gemeint: Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung ist noch nicht genau bekannt, wie der Untergrund der externen Maßnahmenflächen beschaffen ist. Daher ist es nicht möglich eine Realisierung abzuschätzen. Ein größeres Gewässer müsste, anders als die geplanten temporären Tümpel, aufwändig abgedichtet und immer wieder mit Wasser beschickt werden, um den Wasserkörper zu erhalten. Selbstverständlich ist es vorgesehen, die Tümpel zu erstellen. Sie müssen auch mit Lehm ausgekleidet und mit Sand überdeckt werden, um eine Abdichtung herzustellen und ein Austrocknen/Aufreißen des Lehms zu verhindern. Die Umsetzung der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen wird vertraglich zwischen der Stadt Wegberg und dem Grundstückseigentümer gesichert.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Behörde bzw. des TÖB's	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
9	NEW AG , <u>Schreiben vom 09.03.2020, Anlage Lageplan:</u>	NEW Netz GmbH Zur Sicherung der Versorgung im Gewerbegebiet wird eine Stationsfläche (ca. 4 m x 6 m) benötigt (gewünschte Position siehe Anlage zum Schreiben der NEW Netz GmbH vom 09.03.2020 und zum Schreiben der West Verkehrs GmbH vom 08.05.2019, Lageplan).	Entfällt. Im Bebauungsplanentwurf ist an der gewünschten Position (Einmündungsbereich Planstraße/L 3) in den geforderten Abmessungen bereits eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt worden. Die NEW Netz GmbH hat der im Bebauungsplan festgesetzten Lage der Versorgungsfläche mit Email-Nachricht vom 20.04.2020 zugestimmt.	Die Anregung wird berücksichtigt.
10	Telekom Deutschland GmbH , <u>Schreiben vom 28.02.2020:</u>	„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.“	Entfällt.	Entfällt.
11	Stadt Wegberg, Fachbereich 302, Umwelt, Verkehr, Abwasser , <u>Schreiben vom 12.03.2020:</u>	Keine Bedenken hinsichtlich der geplanten wegemäßigen Erschließung, Abwasserentsorgung und Niederschlagswasserbeseitigung. Hinweis auf die laufende Vorbereitung des Erschließungsvertrags dem Grundstückseigentümer. Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertrag ist u.a. der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan.	Entfällt.	Entfällt.

Abwägungstabelle (Öffentlichkeit)

für die vom 25. Februar 2020 bis einschließlich 30. März 2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte und vom 1. April 2020 bis einschließlich 4. Mai 2020, aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wiederholte, öffentliche Auslegung des Bebauungsplans VII-4, Gewerbegebiet Erkelenzer Straße – Uevekoven

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
1	Bürger 1, Schreiben vom 27.04.2020:	Hinweis auf persönliche Betroffenheit der Einwender durch den Bebauungsplan und Kritik an der Abwägung ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung. Verkehrsaufkommen Hinweis auf eine Bürgergruppe aus Uevekoven, die sich seit mehreren Jahren für eine Verringerung des (Durchgangs-) Verkehrsaufkommens im Ort einsetzen und die im Zuge der Abwägung an der Bebauungsplanaufstellung nicht ernst genommen würden. Befürchtung, dass sich das Verkehrsaufkommen in Uevekoven durch Ansiedlung eines Gewerbegebiets und insbesondere einer Tankstelle (unzumutbar) erhöhen würde.	Verkehrsaufkommen Das (Durchgangs-) Verkehrsaufkommen auf der Erkelenzer Straße in Uevekoven wird von den Einwendern – auch unabhängig von der Bebauungsplanaufstellung - subjektiv als erheblich und gefährdend wahrgenommen und die Straßenraum- bzw. die Querschnittsgestaltung als unzureichend betrachtet. Aus verkehrsgutachterlicher Sicht ist das Verkehrsaufkommen für eine klassifizierte Straße (L 3) jedoch vergleichsweise gering und Umbaumaßnahmen werden seitens des Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Straßenbau NRW) derzeit offensichtlich nicht für notwendig gehalten. Die subjektive Auffassung der Einwender nimmt die Stadt Wegberg zur Kenntnis, kann ihr jedoch aus fachlicher Sicht nicht zustimmen. Daher wird auf die verkehrsbezogenen Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan (Teil 1) und in der Unterlage zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen:	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
			Basierend auf einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2009 ergibt sich unter Berücksichtigung des Gewerbegebiets (einschließlich einer potenziell ansiedelnden Tankstelle) zukünftig in der Abendspitze eine Querschnittsbelastung von ca. 800 Kfz/h. Dies entspricht einer Zunahme des Verkehrs um rd. 22 % gegenüber der aktuellen Situation. In der Morgenspitze wird der Verkehr um ca. 24 % zunehmen, d. h. von 580 Kfz/h (2009) auf ca. 720 Kfz/h. Trotz Zunahme des Verkehrs durch die Gewerbegebieterschließung kann insgesamt festgehalten werden, dass sich die Verkehrsqualität für die Verkehrsströme auf der Erkelenzer Straße im Bereich des geplanten Gewerbegebiets und in der Ortslage Uevекoven nicht verschlechtern wird. Es wird zu jeder Zeit die Qualitätsstufe A (beste Stufe) erreicht. Die aufgrund der Umsetzung der Bauleitplanung zu erwartende Verkehrszunahme stellt, aus Sicht von Verkehrsgutachter und Verwaltung, damit keine unzumutbare Belastung der Ortslage Uevекoven dar. Die Umsetzung des Bebauungsplans führt, aus Sicht von Verkehrsgutachter und Verwaltung, demnach nicht zu einer unzumutbaren Verkehrsbelastung der Ortslage Uevекoven. Auch wird die Umsetzung des Bebauungsplans nicht ursächlich zu maßgeblich negativen Beeinträchtigungen für den nicht motorisierten Verkehr in der Ortslage Uevекoven führen. Maßnahmen zur Verringerung des Verkehrsaufkommens in Uevекoven – wurden seitens des Straßenbaulastträgers - vorbehaltlich zukünftiger Zielsetzungen und Planungsabsichten des Straßenbaulastträgers – aktuell nicht vorgebracht.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Erneute Aufforderung an die Stadt Wegberg, zunächst für eine Verringerung des Verkehrsaufkommens in Uevekoven sowie für sichere Fuß- und Radwege zu sorgen bevor das neue Gewerbegebiet erschlossen wird, das zu weiterem Automobilverkehr durch Uevekoven führen würde. Fuß- und Radwegesituation in Uevekoven Die Fuß- und Radwegesituation in Uevekoven wird für unzureichend gehalten, Radwege würden fehlen, Fußwege teilweise auch. Die lt. Bebauungsplan angenommene künftige Verkehrserhöhung im Ortsteil würde zu einer Verschärfung der Situation für Fußgänger und Radfahrer führen. Wenn der Automobilverkehr durch Uevekoven zunehme, sei ein angemessener Ausbau von Fuß- und Radwegen unumgänglich, um die Verkehrssicherheit auch der nicht autofahrenden Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Anregung, im Bebauungsplan mindestens einen Hinweis aufzunehmen, dass sich die Verkehrssituation für Automobile durch einen Ausbau der Rad- und Fußwege und damit einhergehende Verschmälerung der Fahrbahn voraussichtlich verschlechtern wird. Dieser Hinweis würde ermöglichen, die Verkehrssituation für Rad und Fußgänger in einem weiteren späteren Verfahren verbessern zu können ohne mit massivem rechtlichen Widerstand der neu angesiedelten Gewerbetreibenden rechnen zu müssen.	<u>Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansiedlung einer Tankstelle) kein zwingendes Erfordernis für Maßnahmen zur Verkehrsverringerung und –sicherung an der L 3 im Ortsteil ableiten.</u> Fuß- und Radwegesituation in Uevekoven Wie bereits zuvor dargestellt, führt der Bebauungsplan nicht ursächlich zu einer Verkehrsbelastung, die das umliegende Verkehrswegenetz (in Uevekoven) nicht (mehr) bewältigen kann oder zu einer Verschärfung der Situation für Fußgänger und Radfahrer. Daher kann der Anregung, die Fuß- und Radwegesituation in Uevekoven als Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans VII-4, seitens der Stadt Wegberg nicht gefolgt werden. Straßenbaulastträger der L 3 ist im Übrigen der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger der L 3 plant, nach Kenntnis der Verwaltung, derzeit keinen Ausbau von Fuß- und Radwegen an der Erkelenzer Straße in Uevekoven. Ein Hinweis im Bebauungsplan auf (wünschenswerte) Planungen, die eventuell in Zukunft erfolgen könnten, entbehrt, nach Auffassung der Verwaltung, daher einer Grundlage.	Der Anregung, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der L 3 in Uevekoven, als Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans VII-4 durchzuführen, wird nicht gefolgt. (siehe Beschlussvorschlag zum Thema Verkehrsaufkommen der Stellungnahme) Der Anregung, im Bebauungsplan einen Hinweis auf eine ggf. zukünftige Notwendigkeit und Durchführung von Straßenumbaumaßnahmen an der L 3 aufzunehmen wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Einzelhandel/Tankstelle „(...) In Ihrer Bewertung meiner Stellungnahme schreiben Sie: "Von dem ursprünglich beabsichtigten Ausschluss von Einzelhandel im Gewerbegebiet wurde (...) abgesehen.“ Damit erlauben Sie nun neben dem Betrieb einer Tankstelle auch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Planungsgebiet. In dem aktuellen Bebauungsplan Nr. VII- Uevekoven Begründung (Teill) ist davon jedoch zum Glück nichts zu lesen und ich hoffe, dass ich Sie an dieser Stelle missverstehe und Sie nicht vom Ausschluss von Einzelhandel absehen, um meinen Einwand bezüglich des Baus einer Tankstelle die Grundlage zu entziehen.“ Nichts desto trotz würden, falls die Einschränkungen zum Einzelhandel entfielen, Ihre Annahmen aus dem Bauleitplan erst recht greifen. So schreiben Sie im Bauleitplan, dass bei der Ansiedlung von Einzelhandel mit einem noch weiter erhöhten Verkehrsaufkommen und Immissionskonflikten zu rechnen ist. Dies unterstreicht noch einmal die Bedeutung meines bereits vorgebrachten Punktes, dass mit einer Ansiedlung einer Tankstelle mit den 'gleichen Konflikten wie bei der Ansiedlung von Einzelhandel zu rechnen wäre. Es wäre somit nur richtig im Bauleitplan zu ergänzen, dass auch für die Erschließung des Gewerbegebiets ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und Immissionskonflikten erwartet werden und zu beschreiben, wie damit umgegangen werden soll.	Einzelhandel/Tankstelle Tatsächlich bestand während der Entwurfsbearbeitung zunächst die planerische Überlegung, aufgrund neuerer Rechtsprechung und der Aufhebung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Wegberg auf den Einzelhandelsausschluss im Bebauungsplanentwurf zu verzichten. <u>Diese Überlegung wurde wieder verworfen und der Einzelhandelsausschluss wurde im Bebauungsplan beibehalten.</u> <u>Leider beinhaltete aber die Abwägungstabelle die falsche Aussage, dass von dem ursprünglich beabsichtigten Ausschluss von Einzelhandel im Gewerbegebiet im Bebauungsplanentwurf abgesehen wurde. Die Verwaltung bittet, diesen Fehler und das daraus evtl. entstandene Missverständnis zu entschuldigen.</u> Der Bebauungsplan VII-4 „Gewerbegebiet Erkelenzer Straße“ wird als sog. Angebotsbebauungsplan aufgestellt, in dem ein (gegliedertes) Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Art der baulichen Nutzung festgesetzt wird. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO gehören u.a. Tankstellen zu den allgemein zulässigen Nutzungen in einem Gewerbegebiet. Da das konkrete Ansiedlungsinteresse eines Tankstellenbetreibers für das Plangebiet besteht, wurde im Bebauungsplan hierauf eingegangen. Die Umsetzung der Ansiedlung stellt zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens jedoch nur eine Nutzungsmöglichkeit dar, die nicht zwingend verwirklicht werden wird und deren Zulässigkeit sich nicht allein nach dem Bebauungsplan richten wird, sondern auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
			Die (verkehrlichen) Auswirkungen der Bauleitplanung werden in der Begründung (Teil1) und dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang und, nach Auffassung der Stadt Wegberg, fachlich qualifiziert und in angemessener Tiefe dargestellt.	
		Wasserschutz/Tankstelle Zu meinem Punkt bzgl. der Ansiedlung einer Tankstelle in der Wasserschutzzone IIIA, schreiben Sie in der Bewertung meiner Stellungnahme, dass dies auf nachfolgender Genehmigungsebene zu klären sei. Grundsätzlich schreiben Sie im Bebauungsplan, dass so verfahren werden soll, dass die Anforderungen an die Wasserschutzzone IIIA erfüllt werden. Ich möchte Sie daher auffordern, im Bebauungsplan klar zu ergänzen, was es konkret bedeutet die Anforderungen an die Wasserschutzzone IIIA zu erfüllen. Nämlich beispielsweise, dass gemäß § 4 (2) Nr. 1 der letzten "vorläufigen Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg - Uevakoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH vom 7.11.2011", in den Zonen IIIA das Errichten oder Erweitern von wassergefährlichen Anlagen jeder Art verboten ist. Ebenso ist das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 4 (2) Nr. 9 (<i>ohne Angabe der Rechtsgrundlage, Anm.</i>) verboten. Diese Anforderungen stehen der Ansiedlung einer Tankstelle meiner Meinung nach so stark entgegen, dass ich weiterhin nicht nachvollziehen kann, dass Sie dies weiterhin in Betracht ziehen!	Wasserschutz/Tankstelle Die Bauleitplanung soll in planerisch gebotenen Maße zur Konfliktlösung beitragen. Sie muss aber nicht sämtliche Konflikte lösen, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb eines Vorhabens bzw. einer Nutzung ergeben (können), insbesondere nicht solcher, die sich auf der Genehmigungsebene nach anderen Vorschriften regeln (<i>siehe auch Bewertung der Stellungnahme des NABU, Kreisverband Heinsberg vom 04.05.2020, lfd. Nr. 8 dieser Abwägungstabelle, TöB's und Behörden</i>). Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen bzw. ggf. Auflagen für die Genehmigungsfähigkeit einer Tankstelle im Plangebiet, u. A. bezüglich der voraussichtlich wieder in Kraft tretenden Wasserschutzzone, sind dementsprechend auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu klären: Nach aktueller Rechtslage ist eine neue Wasserschutzgebietsverordnung im Plangebiet noch nicht in Kraft getreten. Somit kann im Bebauungsplan auch nicht auf <u>geltende Verordnungsinhalte</u> Bezug genommen werden. Im Bebauungsplan wird auf Vorgaben hingewiesen, die nach anderen rechtlichen Bestimmungen geregelt sind.	Der Anregung, die konkreten Anforderungen an Vorhaben innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone IIIA im Bebauungsplan VII-4 darzustellen, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Auch sollte in dem Dokument "Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag" nicht darüber hinweggesehen werden, dass das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone IIIA liegt, auch wenn die "vorläufigen Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg - Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH vom 7.11.2011" zurzeit nicht rechtskräftig ist. Insbesondere, da Sie selbst schreiben, dass nach Angaben des Kreises Heinsberg die Wiederaufnahme der Plangebietsfläche in die Wasserschutzzone IIIA vorgesehen ist und das Kreiswasserwerk natürlich auch jetzt, trotz Aufhebung, weiter Trinkwasser fördert und auf sauberes Grundwasser angewiesen ist. Daher sollte die Lage des Planungsgebiets in der Wasserschutzzone IIIA ebenfalls ausführlich im Umweltbericht behandelt werden, wie es bei in Kraft getretener Verordnung der Fall wäre. Niederschlagswasserbeseitigung Des weiteren gehen Sie im "Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag" in Kapitel 9.1.1 auf Seite 35 und im Bebauungsplan, Teil 1 Kapitel 3.4 Seite 7 davon aus, dass es sich bei der Versickerung um schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie II handelt.	Die Hinweise dienen dazu, Eigentümer, Nutzer und Bauherren zu informieren und z. B. die Notwendigkeit von bestimmten Maßnahmen, Behördenabstimmungen, Genehmigungen und mögliche Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit einem Vorhaben zu verdeutlichen. Dies gilt auch für den Hinweis auf die vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath des Kreiswasserwerks Heinsberg GmbH vom 07.11.2011 unter Punkt 4.5. im Bebauungsplan. Gleichwohl kann dieser Hinweis nur orientierenden Charakter haben, da die Inhalte der geplanten Wasserschutzgebietsverordnung weder bekannt noch rechtswirksam sind. Die Lage des Plangebiets in der <u>geplanten</u> Wasserschutzzone IIIA wird, nach Auffassung der Verwaltung, sowohl im Bebauungsplan als auch im Umweltbericht angemessen ausführlich behandelt und die aktuelle – in der Tat missliche - rechtliche Situation transparent gemacht. Im Übrigen wurden seitens der Wasserverbände und des Kreises Heinsberg keine darüber hinaus gehende Anforderungen an den Umweltbericht im Zuge der Bauleitplanung gestellt. Niederschlagswasserbeseitigung Die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung sind bei der Genehmigungsplanung für die einzelnen Vorhaben zu berücksichtigen. Hierauf wird im Bebauungsplan unter Vorsorgegesichtspunkten hingewiesen.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Gemäß den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, NRW, Anlage I gehört zur Kategorie II Hof- und Verkehrsflächen in Gewerbe- und Industriegebieten mit geringen KfzVerkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keine sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität. Ich möchte Sie auffordern auch diese Vorgabe bei dem Vorhaben einer Tankstellenansiedlung zu berücksichtigen. Biotopverbund In dem Dokument "Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag" schreiben Sie auf Seite 19 unten: "Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb der ehemaligen Ziegelei führt das Vorhaben nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Biotopvernetzung." Diese Aussage kann ich nicht nachvollziehen. Denn wie auf der von Ihnen gezeigten Abbildung 8 zu sehen, trennt das Planungsgebiet die letzten Biotopverbundflächen im Norden und Osten von der restlichen Verbundfläche Richtung Tüschbroicher Wald und in Richtung Wasserwerk. Auch wenn gemäß Ihrer Bewertung meiner Stellungnahme die Schaffung von (neuen) Biotopverbundflächen im Planungsgebiet nicht Gegenstand der Bauleitplanung ist, so möchte ich doch erneut anmerken, dass die Zerstörung von Biotopverbundflächen wohl gleichermaßen nicht hinnehmbar ist. Ich fordere Sie daher auf, den Erhalt des Biotopverbunds im Maßnahmenkonzept zu berücksichtigen.	Erst auf Grundlage eines konkreten Planvorhabens erfolgt die Einordnung des anfallenden Niederschlagswassers in die Kategorien gemäß Anlage I der Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren NRW. Der Bebauungsplan schafft dagegen (nur) die <u>planungsrechtlichen</u> Voraussetzungen für die grundsätzliche die Zulässigkeit von Nutzungen (hier Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO, mit einzelnen Einschränkungen). Biotopverbund Der Plangeltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg gemäß § 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Gewerbliche Baufläche“ (G) ausgewiesen. Auf den Altlastenverdacht im Plangebiet wird im Flächennutzungsplan hingewiesen. Eine bauliche bzw. gewerbliche Nutzung des Geländes der ehemaligen Ziegelei ist also bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehen worden. Dem hat der Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen. Die geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die vorhandenen halboffenen Landschaftsstrukturen zu ergänzen und zu verbessern. Bisher intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen werden dabei extensiviert, was den Biotopverbund in Richtung Tüschbroicher Wald, wie der NABU in seiner Stellungnahme vom 04.05.2020 im Zuge der Offenlage feststellt, stärkt (siehe lfd. Nr. 8 dieser Abwägungstabelle, TöB's und Behörden).	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Begrünung Erkelenzer Straße Als weiterte Maßnahme zur Kompensation der Eingriffe in die Natur rege ich an, das Maßnahmenkonzept der Eingrünung nicht nur Richtung Nordwesten, Westen und Süden zu beschränken, sondern das Planungsgebiet auch auf der Seite zur Erkelenzer Straße zu begrünen. Artenschutz In dem Dokument " Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag" halten Sie in Kapitel 9.1.3 auf Seite 35 fest, dass bauliche Anlagen vor Abriss auf Besatz untersucht werden müssen und ggf. Ersatzquartiere geschaffen werden sollen. Es wäre sicher hilfreich die Ergebnisse der Untersuchungen in den Umweltbericht mit aufzunehmen und erforderliche Ersatzquartiere konkret in den Maßnahmen zu ergänzen.	<u>Eine „Zerstörung von Biotopverbundflächen“ in Folge der Bebauungsplanrealisierung steht somit nicht zu befürchten.</u> Begrünung Erkelenzer Straße Die Anregung wurde im Bebauungsplanentwurf bereits berücksichtigt: Unter 1.3.5 „Straßenbegleitgrün auf Gewerbeflächen“ trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen auf den Gewerbeflächen entlang der Erkelenzer Straße und entlang der Planstraße. Artenschutz Die Bauleitplanung soll in planerisch gebotenem Maße zur Konfliktlösung beitragen. Sie kann und muss aber nicht sämtliche Konflikte lösen, die sich aus der Baureifmachung, der Errichtung und dem Betrieb eines Vorhabens bzw. einer Nutzung ergeben. Insbesondere nicht solcher, die sich auf der Genehmigungsebene nach anderen rechtlichen Vorschriften regeln. Aufgabe der Bauleitplanung ist es u. a. dazu beizutragen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aufrecht zu erhalten und zu verbessern. Daher sind bei der Bauleitplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Dies ist in der rechtlich vorgesehenen Weise durch die Artenschutzprüfung (ASP I) und durch die Umweltprüfung zum Bebauungsplan VII-4 erfolgt. <u>In der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) wurden die Belange des Artenschutzes als sog. worst-case geprüft.</u>	Entfällt, da die Anregung bereits im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt worden ist. Der Anregung, die Schaffung von Ersatzquartiere für den vermuteten Wegfall bisheriger Quartiere (von Fledermäusen) im Plangebiet in das (landschaftspflegerische) Maßnahmenkonzept aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Lfd.- Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Auf Seite 24 oben schreiben Sie, dass die restlichen Kellerräume und Fundamente im Herbst 2019 abgerissen wurden und nicht mehr festzustellen sei, ob diese von Fledermäusen genutzt wurden. Ich frage mich, wieso dieser Abriss ohne vorherige Untersuchungen stattgefunden hat und erwarte, dass bei Ersatzquartieren vom worst-case, also beispielsweise vom Besatz mit Fledermäusen, ausgegangen wird und diese entsprechend bereitgestellt werden.	Eine nachträgliche Berücksichtigung der Besiedelung, z. B. von bereits abgerissenen Gebäuden, ist in den gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz nicht vorgesehen. Im Herbst 2019 wurden die restlichen baulichen Anlagen im Plangebiet beseitigt, wodurch die geforderte Untersuchung auf mögliche Winterverstecke von Tieren, insbesondere Winterquartiere von Fledermäusen, nicht mehr notwendig war. Auch wenn für das Plangebiet (im Brachflächenzustand <u>vor</u> der Baureifmachung) eine grundsätzliche Lebensraumeignung u. a. für Fledermäuse angenommen werden kann, handelt es sich doch um eine Annahme, dass vor den Abbruchmaßnahmen ein Fledermausbesatz am Standort bestand. Der Verwaltung (wie auch den Einwendern) liegen weder Belege dafür vor, dass sich im Plangebiet tatsächlich z. B. Winterquartiere von Fledermäusen befunden haben, noch dass es bei den Abrissmaßnahmen zu Störungen oder zur Tötung von Tieren bzw. zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG gekommen ist. <u>Auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde als zuständiger Ordnungs- und Kontrollbehörde wurden keine Anhaltspunkte hierfür eingebracht. Die Ahndung etwaiger Verstöße gegen § 44 BNatSchG ist ferner nicht Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.</u> <u>Aus den genannten Gründen wird der Anregung, Ersatzquartiere (für Fledermäuse) zu schaffen, nicht gefolgt.</u>	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Zusammenfassung Zusammenfassend möchte ich Sie bitten, den Bebauungsplan hinsichtlich meiner obigen Einwände zu überarbeiten und dabei insbesondere das Wasserschutzgebiet Zone IIIA, den Artenschutz sowie die Verkehrssituation in Uevекoven zu beachten.“	Die angeführten Punkten wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans beachtet und in die Abwägung eingestellt.	
2	Bürger 2 <u>Schreiben vom 03.05.2020:</u>	In der Stellungnahme vom 03.05.2020 wird auf das Thema Verkehr und die mögliche Ansiedlung einer Tankstelle in der (<i>geplanten, Anm.</i>) Wasserschutzzone IIIA der WG Heinsberg Uevекoven eingegangen. Kritik wird geäußert an der Bewertung der Stellungnahme durch die Verwaltung, die die Einwander im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingebracht haben. Diese sei unbefriedigend, da sie nicht auf den eigentlichen Inhalt eingegangen sei (Auswirkungen auf den Fußgänger- und Radverkehr). Verkehr Der Bebauungsplan soll so angepasst werden, dass die Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs durch Uevекoven zumindest nicht negativ beeinflusst würde und „mögliche Verbesserungen der Situation in Zukunft über andere Verfahren nicht behindert“ würden. Dazu folgende Anregungen/Forderungen:	Art und Umfang von Auswirkungen auf den Fußgänger- Radverkehr hängen maßgeblich mit dem Aufkommen im motorisierten Kfz-Verkehr zusammen. Insofern wird in der Begründung (Teil 1) zum Bebauungsplan sowie in der Unterlage zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung auf die künftig zu erwartenden Verkehrszahlen und die daraus resultierende Einstufung der Verkehrsqualität Bezug genommen. <u>Demnach weist die L 3 in Uevекoven eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf, um die zu erwartende (geringe) Verkehrsmengenerhöhung durch das Planvorhaben (sehr gut) bewältigen zu können.</u> Das subjektive Sicherheitsempfinden der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer steht jedoch nicht allein in direktem Abhängigkeitszusammenhang mit dem zahlenmäßigen Aufkommen im motorisierten Verkehr, sondern es werden auch andere Gesichtspunkte, wie z. B. räumliche Gegebenheiten, Übersichtlichkeit/Einsehbarkeit, Ausbaustandard einer Straße, Knotenpunktgestaltung, zulässige Fahrgeschwindigkeit usw. einbezogen. Dies ist der Plangeberin bewusst.	

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		1. Konkreter Hinweis im Bebauungsplan auf „die nicht hinnehmbare Situation der Fuß- und Radwege in Uevекoven und entlang der Erkelenzer Straße in Richtung Schulen“. Diese Situation müsse zumindest mittelfristig verbessert werden. Befürchtung, dass sich Gewerbetreibende, die sich im Plangebiet ansiedeln, aktiv gegen evtl. künftige Verbesserungen für den nicht motorisierten Verkehr (ggf. zulasten des motorisierten Verkehrs) wehren könnten. 2. Ausschluss von Tankstellen im Gewerbegebiet. Befürchtung von Nutzungskonflikten zwischen verkehrlicher zwischen dem Interesse eines sicheren Rad- und Fußverkehrs innerörtlich von Uevекoven und auf dem Schulweg der Erkelenzer Straße und dem Interesse „eines Tankstellenpächters, der möglichst von allen Seiten und Orten, und nicht nur vom Grenzlandring her, erreichbar sein möchte.“	1. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger der L 3 plant, nach Kenntnis der Verwaltung, derzeit keinen Ausbau von Fuß- und Radwegen an der Erkelenzer Straße in Uevекoven. Ein Hinweis im Bebauungsplan auf (wünschenswerte) Planungen, die eventuell in Zukunft erfolgen könnten, entbehrt, nach Auffassung der Verwaltung, daher einer Grundlage. Über die Planung und Durchführung von Maßnahmen an der Erkelenzer Straße entscheidet der Straßenbaulastträger bei entsprechendem Bedarf und zu gegebener Zeit. Die Bauleitplanung steht etwaigen Straßenumbaumaßnahmen an der L 3 nicht entgegen. Für die Befürchtung der Einwender sind deshalb keine Anhaltspunkte erkennbar. 2. Nach den aktuellen Vorstellungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger der Erkelenzer Straße (L 3) muss zumindest die Ausfahrt einer sich ggf. im Plangebiet ansiedelnden Tankstelle über die Planstraße erfolgen. Ob eine Zufahrt von der L 3 aus zugelassen werden kann oder letztlich die gesamte verkehrliche Erschließung über die Planstraße erfolgen muss, wird im Genehmigungsverfahren geklärt – sofern das Ansiedlungsvorhaben Tankstelle tatsächlich (im GE 1) verwirklicht werden soll. Dies gilt im Übrigen auch für jeden anderen Gewerbebetrieb, der sich an dieser Stelle im Plangebiet ansiedeln möchte.	Der Anregung, im Bebauungsplan einen Hinweis auf eine ggf. zukünftige Notwendigkeit und Durchführung von Straßenumbaumaßnahmen an der L 3 aufzunehmen wird nicht gefolgt. Der Anregung, Tankstellen im Gewerbegebiet auszuschließen, wird nicht gefolgt (<i>siehe auch Thema Wasserschutz/ Tankstelle der Stellungnahme</i>)

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		3. Korrektur der Aussagen im Bebauungsplan bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen und stärkere Gewichtung der Funktion der Erkelenzer Straße als Durchgangsstraße zwischen Erkelenz und Wegberg durch Uevekoven. Berücksichtigung des (sich erhöhenden) Verkehrsaufkommens durch verbindliche Planungen zur Verkehrsberuhigung dieses Abschnitts der L 3 in Uevekoven.	3. Das Verkehrsaufkommen auf der Erkelenzer Straße in Uevekoven wird von den Einwendern (bereits heute, ohne den geplanten Gewerbestandort) subjektiv als erheblich und gefährdend wahrgenommen und die Straßenraum- bzw. die Querschnittsgestaltung als unzureichend betrachtet. Aus verkehrsgutachterlicher Sicht ist das Verkehrsaufkommen für eine klassifizierte Straße (L 3) jedoch vergleichsweise gering und <u>Umbau- maßnahmen werden seitens des Straßenbaulast- trägers (Landesbetrieb Straßenbau NRW) derzeit offensichtlich nicht für notwendig gehalten</u>. Informationen, nach denen es sich bei dem Knotenpunkt Grenzlandring/Erkelenzer Straße um einen Unfallhäufungspunkt handelt liegen der Verwaltung nicht vor. „Verbindliche Planungen zur Verkehrsberuhigung“ sind ferner nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Daher wird auf die verkehrsbezogenen Angaben in der Begründung zum Bebauungsplan (Teil 1) und in der Unterlage zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen: Die Umsetzung des Bebauungsplans führt, aus Sicht von Verkehrsgutachter und Verwaltung, demnach nicht zu einer unzumutbaren Verkehrsbelastung der Ortslage Uevekoven. Auch wird die Umsetzung des Bebauungsplans nicht ursächlich zu maßgeblichen negativen Beeinträchtigungen für den nicht motorisierten Verkehr in der Ortslage Uevekoven führen.	Der Anregung, verbindliche Planungen zur Verkehrsberuhigung auf der L 3 in Uevekoven, als Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans VII-4 vorzunehmen, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		4. Hinsichtlich des Verkehrs soll der Rechtsabbieger aus Uevекoven auf den Grenzlandring Richtung Beeck kritisch betrachtet werden. Die angeblich auf hohe Geschwindigkeit ausgelegte Abbiegespur würde vom Fußweg (der dort wohl auch ein Radweg sein soll) gekreuzt ohne das Vorhandensein einer Ampelanlage. Diese Stelle sei nur scheinbar nicht so gefährlich, weil dieser Abbieger nur sehr selten benutzt würde und sämtlicher Verkehr aus Erkelenz in Richtung Beeck direkt die Umgehung vor der Orts-einfahrt Uevекoven an Holtum vorbei nutze. Gerade Schulkinder rechneten hier deshalb mit geringem Verkehr und würden die Stelle unaufmerksamer als notwendig kreuzen. Außerdem würden Autofahrer die Stelle in hohem Tempo verkehrswidrig nutzen. Diese als erhebliche Gefahrenquelle für Schulkinder bzw. Fußgänger und Radfahrer bezeichnete Stelle sei - unabhängig von der Bauleitplanung - unverzüglich zu beseitigen.	<u>Dementsprechend lässt sich aus der Erschließung des Gewerbegebiets (sowohl mit oder ohne Ansiedlung einer Tankstelle) weder ein zwingendes Erfordernis für Maßnahmen zur Verkehrsverringерung noch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Erkelenzer Straße, wie z. B. den Einbau von Querungshilfen, die Anlage von Radwegen usw., ableiten.</u> Maßnahmen zur Verringerung des Verkehrsaufkommens in Uevекoven – wurden seitens des Straßenbaulastträgers - vorbehaltlich zukünftiger Zielsetzungen und Planungsabsichten des Straßenbaulastträgers – aktuell nicht vorgebracht. Die Knotenpunktgestaltung Grenzlandring/Erkelenzer Straße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans VII-4. Die Beurteilung einer Notwendigkeit verkehrssichernder Maßnahmen in dem genannten Bereich und deren Durchführung obliegen dem Straßenbaulastträger.	Der Anregung, den Knotenpunkt Grenzlandring/ L 3 im Zuge der Bebauungsplanaufstellung weitergehend zu betrachten, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Beide Abbiegespuren, so wie die übrige Kreuzung Grenzlandring/Erkelenzer Straße sollten, nach Auffassung der Einwender, durch Lichtsignalanlagen geregelt werden. Wasserschutz/Tankstelle Bezüglich der Ansiedlung einer Tankstelle im Plangebiet bzw. in der geplanten Wasserschutzzone IIIA des ehemals rechtswirksam verordneten Wasserschutzgebiets Wegberg-Uevekoven wurde offensichtlich Kontakt zur Bezirksregierung Köln aufgenommen. Die Nachfrage bei der für die Neufassung der Verordnung zuständigen Behörde der Bezirksregierung Köln habe demnach ergeben, dass der Entwurf der neuen Verordnung explizit Tankstellen erwähne und, ebenso wie die alte Verordnung, deren Errichtung in der Wasserschutzzone IIIA auch nicht ausnahmsweise gestatte. Dass eine Tankstelle an dem vorgesehenen Standort nicht genehmigungsfähig sei, bestätige auch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (AwSV), einer Bundesverordnung. Nach § 49 (2) AwSV. Danach sei die Errichtung von "Anlagen der Gefährdungsstufe D" in der "weiteren Zone" (also der Zone III) verboten. Nach § 39 (1) AwSV sei eine Anlage mit > 10 m3 Normalbenzin (WGK 3) mindestens der Gefährdungsstufe D zuzuordnen und sei damit also in der Wasserschutzzone III verboten. Es wird davon ausgegangen, dass eine Tankstelle regelmäßig mehr als 10.000 Liter Benzin lagere, und somit der Gefährdungsstufe D zuzuordnen sei. Die genannten rechtlichen Hindernisse sprächen gegen die Errichtung einer Tankstelle im Plangebiet und müssten im Bebauungsplan berücksichtigt werden.	Wasserschutz/Tankstelle Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Nach aktueller Rechtslage ist eine (neue) Wasserschutzgebietsverordnung, die auch das Plangebiet erfasst, (noch) nicht rechtswirksam und demnach auch nicht notwendigerweise nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Auch bestand, aus Sicht der Verwaltung, kein unmittelbares Erfordernis, z. B. Tankstellen, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu den allgemein zulässigen Nutzungen in einem Gewerbegebiet zählen, im Plangebiet auszuschließen, denn: (Bauliche) Nutzungen im Plangebiet werden nicht allein auf Grundlage des Bebauungsplans unmittelbar zulässig, sondern ihre Genehmigungsfähigkeit richtet sich immer auch nach den sonstigen Rechtsvorgaben, die zum Zeitpunkt der (Bau-) Antragsstellung für ein Vorhaben gelten.	Der Anregung, Tankstellen im Gewerbegebiet auszuschließen, wird nicht gefolgt (<i>siehe auch Thema Verkehr und Punkt Nr. 2 der Stellungnahme</i>)

Lfd.-Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		„(...) Ansonsten möchte Sie hiermit bitten, mir eine rechtlich begründete Erklärung zu geben, wenn die von mir genannten ausdrücklichen Verbote zur Errichtung einer Tankstelle an dem vorgesehenen Standort hier nicht wirksam sein sollten. Auch wenn Sie einen zutreffenden Rechtsgrund benennen können, bitte ich Sie zusätzlich darzulegen, mit welcher Begründung Sie den politischen Gremien, die über den Bebauungsplan entscheiden werden, die Ansiedlung einer Tankstelle empfehlen werden. Dabei möchte ich ausdrücklich wissen, ob Sie in Ihrer Beschlussvorlage ausdrücklich auf die Problematik der aufgehaltene Ausweisung eines Schutzgebietes durch einen Verfahrensfehler sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften gegen die Errichtung einer Tankstelle in einem Schutzgebiet hingewiesen haben oder hinweisen werden.“ In Ihrer Antwort auf eine Bürgereingabe (<i>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, Anm.</i>), die sich mit wasserrechtlichen Argumenten gegen die Einbeziehung einer Tankstelle in den Bebauungsplan gerichtet hatte, verweisen Sie darauf, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer Tankstelle erst in einer nachgelagerten Entscheidung getroffen werden könne.	Dies betrifft auch eine Wasserschutzgebietsverordnung, sobald diese rechtswirksam geworden ist. Insofern entscheidet die Genehmigungsbehörde über ein Baugesuch nach den dann aktuell geltenden Vorgaben. Aus diesen Gründen wird im Bebauungsplan unter Punkt 4.5 <u>ausdrücklich darauf hingewiesen</u>, dass sich eine neue Wasserschutzgebietsverordnung in Erarbeitung befindet, die auch das Plangebiet erfasst. „(...) Eine neue Wasserschutzgebietsverordnung, die auch die Zulässigkeit bestimmter (Bau-) Vorhaben und Nutzungen in ihrem Geltungsbereich neu regelt, ist zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung in Bearbeitung. Bestimmte (Bau-) Vorhaben im Plangebiet können mit Inkrafttreten der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung ggf. nur unter Auflagen genehmigungsfähig oder unzulässig sein. Die Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet ist so vorzunehmen, dass die Anforderungen an die künftige Wasserschutzzone III A erfüllt werden. (...)“ Bei der Entwässerungsplanung wurden künftige Anforderungen an diese Anlagen in einer Wasserschutzzone, in Abstimmung mit der zuständigen Kreisbehörde, bereits berücksichtigt. Die Hinweise im Bebauungsplan dienen dazu, Eigentümer, Nutzer und Bauherren (sowie die zuständigen Genehmigungsbehörden) zu informieren und z. B. die Notwendigkeit von bestimmten Maßnahmen, Behördenabstimmungen, Genehmigungen und mögliche Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit einem Vorhaben zu verdeutlichen.	

Lfd.- Nr.	Bezeichnung Bürger ID	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss- vorschlag
		Es ist mir unbegreiflich, wie Sie den politisch Verantwortlichen ausdrücklich die mögliche Ausweisung einer Tankstelle vorschlagen wollen, wissend dass erhebliche rechtliche Bedenken gegen die spätere Genehmigung einer Tankstelle bestehen und dass möglicherweise Schadenersatzansprüche seitens von Investoren auf die Gemeinde zukommen könnten. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass ein politischer Mandatsträger im Wissen um diese Problematik einem solchen Bebauungsplan zustimmen wird.“	Eine Gefahr von Schadensersatzforderungen aufgrund des (eventuell späteren) Inkrafttretens einer Wasserschutzgebietsverordnung nach Rechtskraft des Bebauungsplans ist für die Verwaltung daher nicht erkennbar.	